

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Beiheft 33

Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige

Macht und Mord im
spätmittelalterlichen Europa



Duncker & Humblot · Berlin

Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters u. der frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig, Peter Moraw,
Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller,
Barbara Stollberg-Rilinger

Beiheft 33

Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige

Macht und Mord im
spätmittelalterlichen Europa

Herausgegeben von
Martin Kintzinger und
Jörg Rogge



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.**

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0931-5268

ISBN 3-428-11588-0

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼**

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

<i>Martin Kintzinger</i> (Münster), <i>Jörg Rogge</i> (Mainz)	
Einleitung	1
<i>Jörg Rogge</i> (Mainz)	
Attentate und Schlachten. Beobachtungen zum Verhältnis von Königtum und Gewalt im deutschen Reich während des 13. und 14. Jahrhunderts	7
<i>Christopher Allmand</i> (Liverpool / Great Britain)	
Opposition to royal power in England in the late Middle Ages	51
<i>Martin Kintzinger</i> (Münster)	
Maleficium et veneficium. Gewalt und Gefahr für den Fürsten im französischen Spätmittelalter	71
<i>Winfried Eberhard</i> (Leipzig)	
Gewalt gegen den König im spätmittelalterlichen Böhmen. Adelliger Widerstand und der Ausbau der Herrschaftspartizipation	101
<i>Gert Melville</i> (Dresden)	
Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter. Zugleich eine Zusammenfassung	119
Autorenverzeichnis	135
Register der Personen	136
Register der Orte	140
Register der Sachen, Wörter und semantischen Felder	142

Einleitung

Von *Martin Kintzinger*, Münster / *Jörg Rogge*, Mainz

Trotz der Machtfülle, die ihm sein universales Amt verlieh, hatte er wegen seiner persönlichen Vertrauenswürdigkeit bald die Sympathien auf sich gezogen und viele erhofften Großes von ihm. Deshalb traf es die Menschen wie ein Schock, als sie von seinem Tod erfuhren, nur wenige Monate nach seinem Amtsantritt und vollkommen überraschend. Sofort war ein Gerücht zur Stelle, das bis heute nicht verstummt ist: Mächtigen Gegnern habe er im Weg gestanden und sie hätten ihn deshalb beseitigen lassen. Er sei Opfer eines Mordanschlages geworden!

Diese Geschichte klingt wie aus einer mittelalterlichen Chronik entnommen und doch spielt sie in der jüngeren Vergangenheit. Sie handelt vom plötzlichen Tod Papst Johannes Pauls I. 1982¹. Das europäische Spätmittelalter kannte viele derartige Geschichten: Menschen in Machtpositionen fielen Attentätern zum Opfer, die von ihren Gegnern oder Konkurrenten beauftragt worden waren – oder zumindest konnte man sich ihr überraschendes Ableben nicht anders erklären, weil man um die Konflikte zwischen Opfer und Täter wußte und daraus Schlüsse zog.

Stets läßt ein politischer Mord einen bereits bestehenden Konflikt eskalieren, indem er den Rahmen des Konflikthandelns übersteigt und den Konflikt durch Ausschalten eines der Streitgegner scheinbar einer „Lösung“ zuführt². Immer zerstört ein Mordanschlag Leben, Ordnungen und Handlungsmöglichkeiten und öffnet doch zugleich, allem moralischen Einwand zum Trotz, neue Räume der Gestaltung unter veränderten Bedingungen. Es liegt auch an dieser Ambivalenz, daß Attentate – gelungene wie mißlungene – zur politischen Praxis im spätmittelalterlichen Europa gehörten.

¹ Der Verdacht, Papst Johannes Paul I. könne eines nicht natürlichen Todes gestorben sein, kam bald auf. Er wurde in publizistischen Kontroversen ausgetragen und ist bis heute nicht verstummt: *David A. Yallop*, *Im Namen Gottes? Der mysteriöse Tod des 33-Tage-Papstes Johannes Paul I. Tatsachen und Hintergründe*, (dt. Übers. des amerikan. Originals), Wien 1990; *Victor Josef Willi*, „Im Namen des Teufels?“. Kritische Bemerkungen zu David A. Yallops Bestseller „Im Namen Gottes?“. Der mysteriöse Tod des 33-Tage-Papstes Johannes Paul I., 4. Aufl., Stein am Rhein 1993.

² *Franklin, L. Ford*, *Der politische Mord. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Hamburg 1990.

An Aktualität mangelt es dem Thema von Macht und Mord auch heute nicht – angesichts des 11. Septembers 2001 und seiner vielfachen Folgen³. Der vorliegende Band ist hervorgegangen aus einer Sektion auf dem 44. Deutschen Historikertag in Haale an der Saale im September 2002. Höchst brisant ist noch immer die Frage: Wie beeinflusst die eskalierende Gewalt von Attentaten eine politische Ordnung, die ihrerseits durch geregelte Gewalt konstituiert ist? Wie verhalten sich Gewalt gegen die Herrschaft und Gewalt der Herrschaft selbst zueinander⁴?

William Shakespeare zeigte die Protagonisten seiner Königsdramen aus dem England der Rosenkriege (1455–1485) als gnadenlose Gewalttäter: Durch Mord führte ihr Weg an die Macht und mit Terror verteidigten sie ihren Thron. Shakespeare überzeichnete um 1600 in seinen Königsdramen die Regierungspraxis der Könige aus den Häusern Lancaster und York ins Negative, um dagegen die Tudorherrschaft positiv abzuheben⁵. Aber seine

³ Die Sektion des Historikertages, deren Beiträge der vorliegende Sammelband wiedergibt, fand genau auf Jahr und Tag nach dem 11. September 2001 statt. Die Terroranschläge in den USA und ihre Verarbeitung in den Medien sind inzwischen zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden: *Carol Gluck*, *Le 11 septembre. Guerre et télévision au XXI^e siècle*, in: *Annales* 58 (2003), 135–162. Als kultur- und rechtshistorisch kontextualisierende Darstellung der militärischen Folgen aus der Sicht eines Kenners auch der vormodernen politischen Theorie: *Herfried Münkler*, *Der neue Golfkrieg*, Reinbek 2003. Die Aktualität des Themas von Macht und Mord belegt die gegenwärtig intensivierte Tagungstätigkeit: Robert von Friedeburg leitete am 18. und 19. Oktober 2002 am Deutschen Historischen Institut London eine Tagung zum Thema „Murder and monarchy. Perspectives on Kingship. ‘The Dynastic Corporation’ and the notion of office in medieval and early modern Europe“. Organisiert von Claudia Ulbrich hat die 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit vom 18. bis 20. September 2003 in Berlin zum Thema „Gewalt in der Frühen Neuzeit“ stattgefunden. Als jüngste Neuerscheinungen: *Paul-Joachim Heinig*, *Fürstenmorde. Das europäische (Spät-)Mittelalter zwischen Gewalt, Zähmung der Leidenschaften und Verrechtlichung*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*, Festschrift Peter Moraw, hrsg. v. dems./Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (*Historische Forschungen*, 67), Berlin 2001, 355–388; *Gewalt und ihre Legitimation im Mittelalter*, hrsg. v. Günther Mensching, Würzburg 2003; *Natalie Fryde/Dirk Reitz* (Hrsg.), *Bischofsmord im Mittelalter. Murder of bishops* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 191), Göttingen 2003. *Frank Rezroth*, *Tryannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter*, in: *HZ* 278 (2004), 27–53. Bärbel Brodt (Münster) bereitet derzeit eine umfangreiche Studie zum Königsmord im mittelalterlichen England vor.

⁴ Zur aktuellen filmischen Gestaltung: „Der Anschlag“, nach dem Buch von Tom Clancy inszeniert von Phil Alden Robinson, USA 2002. Vgl. *Peter Waldmann*, *Terrorismus. Provokation der Macht*, München 1998; *Daniel Pipes*, *Verschwörung. Faszination und Macht des Geheimen*, München 1998; *Wolfgang Sofsky*, *Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg*, Frankfurt a. M. 2002; *Brian Ferguson*, *A paradigm for the study of war and society*, in: *War and Society in the Ancient and Medieval World. Asia, the Mediterranean, Europe, and Mesoamerica*, hrsg. v. Kurt Raaflaub/Nathan Rosenstein, Cambridge/Mass./London 1999, 389–437.

⁵ *Eustace M. W. Tillyard*, *Shakespeares History Plays*, Marmondswoth 1962; *Helmut Winter*, *Richard III. usurpiert den Thron. Die Geschichte und Shakespeare bestimmen das Bild des königlichen Schurken*, in: *Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Uwe Schulze, München 1998, 88–101.

Interpretation und Dramatisierung der Ereignisse und Personen hatten einen historischen Kern, wie die zeitgenössischen Chroniken des 13. bis 15. Jahrhunderts belegen. Überraschende Todesfälle in den Häusern der regierenden Fürsten des spätmittelalterlichen Europa provozierten überall und sofort das Gerücht, das Opfer sei gewiß vergiftet worden. Nicht immer traf diese Vermutung die Realität, doch stets galt sie zumindest als glaubhaft. Ludwigs XI. von Frankreich Attentatsfurcht ist wohl am besten bezeugt und führte zu auffälligen Verhaltensweisen, doch stand er damit keineswegs allein. Ursachen und Anlaß der Gewalt waren vielfältig, als Folge dynastischer oder ständischer Konflikte, als innere oder äußere Bedrohung. In jedem Fall wirkte Gewalt verändernd auf die Herrschaft und den Herrscher ein.

Vielleicht scheint bis hierher das Bild vom „finsternen Mittelalter“ bestätigt: ungesteuerte Gewalt als Exzess von Widerstand und als Mißbrauch von Macht. Bis zur wirksamen Kontrolle von Gewalt war es tatsächlich noch weit, immer wieder brach sie auf, vom Herrscher ausgeübt oder gegen ihn gerichtet. Für das späte Mittelalter fragt sich, inwieweit Gewalt Konstituens von Herrschaft blieb, trotz einer fortschreitenden Formalisierung und Verrechtlichung. War Gewalt gegen den Herrscher unkontrolliert oder bediente sie sich fester Formen, als Ausdruck eines Machtanspruchs des Stärkeren oder als Repräsentation divergierender, legitimer Interessen? Unzweifelhaft hat es im Mittelalter, nicht anders als in der Moderne, Eskalationen physischer Gewalt, Attentate, politische Morde (Hinrichtungen) oder Schlachten, im Streit um Herrschaft und Macht gegeben: Sie sind aber gerade deshalb überliefert worden, weil sie vom Üblichen abwichen – als Ausnahmen.

Die Regel hingegen war eine Anwendung geordneter Verfahrensformen zur Konfliktlösung, die auf Verständigung zielten, wenn es etwa um die Abgleichung konkurrierender Ansprüche und um die Wiederherstellung alter Rechte ging – oder auf eine eindeutige und tragfähige Durchsetzung des Stärkeren, etwa bei Thronkonkurrenzen. Was modernem Urteil als eruptive Eskalation erscheinen mag, konnte im Verständnis der Zeit einem regelhaften Verfahren folgen, als Reklamation alter Rechte oder Anwendung codierter Verhaltensformen der Adelsgesellschaft etwa. Solche Ordnungsvorstellungen waren international verbreitet und in den einzelnen Herrschaftsgebieten spezifisch ausgeformt, wie es Bernard Guenée 1992 für Frankreich gezeigt hat⁶. Gewalt gegenüber der Herrschaft wie Gewalt als Instrument von Herrschaft waren in dieses Regelwerk grundsätzlich eingebunden. So

⁶ Bernard Guenée, *Un meurtre, une société. L'assassinat du duc d'Orléans, 23 novembre 1407* (Bibliothèque des histoires), Paris 1992. So auch Thomas Scheffler, *Vom Königsmord zum Attentat. Zur Kulturmorphologie des politischen Mordes*, in: *Soziologie der Gewalt*, hrsg. v. Trutz von Throtha, Opladen 1997, 183 – 199.

hat Jean-Marie Moeglin 2001 das Mittelalter gegen das Verdikt der exzessiven Gewaltbereitschaft verteidigt und so soll es auch der vorliegende Sammelband tun⁷.

Die soeben gestellten Fragen müssen nun genauer formuliert werden: Wie wirkte Gewalt gegen die Herrschaft auf die Monarchie ein, vor allem angesichts deren zunehmender Verrechtlichung und Staatswerdung? Wie veränderte sich die Gewalt als Konstituens von Herrschaft in diesem Prozeß?

Gegen fürstliche Herrschaft gerichtete Gewalt, wenn sie sich geregelt und in feststehenden Formen zeigte, mußte stets Ausdruck sein für divergierende, legitime Interessen. Gewalt der Herrschaft selbst, wenn sie auch ihrerseits feststehenden Regeln und Formen folgte, war stets ein Instrument legitimer Herrschaft und hatte allen Anschein der Tyrannei zu vermeiden. Ordnung und Kontrolle statt Eskalation der Gewalt auf beiden Seiten ist das Schlagwort. Zählte aber der politische Mord noch zu den geregelten Konfliktformen oder ging er schon darüber hinaus und ließ sogar Spuren modernen Utilitarismus erkennen?

Ist das Europa des 14. und 15. Jahrhunderts in seiner Herrschaftsstruktur also dominiert worden von einer Tradition „aus dem Geist der Gewalt“⁸ oder von einer Vision der Gewaltenkontrolle, die in Fürstenspiegeln und politischer Traktatliteratur seit langem vorbereitet worden war?

Auf welche Seite des Spektrums sich das Pendel neigte, hing entscheidend von einem sensiblen Kräfteverhältnis ab: zwischen gefolgschaftlichen und territorialherrschaftlichen Bindungen sowie aktuellen persönlichen oder dynastischen Interessen in Gesellschaft und Herrschaft einerseits, vom erreichten Entwicklungsstand des herrschaftlichen Ordnungsgefüges und der rechtlichen Verfaßtheit der Monarchie andererseits.

Keineswegs muß eine weiter in Richtung auf die moderne Staatsbildung fortgeschrittene Herrschaft vor Mordanschlägen und von herrschaftlichem Machtmißbrauch eher geschützt gewesen sein als eine noch vorherrschend über Gefolgschaft organisierte. Nicht notwendig ist sachgerichtetes, „vernünftiges“ politisches Kalkül eher auf der Seite moderner als tradierter Verfahrensformen zu finden.

Deshalb soll es im folgenden um eine Analyse des Einzelfalls und um einen Vergleich der europäischen Monarchien gehen: des römisch-deutschen Reiches, des Königreichs Böhmen und der angrenzenden ostmitteleuropäi-

⁷ Jean-Marie Moeglin, Von der richtigen Art zu kapitulieren: Die sechs Bürger von Calais (1347), in: Krieg im Mittelalter, hrsg. v. Hans-Henning Kortüm, Berlin 2001, 141 – 166, hier 160.

⁸ Robert Bartlett, Die Geburt Europas aus dem Geist der Gewalt. Eroberung, Kolonisierung und kultureller Wandel von 950 bis 1350, München 1993.

schen Reiche sowie der Königreiche England und Frankreich⁹. Nur im strukturellen Vergleich wird es möglich sein, nicht bei einer additiven Reihung der Einzelfälle stehenzubleiben, sondern einen Beitrag zu leisten zu einer politischen Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte des spätmittelalterlichen Europa.¹⁰

*

Für ihre Referate auf der Sektion des Historikertages und für die schriftliche Ausarbeitung waren die Beiträger gebeten, sich an den folgenden vier methodischen Vorüberlegungen zu orientieren.

Erstens soll Gewalt als Konstituens von Herrschaft angesehen werden. Gewalt ist dadurch begründet und unterscheidet sich als legitime *potestas* von bloßer *vis*. Das moderne Vorurteil einer ungeregelten Gewaltanwendung kennzeichnet die Situation der mittelalterlichen Herrschaft ebenso wenig wie die Übertragung von Vorstellungen einer Staatsgewalt oder eines hoheitlichen Gewaltmonopols. Es wird daher zu fragen sein, wie herrschaftliche Gewalt im jeweiligen Regnum definiert und wie sie wahrgenommen wurde.

Zweitens wird vorausgesetzt, dass politische Prozesse darauf abzielten, Gewalt als Instrument von Herrschaft zu kontrollieren, zu normieren und einzuschränken. Sie bedienten sich dabei ihrerseits der Gewalt, indem sie gegen die bestehende Herrschaft vorgingen. Daraus konnte spontaner Widerstand oder organisierter Konflikt folgen und bis zur Absetzung des Herrschers oder seiner Ermordung führen – oder auch zur Etablierung einer förmlichen ständischen Mitwirkung an der monarchischen Herrschaft. Es ist zu fragen, auf welchen Wegen und mit welchen Absichten herrschaftliche Gewalt im jeweiligen Regnum beschränkt und welche Mittel dabei eingesetzt wurden.

Drittens soll angenommen werden, dass spontaner Widerstand oder organisierter Konflikt gegen fürstliche Herrschaft, bis hin zu Attentaten auf die Person des Fürsten, Ausdruck politischer und sozialer oder auch dynastischer und persönlicher Interessenkollisionen waren. Bei den Versuchen zur Einschränkung und Normierung der Herrschaft oder zur Beseitigung des

⁹ Für den Bereich der Iberischen Halbinsel liegen bislang keine einschlägigen Veröffentlichungen vor, obwohl gerade der Vergleich zwischen den christlichen und muslimischen Herrschaften vielversprechend ist. Einen Überblick bietet: *Khaled Abou El Fadl*, *Rebellion and Violence in Islamic Law*, Cambridge 2001. Der Beginn eines auf mehrere Jahre berechneten Forschungsprojekts zum Thema, unter Leitung von Mariabel Fierro (Madrid), ist für 2003 vorgesehen. Für die freundliche Mitteilung der vorstehend genannten Angaben danken wir Dr. Nikolas Jaspert (Erlangen).

¹⁰ S. hierzu den Beitrag von Gert Melville im vorliegenden Band. Für Mithilfe bei der Erstellung der Textvorlage danken wir Manuela Blickberndt, Sita Steckel M.A., Daniel Deerberg, Markus Kirschstein und Bastian Walter (Universität Münster).

Fürsten ging es darum, Herrschaftspartizipation oder Herrschaftsübernahme zu erreichen, Recht und Gerechtigkeit als Herrscherpflichten einzuklagen, übergangene Erb- oder Verdienstansprüche zur Geltung zu bringen oder Revanche zu üben für Verletzungen von Verhaltensnormen oder Ehrvorstellungen. Hieraus folgt die Frage, welche gesellschaftlichen Kräfte hinter der Gewalt gegen die Herrschaft standen und welche handlungsleitenden Absichten dabei maßgeblich waren.

Viertens wird vorausgesetzt, daß Gewalt gegen die Herrschaft auf Änderungen im Vollzug der Herrschaft zielte, bis hin zur Ausschaltung der Person des Herrschers, nicht aber auf die Beseitigung der Herrschaft selbst. Widerstand und Konflikt, selbst Verschwörung und Attentat verstanden sich als Ausdruck legitimer Rechte und Handlungsabsichten, als Teil einer Entwicklung von Gesellschaft und Herrschaft innerhalb einer als gesetzt verstandenen Weltordnung. Deshalb wurde Gewalt gegen Herrschaft nicht, wie es modernem Verständnis scheinen mag, als umstürzende, überraschende und insofern kontingente Erfahrung wahrgenommen. Auch Gewalt gegen den Fürsten wurde als Konstituens von Herrschaft verstanden. Dabei stellt sich die Frage, wie Akte von Gewalt gegen Herrschaft legitimiert wurden, welche politischen Ziele sie verfolgten und zu welchen Ergebnissen sie führten bzw. welche Reaktionen sie auslösten.

Attentate und Schlachten

Beobachtungen zum Verhältnis von Königtum und Gewalt im deutschen Reich während des 13. und 14. Jahrhunderts¹

Von Jörg Rogge, Mainz

Attentate auf Könige gehörten nicht zu den spezifischen Merkmalen der politischen Praxis im deutschen Mittelalter². Zwar fehlte es nicht an Versuchen, Könige abzusetzen und durch Gegenkönige zu ersetzen, aber grundsätzlich zielten diese Absetzungen nicht auf die physische Ausschaltung des Herrschers³. Doch auch im Reich waren bei Kämpfen um den Thron Prätendenten ums Leben gekommen wie der Herzog Rudolf von Rheinfelden 1080. Der hatte zwar die Schlacht an der Elster am 15. Oktober gegen König Heinrich IV. gewonnen, starb aber an den im Kampf erlittenen Verletzungen⁴. Schon Jahre vorher, nämlich 1073, soll der Salier versucht haben, den Herzog ermorden zu lassen. Lampert von Hersfeld berichtet je-

¹ Dieser Aufsatz ist eine stark erweiterte Fassung meines am 11. 09. 2002 im Rahmen des 44. Historikertages in Halle an der Saale gehaltenen Vortrags „Macht ohne Mittel? Die ‚kleinen Könige‘ und Gewalt im Reich um 1300“.

² *Paul-Joachim Heinig*, Fürstenmorde. Das europäische (Spät-)Mittelalter zwischen Gewalt, Zählung der Leidenschaften und Verrechtlichung, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw* (Historische Forschungen, 67), Berlin 2000, 355–388, hier 384 kommt nach einem Vergleich der Gewalttaten gegen politische Herrschaftsträger in Italien, England, Frankreich und dem nordalpinen Reich zu der Schlußfolgerung, daß im Reich der heimtückische Mord als politisches Mittel kein nennenswertes Gewicht hatte. Zu den Gründen dafür siehe ebd., 385–386 und unten Abschnitt VIII. Zeitlich und räumlich weit ausgreifend behandeln „politische Attentate“ zwei neuere Arbeiten: *Georges Miniois*, *Le couteau et le poison. L'assassinat politique en Europe (1400–1800)*, Paris 1997; *Franklin L. Ford*, *Der politische Mord. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Hamburg 1990, 20–21 definiert das Attentat als eine Form des politischen Mordes. Es zielt auf die Tötung eines Opfers oder einer Gruppe von Opfern, aus Gründen, mit denen eine politische Absicht verfolgt wird. Das Attentatsoffer als Tyrann zu bezeichnen, schafft Legitimation und hilft, eine solche Tat zu rechtfertigen.

³ *Helmut G. Walther*, Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: *ZHF* 23 (1996), 1–28; *Martin Lenz*, Konsens und Dissens. Deutsche Königswahl (1273–1349) und zeitgenössische Geschichtsschreibung (Formen der Erinnerung, 5), Göttingen 2002, 93–94; *Frank Rexroth*, Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter, in: *HZ* 278 (2004), 27–53. Ich danke Frank Rexroth dafür, daß er mir die Druckfahnen seines Aufsatzes zur Verfügung gestellt hat.

⁴ *Egon Boshof*, *Die Salier*, 3. Aufl. Stuttgart 1995, 245–246.

denfalls, daß der König einem Vertrauten Rudolfs befohlen habe, jenen bei nächster Gelegenheit zu ermorden⁵. Dieser Auftrag wurde aber nicht ausgeführt und von Attentatsversuchen auf regierende Könige findet man im Hochmittelalter kaum Spuren. Deshalb konnte der Verfasser der *Erfurter Peterschronik* den Anschlag auf das Leben von König Philipp von Schwaben 1208 als eine bis dahin bei den Deutschen nicht gehörte Tat bewerten⁶. Und dabei blieb es auch in den folgenden Jahrhunderten: erfolgreiche Anschläge auf das Leben von deutschen Königen – sei es durch ein Attentat oder auf dem Schlachtfeld – waren in der Zeit zwischen 1200 und 1500 Ausnahmen. Gleichwohl lohnt es sich, diese Ausnahmen mit besonderer Berücksichtigung des Gewaltaspektes genauer zu betrachten, denn sie konnten politische und rechtliche Entwicklungen beschleunigen, abbrechen oder verfestigen. Wie auch immer: der Einsatz von Gewalt durch und gegen Könige hatte auf jeden Fall einschneidende Folgen, die durchaus nicht immer den intendierten Absichten entsprachen. Die Anwendung von Gewalt in der Praxis durch deutsche Könige, insbesondere in den politisch schwierigen Situationen nach Doppelwahlen und die Anwendung von Gewalt gegen diese Könige, sei es als Attentat oder auf dem Schlachtfeld, steht im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen. Dementsprechend werden die Attentate gegen Philipp von Schwaben 1208 und gegen Albrecht I. von Habsburg 1308 sowie die Schlachten von Gölleheim 1298 und Mühldorf 1322 ausführlich behandelt. Gefragt wird danach, welchen Stellenwert Gewalt – und zwar konkrete physische, auf den Körper oder den Besitz der jeweiligen Gegner zielende Gewalt – in der Herrschaftspraxis der Könige hatte. Wie wirkte sich diese Gewalt auf die Verfassungsentwicklung aus und wie haben zeitgenössische Chronisten den Einsatz dieser Art von Gewalt im Rahmen der königlichen Herrschaftspraxis wahrgenommen und bewertet? Die Perspektive der folgenden Ausführungen ist deshalb vor allem auf die *violentia* gerichtet, den Begriff, der mit der *potestas* die zwei ambivalenten und doch miteinander untrennbar verbundenen Bestandteile des deutschen Wortes „Gewalt“ ausmacht⁷.

⁵ *Lampert von Hersfeld*, *Annalen* (AQDGM 13), Darmstadt 1957, 205/07.

⁶ Cronica S. Petri Erfordensis Moderna, in: MHG SS 30,1, hrsg. v. Oswald Holder-Egger, Leipzig 1925, 335–472, hier 380, siehe auch die Darstellung in der Cronica Reinhardsbrunnensis, in: ebd., 515–656, hier 574–575; zur Reinhardsbrunner Chronik siehe jetzt *Stefan Tebruck*, *Die Reinhardsbrunner Geschichtsschreibung im Hochmittelalter. Klösterliche Traditionsbildung zwischen Fürstenhof, Kirche und Reich* (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 4), Frankfurt a. M. 2001.

⁷ *Rolf Peter Sieferle*, Einleitung, in: *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, hrsg. v. dems./Helga Breuninger, Frankfurt a. M. 1998, 9–29, hier 10.

I. Das Attentat auf König Philipp von Schwaben 1208

Die Hintergründe der Ermordung von König Philipp von Schwaben am 21. Juni 1208 in Bamberg durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach sind nicht leicht zu fassen. Privatrache oder Staatsstreich – diesen beiden extremen Motive sind dem Pfalzgrafen als Antrieb zu der Tat zugeschrieben worden⁸. Nach der Schilderung Ottos von St. Blasien, betrat der Pfalzgraf Otto das Schlafgemach des Königs im Palast des Bischofs von Bamberg, ein Schwert unter dem Gewand verborgen. „Er trat ein, griff gleich darauf den König mit dem Schwert an, und mit einem Streich auf den Kopf verwundete er ihn bis auf den Tod; er verwundete auch den Truchseß Heinrich von Waldburg, der ihn zurückhalten wollte; so brach er aus dem Gemach hervor, bestieg das Pferd und entfernte sich mit den Gefährten, während der König sein Leben aushauchte“⁹. Der ebenfalls anwesende Bischof Konrad von Speyer konnte dem Angreifer entkommen. Der Wittelsbacher soll – so der Chronist – auf diese Weise Rache dafür geübt haben, daß sich Philipp mit der Begründung zu naher Verwandtschaft geweigert hatte, Otto seine ihm schon seit 1203 verlobte Nichte Kunigunde zur Frau zu geben. Das sei aber nur ein vorgeschobener Grund gewesen, ebenso der in anderen Quellen angebotene Hinweis auf den wilden und schlechten Charakter des Wittelsbachers¹⁰. Philipp löste die Verbindung vielmehr, weil er seine Nichte im Zuge der Ausgleichsverhandlungen mit Papst Innocenz III. an einen von dessen Neffen verheiraten wollte. Kunigunde wurde aber schließlich 1207 mit dem Sohn des böhmischen Königs Ottokar verlobt. Pfalzgraf Otto meinte, noch ein zweites Mal von König Philipp bei einem Hochzeitsprojekt behindert worden zu sein, als er sich um die Tochter des Herzogs von Schlesien bemühte. Seit 1207/08 war er mit Gertrud von Schlesien verlobt und bat Philipp um einen Empfehlungsbrief an seinen zukünftigen Schwiegervater. Der König erfüllte diese Bitte, riet aber in dem Schreiben Herzog Heinrich von Schlesien von dieser Verbindung ab. Als der Pfalzgraf davon erfuhr, soll er geschworen haben, sich für diese Beleidigung zu rächen und den König zu töten¹¹. Ob Otto mit seiner Annahme, Philipp habe ihn hintergangen,

⁸ Zu dem Ergebnis, daß Otto von Wittelsbach ein Alleintäter war, der aus überwiegend persönlichen Motiven handelte, kam *Eduard Winkelmann*, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. 1, Leipzig 1873, 464–466. Zuletzt hat *Bernd Ulrich Hucker*, Der Königsmord von 1208 – Privatrache oder Staatsstreich? in: *Die Andechs-Meranier in Franken. Europäisches Fürstentum im Hochmittelalter*, Mainz 1998, 111–127 sich für die Staatsstreichvariante ausgesprochen.

⁹ Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen (AQDGM 18a), hrsg. v. Franz-Josef Schmale, Darmstadt 1998, 148/149. Der Bericht der Marbacher Annalen, ebd., 212/213.

¹⁰ Die Zusammenstellung der Quellen bei *Winkelmann*, Philipp (wie Anm. 8), 536–541.

¹¹ Diese Version der Ereignisse bei Arnold von Lübeck, *Slavenchronik*, in: MGH SS 21, Hannover 1869, 101–250, hier 243–244; siehe auch *Hucker*, Königsmord (wie Anm. 8), 116.

Recht hatte, ist nicht zu entscheiden. Immerhin benahm sich der König gegenüber dem Wittelsbacher nicht wie jemand, der mit der Rache eines mehrfach von ihm enttäuschten Pfalzgrafen Otto rechnete.

Vordergründig vermitteln die Quellen den Eindruck, daß Otto von Wittelsbach den Anschlag verübte, weil er sich vom König hintergangen fühlte und dadurch in der Öffentlichkeit seine adeligen Ehre verletzt worden war. Aber weil die Beseitigung des Königs immer auch weitreichende politische Konsequenzen hatte, lag es nahe, weiter zu fragen, ob nicht andere, tiefergründigere Motive den Wittelsbacher zu dem Anschlag motiviert hatten. Bernd Ulrich Hucker vertritt die These, daß der Pfalzgraf mit seinen persönlichen Motiven möglicherweise einer Gruppe von Verschwörern um die Andechs-Meranier Markgraf Heinrich von Istrien und Bischof Ekbert von Bamberg als Werkzeug diente¹². Demnach richtete sich der Angriff auf König Philipp als Vertreter einer Dynastie, die für sich die erbliche Königswürde anstrebte¹³ und gegen die die staufische Herrschaft stützende Reichsministerialität¹⁴. Die Reichsdienstmannen waren nämlich während der Regierung von Philipp in die zentralen Positionen am Hof eingerückt und hatten die Reichsfürsten hochadeliger Herkunft aus dem Rat des Königs verdrängt¹⁵. Demnach führte Otto sein Schwert im Auftrag einer Fürstenopposition mit dem Landgrafen Hermann I. von Thüringen, einem hartnäckigen Gegner der Staufer, der Angst hatte, von dessen Anhängern ermordet zu werden, an der Spitze gegen den König und seine wichtigen Berater. Der Landgraf von Thüringen wollte verhindern, wozu er militärisch nicht in der Lage war, nämlich die im Juni 1208 in Bamberg beschlossene Durchführung eines gegen Thüringen gerichteten militärischen Unternehmens. Der Staufer verfolgte nach den Reinhardsbrunner Chronisten das Ziel, mit dem Durchzug seines Heeres die Herrschaftsgebiete der Fürsten, die ihm nur scheinbar anhängen, so zu verwüsten, wie in einem erklärten Krieg gegen einen offenen Reichsfeind¹⁶. Ein Attentat auf den König er-

¹² Zur Familie der Andechs-Meranier siehe *Karl Bosl*, *Europäischer Adel im 12./13. Jahrhundert*. Die internationalen Verflechtungen des bayerischen Hochadels-geschlechts der Andechs-Meranier, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 30 (1967), 20–52.

¹³ Manifest wurden diese Bestrebungen durch den Erbreichsplan von Heinrich VI. 1197; siehe *Odilo Engels*, *Die Staufer*, 6. Aufl., Stuttgart 1994, 136–138; *Ludwig Vones*, „Confirmatio Imperii et Regni.“ Erbkaisertum, Erbreichsplan und Erbmonarchie in den politischen Zielvorstellungen der letzten Jahre Kaiser Heinrichs VI., in: *Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas* (Mittelalter-Forschungen, 9), hrsg. von Stefan Weinfurter, Stuttgart 2002, 312–334.

¹⁴ *Hucker*, *Königsmord* (wie Anm. 8); *Ders.*, *Kaiser Otto IV.* (MGH Schriften, 34), Hannover 1990, 95–96. Zur staufischen Ministerialität jetzt *Jan Ulrich Keupp*, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 48), Stuttgart 2002.

¹⁵ *Hucker*, *Königsmord* (wie Anm. 8), 112–113.

¹⁶ *Chronicon Reinhardsbrunnensis* (wie Anm. 6), 574; dazu *Tebruck*, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 6), 329.

schien dem Landgrafen Hermann demnach als ultima ratio, um sein Fürstentum vor Verwüstungen und seine Untertanen vor Verletzungen, Schändungen oder gar dem Tod zu bewahren.

Ob die Merianer und der Ludowinger tatsächlich an einer förmlichen *conspiratio* gegen den König so aktiv beteiligt waren, wie Hucker annimmt¹⁷, soll offen bleiben. Es steht aber fest, daß Bischof Ekbert von Bamberg und sein Bruder Markgraf Heinrich von Istrien, die für die Sicherheit des Königs verantwortlich waren, den Anschlag nicht verhindert haben und deshalb wegen unterlassener Hilfeleistung am Tod Philipps mitschuldig waren¹⁸. Wie auch immer: das Attentat auf den Staufer, das in der Lesart von Hucker ein politisches Attentat im engeren Sinne der Definition von Franklin Ford war¹⁹, hatte weitreichende politische Folgen²⁰. Der seit der Doppelwahl von 1198²¹ mit Philipp um die Krone des Reiches kämpfende Welfe Otto IV., der im Frühjahr 1208 diesen Kampf praktisch verloren hatte, profitierte von der Ermordung des Staufers. Der Thronstreit wurde beendet, die fest geplanten Kriegszüge des Staufers nach Thüringen und gegen Braunschweig, mit denen er den Welfen endgültig besiegen wollte, unterblieben. Statt dessen erkannten auch die Parteigänger der Staufer Otto IV. im November 1208 auf einem Hoftag in Frankfurt am Main an²². Die Führer der Reichsministerialität, Heinrich von Kalden und Bischof Konrad von Scharfenberg, der dem Angriff Ottos knapp entkommen war, hatten augenscheinlich „die Botschaft des Attentates verstanden“²³, denn sie schlossen sich Otto IV. an, um ihre Position zu retten. Das gelang ihnen: Heinrich von Kalden blieb Marschall²⁴ und Konrad wurde sogar zum Kanzler erhoben. Allerdings ließ sich Otto IV. in Frankfurt noch einmal zum König wählen, so daß im Nachhinein das Königtum Philipps als rechtmäßig anerkannt wurde.

¹⁷ Hucker, Königsmord (wie Anm. 8), 117–118.

¹⁸ Engels, Staufer (wie Anm. 13), 147–148; Alois Schütz, Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter, in: Herzöge und Heilige. Das Geschlecht der Andechs-Meranier im europäischen Hochmittelalter (Katalog zur Landesausstellung im Kloster Andechs 1993), München 1993, 22–185, hier 72–77.

¹⁹ Siehe oben Anm. 2.

²⁰ Bernd Schneidmüller, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart 2000, 254 erkennt sogar in dem Bamberger Mord einen unaufgeklärten Kriminalfall „von welthistorischer Bedeutung“.

²¹ Winkelmann, Philipp (wie Anm. 8), 59–91.

²² Steffen Krieb, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur, 13), Köln/Weimar/Wien 2000, 206–212 betont den Beitrag, den Papst Innocenz III. dazu geleistet hat, und der die Fürsten aufforderte, den Mord als Gottesurteil zu akzeptieren und nunmehr Otto IV. als König anzuerkennen.

²³ Hucker, Königsmord (wie Anm. 8), 122.

²⁴ Zu Herkunft und Karriere des Heinrich von Kalden zuletzt Keupp, Dienst (wie Anm. 14), 193–215, der 215 gegen Hucker die Ansicht vertritt, daß die Belege dafür fehlen, ihn als wichtigen politischen Ratgeber und „übermächtigen Strippenzieher noch vor dem König selbst anzusprechen“.

König Otto IV. war an dem Mord sehr wahrscheinlich weder beteiligt noch über das Vorhaben im Vorfeld informiert worden. Auf jeden Fall legte er großen Wert darauf, nicht mit den Tätern in Verbindung gebracht zu werden und ließ sie hart bestrafen. Über den Mörder Otto von Wittelsbach verhängte der König nicht etwa die Reichsacht, sondern legte ihn genauso wie die beiden Meranier Bischof Ekbert und Markgraf Heinrich friedlos. Aus der Friedloslegung konnte man sich nicht mehr lösen und sie hatte den Verlust von Lehen, Erbgut, Rechten und Würden zur Folge. Die Strafe traf die beiden Meranier in voller Härte, sie behielten jedoch ihr Leben und Ekbert wurde 1211 immerhin wieder in seine Position als Bischof von Bamberg restituiert²⁵. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach wurde dagegen im März 1209 vom Reichsmarschall Heinrich von Kalden auf der Flucht in seinem Versteck bei Regensburg gestellt und sofort getötet. Der Kopf wurde von der Leiche abgetrennt und in den Fluß geworfen²⁶. Damit löst der Marschall seine Verpflichtung als Dienstmann ein, den gewaltsamen Tod seines Königs am Königsmörder zu rächen. Vergeben war damit jedoch die Gelegenheit, den Königsmörder nach seinen Motiven zu befragen.

Kein Chronist stellte einen Zusammenhang zwischen dem Mord an Philipp von Schwaben und den daraus folgenden politischen Chancen für seinen Konkurrenten, den Welfen Otto IV. her. Keiner traute Otto zu, daß der sich durch ein Attentat auf seinen Rivalen im Kampf um den Thron aus der für ihn fast aussichtslos gewordenen Lage zu befreien versuchte. Der Welfe kämpfte gegen das Lager der Staufer mit den üblichen Mitteln, wenn auch mit wenig Erfolg. Das Attentat auf König Philipp – so der Tenor der Berichterstatter – wurde ausgeführt von einem Fürsten, der – genauso wie die Andechs-Meranier und Landgraf Hermann I. von Thüringen – Gründe hatte, den Staufer zu beseitigen. Inwieweit dabei persönliche Rachegelüste des Wittelsbachers von den anderen Fürsten gleichsam genutzt werden konnten, um ihn zur Ausführung des Vorhabens zu bewegen, wird wohl nicht mehr in wünschenswerter Klarheit entschieden werden können. Bemerkenswert ist jedoch die politische Pragmatik von Landgraf Hermann von Thüringen. Durch ein Attentat die Ausführung eines Schädigungszuges in sein Fürstentum zu verhindern, setzt eine gewisse Kaltblütigkeit voraus, zeigt aber auch eine gewisse Verantwortung für das Wohlergehen und den Schutz seiner Untertanen an. Er hätte damit, wenn die Interpretation der Quellen so zulässig ist, verhindert, daß sich ein König in Thüringen wie ein Tyrann verhielt und Unbeteiligte mit Gewalt überzöge. Also eine Tyrannenmord bevor der König zum Tyrannen mutierte? Für die Berichterstatter, wie den anonymen Autor der Reinhardsbrunner Chronik, war der Mord im

²⁵ Zu Ekberts weiterem Leben siehe *Bosl*, *Europäischer Adel* (wie Anm. 12), 37–38.

²⁶ *Otto von St. Blasien*, Chronik (wie Anm. 9), 152/53; *Winkelmann*, Philipp (wie Anm. 8), 477; *Hucker*, Otto IV. (wie Anm. 14), 109–110.

Bamberger Bischofspalast kein Tyrannenmord, obwohl eine solche Wertung aufgrund seines „mehrfach deutlich werdenden antistaufischen Ressentiments vielleicht zu erwarten gewesen“ wäre²⁷. Wenn also das Verhindern eines Tyrannen das Motiv der Verschwörer um Landgraf Hermann I. von Thüringen war, hat das der Autor entweder nicht gewußt oder nicht erkannt. Für ihn war Philipp von Schwaben zwar ein politischer Gegner, aber kein Tyrann. Liegt hier also doch eher ein Königsmord als Strafgericht, als Sühne eines konkreten Rechtsverstoßes, den König Philipp – wissentlich oder unwissentlich sei dahingestellt – an Otto von Wittelsbach begangen hatte, vor²⁸? Wahrscheinlich mußten beide Aspekte zusammenwirken, um den Entschluß, die Mordtat auszuführen, zu fassen. Für den Wittelsbacher mag die Strafkomponekte überwogen haben, für weitere Verschwörer mag der Schutz ihrer Herrschaftsgebiete und Untertanen vor potentiellen Gewalttaten des Königs den Ausschlag gegeben haben. Hundert Jahre später wurde die Herrschaftspraxis des Königs eindeutiger qualifiziert und auf den Begriff gebracht, als sich Chronisten darüber beklagen, daß sich ein König in Thüringen als tyrannischer Herrscher gerierte.

II. Rahmenbedingungen für das politische Handeln der Könige am Ausgang des 13. Jahrhunderts

Wie nach der Doppelwahl von 1198 Philipp von Schwaben und Otto IV. von Wittelsbach, befanden sich auch nach dem sogenannten Interregnum (1245/50 bis 1272) die Könige im Reich in einer schwierigen Situation. Sie hatten erhebliche Probleme bei der Etablierung einer machtvollen und effektiven Herrschaft. Rudolf von Habsburg stand wie seine nächsten beiden Nachfolger vor dem Problem, Mittel zur reichsweiten Durchsetzung seines Anspruchs auf Gehorsam und Gefolgschaft, und damit Macht²⁹, zu requirieren und zu aktivieren. Die Könige konnten dafür prinzipiell zwei Strategien einsetzen³⁰: erstens die Erbringung von Leistungen für andere, die diese anderen brauchten oder wollten, aber weder bezahlen, noch anderswo erhalten oder erzwingen konnten. Die jeweils Begünstigten folgten dann den Anforderungen und Bitten des Mächtigen, um weiterhin die Leistungen

²⁷ Tebruck, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 6), 330.

²⁸ Thomas Scheffer, *Vom Königsmord zum Attentat. Zur Kulturmorphologie des politischen Mordes*, in: *Soziologie der Gewalt*, hrsg. v. Trutz von Throtha, Opladen 1997, 183–199.

²⁹ Macht wird hier mit Norbert Elias, *Was ist Soziologie?* 8. Aufl., München 1996, 76 f., 97 f., verstanden als ein integrales Merkmal von menschlichen Beziehungen, also als relationaler Begriff und nicht als gleichsam dinglich besitzbar. Macht ist in Interaktionsbeziehungen immer gegenwärtig und wechselseitig, ohne deswegen symmetrisch sein zu müssen.

³⁰ Das Folgende nach Erich Weede, *Konfliktforschung. Einführung und Überblick*, Opladen 1986, 25–31.

und / oder Belohnungen von diesen zu erhalten. Zweitens durch ein überlegenes Schädigungspotential, d. h. die Verfügung über ein militärisches Potential, das stark genug war, oder als stark genug eingeschätzt wurde, um mit dem Einsatz von Waffengewalt den Herrscherwillen zu exekutieren. In dem Fall folgten die Bedrohten den Anforderungen des Mächtigen, um einen militärischen Angriff zu verhindern und Schaden zu vermeiden.

Im ersten Fall wird Macht erworben und erhalten durch positive Sanktionen wie die Bestätigung oder Übertragung von Rechten und Einkommensquellen, der Erhöhung des Ranges oder Vergabe von attraktiven Positionen im Stab. Im zweiten Fall wird Macht durch negative Sanktionen bzw. deren glaubhafte Androhung gesichert, also etwa durch physischen Zwang, richterliche, vor allem aber militärische Gewalt oder den Entzug von Vergünstigungen. Beide Machtquellen können gleichwohl den Gerechtigkeitsvorstellungen der Machtunterworfenen mehr oder weniger entsprechen, nämlich dann, wenn die Anforderungen für die Belohnungen als fair und die Schädigungen als im Rahmen der allgemein akzeptierten Bedingungen (Bestrafung von Rechtsbrechern, Friedenssicherung) anerkannt werden. Beide Vorgehensweisen zum Machterwerb und -erhalt setzen aber voraus, daß die Mächtigen, in diesem Fall die Könige also, die Ressourcen für die Verteilung von Belohnungen wie für die Anwendung von Gewalt zur Verfügung haben³¹. Und das war in der politischen Situation im ausgehenden 13. Jahrhundert nicht selbstverständlich der Fall.

III. König Adolf von Nassau 1292 bis 1298

Die Könige nach dem Interregnum hatten, bei allen durch Herkunft, Hausbesitz, Rang im adeligen Sozialgefüge, Konnubium etc. konstituierten Unterschieden, nachdem sie ins Amt gekommen waren, gemeinsame strukturelle Probleme zu bewältigen, aufgrund derer das Königtum gegenüber den mächtigen geistlichen und weltlichen Fürsten, insbesondere den Erzbischöfen von Köln, Mainz und Trier sowie dem König von Böhmen in der Defensive war. Als Adolf von Nassau die Königsherrschaft 1292 antrat, sprach einiges dafür, daß sich an dem Kräfteverhältnis in absehbarer Zeit nichts ändern würde. Denn sein Handlungsspielraum schien durch mehrere Hypotheken eingeschränkt. Zunächst durch die relative Schwachheit seines Herrschaftsgebietes um die Orte Wiesbaden, Idstein und Weilheim an der Lahn³². Allein auf dieses Gebiet gestützt, konnte er kaum Macht durch die

³¹ Die Herrscher mußten persönlich daran arbeiten, die „stets unsichere Herrschaftslage zu produzieren und zu reproduzieren“, solange es noch kein System von Mechanismen gab, das die Reproduktion der Ordnung im Selbstlauf gewährleistete; *Pierre Bourdieu*, Sozialer Sinn: Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1987, 236.

Vergabe von Vergünstigungen erringen. Weiter schien sein Handlungsspielraum eingeschränkt durch die Abhängigkeit von seinen Wählern, insbesondere vom Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg, der sich im Andernacher Vertrag vom 27. April 1292 weitgehende Zugeständnisse (Wahlversprechen) geben ließ³³. Wollte der Kölner Einfluß auf den König gewinnen, um seine territorialen Interessen zu fördern, war bei dem Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein gerade sein Interesse an den Belangen des Reiches, die ihn veranlaßten, auf Adolf massiv Einfluß auszuüben und sich seine Rechte als Erzkanzler des Reiches bestätigen zu lassen³⁴. Adolf war diesen Fürsten gegenüber kaum in der Lage, für die von ihm erbrachten Leistungen Gefolgschaft zu verlangen. Doch trotz dieser schlechten Ausgangslage übernahm Adolf das Königsamt – wohl weil er sich der ihm durch göttlichen Ratschluß übertragenen Aufgabe, die für ihn den Charakter von Gottesdienst hatte, nicht entziehen konnte. Sein Amtsverständnis kommt in der Arenga einer Urkunde zur Bestellung des Reichsvikars für die Toskana von 1294 zum Ausdruck: „Indem wir bedenken, daß wir zur Herrschaft des Reiches nicht aus eigenem Verdienst und Würdigkeit, sondern eher aus göttlicher Vorsehung berufen sind, bringen wir um des ewigen Lebens Willen und zum Schutz der uns Anvertrauten gern schlaflose Nächte damit zu, Hohen und Niedrigen den Frieden zu bereiten“³⁵.

Adolf verfügte jedoch nach seinem Herrschaftsantritt nicht über die Machtmittel, um seinen königlichen Willen durchsetzen zu können. Um sich Handlungsspielraum zu verschaffen, verfolgte er deshalb mehrere Optionen. Er verweigerte die Erfüllung von Wahlversprechen an die geistlichen Kurfürsten und schloß im August 1294 ein Bündnis mit dem englischen

³² Alois Gerlich, Adolf von Nassau (1292–1298), in: Nassauische Annalen 105 (1994), 17–78, hier 35.

³³ Mit dem Vertrag verpflichtete sich Adolf u. a. die territorialen Verluste, die das Erzstift Köln in Folge der Niederlage bei Worringen 1288 erlitten hatte, auszugleichen; siehe *Franz-Reiner Erkens*, Territorium und Reich in der Politik und Vorstellung des Kölner Erzbischofs Siegfried von Westerburg, in: Nassauische Annalen 94 (1983), 25–46, hier 34–35, 37.

³⁴ Hans Patze, Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik und Finanzen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 13 (1963), 83–140.

³⁵ MGH, Constitutiones 3, hrsg. v. Jakob Schwalm, Hannover/Leipzig 1904, Nr. 531: *Cotemplantes nos ad gubernandum sacrum imperium non ex nostra sufficiencia vel merito, sed pocius divina providencia evocatos, libenter pro eterna remuneratione nobisque commissorum tuitione noctes insomnes ducimus, ut quietem maioribus et minoribus preparemus*. Übersetzung bei Wolf Heino Struck, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau, in: Nassauische Annalen 63 (1952), 72–105, Zitat 98–99. Ähnlicher Tenor auch in der Kriegserklärung von König Albrecht I. an die rheinischen Kurfürsten vom 7. Mai 1300: „Wir die wir den friedlichen Stand und das ruhige Gedeihen unserer Untertanen gemäß dem uns anvertrauten Amt erstreben, bringen die Nächte schlaflos zu, um euch und den anderen Reichsgetreuen ungestörte Ordnung zu schaffen“. Das Zitat bei Theodor Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern, Bd. 1, Stuttgart 1890, 142.

König Edward I. gegen den französischen König Philipp IV.³⁶. Das Geld aus England – 40000 Pfund Sterling – verschaffte ihm Handlungsspielraum im Reich; es versetzte ihn insbesondere in die Lage, seine Truppen zu verstärken³⁷. Adolf verbesserte seine Position im Reich außerdem durch die Verheiratung seiner Kinder, speziell seiner Tochter Mechthild (laut der Eheabsprache vom März 1294) mit Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein (Hochzeit am 1./2. September)³⁸ und seines Sohnes Ruprecht mit Agnes, einer Tochter König Wenzels II. von Böhmen (30. Juni 1292)³⁹. Ein zentrales Element seiner Politik wurde schließlich der Versuch, ein Herrschaftskonzept zu realisieren, das – wie Ernst Schubert vermutet hat – auf die Verlagerung der Königsmacht von den traditionellen Kernräumen an Rhein, Main und Donau in den oberen Elberaum zielte⁴⁰. Ob man aus seiner Politik diese Absicht tatsächlich herauslesen kann, soll hier dahingestellt bleiben. Aber zweifellos strebte Adolf die Etablierung eines Königslandes in Mitteldeutschland an, um auf diese Weise seine Machtgrundlage auszubauen⁴¹. Der König profitierte dabei von den finanziellen und familiären Schwierigkeiten des Landgrafen Albrecht von Thüringen, einem Wettiner, der ihm die Landgrafschaft 1294 für 12000 Mark Silber verkaufte, auf die Herrschaftsrechte verzichtete, sich aber bis zu seinem Lebensende die Verfügungsgewalt über die Einkünfte zusichern ließ⁴². Außerdem konnte König Adolf den Umstand nutzen, daß der Inhaber der Markgrafschaft Meißen, Friedrich Tuta, ebenfalls ein Wettiner, 1291 ohne Erben gestorben war. Zwar reklamierten seine Neffen Friedrich und Dietrich sowie sein Onkel Landgraf Albrecht die Mark Meißen als Erbe für sich, doch König Adolf betrachtete sie als heimgefallenes Reichslehen, über das er zur Verbesserung seiner Position im Reich verfügen wollte⁴³.

³⁶ Fritz Trautz, *Die Könige von England und das Reich 1272–1377*, Heidelberg 1961, 130; Alois Gerlich, *König Adolf von Nassau im Bund mit Eduard I. von England. Könige – Adelsrevolten – Kurfürstenopposition (1294–1298)*, in: *Nassauische Annalen* 113 (2002), 1–57, hier insbesondere 12–18.

³⁷ Trautz, *Könige* (wie Anm. 36), 147–150.

³⁸ Vincenz Samanek, *Studien zur Geschichte König Adolfs. Vorarbeiten zu den Regesta Imperii VI, 2 (1292–1298)*, Wien/Leipzig 1930, 106–114.

³⁹ Gedruckt bei Samanek, *Studien* (wie Anm. 38), 249–250.

⁴⁰ Ernst Schubert, *Die Absetzung König Adolfs von Nassau*, in: *Studien zur Geschichte des Mittelalters*. Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Matthias Thumser/Annegret Wenz-Haubtfleisch/Peter Wiegand, Stuttgart 2000, 271–301, hier 280.

⁴¹ Ernst Schubert, *Das Königsland: Zu Konzeptionen des Römischen Königtums nach dem Interregnum*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 39 (1979), 23–40; Martin Matthias, *Das Verhältnis der deutschen Fürsten und Grafen zu König Adolf von Nassau (1292–1298)*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 97 (1999), 353–399, hier 379–383.

⁴² Schubert, *Königsland* (wie Anm. 41), 29–30.

⁴³ Zu dem Zusammenhang der wettinischen Erbstreitigkeiten mit dem politischen Handeln der Könige seit 1273 in Meißen und Thüringen zuletzt Jörg Rogge, *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hoch-*

Aber der Nassauer hatte zunächst nur Ansprüche und Rechte erworben. In der Praxis stieß er auf erbitterten Widerstand – insbesondere von Friedrich und Dietrich, den Söhnen Landgraf Albrechts. Der König sah sich dadurch gezwungen, sein Recht mit Waffengewalt durchzusetzen. Konsequenterweise griff er auf Kosten der Wettiner zur Strategie des Machterwerbs durch negative Sanktionen, unternahm folgerichtigerweise Rüstungen und bereitete sein militärisches Eingreifen in Mitteldeutschland vor⁴⁴. Das Ziel seiner beiden Feldzüge nach Thüringen und Meißen von September 1294 bis Januar 1295 und Dezember 1295 bis Mai 1296 war, seine Gegner, die er als *hostes imperii* bezeichnete⁴⁵, durch systematisches Schädigen dazu zu zwingen, seinen Rechtsstandpunkt anzuerkennen und vertraglich zu fixieren. Doch für die Wettiner Friedrich und Dietrich hätte das den Verlust ihres Herrschaftsgebietes bedeutet. Sie organisierten deshalb ihrerseits militärischen Widerstand, jedoch letztlich ohne Erfolg. Als König Adolf im Januar 1296 Freiberg eroberte⁴⁶, floh Markgraf Friedrich nach Tirol, in den wettinischen Landen übernahmen Beamte des Königs die Regierung.

Adolf bezeichnete den militärischen Erfolg in Mitteldeutschland in einem in Altenburg am 8. April 1296 verfaßten Einladungsschreiben zu einem Hoftag im Juni des Jahres in Frankfurt am Main als eine Hinzufügung der Fürstentümer Meißen, Osterland und Thüringen zu seinem Reich⁴⁷. Dieser Erfolg war jedoch mit Gewalttätigkeiten der Reichstruppen verbunden, die das übliche Maß der Schädigungen bei Fehden überschritten, und gegen die der König nicht bzw. nur unzulänglich einschritt. Die Quellen zeichnen nicht etwa das Bild einer „temperierten Kriegsführung“⁴⁸, sondern berichten, daß die Krieger Adolfs das Land verwüsteten, Frauen schändeten, Kirchen und Klöster schädigten, Dörfer in Brand setzten, die Bewohner erschlugen oder vertrieben. Nach der Eroberung von Freiberg in der Mark Meißen ließ Adolf sechzig Verteidiger der Stadt als Feinde des Reiches hin-

adel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49), Stuttgart 2002, 30–44.

⁴⁴ Diese Form der militärischen Auseinandersetzung paßt in die Kategorie der „kleinen Kriege“. Das waren nach *Peter Moraw*, Staat und Krieg im deutschen Spätmittelalter, in: Staat und Krieg: vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2000, 82–112, hier 106–107 binnendeutsche, persönlich-dynastische Konflikte.

⁴⁵ Eindeutig belegt für die Verteidiger von Freiberg. *Frans Xaver Wegele*, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit (1247–1325), Nördlingen 1870, 216, Anm. 2; *Winfried Leist*, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (Mitteldeutsche Forschungen, 77), Köln/Wien 1975, 65 f.

⁴⁶ *Wegele*, Friedrich der Freidige (wie Anm. 45), 217 ff.

⁴⁷ MHG, Constitutiones 3 (wie Anm. 35), Nr. 556, 523: ...*quod principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis*.

⁴⁸ *Wilhelm Janssen*, Artikel Krieg, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 3, Stuttgart 1982, 567–615, hier 570.

richten. Diese Strafaktion und der Umstand, daß Adolf die Verbrechen seiner Krieger nicht verhindern konnte oder wollte, brachte ihn in Mitteldeutschland um sein Ansehen.

Die zeitgenössischen Chronisten bewerteten die vom König ausgehende Gewalt, indem sie die konkreten Erfahrungen des Herrscherhandelns von Adolf an den Normen und ihren Erwartungen von Königshandeln abglich⁴⁹. So erfuhren die Thüringer, die nach den guten Erfahrungen, die sie mit Rudolf von Habsburg gemacht hatten, wieder einen König erwarteten, der Frieden brachte, Sicherheit garantierte und den Nutzen der Untertanen mehrte, direkt die Diskrepanz zwischen ihren Erwartungen an das Herrscherhandeln und die tatsächliche Praxis. Aus dem direkten Erleben heraus formulierten Beobachter in Thüringen starke Kritik an Adolfs Herrschaftspraxis. Denn der Einsatz von Gewalt richtete sich nicht nur gegen Sachen, sondern auch massiv gegen Menschen, die absichtlich verletzt oder getötet wurden⁵⁰. Der Chronist im Erfurter Peterskloster kommentierte⁵¹, Adolf habe königlich Milde in tyrannische Raserei verwandelt⁵². Und Siegfried

⁴⁹ Klaus Schreiner, „Correctio principis“. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (Vorträge und Forschungen, 35), hrsg. v. Franztisek Graus, Sigmaringen 1987, 203–256, hier 256; Rexroth, Tyrannen (wie Anm. 3), 12–13, 23 verweist auf historische und mythische Vergangenheitsentwürfe, deren Rezeption bis um 1300 wesentlich zur „Etikettierung des Herrschers als Tyrann oder Taugenichts“ (49) beigetragen habe und relativiert die Bedeutung der Adaption von kanonistischen Verfahren. Der tyrannische, weil ungerechtfertigte Gewalt ausübende Herrscher war aber keineswegs allein im „Imaginarium der Europäer“ (Rexroth) zu finden, sondern er wurde konkret erlebt, wie die hier vorgestellten Berichte ausweisen. Es haben nicht nur literarisch tradierte Sinnhorizonte ihren Weg in die Literatur gefunden, sondern auch Schilderungen aus eigener Anschauung; siehe dazu Thomas Bein, Hie slac, dâ stich! Zur Ästhetik des Tötens in europäischen ‚Iwein‘-Dichtungen, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 28 (1998), 38–58.

⁵⁰ In der Literatur herrscht die Tendenz vor, die Fehden primär als legitimes Mittel der Rechtsfindung zu bewerten. Dabei wird aber der Einsatz von Gewalt gegen Menschen und ihre absichtliche Verletzung verharmlost. Kritisch zur alten Auffassung jetzt Hans-Henning Kortüm, Der Krieg im Mittelalter als Gegenstand der Historischen Kulturwissenschaft. Versuch einer Annäherung, in: Krieg im Mittelalter, hrsg. v. dems., Berlin 2001, 13–43, hier 23. Auch Moraw, Krieg (wie Anm. 44), 111 erkennt eine Verniedlichung des Faktors Gewalt in der Forschung.

⁵¹ Für den thüringischen Fortsetzer der Sächsischen Weltchronik und Bearbeiter der Peterschronik aus Erfurt war Adolf ein Friedensbrecher, der nicht König, sondern Schrecken des Reiches genannt werden mußte; siehe Thüringische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik, in: MGH Deutsche Chroniken 2, hrsg. von Ludwig Weiland, Berlin 1877, 287–319, hier 306: *Unde der vrede, der vor was worden in Doringenlande von deme achtberen konige Rudolfe, der wart von konige Adolfe gebrochen*. Ebd., 307: *her en mochte nicht ein konig geheissen, sundirn her hiez des konigriches heve und hor*. In der Peterschronik (wie Anm. 52), 313 heißt es: *rex, inquam non iam rex, sed regni fex* (der König, sage ich, war nicht mehr König, sondern Bodensatz des Reiches).

⁵² Cronica S. Petri Erfordensis moderna, in: Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV (MGH SS in us. s.), hrsg. v. Oswald Holder-Egger, Hannover / Leipzig 1899, 117–369, hier 308: ... *regali clementia, quam non habebat, in tyrannicam rabiem commutata*; dazu auch Leist, Landfrieden (wie Anm. 45), 59–60; Gerlich, Adolf

von Ballhausen⁵³ stellte erbittert fest, daß der König nicht nur gegen die Rechtsvorschriften (*contra normam iusticie*) verstoßen habe, sondern auch seine Tyrannis in Thüringen in schrecklicher Weise gestillt habe⁵⁴. Adolf erscheint als ein *tyrannus regiminis*, also als ein Herrscher, der seine legal erworbene Macht mißbrauchte⁵⁵.

Aber auch aus der (geographischen wie zeitlichen) Ferne tadelten Autoren Adolfs Vorgehen in Thüringen. Der Reimchronist Ottokar aus der Steiermark widersprach der Auffassung des Königs, daß die Markgrafschaft Meißen ein heimgefallenes Reichslehen sei. Er läßt den Markgrafen Friedrich sagen, daß ihm der König Gewalt antue, wenn er Meißen von ihm für das Reich fordere⁵⁶. Hier erscheint neben der konkreten physischen Gewalt durch die königlichen Truppen eine zweite Verwendung des Begriffs ‚Gewalt‘, nämlich Gewalt als unrechtmäßige Forderung und Anmaßung von Rechtstiteln. Der Abt Johann von Viktring (pro-habsburgisch) begründete Adolfs Erhebung zum König mit dessen militärischer *potestas*, seinem Ansehen als Krieger mit der Fähigkeit, Gewalt gezielt einzusetzen, sowie seiner persönlichen Tapferkeit, die insbesondere in der Schlacht bei Worringen 1288 deutlich geworden sei⁵⁷. Die Fähigkeit zum Einsatz von Gewalt in

(wie Anm. 32), 57: „Erst das zweifellos gewalttätige Vorgehen in der Markgrafschaft Meißen hat die Peripetie eingeleitet.“

⁵³ Zu Siegfried siehe *Birgit Studt*, Siegfried von Balnhausen, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 8, 2. Aufl., Berlin/New York 1992, Sp. 1200 – 1204.

⁵⁴ Sifridi presbyteri de Balnhusin historia universalis et compendium historiarum, in: MGH SS 25, Hannover/Leipzig 1880, 679–718, hier 712 und 713: *tyrannide sua in Thuringia crudeliter exolata*.

⁵⁵ Nach *Thomas von Aquin*, De regimini principum 1. Buch, 10 cap. Dazu auch *Hella Mandt*, Tyrannis, Despotie, in: Geschichtliche Grundbegriffe 6, Stuttgart 1990, 651–706, insbesondere 661–665; *Johannes Spörl*, Gedanken um Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter, in: Widerstandsrecht, hrsg. v. Arthur Kaufmann, Darmstadt 1972, 87–113, hier 107; *Erich Kleinschmidt*, Herrscherdarstellung. Zur Disposition mittelalterlichen Aussageverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg, Bern/München 1974, 50–51. Auf dem Gegensatz von rex iustus und rex tyrannus baut sich ein „festgefügtes System von Eigenschafts- und Handlungsnormen auf. Ihre Erfüllung oder ihr Ausbleiben bestimmt das an die Person des Herrschers gebundene Urteil“. Das Wertungsmuster muß nicht unbedingt begrifflich verwendet werden, sondern kann als Positiv/Negativ-Auffassungsmuster latent vorgegeben sein.

⁵⁶ Ottokars österreichische Reimchronik (MGH Deutsche Chroniken 5,2), hrsg. v. *Joseph Seemüller*, Berlin 1893, Vers 68939 f.: *dô sprach der marcgrâve quot: der kunic mir gewalt tuot*. Dazu *Maja Loeher*, Der Steirische Reimchronist: her Otacher ouz der Geul, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 51 (1937), 89–130.

⁵⁷ Johann von Viktring, Liber certarum historiarum 1 (libri I–III) (MGH SS in us. S. 36), hrsg. v. *Fedor Schneider*, Hannover/Leipzig 1909, 308: Adolf wird als erfolgreich gegen die Kämpfer des Herzogs von Brabant vorgestellt. *Alphons Lhotsky*, Johann von Viktring, in: Ders., Europäisches Mittelalter und das Land Österreich (Aufsätze und Vorträge, 1), hrsg. von Hans Wagner/Heinrich Koller, München 1970, 13–48. Auch der Mönch von Fürstenfeld in seiner Chronica de gestis principum, in: Bayerische Chroniken des XIV. Jahrhunderts (MGH SS in us. S. 19), hrsg. v. *Georg*

rechtem Maße wurde als positives Herrschermerkmal hervorgehoben. Diese positive Eigenschaft kann sich aber ins Gegenteil verkehren. Deshalb mußte Abt Johann das Auftreten König Adolfs und das Verhalten seiner Söldner in Mitteldeutschland als Belege für einen Wandel im Verhalten und Charakter des Königs werten. In den Augen des Abtes verführte Adolf der Erfolg der Feldzüge in Meißen und Thüringen dazu, seinem Übermut die Zügel schießen zu lassen⁵⁸. Was deutlich werde an der Schädigung der Kirchen, der Demütigung des Adels und der Erhöhung von schlechten und verkommenen Menschen. Adolf – so folgerte der Abt – „achtete nicht der Gebote seines eigenen Vorteils wie seiner Ehre“. Durch dieses Verhalten nahm seine Herrschaft bald ein Ende, was sich durch das Erscheinen eines Kometen angekündigt habe⁵⁹.

Der Einsatz von ungesteuerter Gewalt durch den König in Mitteldeutschland wurde generell kritisch gesehen und als eine nicht entschuldbare Abweichung von den Königstugenden und -pflichten verurteilt⁶⁰. Und so ist zu fragen, ob die Chronisten deshalb Adolfs Absetzung und seinen Tod auf dem Schlachtfeld gegen Albrecht von Habsburg als gerechte Strafe für seine politische Praxis ansahen⁶¹. Daß zwei konkurrierende Könige auf dem Schlachtfeld aufeinander trafen, war nicht neu. Neu war, daß bei Gölheim

Leidinger, Hannover / Leipzig 1918, 1–104, hier 45 bezeichnet Adolf als *virum probrum et manu propria acerrimum pugnatores*. Dazu auch *Peter Moraw*, Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 31), hrsg. v. Hans Patze, Sigmaringen 1987, 695–726, der 724 betont: der Hinweis auf Adolfs Kampfesmut und seine Erfolge als Ritter war die „einzige zusätzliche Legitimation, die man zugunsten des Nassauers aufbieten konnte“. Zur 1326/27 beendeten Fürstenfelder Chronik siehe auch *Jean-Marie Moeglin*, *Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au Moyen Age (1180–1500)* (Hautes études médiévales et modernes, 54), Genf 1985, 53–56.

⁵⁸ *Viktring*, Liber (wie Anm. 57), 116.

⁵⁹ Interessanterweise erscheint die Revindikationspolitik nicht in der offiziellen Absetzungsurkunde unter den Artikeln, mit denen seine Absetzung begründet wurde. Adolf wurde vielmehr mit dem Hinweis auf Landfriedensbruch, die Verwüstung von Landstrichen im Reich durch ihn und die Seinen, die Verletzung von kirchlichen Vorrechten und die Annahme von englischem Geld für seine Hilfe gegen Frankreich als für das Königsamt unwürdig bezeichnet; MGH, *Constitutiones* 3 (wie Anm. 35), Nr. 589.

⁶⁰ *Ernst Schubert*, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des MPIG, 63), Göttingen 1979, 45–61. Genau mit diesem Vorwurf, daß seine Truppen „raged through the countryside and committed robbery, rape, and murder, but the king refused to answer complains or to do justice“ wurde auch der englische König Richard II. 1399 konfrontiert. Das war schließlich ein wichtiges Argument, um seine Absetzung zu rechtfertigen; *William Huse Dunham / Charles T. Wood*, *The Right to Rule in England: Depositions and the Kingdom's Authority, 1327–1485*, in: *The American Historical Review* 81 (1976), 738–761, Zitat 745.

⁶¹ Siehe zu Adolfs Tod auf dem Schlachtfeld und sein Begräbnis jetzt zusammenfassend *Rudolf J. Meyer*, Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter: von Rudolf von Habsburg bis zu Friedrich III., Köln / Weimar / Wien 2000, 32 ff.

zum ersten Mal einer der Kontrahenten auf dem Kampfplatz sein Leben verlor. Adolf hatte wohl zunächst nach einem Sturz von seinem Schlachtroß eine Kopfverletzung erhalten und mußte den Helm absetzen. Dennoch warf er sich ungeschützt erneut in das Kampfgetümmel, um den Zweikampf mit Albrecht zu suchen⁶². Nach einigen Berichten soll ihn Albrecht über den Augen verwundet haben. Doch ist unklar, ob er ihn auch erschlug. Laut der überwiegenden Zahl der Berichte über die Schlacht wurde Adolf von dem Raugrafen Konrad von Stolzenburg und dem Wildgrafen Christian Kuchmeister getötete⁶³.

Der erste bayerische Fortsetzer der sächsischen Weltchronik kommentierte die Schlacht bei Göllheim Anfang Juli 1298 mit den Worten: *Also behielt herzog Albrecht die walstat und gewan roemisches reiche des tages mit gewalt*⁶⁴. Johann von Winterthur urteilte, daß Albrecht nicht durch das Recht, sondern durch Gewalt König wurde⁶⁵. Diese beiden Chronisten kritisierten also den Einsatz von Gewalt, um den regierenden König zu stürzen. Auch Johann von Viktring war nicht damit einverstanden, auf diese Weise eine Herrschaftskrise im Reich zu beenden, kleidete seinen Vorbehalt aber in indirekte Rede. Albrecht habe von vielen das Wort, welches im Buche der Könige steht, gehört: „Nie wird Frieden kommen können von einem Mann, welcher seinen Herren getötet hat“⁶⁶. Die von Johann nur indirekt geäußerte Ansicht, daß Albrecht auf dem Schlachtfeld kein Gottesurteil erzwungen, sondern einen Königsmord begangen habe, formulierte deutlicher der (anti-habsburgische) Fürstenfelder Mönch. Er schrieb den Sieg Albrechts zwar dem Willen Gottes zu, bewertete das militärische Vorgehen gegen Adolf aber als wider Recht und Billigkeit sowie als gottlos, weil es die Auflehnung eines Knechtes gegen seinen Herren war⁶⁷. Der Chronist erkannte scharfsichtig, daß Adolf seine Macht nicht durch die Vergabe von Leistungen erhöhen wollte, wenn er feststellte: „Dieser Fürst behandelte die Großen des Reiches mit keiner sonderlichen Achtung und war nicht leicht dazu zu

⁶² Auf dem Kampfplatz hat sich Adolf offensichtlich von seinen Gefühlen – Haß und blinde Wut – leiten lassen, als er trotz der Behinderungen weiter den Kampf Mann gegen Mann suchte. Er befand sich in einer Gefühlslage, die *Wolfgang Sofsky*, Traktat über die Gewalt, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2001, 143 treffend so beschreibt: „Der Feind wird zum Todfeind, vor die Selbsterhaltung schiebt sich der unbedingte Wille zum Verletzen, zum Töten“.

⁶³ *Alfred Hessel*, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Albrecht I. von Habsburg, München 1931, 58–59; *Heinz Thomas*, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500, Stuttgart 1983, 105–106; *Gerlich*, Adolf (wie Anm. 32), 74–75.

⁶⁴ MGH, Deutsche Chroniken 2 (wie Anm. 51), 331.

⁶⁵ Johann von Winterthur, Chronik (MGH SS, N.S. III), hrsg. v. *Friedrich Baethgen*, 2. Aufl., Berlin 1955, 44: *Post dux, rex effectus non de iure set per vim*.

⁶⁶ *Viktring*, Liber (wie Anm. 57), 323: *Numquam pax poterit esse Amri, qui interfecit dominum suum*.

⁶⁷ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 49. Dazu auch *Lenz*, Konsens (wie Anm. 3), 216.

bringen, ihnen Lehen zuzuwenden, was ihm denn freilich nicht gut bekam“⁶⁸. Gleichwohl war die Feldschlacht für den Mönch eine Verletzung der göttlichen Ordnung, weil der legitime Herrscher (Adolf) dabei getötet wurde. Um die Schwere der Tat zu veranschaulichen, verglich er Albrechts Verhalten mit dem von David im Konflikt mit dem zum ersten König aller Stämme Israels gesalbten Saul. David weigerte sich strikt, Hand an den Gesalbten des Herren zu legen, der mehrmals versucht hatte, ihn zu töten, und beklagte Saul, nachdem der im Kampf gegen die Philister den Tod fand, heftig⁶⁹. Und zwar deshalb, so der Mönch, weil David die Tugend über alles liebte. Der wurde deshalb nach Gottes gerechtem Urteil „für würdig erachtet, die Herrschaft seines Verfolgers zu gewinnen. Ganz anders aber, ganz anders handelte König Albrecht! Er tötete und nahm die Herrschaft des Getöteten in Besitz“⁷⁰.

Auch in anderen Quellen, die den Tod von Adolf reflektierten, findet man die Ansicht, daß der Nassauer legitimer König und sein Tod auf dem Schlachtfeld ein Königsmord war⁷¹. Auch wenn Albrecht seinen Gegner nicht eigenhändig tötete, so hat er doch dessen Tod nicht nur in Kauf genommen, sondern direkt darauf hingearbeitet⁷². Der Schlachtentod Adolfs wurde überwiegend nicht mit dem Deutungsmuster „Gottesurteil“ bewertet⁷³, sondern mit unglücklichen Umständen (Adolf ohne Helm), schlechten Ratgebern oder dem taktisch ungeschickten Vorgehen des Nassauers erklärt. Somit erfüllte Albrecht I. auch nicht den Willen Gottes, sondern erscheint als Handlanger der Wahlfürsten. Gewalt gegen den König, um diesen aus dem Amt zu zwingen, lehnten die Beobachter ab, denn das war ein Verstoß gegen die von Gott gesetzte Ordnung. Gegen diese Auffassung stehen nur wenige abweichende, dezidiert pro-habsburgische, Be-

⁶⁸ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 50: *Rex iste principes regni minus reverens vel honorans difficilem se eis reddidit in foedis conferendis, quod etiam sibi non cessit in prosperum.*

⁶⁹ 1 Sam. 9–31.

⁷⁰ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 53: *Ideo iusto Dei iudicio persecutor sui regnum meruit possidere. Non sic, non sic rex Albertus, sed occidit insuper et possedit.*

⁷¹ Im *Chronicon Colmariense*, in: MGH SS, 17, Hannover 1861, 240–270, heißt es 267: *Civitatum cives hunc regem (d.i. Albrecht) deriserunt et ei nullatenus parere voluerunt eique vendere necessaria renuerunt. Regem Adolphum pro rege tenuerunt et ei necessaria prebuerunt, ei fidem huc usque, ad ipsius obitum, tenuerunt.* Anders in der (pro-habsburgischen) Chronik Ellenhards in: MGH SS, 17, Hannover 1861, 118–141, die 137 behauptet, daß die Kurfürsten Adolf mit einem legitimen Rechtsanspruch von der Herrschaft des Reiches absetzten: *amoto domino Adolfo Romanorum rege a regimine Romani regni iustas per sentencias et iustis ex causis*, um danach Albrecht zu wählen.

⁷² So auch Lenz, Konsens (wie Anm. 3), 97. Nach Alphons Lhotsky, *Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358)*, Wien 1967, 97 hat Albrecht Adolf „bloß verwundet“.

⁷³ Zu dieser Tendenz Frantisek Graus, *Funktionen der spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung*, in: Patze, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 57), 11–55, hier 25.

wertungen. In der Chronik des Ellenhard (*Gesta Alberti regis*) wird zwar ebenfalls zugegeben, daß Albrecht das Reich mit Gewalt übernommen habe (*etiam violenter occupare regnum Romanorum*), aber hier wird ihr Einsatz als gerecht und triumphal bewertet (*dominius Albertus creatus fuit in regem per suum iustum et gloriosum triumphum*)⁷⁴. Der Reimchronist Ottokar erkannte in der Schlachtentscheidung zugunsten Albrechts genauso wie der thüringische Priester Siegfried von Ballhausen den Willen Gottes⁷⁵. Für Matthias von Neuenburg war der Schlachtausgang hingegen kein Gottesurteil und auch kein ausreichender Grund, um Albrecht danach als legitimen König zu bezeichnen. Nicht die Leiche des Gegners auf dem Schlachtfeld, sondern erst die juristisch korrekte Erhebung durch die Kurfürsten brachte die Verfassungskrise in den Augen von Matthias zum Abschluß⁷⁶.

Indes war für die Formation der Fürstenopposition gegen Adolf von Nassau, die ihn absetzte und Albrecht von Habsburg den Thron antrug⁷⁷, nicht hauptsächlich die mit der Gewaltanwendung in Mitteldeutschland (und anderenorts) verbundene moralische Diskreditierung des Königs ausschlaggebend, sondern, daß er militärisch und politisch mit seiner Strategie zur Machterweiterung erfolgreich war. Effektive Königsherrschaft konnte von den politischen Gegnern paradoxerweise als Mißbrauch von Macht gebrandmarkt werden – insbesondere dann, wenn es dem König gelang, sich gegen die Reichsfürsten zu behaupten. Jedoch gab diese Diskreditierung seinen Gegnern die Möglichkeit, Adolf mit dem Verweis auf die von ihm nicht verhinderten oder gar veranlaßten Verbrechen und Exzesse abzusetzen, denn dadurch habe er sich laut der Formulierung in der Absetzungsurkunde vom 23. Juni 1298 der „Herrschaft und Macht nicht gewachsen und nicht tauglich“ (*tanto regimini tanteque potestati inventus est insufficiens et inutilis*) erwiesen⁷⁸.

⁷⁴ Chronik Ellenhards (wie Anm. 71), 138. Zum *Chronicon Ellenhardi* siehe auch Rolf Sprandel, Chronisten als Zeitzeugen. Forschungen zur spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung in Deutschland (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, N.F. 3), Köln / Weimar / Wien 1994, 146 – 147.

⁷⁵ Ottokar, Reimchronik (wie Anm. 56), Vers 72831: *dô dem kunig Albrecht got gehalf nâch sinem reht. Siegfried von Ballhausen* (wie Anm. 54), 714 schreibt, daß Adolf mit Erlaubnis Gottes – *Deo permittente* – gefallen sei.

⁷⁶ Matthias von Neuenburg, Chronik (MGH, SS Rer. Germ., N.S. 4), hrsg. v. Adolf Hofmeister, Berlin 1955, 53. Dazu auch Lenz, Dissens (wie Anm. 3), 116 und Sprandel, Chronisten (wie Anm. 74), 149 – 151.

⁷⁷ Zum Ereignisablauf zuletzt Gerlich, Adolf (wie Anm. 32), 67 – 72; Schubert, Absetzung (wie Anm. 40), 276 – 277 sieht in der Absetzung im Vergleich zu den kriegerischen Auseinandersetzungen, eine „im Grunde unbedeutende politische Aktion“ und erkennt in Albrechts Verhalten in erster Linie eine offensive Verteidigung des ihm bestrittenen väterlichen Erbes, wobei er nicht ausschließt, daß Albrecht als Maximalziel die Königswürde im Auge gehabt haben mag.

⁷⁸ Die Absetzungsurkunde vom 23. Juni 1298 in: MGH Constitutiones 3 (wie Anm. 35), Nr. 589, 549 – 552, Zitat 552. Zur Konzeption des *rex inutilis* und ihre Anwendung insbesondere gegen Adolf von Nassau siehe Edward Peters, *The Shadow*

IV. König Albrecht I. von Habsburg 1298 bis 1308

Albrecht von Habsburg wurde durch die Unterstützung der Kurfürsten und sein Schlachtenglück römischer König. Der Einsatz von Waffengewalt gehörte zu den von ihm selbstverständlich genutzten Optionen des politischen Handelns: sowohl zur Konfliktlösung als auch, um seine Macht zu vergrößern⁷⁹. Schon als Herzog in Kärnten und der Steiermark warf er 1287 einen Aufstand in Wien nieder, setzte sich gegen die Revolte der steirischen Landherren 1291/92 durch und bekämpfte die österreichische Adelserhebung von 1295/96 erfolgreich⁸⁰. Der letzte Konflikt brach offen aus, nachdem sich das Gerücht verbreitete, Albrecht sei tot. Nach einem Essen am 11. November 1295 brach der Herzog nämlich plötzlich und ohne ersichtlichen Grund zusammen. Man vermutete, daß er vergiftet worden sei, und die Ärzte griffen zu der gängigen Methode, um das Gift aus dem Körper zu entfernen. Albrecht wurde kopfüber aufgehängt, weil man annahm, daß so das Gift aus dem Magen wieder herausfließen würde⁸¹. Das ist jedoch nicht möglich, weil sich der Magenmund nicht öffnet, wenn man nicht zusätzlich eine Magensonde einführt. Der „Erfolg“ des langen Kopfüberhängens bestand darin, daß sich das Blut im Kopf staute und auf das Gehirn drückte⁸². Durch den Blutstau verlor Albrecht ein Auge. Doch weil er diese Prozedur überlebte, waren seine Ärzte und seine Umgebung der Ansicht, daß das Gift seinen Körper durch das Auge verlassen hätte. Das Unwohlsein Albrechts mit einem Giftanschlag zu erklären lag nahe, denn die Gegner eines erfolgreichen Herrschers, den sie nicht im offenen Kampf besiegen konnten, verfielen leicht auf den Plan, ihn durch einen Mordanschlag aus dem Weg zu schaffen. So berichtet Johann von Viktring, daß drei seiner Gegner (*tres nobiles de terra*) einen von Albrechts Mitarbeitern für 300 Mark dazu gebracht hatten, dem Herrscher vergiftete Birnen zu reichen⁸³. Als die Aufständischen erfuhren, daß Albrecht noch lebte, suchten sie Unterstützung bei Böhmen und König Adolf, der von Herzog Albrecht die Herzogtümer Österreich und Steier zurückforderte. Doch schon im Februar 1296 hatte der Herzog den Aufstand niedergeschlagen und damit die habsburgische Herr-

King. „Rex Inutilis“ in *Medieval Law and Literature, 751–1327*, New Haven/London 1970, 232–236.

⁷⁹ Lindner, *Geschichte* (wie Anm. 35), 126: „Albrechts Regierung ist ausgefüllt von dem Streben nach Macht. Er ging ihr nach vielleicht weniger aus Ehrgeiz und Ruhmbegierde, als weil er sie zu schätzen und zu verwerten verstand, weil er einen klaren Blick für die notwendigen Grundlagen einer staatlichen Ordnung besaß als viele seiner Zeitgenossen“.

⁸⁰ Günther Hödel, *Habsburg und Österreich 1273–1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters*, Wien/Köln/Graz 1988, 41.

⁸¹ Hessel, *Jahrbücher* (wie Anm. 63), 42.

⁸² Louis Lewin, *Die Gifte in der Weltgeschichte. Toxikologische, allgemeinverständliche Untersuchungen der historischen Quellen*, Berlin 1920, 48.

⁸³ Viktring, *Liber* (wie Anm. 57), 311.

schaft in Österreich und der Steiermark gefestigt⁸⁴. Als König Adolf das Herzogtum Österreich von Albrecht zurückforderte, das er schon 1292 im Andernacher Vertrag als erledigtes Reichslehen bezeichnete (*ad imperium devolutis*)⁸⁵, versuchte er nicht allein, ein dem Kölner Erzbischof gegebenes Wahlversprechen zu erfüllen, sondern testete ein Vorgehen zur Erweiterung seiner Königsmacht, das er noch einmal und mit mehr Erfolg im Falle der Markgrafschaft Meißen praktizierte. Möglicherweise kämpfte Albrecht wie die Wettiner gegen Adolf in erster Linie, um zu verhindern, daß der König ihm ein Fürstentum entwendete, das er als Erblehen betrachtete⁸⁶.

Eine schwere Herausforderung hatte Albrecht als König zu bestehen, als sich die Erzbischöfe von Köln und Mainz mit ihrem Trierer Amtsbruder und Pfalzgraf Ruprecht im Herbst 1300 mit dem Ziel, das bereits „einmal erfolgreich praktizierte Absetzungsverfahren gegen einen römischen König zu wiederholen“, verbündeten⁸⁷. Ihre grundsätzliche Unzufriedenheit mit Albrecht entzündete sich an seiner Politik gegenüber Philipp IV. von Frankreich, mit dem Albrecht im Dezember 1299 in Quatrevaux verhandelt hatte, und an der besonderen Förderung König Wenzels II. von Böhmen. Albrecht verpfändete Wenzel nicht nur die Reichsstädte Chemnitz und Zwickau sowie das Pleißenland und Eger, sondern erkannte auch dessen östliche Expansionspolitik an. Den Verhandlungsergebnissen von Quatrevaux verweigerten die Erzbischöfe ihre Zustimmung, weil Albrecht angeblich Reichsgut dem französischen König gab, der dafür die Einrichtung einer Erbmonarchie im Reich unterstützen würde⁸⁸. Dazu kam noch, daß sich insbesondere die geistlichen Kurfürsten jeweils individuell von Albrecht schlecht behandelt fühlten. Erzbischof Gerhard von Mainz erhielt entgegen seiner Erwartung von Albrecht in Thüringen keine Gelegenheit zum Ausbau der kurmainzer Interessen (siehe unten), Erzbischof Wibold von Köln sah sich durch Albrechts Umgang mit den reichslehenbaren Grafschaften Seeland und Holland benachteiligt⁸⁹ und Erzbischof Dieter von Trier hatte als Bruder von König Adolf viele gute Gründe, um sich gegen Albrecht zu wenden. Der Pfalzgraf Rudolf trat dem Bündnis bei, nachdem die geistlichen Kurfürsten der Übertragung des Konradinischen Erbes an die Wittelsbacher endlich zugestimmt hatten⁹⁰.

⁸⁴ Alois Niederstätter, 1278–1411: die Herrschaft Österreich, Fürst und Land im Spätmittelalter, Wien 2001, 102.

⁸⁵ Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (AQDGM 33), übers. v. Lorenz Weinrich, Darmstadt 1983, Nr. 57, 192.

⁸⁶ Schubert, Absetzung (wie Anm. 40), 287–289.

⁸⁷ Thomas, Geschichte (wie Anm. 63), 115.

⁸⁸ Die Einzelheiten bei Hessel, Jahrbücher (wie Anm. 63), 83 ff.

⁸⁹ Thomas, Geschichte (wie Anm. 63), 114–115.

⁹⁰ Hessel, Jahrbücher (wie Anm. 63), 93.

Diese Koalition war jedoch dem König nicht gewachsen. Im Mai 1300 erklärte er unter Berufung auf den Landfrieden von 1298 die seit 1250 an die Fürsten verliehenen Zollprivilegien, einschließlich seiner eigenen, für ungültig⁹¹. Damit traf er die rheinischen Kurfürsten schwer, denn diese erzielten einen erheblichen Anteil ihrer Einnahmen aus den Zöllen. Wenn sie sich aber, was der König erwarten konnte, gegen diesen Beschluß verteidigten und zur Wehr setzten, dann konnte er sie als Landfriedensbrecher angreifen. Und so kam es auch. Das Bündnis der geistlichen Kurfürsten mit Pfalzgraf Ruprecht vom 14. Oktober 1300 zum Schutz ihrer Interessen bot den Kriegsanaß. Albrecht bereitete seinen Feldzug gegen die rheinischen Fürsten gut vor, indem er nicht nur Truppen aus seinen Gebotsbereichen zusammenzog und sich mit den rheinischen Städten verbündete. Die Feldzüge gegen die Fürstenopposition verliefen außerordentlich erfolgreich. Der Pfalzgraf Rudolf kapitulierte im Juli 1301 und mußte das Konradinische Erbe an den König zurückgeben. Schwer verwüstet wurde das Gebiet des Mainzer Erzbischofs. Im September 1301 eroberten Albrechts Truppen die erzbischöfliche Hauptfestung Bingen und verwüsteten anschließend den Rheingau. Klöster wurden geplündert und mehrere Orte, u. a. Rüdesheim, gingen in Flammen auf⁹². Weitere Schädigungen folgten bis zum Wintereinbruch, dann wurde verhandelt und schließlich stimmte der Erzbischof im März 1302 einem Friedensvertrag zu, der ihm harte Bedingungen auferlegte⁹³. Der Erzbischof von Köln unterwarf sich im Oktober 1302 dem König, der mit seinen Truppen auf Köln marschierte, und im November erfolgte der Friedensschluß mit Erzbischof Dieter von Trier wohl ebenfalls in Köln. Der Fürstenfelder Mönch sah einen direkten Zusammenhang zwischen dem überlegenen Schädigungspotential Albrechts und der Bereitschaft der Kurfürsten zum Frieden, wenn er feststellt, daß nachdem manche Schlacht geschlagen, Häuser in Flammen aufgegangen waren und die Bevölkerung unzählige Schäden hatte erleiden müssen, die Kurfürsten sich zu Frieden und Eintracht mit dem König herbeiließen. Weil sie aus Schaden klug geworden waren, kehrten sie reuig zum König wie zu einem alten Freunde zurück⁹⁴. In diesem Fall erzielte der König also einen Erfolg mit lang anhaltender Wirkung durch den Einsatz seines überlegenen Schädigungspotentials.

Albrecht I. hatte mit König Wenzel II. von Böhmen eine tiefgehende und nur von einigen eher formellen Versöhnungsphasen unterbrochene Streitbe-

⁹¹ Ebd., 97.

⁹² *Viktring*, Liber (wie Anm. 57), 327.

⁹³ *Hessel*, Jahrbücher (wie Anm. 63), 103.

⁹⁴ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 54–55: *Cum autem cernerent se non proficere nec posse regi rebellare, post multa preliorum et incendiorum pericula perpetrata necnon innumerabilia mala hominibus irrogata tandem cum eo pacem et concordiam inierunt.[...] postea penitencia ducti sicut ad amicum ad regem redeunt...*

ziehung, seitdem der Böhme Adolf von Nassau und nicht ihn, seinen Schwager, 1292 bei der Königswahl unterstützt hatte. Außerdem konkurrierten Albrecht und Wenzel II., die beide Expansionsabsichten verfolgten, um Meissen und das Egerland. Deshalb unterstützte Albrecht vor allem Wenzels Ambitionen in Polen, um ihn von anderen, nach Westen gerichteten Absichten, abzulenken. Zu dieser Zeit war Polen ein von inneren Kämpfen zerrissenes Land, in dem mehrere Prätendenten um die allgemeine Anerkennung als polnischer König kämpften. In dieser Situation trat Wenzel II. mit dem Versprechen, Ordnung zu schaffen und Frieden herzustellen an und brach den ihm entgegengebrachten militärischen Widerstand. Im August 1301 erhielt Wenzel II. in Gnesen die Krone von Gesamtpolen⁹⁵. Noch in dem Sommer griff er nach einer dritten Krone, nämlich der Stephanskronen von Ungarn, die er für seinen Sohn Wenzel III. erwarb. Allerdings war der Glanz von nunmehr drei Kronen trügerisch, denn gegen die Machtzusammenballung an den Ostgrenzen des Reiches mußte König Albrecht reagieren, zumal weil von Ungarn aus Österreich und die Steiermark bedroht werden konnten. Unterstützt von der Kurie in Rom, die insbesondere den Griff nach der ungarischen Krone mißbilligte, bereitete König Albrecht einen Feldzug nach Böhmen vor⁹⁶. Bevor der direkte Angriff auf Böhmen erfolgte, zwang der Habsburger im Bund mit dem Papst die Premysliden dazu, den ungarischen Thron zugunsten von Karl-Robert von Anjou aufzugeben. Im Sommer 1304 rettete Wenzel II. seinen Sohn aus Ungarn. Aber es war ein Fehler von Albrecht, im Oktober des Jahres den Feldzug nach Böhmen mit der Belagerung von Kuttenberg, aus dessen Bergwerken zu einem großen Teil der böhmische Reichtum stammte, zu beginnen. Er konnte den Ort nicht einnehmen und Wenzel II. stellte sich nicht, wie Albrecht gehofft hatte, zu einer offenen Feldschlacht. Der Habsburger brach deshalb den Feldzug ab und wollte im nächsten Jahr einen neuen Anlauf nehmen. Aber es gab zunächst keine Fortsetzung der Kriegshandlungen, denn der schon längere Zeit kränkelnde Wenzel II. starb am 21. Juli 1305. Sein Nachfolger, der 16jährige Wenzel III., schloß mit König Albrecht im August einen Friedensvertrag⁹⁷.

Jetzt konnte sich Albrecht endlich auf Mitteldeutschland konzentrieren. Er verstand sich als Rechtsnachfolger von König Adolf von Nassau und wollte die Reichsrechte an Meissen, Thüringen und dem Osterland gegen die weiter widerspenstigen Wettiner – wie sein Vorgänger – mit militärischer Gewalt durchsetzen. An die konkrete Realisierung seiner Absichten konnte der König im Sommer 1306 denken⁹⁸. Im Juli des Jahres ließ er sich von

⁹⁵ *Adolf Bachmann*, *Geschichte Böhmens*, Bd. 1, Gotha 1899, 697–699; *Hessel*, *Jahrbücher* (wie Anm. 63), 137.

⁹⁶ Ausführliche Schilderung der Vorbereitungen bei *Hessel*, *Jahrbücher* (wie Anm. 63), 142–150.

⁹⁷ *Ebd.*, 158.

⁹⁸ *Ebd.*, 161 ff.

Landgraf Albrecht den Verkauf von Thüringen auf einem Hoftag in Fulda bestätigen. Allerdings waren Landgraf Albrechts Söhne zu dem Tag nicht erschienen und weigerten sich weiterhin, den Verkauf zu akzeptieren. König Albrecht sprach ihnen noch einmal ihr Erbe ab und bereitete einen Feldzug nach Mitteldeutschland vor, der im August durchgeführt werden sollte⁹⁹. Die Vorbereitungen waren gerade angelaufen, als Albrecht die Nachricht von der Ermordung König Wenzels III. von Böhmen, der am 4. August 1306 in Olmütz von einem oder mehreren Attentätern erstochen worden war¹⁰⁰, erhielt. Wer der Mörder war ist unbekannt, aber als Anstifter des Anschlags vermuteten zeitgenössische Chronisten Mitglieder des böhmischen Adels. Doch auch über die möglichen Motive und Absichten der Verschwörer liegen keine klaren Angaben vor¹⁰¹. Wie auch immer: die Folgen des Mordes waren weitreichend, denn Wenzel III. hatte keinen Thronerben hinterlassen. König Albrecht reagierte sofort auf diese neue Situation in Böhmen und stellte die mitteldeutsche Angelegenheit zurück. Er betrachtete Böhmen als heimgefallenes Reichslehen und wollte das Königreich für seinen Sohn Rudolf sichern. Deshalb führten er und Rudolf jeweils ein Heer nach Böhmen und zwangen Herzog Heinrich von Kärnten, den vom einheimischen Adel favorisierten Königskandidaten, zur Flucht. Rudolf von Habsburg heiratete im Oktober 1306 die Witwe von König Wenzel II. und wurde vom einheimischen Adel als böhmischer König anerkannt¹⁰².

König Albrechts Strategie, die aus einer Mischung von Gewalt und Belohnung bestand, um seine Macht zu vergrößern, ging scheinbar auf. Denn Anfang 1307 gebot der Habsburger über einen Gebietskomplex, wie ihn ein deutscher Herrscher schon lange nicht mehr in der Hand gehabt hatte. Außer dem Hausbesitz in Oberdeutschland zählten dazu die Steiermark und Österreich, Böhmen und Mähren, Teile von Schlesien sowie Polen. Dazu konnte er getrost auch Meißen, Niederlausitz, Pleißenland und Thüringen rechnen, denn deren völlige Unterwerfung erschien in Anbetracht der Kräfteverhältnisse nur eine Frage der Zeit zu sein¹⁰³. Jedoch: es kam anders. Wohl im Bewußtsein der erworbenen Machtfülle verzichtete der König darauf, seine Reichstruppen persönlich anzuführen, als es galt, den Widerstand der Wettiner endgültig zu brechen. Er schätzte die politische Lage und das militärische Kräfteverhältnis in Thüringen und Meißen nicht realistisch ein und brachte deshalb nur unzureichende militärische Mittel zum Einsatz. Deshalb war eine erste, seit dem November 1306 von Prag aus durchgeführte Strafexpedition gegen die Wettiner wenig durchschlagend, und ein wei-

⁹⁹ Ebd., 164; auch *Leist*, Landfrieden (wie Anm. 45), 82.

¹⁰⁰ *Bachmann*, Geschichte (wie Anm. 95), 711–712.

¹⁰¹ *Hessel*, Jahrbücher (wie Anm. 63), 168.

¹⁰² *Bachmann*, Geschichte (wie Anm. 95), 715–718; *Hessel*, Jahrbücher (wie Anm. 63), 170.

¹⁰³ Ebd., 171; *Hödel*, Habsburg (wie Anm. 80), 44.

terer Versuch endete im Mai 1307 damit, daß die Reichstruppen bei Lucka von einem Aufgebot der Wettiner geschlagen wurden¹⁰⁴. Die Stadt Pegau, die kurz vorher zum König übergetreten war, wurde von Markgraf Dietrichs Leuten in Brand gesteckt als Strafe für den Abfall der Bürger von den Wettinern¹⁰⁵. Jedoch war auch nach der Niederlage bei Lucka noch nicht endgültig der Konflikt zwischen dem König und den Markgrafen von Meißen über die Herrschaft in Mitteldeutschland entschieden. König Albrecht bereitete schon im Juni 1307 einen weiteren Feldzug gegen die Wettinner vor. Diese Vorbereitungen wurden jedoch unterbrochen, weil am 3. Juli sein Sohn Rudolf, der König von Böhmen, vermutlich an der Ruhr starb¹⁰⁶. Wieder mußte Albrecht auf die Situation in Böhmen reagieren, wohin Herzog Heinrich von Kärnten zurückgekehrt war und erfolgreich Anhänger für seine Aspiration auf die böhmische Krone warb. So blieb der König im Juli 1307 in Thüringen, um den Marsch nach Böhmen vorzubereiten. Er ließ aber gleichzeitig – wie zwölf Jahre vorher Adolf von Nassau – seine Leute rauben und plündern, um die wettinischen Brüder zur Anerkennung seiner Rechte auf die Mark Meißen und die Landgrafschaft Thüringen zu zwingen¹⁰⁷. Dieses militärische Vorgehen entsprach Albrechts seit 1303/04 erkennbaren Leitstrategie beim Einsatz von Waffengewalt. Er strebte keine offene Feldschlacht mehr an, sondern verfolgte eine Ermattungstaktik. Er wollte seine Gegner durch Plünderungszüge und Durchmärsche zur Unterwerfung zwingen¹⁰⁸. Aber in diesem Fall wirkte die Demonstration des Schädigungspotentials nicht in der erwünschten Weise. Denn nicht etwa die Unterwerfung der Wettiner war das Ergebnis dieser Gewaltanwendung, sondern ein Ansehensverlust und damit verbunden ein Vertrauensverlust des Königs, dem der thüringische Adel einen schnellen Sieg über die Wettiner nicht mehr zu traute. König Albrecht hatte die sich dazu bietenden Gelegenheiten nicht genutzt, weil er jeweils ein Eingreifen in Böhmen für wichtiger erachtete und sein Erscheinen in Mitteldeutschland als aufschiebbar einschätzte. In Thüringen verbreitete sich im Winter 1307/08 jedoch Kriegsmüdigkeit, größte Teil des Adels hatten ihren Glauben an den Siegeswillen des Königs verloren und versagten ihm die Unterstützung¹⁰⁹. Zwar plante Albrecht für

¹⁰⁴ Hessel, Jahrbücher (wie Anm. 63), 172 – 173; Rogge, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 43), 45 – 46.

¹⁰⁵ Leist, Landfrieden (wie Anm. 45), 87.

¹⁰⁶ Bachmann, Geschichte (wie Anm. 95), 720.

¹⁰⁷ Thüringische Fortsetzung (wie Anm. 51), 310 – 311 mit ausführlicher Beschreibung der Handlungen.

¹⁰⁸ Hessel, Jahrbücher (wie Anm. 63), 155. Dieses militärische Vorgehen erinnert an das Vorhaben des Königs Philipp von Schwaben, der im Juni 1208 den Plan für genau so ein Vorgehen in Thüringen gefaßt hatte, siehe oben bei Anm. 16.

¹⁰⁹ Diese Folgerung legt jedenfalls ihr Verhalten nahe, als Albrechts Versuche den thüringischen Adel gegen den Wettiner Friedrich aufzubieten im Februar 1308 erfolglos blieben. Seine Ladungsbriefe wurden nicht beantwortet; vgl. Leist, Landfrieden (wie Anm. 45), 90.

den Juni 1308 einen weiteren Feldzug, der jedoch nicht mehr zur Ausführung kam, weil der König am 1. Mai des Jahres von seinem Neffen Johann Parricida und drei weiteren Adeligen ermordet wurde.

Im Gegensatz zu Albrecht I. ist dessen Widersacher König Wenzel II. von Böhmen 1305 sehr wahrscheinlich an der Schwindsucht gestorben und kein stichhaltiges Indiz spricht dafür, daß sein Sohn Wenzel III. 1306 im Auftrag des Habsburgers Albrecht ermordet wurde. Gleichwohl haben einige Chronisten die Todesfälle der böhmischen Könige in einen Zusammenhang mit dem Akteur gebracht, der politisch davon am meisten profitierte, nämlich König Albrecht. Der durch den Tod der letzten Premysliden mögliche Zugriff der Habsburger auf Böhmen veranlaßte den Mönch von Fürstenfeld zu der Annahme, daß Wenzel II. vergiftet und sein Sohn auf Befehl Albrechts ermordet wurde¹¹⁰. Aber die Habsburger konnten sich nicht lange ihrer auf diese Weise neu gewonnenen Würde erfreuen, denn schon im Juli 1307 starb – wahrscheinlich an der Ruhr – auch König Rudolf. Der Fürstenfelder Mönch erblickte darin schon fast eine Tradition, denn er kommentierte und interpretierte Rudolfs Tod vor dem Hintergrund der zwei anderen Todesfälle mit dem Verweis darauf, daß ihm Gift verabreicht worden sei, so wie schon anderen böhmischen Königen, die selten eines natürlichen Todes starben¹¹¹. Die eigentliche Botschaft des Mönches besteht – jenseits der richtigen oder falschen Darstellung der Handlungsabläufe und der Motive der politischen Akteure – in einer grundsätzlichen Mahnung an die Herrscher, bzw. die Herausarbeitung eines grundsätzlichen politischen Prinzips. Er wollte deutlich machen, daß man an Herrschaften und Machtpositionen, die man durch den Einsatz von Gewalt – egal, ob es sich dabei um militärische Machtmittel oder ein gezieltes Attentat handelte – unrechtmäßig erwarb, keine Freude haben, sondern sie vielmehr ebenso durch den Einsatz von Gewalt (heimtückischer Mord) verlieren werde. Nur legal erworbene Macht war legitime Macht, und die Voraussetzung für die Ausübung von gerechter und dauerhafter Herrschaft.

Mit den Reflexionen des Mönches von Fürstenfeld ist wieder die Deutungs- und Wahrnehmungsebene des Einsatzes von Gewalt durch und gegen König erreicht, und zu fragen wie die Chronisten die Ermordung von Albrecht I. am 1. Mai 1308 interpretierten¹¹². Diesen Mord brachten die

¹¹⁰ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 57. Daß Wenzel II. an der Schwindsucht (*morbis ptysicus*), die seine Körperkraft nicht schnell, sondern langsam verbraucht habe, gestorben sei wird im „*Chronicon Aulae regiae*“ berichtet. Nach der Analyse der dort ebenfalls beschriebenen Symptome (abgemagerte Glieder, bläuliche Gesichtsfärbung) kommt Lewin, Gifte (wie Anm. 82), 239 zu dem Ergebnis: „und obschon es Gifte gibt, die mehrfach verabfolgt, ähnliche Symptome erzeugen können, so muß trotzdem die Frage der Todesursache des Königs ganz offen bleiben“.

¹¹¹ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 57: *veneno periit iuxta morem aliorum regum Bohemorum, qui raro cernuntur morte decedere naturali*.

meisten der hier untersuchten Chronisten nicht unmittelbar mit seiner Herrschaftspraxis oder einem übermäßigen Einsatz von schädigender Gewalt in Verbindung. Die Berichterstatter erwähnen jedoch, daß Albrechts Gegner ihren Widerstand mit dem Hinweis drauf, daß er ein Königsmörder sei, legitimierten. Nach Heinrich Taube von Selbach begründeten die Kurfürsten ihren Widerstand gegen Albrecht und das Bemühen, ihn abzusetzen, damit, daß der nicht König sein könne, weil er seinen eigenen Herren, nämlich König Adolf, getötet hätte¹¹³. Dieses Argument zogen auch die Attentäter vom 1. Mai 1308 heran. Der Ritter Rudolf von Wart sagte laut Matthias von Neuenburg nach seiner Gefangennahme, daß sie an dem König, der sich durch die Tötung seines Herren des Hochverrats schuldig gemacht habe, kein Verbrechen begangen hätten¹¹⁴. Anders sah dies aber König Heinrich VII., der die Attentäter am 18. September 1309 ächtete, ihnen ihre Ehre und Rechte absprach sowie für vogelfrei erklärte: *Wir verbieten si iren fründen unde erlouben si iren vienden*¹¹⁵.

In den Augen der meisten Chronisten hatte die Opposition der Kurfürsten im Herbst 1300 keine legitime Basis¹¹⁶, denn der König erwarb die Fürstentümer Meißen und Thüringen für das Reich und nicht für sich bzw. seine Familie. Und unter seiner Herrschaft kehrten Sicherheit, Ruhe und Frieden in das Reich zurück¹¹⁷. Nur der Fürstenfelder Mönch sah einen engen Zusammenhang zwischen Albrechts politischen Absichten und seiner Ermordung. Er legitimierte das Attentat auf den Habsburger zwar keineswegs,

¹¹² Zum Ereignisablauf und den Motiven von Albrechts Neffen Johann, der sich aus erbrechtlichen Gründen vom König benachteiligt fühlte siehe Hessel, Jahrbücher (wie Anm. 63), 222 ff.; Bruno Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 25 (1945), 153–176; Lhotsky, Geschichte (wie Anm. 72), 154–163; Niederstätter, Österreich (wie Anm. 84), 110–111; Meyer, Königs- und Kaiserbegräbnisse (wie Anm. 61), 41–43.

¹¹³ Heinrich Taube von Selbach, Chronik 1294–1364 (MGH SS Rer. Germ., N.S. 1), hrsg. v. Harry Breslau, Berlin 1922, 7: *Quare contra regem proposuerunt, quia dominum suum proprium, scilicet regem Adolfum, occidisset, ideo rex esse non posset; et ad depositionem ipsius cogitabant*. Zu Heinrich siehe Edmund E. Stengel, Heinrich der Taube. Neue Nachrichten über den Eichstätter Chronisten, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 71 (1963), 76–86; Katharina Colberg, Taube, Heinrich von Selbach, in: Verfasserlexikon 9, 2. Aufl., Berlin/New York 1995, Sp. 628–631.

¹¹⁴ Neuenburg, Chronik (wie Anm. 76), 74: *...dixit in eo nullum fuisse crimen commissum, qui occidendo dominum suum Romanum regem reus lese maiestatis fuisset*.

¹¹⁵ MGH, Constitutiones IV, 2, hrsg. von Jakob Schwalm, Hannover/Leipzig 1909–1911, Nr. 324, 282–283, Zitat 283.

¹¹⁶ Von einem unbekannten Fortsetzer der *Flores temporum*, wird Albrecht jedoch vorgeworfen, er habe die Erwerbungen Adolfs für das Reich (Meißen, Thüringen) wieder verschleudert, Peter Johanek, Weltchronik und regionale Geschichtsschreibung, in: Patze, Geschichtsschreibung (wie Anm. 57), 287–330, hier 317–318.

¹¹⁷ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 55: *Post hec nube preliorum depulsa serenitas pacis redit, et securitas et tranquillitas pacis per totam Alemanniam propagatur*.

aber er erklärte sich das Ende von Albrecht mit dem Walten Gottes, der diesem von Ehrgeiz und Habsucht getriebenen König, der unermüdlich danach strebte, sich Land untertan zu machen und seine Kinder zu erhöhen, plötzlich mit einem Schlage alle seine Habe nahm, so daß er jetzt von allem kaum sieben Fuß besitzt¹¹⁸. Einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Eroberung der Königsherrschaft Albrechts gegen Adolf auf dem Schlachtfeld 1298 und seiner Ermordung 1308 stellte hingegen der erste bayerische Fortsetzer der Sächsischen Weltchronik an. Der Autor vermutete eine Verschwörung der Fürsten gegen König Adolf, um ihn zu stürzen und den Thron für den Habsburger Albrecht frei zu machen. Er zählt dann aber auf, wie die Beteiligten an dieser Verschwörung (einschließlich Albrecht) gewaltsam ums Leben kamen und folgerte: *Also ward der edel chünich Adolf von got errochen an diesen allen*¹¹⁹.

V. Gewalt in der Herrschaftspraxis der Könige um 1300 und ihre Bewertung durch die Chronisten

Der Einsatz von Gewalt in Form von militärischen Aktionen (Feldzüge) und Strafen (Hinrichtungen) war für die Könige Adolf und Albrecht die einzige Chance, offensiv zu werden, um sich gegen ihre Gegner zu behaupten und zu versuchen, ihr Königtum auch materiell zu unterfüttern und damit auf Dauer zu stellen. Allein mit defensiven Maßnahmen wie Privilegienbestätigungen, Landfrieden und Gericht war das nicht zu bewerkstelligen. Die aktuelle politische Konstellation am Ausgang des 13. Jahrhunderts machte die Landgrafschaft Thüringen, das Pleißenland und die Markgrafschaft Meißen gleichsam zum logischen Schauplatz dieser Offensive. In dieser Region entschied sich letztlich die Machtfrage und der Kampf zwischen den beiden Königen und ihren Gegnern. Das wird leicht übersehen, weil die vermeindlich entscheidende Schlacht zwischen Adolf und Albrecht bei Göllheim in der Pfalz stattfand und die Konflikte zwischen den rheinischen Kurfürsten und den Königen den Blick dafür verstellt haben, daß aufgrund der Herrschaftsdichte am Mittelrhein in dieser Region kein König seine Herrschaftsgrundlage erweitern konnte. In der jüngeren Forschung wird mit Recht darauf hingewiesen, daß sowohl Adolf als auch Albrecht I. militärische Gewalt eingesetzt haben, um durch den Erwerb von Meißen und Thüringen das Königtum zu stärken, es gegenüber den großen Fürsten im Reich unabhängiger und handlungsfähiger zu machen. In diesem Versuch erreichte die von den Königen zielstrebig verfolgte Revindikationspolitik im Hinblick auf Recht und auf Herrschaftsgebiete gleichsam ihren Höhepunkt. Die

¹¹⁸ Ebd., 59: ... *et iam de omnibus vix possidet VII pedes*.

¹¹⁹ Erste bayerische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik, (MGH, Deutsche Chroniken 2 (wie Anm. 51)), 331 – 332.

von ihnen nach dem Interregnum inszenierte Königslandpolitik war innovativ und sie strebten damit auch die Umsetzung einer Vision vom monarchischen Eigentum des jeweils regierenden Reichsoberhauptes, jenseits von Hausgut und Reichsgut, an. Es war dabei für Adolf und Albrecht selbstverständlich, Drohungen und Gewalt einzusetzen, um ihre Ziele in Mitteldeutschland zu erreichen.

An der politischen Praxis von Adolf und Albrecht zeigte sich aber auch, daß das Schädigungspotential schnell und wirksam eingesetzt werden mußte. Die Gefolgschaft des Herrschers mußte davon überzeugt sein, daß er in der Lage und bereit war, sein Gewaltpotential (militärische Macht) konsequent und erfolgreich einzusetzen. Das ist König Adolf von Nassau in Mitteldeutschland gelungen, hingegen hat die Niederlage der Reichstruppen von Albrecht im Mai 1307 bei Lucka wohl Anlaß zu Zweifel daran gegeben, daß der Habsburger über ein übermächtiges Schädigungspotential verfügte¹²⁰. Wenn ein Herrscher die angedrohte Gewalt nämlich nicht erfolgreich einsetzen konnte, verminderte er die Wirkung zukünftiger Drohungen und setzte seine Glaubwürdigkeit aus Spiel¹²¹. Auf der Ebene des konkreten politischen Handelns bleibt festzuhalten: Die Strategie des Schädigens bzw. der Androhung resp. des Einsatzes von Gewalt, um Gefolgschaft zu erzwingen, erwies sich im Fall von Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg letztlich als nicht wirkungsvoll. Sie stärkte eher die Widerstandsbereitschaft ihrer Gegner als sie zum Einlenken zu bewegen.

Die zeitgenössischen und zeitnahen Berichterstatter verfügten über eine erhebliche Spannweite der Bewertung des Einsatzes von königlicher Gewalt als Herrschaftsmittel. Der Einsatz von königlicher *potestas* (rechter Gewalt) wurde als legitimes Mittel, um die bestehende Ordnung ihrerseits vor Gewalt zu schützen begrüßt, dagegen die Anwendung von *violencia* oder *vis* (unrechtmäßiger Gewalt) kritisiert und von einigen Schreibern als zur *tyrannis* entartete Herrschaft gewertet¹²². Die Wertungen der Chronisten beruhten im einzelnen erstens auf den Erfahrungen, die mit den jeweiligen Königen gemacht wurden, zweitens auf dem Vergleich der konkreten Herrschaftspraxis mit traditionellem Königsideal und hingen drittens von dem Standpunkt ab, den die Verfasser zu den Königen einnahmen. Sie fragen jeweils aus ihrer eigenen Perspektive und mit ihren Maßstäben danach, inwieweit die Könige mit ihrem Herrscherhandeln den diesseitigen Nutzen

¹²⁰ *Karl-Friedrich Krieger*, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., Stuttgart 1994, 108 folgt der Einschätzung von *Thomas*, Geschichte (wie Anm. 63), 127, daß Albrecht als ihn die Mörder niederstreckten auf dem Tiefpunkt seiner Herrschaft angelangt war und kennzeichnet die langfristigen „Chancen für eine erfolgreiche Durchsetzung der königlichen Machtpolitik“ als nicht besonders günstig.

¹²¹ *Heinrich Popitz*, Phänomene der Macht, 2. Aufl., Tübingen 1992, 82.

¹²² *Karl-Georg Faber*, Die systemgebundene Funktion von ‚Macht‘ und ‚Gewalt‘ im Mittelalter, in: Geschichtliche Grundbegriffe 3 (wie Anm. 48), 835–847, hier 840–41.

(Gemeinwohl, *bonum commune*) der Menschen förderten¹²³. Und sie wollen jeweils für ihren Standpunkt und ihre Überzeugungen werben¹²⁴. Gleichwohl dominierte die Auffassung, daß dem jeweiligen König zu gehorchen ist, egal wie er das Amt erreicht hat. Herrschaft wird nicht allein nach moralischen Kriterien anhand des Verhaltens der Person des Herrschers bewertet, sondern auch nach dem ihr eigenen Zweck. Die Amtsführung und Herrschaftspraxis des einzelnen Königs tritt dabei in den Mittelpunkt und wird gegebenenfalls kritisiert¹²⁵. Die Königsherrschaft, die Institution Königtum mit ihrem prinzipiell positiven Folgen für die Gemeinschaft, stellte jedoch keiner in Frage, auch wenn die Praxis der jeweiligen Amtsinhaber scharf kritisiert wurde¹²⁶. So wertet z. B. der Thüringische Fortsetzer der Sächsischen Weltchronik zwar einerseits den Tod Adolfs als Lohn für seine Bosheit (*Da wart ime gelonet siner bosheit*), vermerkt aber andererseits, daß der König zu unrecht abgesetzt worden sei (*wan konig Adolf were nicht mit rechte abgesaczt*) und deshalb Albrecht von Habsburg nach der Schlacht von Gölleheim und König Adolfs Tod noch einmal gewählt wurde¹²⁷. Auch in der Österreichischen Reimchronik ist diese Tendenz zu erkennen, wenn Ottokar die Feindschaft zwischen Adolf und Albrecht als dynastischen Konflikt bezeichnet, in den das Reich nicht verwickelt sei¹²⁸.

Gewalt gegen die Könige, sei es in der Form der Ermordung bzw. dem Tod auf dem Schlachtfeld oder durch ein Attentat (mit Dolch oder Gift) hielten die meisten Berichterstatter für kein legitimes Mittel der Auseinandersetzung. Es dominierte auch bei ihnen die kirchliche Tradition, eher Unrecht eines Herrschers zu erdulden, als aktiv gegen ihn vorzugehen. Der Tyrannenmord wurde durchweg abgelehnt – keine Überraschung, denn die hier ausgewerteten Autoren waren bis auf Ottokar Kleriker oder Mönche¹²⁹. Andererseits war der Einsatz von Gewalt durch die Könige in dem Maße für sie

¹²³ So sollte König Adolf sich vor den Kurfürsten dafür rechtfertigen, daß er einen *statu terre bono* durch sein Handeln verhindere, Chronicon Ellenhardi (wie Anm. 71), 135. Zu einer Konsequenz der Aristotelesrezeption, nämlich, daß das Herrschen nicht mehr allein als an religiöse Gebote gebunden angesehen wurde und sich seine Legitimität nicht mehr allein aus dem göttlichen Auftrag ergab, siehe *Hans-Joachim Schmidt*, König und Tyrann. Das Paradox der besten Regierung bei Thomas von Aquin, in: *Liber amicorum necnon et amicarum* für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde, hrsg. v. Friedhelm Burgard u. a., Trier 1996, 339–357, hier 342.

¹²⁴ *Schreiner*, Correctio (wie Anm. 49), 238.

¹²⁵ Ebd., 220; *Lenz*, Konsens (wie Anm. 3), 255.

¹²⁶ *Schmidt*, König (wie Anm. 123), 349–350; *Tilman Struve*, Begründung monarchischer Herrschaft, in: ZHF 22 (1996), 319 betont, daß es zu keiner Zeit grundsätzliche Zweifel an der Regierungsform Monarchie gab.

¹²⁷ Thüringische Fortsetzung (wie Anm. 51), 308. Dies ist ein eigenständiger Zusatz und Kommentar des Fortsetzers. Er ist in seiner ausgearbeiteten Vorlage, der Erfurter Peterschronik, jedenfalls nicht vorhanden.

¹²⁸ *Ottokar*, Reimchronik (wie Anm. 56), Vers 70929 f.: *sît ir den kunic vêht, wes zîht ir dan daz rîche?*

¹²⁹ Siehe auch *Spörl*, Gedanken (wie Anm. 55), 101.

akzeptabel, solange sie der Durchsetzung von Strafen gegen Rechtsbrecher, zur Sicherung von Ordnung und Frieden oder der Stärkung des Reiches gegen auswärtige Feinde diene. Als verwerflich sahen sie hingegen den unkontrollierten Einsatz von Gewalt in der Herrschaftspraxis der Könige gegen die Bevölkerung an. Die Chronisten leiteten aber daraus – soweit ich sehe – kein konkretes Widerstandsrecht gegen die Königsherrschaft ab. Sie gingen nicht soweit, von der Kritik an der Amtsführung und Herrschaftspraxis auf eine dadurch bedingte prinzipielle Amtsunfähigkeit mit dem Hinweis darauf, daß es sich jeweils um einen *rex inutilis* gehandelt habe, zu schließen – darin unterschieden sie sich von den Gegenspielern der beiden Könige Adolf von Nassau und Albrecht I. von Habsburg in der politischen Praxis.

VI. König gegen König: Friedrich von Habsburg, Ludwig der Bayer und die Schlacht bei Mühldorf 1322

Die letzte große militärische Auseinandersetzung um die Krone des deutschen Reiches fand zwischen dem Habsburger Friedrich dem Schönen und dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern statt. Die beiden waren aus der zwiespältigen Königswahl im Oktober 1314 als Nachfolger des in Italien 1313 gestorbenen Luxemburgers Heinrich VII., der 1308 Albrecht I. nachgefolgt war, hervorgegangen. Ludwig der Bayer erhielt fünf Kurstimmen, Friedrich der Schöne vier, davon waren aber zwei umstritten¹³⁰. Es gab also 1314 wie schon 1198 und 1256/57 eine Doppelwahl und es stellte sich die Frage, wie entschieden werden konnte, wer legitimer König war.

Eine Entscheidung darüber konnte nicht durch Verhandlungen herbeigeführt werden, sondern nur, indem sich die Kontrahenten militärisch auseinandersetzten. Diese Auffassung vertraten explizit die Ratsherren der elsässischen Stadt Hagenau. Sie erklärten, denjenigen Prätendenten anerkennen zu wollen, der sich gegenüber dem anderen militärisch im Feld durchsetzen würde. Auch der Verfasser der *Chronica de gestis principum* war der Ansicht, daß eine Feldschlacht über den Ausgang des Konfliktes entscheiden würde¹³¹, denn der Einsatz von militärischer Gewalt war die

¹³⁰ Ludwig wurde am 20. 10. 1314 vor Frankfurt von den Erzbischöfen Peter von Mainz und Balduin von Trier, König Johann von Böhmen, Markgraf Woldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg gewählt. Friedrich der Schöne erhielt am 19. 10. 1314 in Sachsenhausen die Stimmen von Pfalzgraf Rudolf bei Rhein, der auch für den Erzbischof von Köln wählte, Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und Herzog Heinrich von Kärnten, der für sich noch die böhmische Stimme in Anspruch nahm. Zur Vorgeschichte der Wahl, der Parteibildung und dem Problem der Kurstimmen siehe *Krieger*, Habsburger (wie Anm. 120), 114 – 117 und *Heinz Thomas*, Ludwig der Bayer (1282 – 1347): Kaiser und Ketzer, Regensburg 1993, 48 – 58.

¹³¹ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 88: im September 1319 vermieden die Kontrahenten die militärische Konfrontation erneut und somit hatten beide Sei-

Ultima ratio zur Lösung eines Konfliktes um den Thron, wie sich ja schon 1298 gezeigt hatte. Ludwig und Friedrich versammelten ihre Truppen, versuchten, weitere Verbündete zu gewinnen und die Kosten für die Besoldung ihrer Krieger aufzubringen. Beide stellten außerdem taktische Überlegungen darüber an, wie denn der Konflikt geführt werden sollte, d. h. in welcher Weise, wo und wann die offene, militärische Konfrontation stattfinden sollte. Die auf die Doppelwahl folgenden Jahre waren geprägt von der Taktik Ludwigs, die direkte Konfrontation mit seinem Gegner und dessen Truppen auf dem Schlachtfeld zu vermeiden¹³². Mehrmals lagen seine Truppen denen der Habsburger gegenüber, aber immer dann, wenn die Konstellation eine Entscheidungsschlacht erwarten ließ, zog sich der Wittelsbacher zurück: im März 1315 bei Speyer genauso wie im September 1319 bei Mühldorf oder ein Jahr später vor Straßburg¹³³. Ludwig erscheint als der defensiv eingestellte Akteur, während Friedrich der Schöne mehrmals die Entscheidung mit Hilfe der Waffen suchte. Die Kontrahenten vermieden zwar das direkte persönliche Aufeinandertreffen, versuchten aber nichtsdestotrotz die Anhänger, Untertanen und das Herrschaftsgebiet des jeweils anderen mittels Plünderungszügen zu schädigen. Im Herbst 1315 unternahm Friedrich einen Kriegszug in Bayern, bei dem Landsberg am Lech verbrannt wurde. Vier Jahre später, als der Habsburger zusammen mit seinem Bruder Leopold das Herzogtum Bayern in einem Zangenangriff attackierte, verwüsteten sie das Land um München, Regensburg und Landshut. Diese Form der Konfliktführung evozierte einen Zustand von Unsicherheit, Angst und Verzweiflung nicht nur in den direkt betroffenen Gebieten, sondern im gesamten Reich. Nicht nur die von den Verheerungen direkt Betroffenen sehnten das Ende des Konfliktes herbei. Auch Ludwig soll laut der *Chronica de gestis principum* nach seiner Flucht vor den Truppen Friedrichs 1319

ten eine Feldschlacht ein drittes Mal umgangen (*ut iam tercia vice campestre bellum neglectum fuerit ab utrisque*).

¹³² Die Etappen des Konfliktes bis zur Schlacht bei Mühldorf nach Thomas, Ludwig (wie Anm. 130), 72 ff. Siehe aber auch die Darstellung der Ereignisse nach der Doppelwahl mit ihren negativen Folgen für das Reich und die defensive Haltung Ludwigs in der österreichischen Erzählung über den „Streit bei Mühldorf“, gedruckt bei Wilhelm Eben, Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf, in: Archiv für österreichische Geschichte 105 (1917), 299–514, hier 478–489; zu dieser Quelle siehe auch Winfried Stelzer, ‚Der Streit zu Mühldorf‘, in: Verfasserlexikon 9 (wie Anm. 113), Sp. 394–396.

¹³³ Über die Gründe für Ludwigs Verhalten, der sich vor seiner Wahl durchaus als tapferer Kämpfer erwiesen hatte, kann nur spekuliert werden. Bei beiden Gelegenheiten gab es aber Koordinationsprobleme innerhalb der bayerischen Partei. Ludwigs Neffe Heinrich wurde 1319 verdächtigt, ihn an die Habsburger verraten zu haben und es ging sogar das Gerücht, gegen Ludwig habe es ein Mordkomplott gegeben. Dazu Thomas, Ludwig (wie Anm. 130), 91. Zur Darstellung von Ludwig in der spätmittelalterlichen Historiographie siehe Jean-Marie Moeglin, Das Bild Ludwigs des Bayern in der deutschen Geschichtsschreibung des Spätmittelalters (c. 1370 – c. 1500), in: Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellungen und Wahrnehmung seiner Herrschaft (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. 22), hrsg. v. Hermann Nehlsen / Hans-Georg Hermann, Paderborn 2002, 199–260.

bei Mühldorf mit dem Gedanken gespielt haben, sein Königtum aufzugeben, damit nicht noch mehr Menschen ihr Leben verlören¹³⁴.

Der Habsburger Friedrich der Schöne befand sich im Sommer 1322 in einer erfolversprechenden politischen und militärischen Position. Vieles sprach dafür, daß er den Konflikt in absehbarer Zeit zu seinen Gunsten entscheiden können würde. Nach acht Jahren drängte Friedrich auf einen finalen Waffengang, um der Krise im Reich, den Verwüstungen und Schädigungen, ein Ende zu machen¹³⁵. In seinem Vorhaben, in einer Schlacht die Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen, kann er durch die Erfahrung bestärkt worden sein, daß sein Vater Albrecht bei Göllheim 1298 damit Erfolg gehabt hatte. Das konnte als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß die Habsburger von Gott zur Herrschaft auserwählt waren, und daß dieser Wille auf dem Schlachtfeld offenbar wurde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Friedrich angenommen hat, daß auch in einer weiteren Schlacht die Königsherrschaft der Habsburger als Gottes Wille bestätigt werden würde. Sein Glaube an die Auserwähltheit seiner Dynastie war es wohl, der den Habsburger offensiv agieren ließ¹³⁶. Und wie schon erwähnt: die Vorzeichen deuteten auf einen Sieg hin. Friedrichs Zuversicht wurde auch genährt durch seine militärische Stärke, die Zahl der den Habsburgern zur Verfügung stehenden Krieger. Sie verfügten über zwei große Truppenkontingente. Friedrich führte ein Heer von etwa 2000 österreichischen Rittern und 4000 Ungarn und Kumanen an, das von Passau aus den Inn hinauf gegen Mühldorf vorrückte. Friedrichs Bruder Herzog Leopold war mit etwa 800 bis 1200 Berittenen in Vorderösterreich aufgebrochen und zog Richtung München. Mit diesen beiden Heeresteilen konnten sie Ludwigs Aufgebot in die Zange nehmen. Die Truppen des Wittelsbachers bestanden aus seinen eigenen Vasallen und denen seiner Neffen aus Niederbayern sowie dem Aufgebot von König Johann von Böhmen. Neben den rund 1500 Rittern standen Ludwig vor allem Fußtruppen zur Verfügung, nämlich etwa 3000 Fußknechte¹³⁷.

Die Schlacht fand am 28. September 1322 statt. Friedrich von Habsburg drängte auf eine schnelle militärische Entscheidung, ohne auf Nachrichten von seinem Bruder Leopold zu warten, von dem nicht bekannt war, wann er mit seinem Aufgebot vor Ort eintreffen würde. Er ließ auch die Ratschläge seiner Heerführer, die ihn zur Zurückhaltung mahnten, nicht gelten. Der

¹³⁴ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 89.

¹³⁵ *Lothsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 271–275; *Gertrud Benker*, Ludwig der Bayer: ein Wittelsbacher auf dem Kaiserthron, München 1980, 100–106.

¹³⁶ Das legt die Auswertung der habsburgischen Perspektive auf die Ereignisse um die Absetzungen, Doppelwahl und Entscheidungsschlachten jedenfalls nahe, dazu *Lenz*, Konsens (wie Anm. 3), 259–260; *Hödel*, Habsburg (Anm. 80), 61.

¹³⁷ Die Zahlen nach Peter von Zittau in seiner Königssaaler Chronik, zitiert bei *Eben*, Berichte (Anm. 132), 473–474. Die Angaben haben nach *Thomas*, Ludwig (wie Anm. 130), 102 im großen und ganzen wohl der Realität entsprochen.

Autor des „Streits von Mühldorf“ läßt ihn sagen, daß er nur *streiten* wolle, denn *er het so vil witiben und waisen gemacht, das er der kristenheit des ein endt wolt machen, wie es im ergienge*¹³⁸. Demnach wollte Friedrich mit der Schlacht endlich der andauernden Gewalt im Reich ein Ende machen, unabhängig davon, wie es ihm dabei ergehen würde. Er führte dann eine von vier Rotten unter dem Reichsbanner in die Schlacht. Damit zeigte der Habsburger als Befehlshaber seinen jeweiligen Standort an – aber nicht nur für seine Kämpfer, sondern auch seinen Gegnern.

Ludwig der Bayer dagegen führte seine Truppen nicht in der ersten Reihe an, sondern lenkte sie von einem erhöhten Punkt aus. Er verzichtete auf königliche Insignien, seine Kleidung und Rüstung waren unauffällig. An der Spitze seiner Truppen trug Friedrich dagegen eine goldene Rüstung und einen mit dem Reichsadler geschmückten Helm. Gegen Mittag hatten die österreichischen Truppen ein Übergewicht erkämpft und den Sieg zum Greifen nahe. In dieser Situation ließ Ludwig zunächst einen Teil der niederbayerischen Ritter absitzen und zu Fuß kämpfen. Die Infanterie bekämpfte weniger die Ritter als die Schlachtrösser. Die Pferde wurden mit Lanzen oder Schwertern an Brust oder Bauch so verletzt, daß sie ihre Reiter abwarfen. Die z. T. schwer gepanzerten Ritter wurden dadurch kampfunfähig. Als die bayerischen Linien wieder gefestigt waren, setzte Ludwig seine Reserve ein: die Reiter des Nürnberger Burggrafen Friedrichs IV. Diese Truppen griffen die Flügel der Österreicher an, die dem Angriff nicht standhalten konnten¹³⁹. Dagegen hofften die Habsburger vergeblich auf die rechtzeitige Ankunft der Truppen um Herzog Leopold¹⁴⁰. Die Ungarn und Kumanen flohen, ein großer Teil der habsburgischen Ritter wurde gefangen genommen. Darunter auch Friedrich der Schöne, der wie viele seiner Kämpfer sein verwundetes Pferd verlassen mußte. Er wurde zusammen mit seinem Bruder Heinrich und bewacht von dem Nürnberger Burggrafen vor Ludwig geführt. Die beiden Habsburger warfen sich laut der pro bayerischen *Chronica de gestis principum* des Fürstenfelder Mönchs vor dem Sieger der Schlacht unter Tränen zu Boden und flehten um ihr Leben. Sie rechneten also damit, noch getötet zu werden¹⁴¹. Dieses Unterwerfungsritual ist kaum eine Erfindung des wittelsbachischen Chronisten und deshalb als Übertreibung abzu-

¹³⁸ Eben, Berichte (wie Anm. 132), 481.

¹³⁹ Markus Twellenkamp, Die Burggrafen von Nürnberg und das deutsche Königtum (1273–1417) (Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg, 54), Nürnberg 1994, 51–52.

¹⁴⁰ Im „Streit bei Mühldorf“ (wie Anm. 132), 480 wird die Verspätung dieser Truppen damit begründet, daß die Landherren sich in Österreich mit Raub und Brand zu lange aufgehalten hätten!

¹⁴¹ *Chronica de gestis principum* (wie Anm. 57), 95: *Qui cum venissent coram rege, flentes et eiulantes corruerunt coram eo in faciem super terram, timentes se occisuros*. Erben, Berichte (wie Anm. 132), 292–310 analysierte den Bericht des Fürstenfelder Mönches über die Schlacht kritisch, geht aber auf dieses Unterwerfungsritual nicht ein.

lehnen¹⁴², auch wenn es in dem habsburgischen Bericht über den „Streit bei Mühldorf“ nicht erwähnt wird¹⁴³. Denn auch aus der habsburgischen Perspektive war der Tod der Unterlegenen auf dem Schlachtfeld einkalkuliert worden. Nach Matthias von Neuenburg war Friedrichs Bruder Leopold über dessen Gefangennahme betrübt, aber ebenso erfreut wie verwundert darüber, daß er nicht getötet wurde¹⁴⁴.

Ludwig reagierte indes auf diese Unterwerfungsgeste so, wie man es von einem milden Herrscher erwartete. Er ließ seine besiegten Gegner am Leben und behielt sich vor, später über ihr weiteres Schicksal zu entscheiden. Friedrich wurde seit Dezember 1322 auf der Wasserburg Trausnitz an der Naab in der Oberpfalz, Nahe der böhmischen Grenze, in ehrenvolle Haft genommen. Er durfte seine Diener behalten, mußte die Kosten für seine Verpflegung aber selber tragen.

Der Sieger von Mühldorf nutzte die Gelegenheit nicht, um seinen Sieg, der ihm immerhin die Krone sicherte, weithin im Reich bekannt zu machen. Es sind nur zwei Briefe überliefert, die der Wittelsbacher am 3. Oktober von Regensburg aus nach Mailand und Venedig schickte. Darin bringt er seine Freude darüber zum Ausdruck, daß ihm Gott, der gerechte Richter, einen großen Sieg und Triumph über die Herzöge von Österreich, seine und des Reiches Gegner, aus Gnade gewährt habe¹⁴⁵. Der Ausgang der Schlacht war für ihn also ein Gottesurteil zu seinen Gunsten¹⁴⁶. Auch an Papst Johannes XXII. in Avignon ging ein Schreiben mit der Siegesnachricht, das nicht erhalten ist. Der Papst antwortete darauf am 18. Dezember 1322 und zeigt sich vor allem über die Einschätzung des Sieges als ein Ergebnis der göttlichen Gnade befriedigt. Ludwig erwähnte mit keinem Wort, daß seine militärische Stärke und sein taktisches Verhalten auf dem Schlachtfeld den Ausschlag gegeben hatten¹⁴⁷.

¹⁴² Wie *Lhotsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 275, Anm. 532 meint. Auch spricht in diesem Fall nicht viel dafür, daß es sich bei der Selbsterniedrigung der Habsburger um eine geplante, abgesprochene und somit inszenierte rituelle *deditio* gehandelt hat, denn dafür war direkt nach der Schlacht kaum die Zeit. Vor dem Hintergrund der Erfahrung auf dem Schlachtfeld von Gölheim war den beiden Kontrahenten durchaus bewußt, daß die Niederlage ihren Tod zur Folge haben konnte.

¹⁴³ Statt dessen schildert der Autor das Zusammentreffen der beiden Kontrahenten mit dem berühmten Wortwechsel, Streit bei Mühldorf (wie Anm. 132), 485: Ludwig: *Her öhäm, ich sach euch nye so gerne*. Friedrich: *Ich sach aber euch nye als ungerne*.

¹⁴⁴ *Neuenburg*, Chronik (wie Anm. 76), 121: *Lupoldus autem hec intelligens dolenter recessit mirans, quod rex Romanorum in discordia captus est, non occisus*.

¹⁴⁵ MGH, Constitutiones V, hrsg. v. *Jakob Schwalm*, Hannover/Leipzig 1909–1913, Nr. 676. Zur als sehr wahrscheinlich anzunehmenden weiteren Verbreitung in Italien siehe *Erben*, Berichte (wie Anm. 132), 246.

¹⁴⁶ Zu dieser Einschätzung durch Zeitgenossen auch *Ernst Schubert*, Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: *Balduin von Luxemburg: Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches 1285–1354* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 53), hrsg. v. Franz-Josef Heyen, Mainz 1986, 103–117, hier 111.

Auch die Beobachter vertraten – unabhängig davon, ob sie den Habsburgern oder Wittelsbachern zugeneigt waren – insgesamt die Ansicht, daß die Schlacht bei Mühldorf mit der Niederlage und Gefangennahme Friedrichs den entscheidenden Ausschlag im Thronstreit gegeben hatte. Johann von Viktring machte sich die Meinung der Anhänger Ludwigs zu eigen und schrieb, daß der Wittelsbacher das *ius ad imperium iam per gladium acquisitum*. Als Grund für die Niederlage der Habsburger führte der Abt an, daß sie von Gott für den Einsatz der grausamen und blutdürstigen heidnischen Kumanen bestraft worden seien¹⁴⁸. Daß Gottes Wille entscheidend für den Schlachtausgang war, formulierte auch der Fürstenfelder Mönch, ein bekennender Anhänger Ludwigs, ohne aber einen konkreten Grund dafür anzugeben. Jedoch ist der Habsburger für ihn der Urheber des Streites, den Gott (*volente domino*) schließlich in die Hände Ludwigs geliefert habe.¹⁴⁹

Der Verlierer der Schlacht blieb, anders als 1298 König Adolf, am Leben. Dieser Ausgang war für einige Zeitgenossen einschließlich der beiden Kontrahenten überraschend, jedenfalls so nicht vorhersehbar. Die Kontrahenten gingen davon aus, entweder getötet zu werden oder den Gegner töten zu müssen, um eine eindeutige Entscheidung herbeizuführen. Erst mit dem Tod eines Fürsten wäre demnach die Verfassungsfrage entschieden. Solange der Gegner am Leben war, konnte man nicht sicher sein, daß er ein Verzichtversprechen auch tatsächlich auf Dauer halten würde¹⁵⁰. Möglicherweise rechneten sowohl die Gegner als auch die Berichterstatter deshalb damit, daß ein König sterben mußte, weil die Erfahrung von 1298 aber auch schon 1278, als Ottokar II. auf dem Schlachtfeld gegen Rudolf von Habsburg fiel, zeigt, daß die Habsburger ihre Gegner um den Thron ausschalten wollten¹⁵¹. Man zog mit dem Bewußtsein in den Kampf, zu töten oder getötet zu werden. Damit war eine neue Qualität der Gewalt gegen Könige erreicht. Aber eine Tradition der physischen Vernichtung des Gegners setzte sich im Reich nicht durch. Dazu hat die Behandlung des Geschlagenen von

¹⁴⁷ *Erben*, Berichte (wie Anm. 132), 247. Zur zeitgenössischen Wahrnehmung der Schlacht siehe auch *Ernst Schubert*, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit, in: Nehlsen/Herrmann, Ludwig (wie Anm. 133), 163–197, insbesondere 163, 172.

¹⁴⁸ *Viktring*, Liber (wie Anm. 57), Buch 5, 86: *Fertur, quod Deus hoc periculum permiserit fieri Friderico, quia secum adduxerit crudelem gentem Comanorum, adversam fidei Christiane, que humanum sanguinem valde sitit* und ebd. 120: *Dicitur Friderico hec adversitas contigisse, quod Comanos, gentem crudelem et impiam, super Christianorum interitum adduxisset, humanum sanguinem avide, sicientem*; siehe auch *Lhotsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 276.

¹⁴⁹ *Moeglin*, Les ancêtres (wie Anm. 57), 55–56; *Lenz*, Konsens (wie Anm. 3), 210.

¹⁵⁰ Wohl aus diesen Gründen sind die in England abgesetzten Könige Edward II. und Richard II., die – wenn auch unter Druck – auf ihre Herrschaftsrechte verzichteten während ihrer Gefangenschaft noch ermordet worden. *Dunham/Wood*, Right (wie Anm. 60), 741, 747; siehe dazu auch den Beitrag von *Christopher Allmand* in diesem Band.

¹⁵¹ *Lenz*, Konsens (wie Anm. 3), 98.

Mühldorf durch Ludwig den Bayern wesentlich beigetragen. Denn der Sieger schonte nicht nur das Leben des Habsburgers, sondern suchte einen endgültigen Ausgleich auf dem Verhandlungswege und nicht durch die Beseitigung seines Konkurrenten. Dabei ging es nicht allein um Friedrich, sondern auch darum, dessen Brüder, zumal Herzog Leopold, zur Anerkennung der bei Mühldorf geschaffenen politischen Situation zu bewegen. Mit der Gefangennahme und Ausschaltung von zwei Habsburgern war zwar ein wichtiger Erfolg errungen, aber die Habsburger noch nicht besiegt. Das demonstrierte insbesondere Herzog Leopold, der nach der Schlacht mehrmals mit Waffengewalt versuchte, das Ergebnis zu revidieren¹⁵².

Im Jahr 1325 schlossen Ludwig und Friedrich mehrere Verträge ab, mit denen sie eine Form der gemeinsamen Herrschaft im Reich, ein Doppelkönigtum, etablierten¹⁵³. Mit der Trausnitzer Sühne vom 13. März 1325¹⁵⁴, verzichtete der Habsburger auf seine Ansprüche auf den Thron und das Reich offiziell und wurde dafür aus der Gefangenschaft entlassen. Er mußte aber seine vier Brüder dazu bewegen, weitere Artikel der Sühne anzuerkennen, vor allem, daß sie Ludwig als ihren rechten Herren und König huldigen. Sollte ihm das nicht bis zum 24. Juni gelingen, mußte er sich wieder in das Gefängnis begeben. Es war zu diesem Zeitpunkt ziemlich unwahrscheinlich, daß alle Habsburger diese Bedingungen anerkennen würden, denn am 18. März schloß Leopold ein Bündnis mit dem Erzbischof von Mainz sowie den Bischöfen von Straßburg und Würzburg gegen Ludwig¹⁵⁵. So mußte sich Friedrich nach dem Ablauf der Entlassungsfrist nach dem 24. Juni nach München in die Aufsicht seines Gegners begeben, weil er bei seinen Brüdern noch keine Zustimmung erreicht hatte. Aber es wurde weiter verhandelt und im Verlaufe des Sommers 1325 änderte Leopold seine Ansicht und machte doch den Weg zu einer Beilegung und Regelung des Konfliktes frei.

Mit dem Münchener Vertrag vom 5. September 1325¹⁵⁶ wurden die Grundlagen für das Doppelkönigtum festgeschrieben. Ludwig und Friedrich wollten das römische Reich, das sie beide durch Wahl und Weihe erhalten hatten, *gleich als ein persone* innehaben und regieren. Sie dürfen sich beide römischer König und Mehrer des Reiches nennen und wollen sich als „Brüder“ bezeichnen. Friedrich behielt also die Krone, aber die ganze Amtsgewalt ging auf denjenigen über, der nach Italien zog, um Kaiser zu werden.

¹⁵² Lhotsky, Geschichte (wie Anm. 72), 282–288.

¹⁵³ Marie-Luise Heckmann, Das Doppelkönigtum Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern. Vertrag, Vollzug und Deutung im 14. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 109 (2001), 53–81; Lhotsky, Geschichte (wie Anm. 72), 288 ff.

¹⁵⁴ MGH, Constitutiones VI, hrsg. v. Jakob Schwalm, Hannover 1914–1927, Nr. 29.

¹⁵⁵ Hödel, Habsburg (wie Anm. 80), 63.

¹⁵⁶ MGH, Constitutiones VI (wie Anm. 154), Nr. 105.

Im Klartext also für Friedrich das *regnum*, für Ludwig das *imperium*. Damit diese Regelung aber verwirklicht werden konnte, mußte die Zustimmung von Friedrichs Bruder Leopold I. erreicht werden. Der stand aber bis dahin auf der Seite des Papsttums, dessen Konflikt mit Ludwig seit 1324 offen ausgetragen wurde. Für Ludwig war außerdem gefährlich, daß Leopold Kontakte zum französischen König Karl IV. pflegte, der den Gedanken ventilierte, römischer König zu werden¹⁵⁷. Als aber Herzog Leopold, der von den Konflikten sehr erschöpft war, erkannte, daß Papst Johannes XXII., der sein Approbationsrecht geltend machte, weder Ludwig noch Friedrich als römischen König anerkennen würde, stimmte er den Plänen der beiden Könige im Januar 1326 zu, starb aber schon Ende Februar¹⁵⁸. Das Doppelkönigtum beendete Ludwig im Februar 1327, als er vor seinem Italienzug nicht den Habsburger Friedrich, sondern König Johann von Böhmen zum Generalreichsvikar ernannte. Laut dem Münchener Vertrag wäre aber Friedrich als Mitkönig für das deutsche Reich verantwortlich gewesen¹⁵⁹. Ludwig kehrte als Kaiser aus Italien zurück und war im Reich weitgehend anerkannt. Friedrich der Schöne gab seinen Anspruch auf den Thron nicht auf, hatte aber in den letzten Jahren bis zu seinem Tod keine Chance auf die Umsetzung. Seine Versuche, eine Annäherung an Johannes XXII. zu erreichen und von diesem als König anerkannt zu werden, schlugen fehl. Im Januar 1329 lehnte der Papst Friedrich offiziell ab¹⁶⁰. Als der Habsburger am 13. Januar 1330, wahrscheinlich an den Folgen eines Schlaganfalls, starb, wurde auch der Verdacht geäußert, er sei vergiftet worden¹⁶¹.

VII. Kaiser Karl IV. und Gift: tatsächliche oder vorgebliche Giftanschläge als Argument

Im weiteren Verlauf des 14. Jahrhunderts gab es gegen die römischen Könige keine Attentate mehr – weder mit der Klinge noch mit Gift. Es fehlt hingegen nicht an Berichten über Versuche, Fürsten und aussichtsreiche oder auch nur potentielle Bewerber um den Königsthron schon im Vorfeld auszuschalten. Zu den spektakulärsten Giftanschlägen gehört derjenige auf den jungen Karl von Luxemburg in Pavia Ende März 1331. Karl, der von seinem Vater König Johann von Böhmen als Stellvertreter nach Oberitalien befohlen worden war, berichtet darüber in seiner Autobiographie, daß er am Morgen nach der Ankunft in der Stadt an einer Messe teilnahm und

¹⁵⁷ Im Juli 1324 verhandelten Leopold I. und Karl IV. in Burgund und schlossen Bündnisverträge ab; *Lhotsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 285.

¹⁵⁸ *Thomas*, Ludwig (wie Anm. 130), 174.

¹⁵⁹ *Heckmann*, Doppelkönigtum (wie Anm. 153), 70.

¹⁶⁰ *Lhotsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 296.

¹⁶¹ *Lhotsky*, Geschichte (wie Anm. 72), 306; *Lewin*, Gifte (wie Anm. 82), 239 – 240.

kommunizieren wollte. Deshalb aß er vorher nichts. Dagegen vergifteten sich diejenigen aus seinem Gefolge, die an der Tafel zugegriffen hatten. Karl fiel ein verdächtiger junger Mann auf, der an der Tafel vorbeiging und tat, als wäre er stumm. *De quo habita susicione ipsum captivare feci*¹⁶². Unter der Folter gestand der junge Mann, im Auftrag von Azzo Visconti, des Herren von Mailand, in der Küche den Speisen das Gift beigemischt zu haben. Das ist erstaunlich, denn die Visconti gehörten zu diesem Zeitpunkt offiziell noch zu den Bundesgenossen der Luxemburger in Oberitalien. Karls Vater Johann war im Herbst 1330 von Trient aus nach Oberitalien aufgebrochen, um dort als Beschützer der Kaisertreuen und Bewahrer der Reichsinteressen aufzutreten. Er hatte die Schutzherrschaft über einige Städte übernommen, und auch Mailand hatte sich formell der Herrschaft des Luxemburgers unterstellt¹⁶³. Aber schon im März 1331 wies Kaiser Ludwig seine italienischen Vertrauten an, sich an seinem Vikar Otto von Österreich, der im Anmarsch war, zu halten. König Johann konnte seine Position in Italien nicht lange halten, zumal er im Sommer 1331 zu Verhandlungen ins Reich zurückkehrte.

Wie so oft ist auch in diesem Fall nicht klar zu entscheiden, ob tatsächlich Gift verabreicht wurde und der junge Karl das eigentliche Ziel des Anschlags war. Als der Luxemburger Erlebnisse aus seiner Jugendzeit bis zum Zeitpunkt seiner Thronbesteigung niederschrieb oder diktierete, war eines seiner Anliegen zu zeigen, daß er durch das Wirken Gottes, mithin im Einklang mit dem göttlichen Willen seinen Anspruch auf den Thron realisiert hatte. Der Giftanschlag von Pavia wurde insofern zu einem Argument der Herrschaftslegitimation als seine Lebensrettung als Konsequenz seines frommen Verhaltens erscheint. Er war ein frommer Fürst und von Gott ausgewählt, den Thron des römischen Reiches zu besteigen. Darum wurde er kein Opfer des Anschlages. Es war ein deutliches Signal. So wie Karl selber wollte auch Gott, daß er nach seinem Großvater Heinrich VII. als zweiter Luxemburger König werden würde. Und deshalb war seine Erhebung im Juli 1346 gegen König Ludwig nur konsequent und nicht etwa ein Rechtsbruch, wie ihm seine Gegner vorwarfen. Insbesondere Wilhelm von Ockham hatte in einer Kampfschrift die Voraussetzungen von Karls Herrschaft grundsätzlich angegriffen: er sei ein Aufrührer gegen das Reich, ein Begünstiger häretischer Lehren und entstamme einem Geschlecht von Aufrührern gegen die Kirche¹⁶⁴.

¹⁶² Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. mit Einf., Übers. und Komm. v. Eugen Hillenbrand, Stuttgart 1979, 90; *Ferdinand Seibt*, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378, München 1978, 121.

¹⁶³ *Jiri Speváček*, Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung, Prag/Berlin 1979, 31–33; *Jörg K. Hoensch*, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart 2000, 78–79.

¹⁶⁴ *Eugen Hillenbrand*, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 114 (1978), 39–72, hier 48. Hillenbrand zeigt

Daß es nicht zu einer ähnlichen militärischen Konfrontation zwischen Karl und Ludwig kam wie 1322 bei Mühldorf zwischen Ludwig und Friedrich und diese die letzte große Ritterschlacht im Reich während des Mittelalters blieb, lag einfach daran, daß Ludwig der Bayer überraschend starb und es dem am 11. Juli 1346 in Rhens von den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier sowie dem König von Böhmen und Herzog Rudolf von Sachsen zum Gegenkönig gewählten Luxemburger Karl IV. gelang, sich im Reich durchzusetzen¹⁶⁵. Der Luxemburger Karl hatte im Spätsommer 1347 in Böhmen ein großes Heer angeworben, um seinen Widersacher in Bayern anzugreifen, als er erfuhr, daß Ludwig am 11. Oktober bei der Bärenjagd einen tödlichen Herzanfall erlitten hatte¹⁶⁶. Er profitierte in den folgenden zwei Jahren von dem Umstand, daß es den Wittelsbachern nicht gelang, einen machtvollen eigenen Kandidaten für den Kampf um den Thron zu gewinnen. König Edward III. von England lehnte ein entsprechendes Angebot ebenso ab, wie der Schwiegersohn Ludwigs, Markgraf Friedrich II. von Meissen. Schließlich stellte sich der Graf Günther von Schwarzburg-Blankenburg, der 1330 in den Dienst des Wittelsbachers getreten war und sich als Krieger und Diplomat Ansehen erworben hatte, als Kandidat zur Verfügung. Am 30. Januar 1349 wählten ihn der Erzbischof von Mainz, die wittelsbachischen Pfalzgrafen Rudolf II. und Ruprecht I., Markgraf Ludwig von Brandenburg, der Sohn Kaiser Ludwigs und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg offiziell zum König. Aber der materiell und militärisch unterlegene Günther, der dazu noch schwer erkrankte, erkannte die Überlegenheit Karls an und verzichtete am 26. Mai 1349 gegen eine finanzielle Entschädigung auf den Thron. Schon am 13. Juni ist er gestorben¹⁶⁷, während Karl IV. sich drei Tage danach noch einmal von allen Wählern als König bestätigen ließ. Wieder gab es Vermutungen darüber, daß der Tod von Günther durch Gift herbeigeführt worden sei. Insbesondere die Gegner Karls meinten einen Zusammenhang zwischen der Krankheit und der Abdankung des Schwarzburgers zu erkennen. Beweisen lassen sich diese Vermutungen nicht, aber auch hier konnten sie zu einem Argument in der politischen Auseinandersetzung werden und eine langfristige Wirkung entwickeln. So berichtete der Eisenacher Johannes Rothe noch gegen Ende des

anhand der Aspekte Kirche, Reich, Böhmen, Geschlecht wie es Karl gelang, in seiner Autobiographie sein Leben mit seiner eigenen Herrschaftsideologie, die er in den Kapiteln 1 und 2 darlegte, in Übereinstimmung zu bringen. Dazu auch zustimmend *Wolfgang Eggert*, ... einen Sohn namens Wenceslaus. Beobachtungen zur Selbstbiographie Karls IV., in: *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jahrhundert*, hrsg. v. Eva-Maria Engel, Weimar 1982, 171–178, hier 172.

¹⁶⁵ *Seibt*, Karl IV. (wie Anm. 162), 251–255; *Hoensch*, Luxemburger (wie Anm. 163), 143–144.

¹⁶⁶ *Thomas*, Ludwig (wie Anm. 130), 387–381.

¹⁶⁷ *Thomas Martin*, Günther von Schwarzburg, in: *Lexikon des Mittelalters IV*, München 1989, Sp. 1794; *Heinz Stooß*, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz/Wien/Köln 1990, 64–65.

14. Jahrhunderts, daß Landgraf Friedrich II., der eine Kandidatur gegen Karl IV. abgelehnt hatte, Graf Günther von Schwarzburg vor der Macht und dem Reichtum, aber auch der Tücke und List Karls gewarnt habe¹⁶⁸.

In der Herrschaftspraxis von Karl IV. (1346–1378) spielte physische oder militärische Gewalt nur eine untergeordnete Rolle. Zwar war er bereit, für sein Recht auf die Krone zu kämpfen, doch die Festigung seiner Herrschaft und ihre Stabilisierung als König von Böhmen und römischer Kaiser war ein Erfolg der Feder und der Schrift, weniger einer des Schwertes. Das Problem der Gewaltausübung und Herrschaftskrisen als Folge von Doppelwahlen wollte er durch die in der Goldenen Bulle von 1355/56 festgelegten Verfahren zur Königswahl lösen¹⁶⁹.

Noch einmal gab Karls IV. Befindlichkeit Anlaß zu der Vermutung, daß er das Opfer eines Giftanschlages geworden sei. Als er nämlich im Jahr 1350 wegen der Lähmung seiner Extremitäten als Folge einer Nervenentzündung für mehrere Monate an das Bett gefesselt war, kursierte, wie Heinrich Taube berichtet, das Gerücht, sein Bruder Johann hätte ihn vergiftet, weil er von Karl aus Tirol vertrieben worden war¹⁷⁰. Johann, der jüngere Bruder Karls, mußte im November 1341, nachdem ihm seine Gemahlin Margarete verstoßen hatte, unter entehrenden Umständen Tirol, daß er als seinen Herrschaftsbereich ansah, verlassen. Als sich dann nach der Konsolidierung von Karls IV. Königtum die Gelegenheit für Johann bot, nach Tirol zurückzukehren, verhinderte dies sein Bruder. Im Zuge der Ausgleichsverhandlungen mit den Wittelsbachern belehnte der König nämlich im Februar 1350 in Bautzen Ludwig von Brandenburg mit Tirol und Kärnten¹⁷¹. Diese Zurücksetzung könnte – so folgerte Heinrich Taube – ein Motiv für Johann gewesen sein, an seinem Bruder Rache zu nehmen. Dagegen vermutete Matthias von Neuenburg, daß eine Widerstandsgruppe innerhalb des böhmischen Adels, vorgehabt habe, Karl IV. durch Gift zu beseitigen, weil er zu stark in ihre Herrschaftsrechte eingegriffen hatte¹⁷². Der versuchte tatsächlich nach seiner Erhebung zum König von Böhmen am 2. September 1347, das von seinem Vater veräußerte oder verpfändete Krongut zurückzugewinnen, um

¹⁶⁸ Johannes Rothe, *Thüringische Chronik* (Thüringische Geschichtsquellen, 3), hrsg. v. *Rochus von Liliencron*, Jena 1859, Nr. 686; dazu *Volker Honemann*, Johannes Rothe und seine ‚Thüringische Weltchronik‘, in: *Patze*, *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 57), 497–522, hier 509.

¹⁶⁹ *Seibt*, Karl IV. (wie Anm. 162), 251–255; *Hoensch*, *Luxemburger* (wie Anm. 163), 244–249.

¹⁷⁰ *Taube*, *Chronik* (wie Anm. 113), 101: Als im Oktober 1350 der König schwer erkrankte *et fama fuit de eo, quod fuerit intoxicatus a fratre, qui expulsus erat a comitatu Tyrolis, et paralisi vexabatur, ita quod contractus efficitur manibus et pedibus*. Siehe auch *Levin*, *Gifte* (wie Anm. 82), 243.

¹⁷¹ *Josef Riedmann*, Karl IV. und die Bemühungen der Luxemburger um Tirol, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 114 (1978), 775–796; *Claudia Fräss-Ehrfeld*, *Geschichte Kärntens 1: Mittelalter*, Klagenfurt 1984, 403–405.

¹⁷² *Neuenburg*, *Chronik* (wie Anm. 76), 447–448.

eine reale materielle Basis für seine Herrschaft zu haben. Dagegen wehrte sich der von diesen Maßnahmen betroffene Adel¹⁷³. Der König aber überstand die Lähmung (die nach heutiger Kenntnis als Folge einer Polyradikuloneuritis zwar lange andauerte, aber vollständig heilbar war)¹⁷⁴ und nahm im Winter 1350/51 wieder die Regierung in seine Hände. Auch in diesem Fall konnte die Krankheit zum Argument werden: Gott bewahrte den schwerkranken König vor dem Tod – so wie den jungen Karl 1331 vor dem Gift in Italien – damit die gerechte Herrschaft des gerechten *rex utilis* gesichert blieb¹⁷⁵.

VIII. Fazit und Ausblick

Könige sollten Gewalt einsetzen, um der irdischen Gerechtigkeit – im Unterschied zur Gerechtigkeit Gottes – zu dienen und den Menschen einen idealen Rahmen für ihr Alltagsleben zu geben. Kaum endgültig zu entscheiden war jedoch, wann dieser Einsatz von Gewalt in der Praxis in unrechtmäßige Bedrückung umschlug, auch wenn die zeitgenössischen Beobachter nach ihren Kriterien jeweils zu bewerten versuchten, wann die Grenze von legitimer zu illegitimer Gewaltanwendung überschritten worden war¹⁷⁶. Deshalb erscheint der Einsatz von Gewalt gegen Könige, die ihrerseits Gewalt gegen ihre Untertanen ausgeübt hatten, als ein Element der politischen Auseinandersetzung, tritt aber in unterschiedlicher Qualität auf. Sie wurde punktuell und situationsbezogen ausgeführt und zielt keineswegs auf die Veränderung oder den Umsturz der bestehenden Herrschaftsform. Der Entschluß, mit Gewalt gegen einen Herrscher vorzugehen, hatte immer auch einen kommunikativen Aspekt, denn damit wurde der Öffentlichkeit deutlich gemacht, daß man an der bestehenden politischen oder auch nur der persönlichen Situation etwas verändern wollte. Manchmal konnten beide Aspekte zusammenwirken, wie bei der Untersuchung der Thronkämpfe deutlich wurde.

Bei den Schlachten von 1298 und 1322, in denen die Konflikte um den Königsthron kulminierten, war die Bereitschaft der Kontrahenten, ihr Leben einzusetzen und im Falle der Niederlage zu sterben, erkennbar. Allerdings

¹⁷³ Reinhard Schneider, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums (Historische Zeitschrift, Beihefte N.F. 2), hrsg. v. Theodor Schieder, München 1973, 122 – 150, hier 137.

¹⁷⁴ Hillenbrand, Autobiographie (wie Anm. 164); Seibt, Karl IV. (wie Anm. 162), 201 – 202. Die Vermutung von Matteo Villani, daß Karls Frau Anna ihm einen Liebesrank verabreicht habe, der genau entgegen ihrer Erwartungen wirkte, ist wohl am unwahrscheinlichsten.

¹⁷⁵ Hillenbrand, Autobiographie (wie Anm. 164), 71.

¹⁷⁶ Frantisek Graus, Gewalt und Recht im Verständnis des Mittelalters, in: Ders., Ausgewählte Aufsätze (Vorträge und Forschungen, 55), Stuttgart 2002, 181 – 195, hier 185 – 186.

wurde die offene militärische Konfrontation jeweils von denen gesucht und gefordert, die damit rechneten, daß auf dem Schlachtfeld die Legitimität ihres Anspruchs bewiesen werden könnte. Damit verbunden war die in schwach integrierten politischen Einheiten verbreitete Vorstellung, daß ein Herrscher das Vermögen haben mußte, sich selbst zu schützen bzw. im Kampf zu überleben und den Herausforderer zu besiegen¹⁷⁷. Auf dem Schlachtfeld bei Gölheim wurde durch Tötung von Adolf ein schwächerer Herrscher durch einen stärkeren ersetzt. Dieser Gewaltakt war verbunden mit dem Bemühen, durch ein Absetzungsverfahren, in dem der aktuelle König als unrechter Herrscher moralisch abgewertet wurde, das Strafgericht zu rationalisieren und die Tötung in diesem Kontext als gerecht zu qualifizieren¹⁷⁸. Die Bemühungen der politischen Akteure (Kurfürsten) in dieser Hinsicht haben aber nicht sonderlich überzeugt. Die große Mehrheit der Chronisten lehnte die Absetzung Adolfs genauso ab, wie die Entscheidung auf dem Schlachtfeld. Der Habsburger Albrecht war als „Königsmörder“ moralisch angreifbar, galt ihnen aber gleichwohl als legitimer Herrscher, nachdem Adolf gefallen und Albrecht I. ein weiteres Mal gewählt worden war. Hier, wie auch bei den anderen Beispielen, entschied die Einstellung und Perspektive des jeweiligen Berichterstatters oder Akteurs über seine Stellungnahme zu der Bewertungsfrage: wurde ein ungerechter Herrscher rechtmäßiger Weise getötet oder ein gerechter Herrscher zu Unrecht ermordet¹⁷⁹.

In dem Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen war von einer persönlichen moralischen Disqualifikation der Kontrahenten nicht die Rede. Das moralische Problem bestand in diesem Fall darin, daß durch den Gewalteinsatz, das gegenseitige Schädigen und Rauben, Friedlosigkeit und Bürgerkrieg im Reich herrschten. Beide Fürsten sahen die Verantwortung, diesen Zustand zu beenden, was nach Lage der Dinge nur durch den Verzicht von einem auf den Thron oder durch einen Waffenangang möglich war. Daß Friedrich der Schöne mit mehr Optimismus diese Entscheidung suchte, mag an seiner Vorstellung gelegen haben, dem von Gott auserwählten Königsgeschlecht anzugehören. Der Verzicht auf die gegenseitige moralische Diskreditierung machte nach der Schlacht – und nachdem der Sieger ermittelt war – einen bemerkenswert entspannten Umgang zwischen den Rivalen möglich. Denn der Plan zu dem Doppelkönigtum setzte – bei aller zugestanden politischen Pragmatik – voraus, daß die Protagonisten darüber übereinstimmten, nicht durch die Verdammung

¹⁷⁷ Scheffler, Königsmord (wie Anm. 28), 185.

¹⁷⁸ Ganz klar unterschieden werden muß von der Bewertung der Vorgänge durch die Chronisten anhand von moralischen Kriterien der konkrete Ablauf der Kampfsituation auf den Schlachtfeldern von Gölheim und Neudorf. Denn in diesen Situationen, als es um Leben und Tod ging, waren weitere, zumal moralische Überlegungen, ohne Belang, siehe auch Sofsky, Traktat (wie Anm. 62), 146.

¹⁷⁹ Scheffler, Königsmord (wie Anm. 28), 187.

und Tötung des Gegners, sondern durch einen Kompromiß die Herrschaftskrise endgültig beizulegen und eindeutige politische Verhältnisse im Reich zu schaffen.

In einem anderen Kontext stehen die hier vorgestellten erfolgreichen Attentate und Attentatsversuche mit Schwert und Gift. Gemeinsam ist ihnen, daß sie von Personen aus dem Nahbereich der Herrscher ausgeführt wurden. Es waren Personen, denen die Könige vertrauten, weil sie lange und enge Parteigänger oder Verwandte waren. Angriffe mit Schwert oder Messer unterscheiden sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von den Giftattentaten. Mit der Klinge konnten den Opfern relativ verläßlich tödlich Verwundungen zugefügt werden. Allerdings war damit auch die Entdeckung des Attentäters, der Attentäter verbunden. Es scheint als hätten sowohl Otto von Wittelsbach als auch Johann Parracida neben möglichen politischen Motiven vor allem persönliche Rachegeleüste befriedigen wollen. Es ging um die Begleichung von offenen Rechnungen und die Attentäter wollten sich vom Erfolg ihrer Bemühungen sofort überzeugen.

Anders dagegen sind Giftanschläge als Mittel der Gewalt gegen Herrscher zu werten. Das es sie gegeben hat, ist wohl unbestreitbar. An den Höfen versuchte man auch dementsprechend, sich gegen Gift zu schützen¹⁸⁰. Aber weder waren die Zeitgenossen noch sind die Historiker heute in der Lage im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Herrscher durch Gift oder eine Krankheit zu Tode kam. Wer Gift einsetzte oder den Einsatz von Gift befahl, kalkulierte wohl meistens rationaler – war aber persönlich feiger – als ein Messerattentäter, denn er blieb im Hintergrund und eine Beteiligung an dem Verbrechen war kaum nachzuweisen. Wenn die Tat gelang, konnte ihr Veranlasser davon profitieren, wenn sie mißlang, brauchte er keine politischen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Es sei denn, daß die beauftragten Giftattentäter gefaßt wurden und den Namen ihrer Auftraggeber nannten. Gift oder genauer die Angst vor einem Giftanschlag scheint aber für den hier untersuchten Zeitraum im Reich vor allem ein Argument gewesen zu sein, mit dem die Chronisten als Erklärungsmodell für plötzliche Todesfälle arbeiteten. Insbesondere in den Fällen, in denen wie in Böhmen 1306, durch den Tod eines jungen Königs, eine andere Dynastie den Thron übernehmen konnte. Wer allerdings einen Giftanschlag – oder gar mehrere – überlebte, der konnte diesen Umstand in einer anderen Weise zu einem Argument machen¹⁸¹. So Albrecht I. von Habsburg, der im November 1295 einen Giftanschlag und die daraufhin angewandte Behandlung überlebte

¹⁸⁰ Vgl. den Beitrag von *Martin Kintzinger*, *Maleficium et veneficium*. Gewalt und Gefahr für den Fürsten im französischen Spätmittelalter in diesem Band zur Situation an den französischen Höfen.

¹⁸¹ *Heinig*, *Fürstenmorde* (wie Anm. 2), 382 hält den Hinweis auf Gift bei überraschenden und unerwarteten Todesfällen allein für „ein Erklärungsmodell für das jähe Ableben eines besonders geschätzten Herrn oder Verwandten“.

und anschließend die Adelsopposition besiegte¹⁸². So auch Karl IV., der seine Verschonung bei dem Giftanschlag von 1331 in Pavia und die Überwindung der Lähmung von 1350/51 als Zeichen Gottes dafür deutete, daß er legitimer Weise auserwählt worden war, als gerechter König zu herrschen.

Das Überstehen von Gewalt, sei es auf dem Schlachtfeld, sei es ein Messerattentat oder sei es ein Giftanschlag, konnte und wurde also sowohl von den Königen als auch von den Zeitgenossen als Ausweis der Berechtigung zur Herrschaft angesehen und gewertet. Im übrigen deckt sich der Tenor bei der Bewertung von Gewalt gegen Herrscher und Könige durch die Chronisten¹⁸³ weitgehend mit den zeitgenössischen quietistischen Staatslehren. Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham sahen wie schon Thomas von Aquin weniger die Vorteile einer gewaltsamen Beseitigung von ungerechten Herrschern, sondern eher die Nachteile, die ein darauf folgender Bürgerkrieg mit Chaos und Friedlosigkeit bringen würde. Widerstand gegen unrechte Herrschaft wurde durchaus zugestanden, auch die Absetzung von entsprechend moralisch disqualifizierten Königen und Herrschern erwogen, aber eine explizite Rechtfertigung eines Tyrannenmordes lieferte erst 1408 Jean Petit, der den von Herzog Johann ohne Furcht veranlaßten Mord an Ludwig von Orléans mit dem Hinweis darauf, daß Ludwig ein Hochverräter gewesen sei, begründete¹⁸⁴.

Die Wirkung der Gewalt gegen Könige, einschließlich ihrer Absetzung, auf die Verfassung und Monarchie als Herrschaftsform war gering. Angegriffen und gegebenenfalls abgesetzt wurden Personen, Individuen, die Macht ausüben. Dagegen wurde die Verfassung – die Monarchie – an sich nicht in Frage gestellt. Gewalt wurde als Mittel der Politik im Kampf um die Verteilung von Macht in der bestehenden Herrschaftsordnung von den Königen und ihren Gegnern eingesetzt¹⁸⁵. Das stieß bei einigen Beobachtern auf Kritik, weil die Könige Gewalt eigentlich nur zielgerichtet und an ihre spezielle Aufgabe gebunden – Frieden sichern, Gerechtigkeit herstellen – einsetzen sollten. Die zeitgenössischen Chronisten beobachteten sehr genau, in wieweit sich Herrscher an diese Vorgabe gehalten haben. War das nicht der Fall, dann suchten sie nach Erklärungen dafür, die meistens an der Per-

¹⁸² Siehe oben bei Anm. 81.

¹⁸³ Siehe oben Abschnitt V.

¹⁸⁴ *Friedrich Schönstedt*, Studien zum Begriff des Tyrannen und zum Problem des Tyrannenmordes im Spätmittelalter, insbesondere in Frankreich, Würzburg 1938; *Bernard Guenée*, Un meurtre, une société. L'assassinat du Duc d'Orléans, Paris 1992; *Jürgen Miethke*, Tyrann, -enmord, in: *Lexikon des Mittelalters* 8, München 1997, Sp. 1135–1138; *Minois*, Le couteau (wie Anm. 2), 87–98.

¹⁸⁵ Für England kommt *William M. Ormrod*, *Political Life in Medieval England 1300–1450*, London 1995, 81–82 zu dem Schluß, daß die Absetzungen von Eduard II., Richard II. und auch noch Heinrich VI. nur geringe Wirkung auf die englische Verfassung, die politische Theorie und Praxis sowie das Ansehen der Monarchie hatte.

son des Königs, seinen (schlechten) Eigenschaften, festgemacht wurden. In der politischen Praxis wirkten insbesondere die Kurfürsten daran mit, daß die königliche Gewalt sich nicht entgrenzte und zur Tyrannei mutierte. Auf der verfassungspolitischen Ebene suchten und fanden sie Verfahren, um die Gewalt der Könige begrenzen zu können. Die Durchsetzung des dualistischen Ständestaates – zunächst auf der Ebene der Territorien, dann auf Reichsebene – hatte eine Praxis der politischen Entscheidungsfindung zur Folge, die die Herrscher in den Konsens ihrer Räte einband. Das hatte einen gewissen Schutzeffekt, denn mißliebige Entscheidungen waren nicht einfach durch die persönliche Beseitigung des Herrschers zu revidieren. „Nicht zuletzt dadurch wurde die Alleinherrschaft unterbunden – und damit entfiel ein wesentlicher Motivkomplex für politische Morde“¹⁸⁶. Für das Reich nördlich der Alpen in den hier untersuchten Zeitraum muß aber auch konstatiert werden, daß es einen politischen Mord in dem Sinne, daß das Opfer angegriffen oder getötet wurde, weil es für eine Herrschaftssystem stand, das beseitigt werden sollte (wie z. B. die russische Zarenfamilie der Romanows 1918 durch die Bolschewiki), nicht gegeben hat.

Am Ende des 14. Jahrhunderts schlug man im Reich keine Schlachten mehr, um einen Thronstreit zu entscheiden. Für die Absetzung von Königen – wie auch die Beispiele Eduard II. (1327) und Richard II. (1399) in England zeigen – wurde ein Verfahren mit bestimmten Ritualen entwickelt, das auch bei der Absetzung von Wenzel I. als römisch-deutschen König im Jahr 1400 angewendet wurde¹⁸⁷. Durch die Ritualisierung der Gewalt in festgelegten Verfahren erfuhr diese eine Begrenzung durch ihre Ankündigung in einer den beteiligten bekannten „Sprache“. In der politischen Praxis des Reiches im 15. Jahrhundert spielte Gewalt gegen den physischen Körper der Könige kaum noch eine Rolle, wenn es galt, politische Konflikte oder Krisen zu lösen¹⁸⁸.

¹⁸⁶ Heinig, Fürstenmorde (wie Anm. 2), 386.

¹⁸⁷ Karl Schnith, Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter, in: Historisches Jahrbuch 91 (1971), 309–326; František Graus, Das Scheitern von Königen: Karl VI., Richard II., Wenzel IV., in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen, 32), hrsg. v. Reinhard Schneider, Sigmaringen 1987, 17–39; Rexroth, Tyrannen (wie Anm. 3), 20. Zu Wenzel als König in Böhmen jetzt insbesondere den Beitrag von Winfried Eberhard in diesem Band.

¹⁸⁸ Zum hohen Mittelalter siehe die Arbeiten von Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; Ders., Regeln der Gewaltanwendung im Mittelalter, in: Sieferle/Breuninger, Kulturen (Anm. 7), 154–170.

Opposition to royal power in England in the late Middle Ages

By Christopher Allmand, Liverpool

I. The English tradition of constitutional history

The themes of opposition to, and control of, royal power have been important in the development of the English historical and political tradition. Since the eighteenth century there have existed two views which, broadly speaking, amount to this: the so-called 'Tory' view, based on the theory of divine right, which has seen kings as the reflection of the power of God, men to be honoured and obeyed; the other, the so-called 'Whig' view, which regarded kings more as office holders, open to criticism, opposition, even disobedience and revolt. This tradition was particularly strong in the nineteenth century when it saw itself developed into a form of 'constitutional' view of society and government, built around measures of control imposed upon the monarchy beginning with Magna Carta (1215), the first major step in establishing the 'liberties' of the English people. It was an approach which lasted well into the middle years of the twentieth century, up to which time many of those taking a degree in History at British universities would have studied a period of 'constitutional history', with documents. Today, however, this approach commands much less attention in English historical circles.

Yet it had a value which we cannot ignore; by providing a thread upon which to hang a long story, it gave this approach to the past both a sense of thematic continuity and occasional dramatic climax which were valuable. The monarchy in England was one of the country's oldest continuous institutions, one of the oldest, indeed, in medieval Europe. Its authority and influence was founded not in any kind of written constitution or rule book (something which, to this day, English tradition has been reluctant to accept) but essentially upon the willingness of kings to take an oath before God and their people at the moment of consecration by coronation that the laws, customs and institutions created in the past would be respected and encouraged in the future. A king was king by virtue of being his father's nearest male heir and, as such, he had an obligation to protect and develop the inheritance which had come to him. He was also a Christian king, and the ceremony of his coronation, which went back many centuries into An-

glo-Saxon times, was full of symbolism with regard to his powers, rights and responsibilities¹. If he made the law and oversaw its application, rights which gave him power, he also had the responsibility of ensuring that it was applied justly. He was expected to take decisions regarding the well-being of his country; but he was also expected to take and accept advice before decisions were put into effect. In a word, ever since the time of king Alfred (871–99) English kingship had been both guided and restrained by the obligations of responsibility. Unlike developments in certain countries on the European mainland which had been influenced by ideas and concepts taken from Roman law, English kingship was, with exceptions we shall see a little later, singularly free of a tendency towards autocracy which may be said to have coloured the concept of monarchy in other countries during the Middle Ages.

The king was guided and constrained in his decisions and actions by his coronation oath and by the influence of the law, both of which emphasised not only his powers and rights but also his commitment to social responsibility. The king might rule ‘*Dei gratia*’, but as God’s regent within his jurisdiction he had the task, along with other Christian princes, to rule for the good and advantage of those entrusted to his care. At the same time his rights (linked as they were to his responsibilities) were not to be forgotten. At the very same ceremony which underlined his obligations, the king’s rights were also made clear; rights to allegiance, fidelity, and obedience which, in certain respects, made a coronation ceremony resemble certain aspects of a marriage, the sealing of a partnership between king and subjects to create a community which would come to be known as a ‘common weal[th]’. By the thirteenth century this idea of community (which owed much to the growth of neo-Aristotelian social and political concepts) was developing rapidly. Building upon the great advances in law making (and the king’s ability to enforce that law) associated with twelfth-century kings, in particular Henry I (1100–35) and his grandson, Henry II (1154–89), England was consciously becoming a community.

II. Magna Carta and its impact

This was underlined by the conflict between king John (1199–1216) and the baronage. Consideration of this is instructive in two ways. Both the causes of the opposition to John and the outcome of that opposition, Magna Carta, in so far as they reflect accusations of abuse of the royal authority by the king, also reflect what was expected of a ‘good’ king. At his coronation, John had promised to give the Church in England his protection; this he was

¹ The best book is *Percy Ernst Schramm, A History of the English Coronation*, Oxford 1937.

accused of having singularly failed to do. He was likewise accused of having undermined the law, both in reality and in spirit, through the abuse of his feudal rights and in terms of the financial demands (in the form of taxation) which he was making. John had the misfortune to rule at a time when the crown had to find many more profitable sources of revenue with which to support the growing needs of expanding government and administration. But the methods used to achieve this, along with certain features of his character, aroused great opposition both within and outside the kingdom. The king found himself opposed by his baronage and, on the ecclesiastical front, by pope Innocent III who placed an interdict upon England. By appearing to abuse his power and act contrary to custom, John had won for himself many enemies but few friends.

The episode is worth considering for another reason. What can it tell us about the sense of community as it existed in early thirteenth-century England? The leaders of the opposition to the king came from the baronage and the Church, this body being represented by the influential and moderating personality of Stephen Langton, archbishop of Canterbury. What has for long puzzled historians is the answer to the question of how far this revolt (in which the participation of the Church as an 'estate' was important) was largely an attempt by the baronage, the feudal and military leaders of English society at the time, to further its own interests or, on the other hand, was it a much more broadly based movement to bring back peace to a wider society divided by the actions of the king? In other words, was the baronial revolt which led to the sealing of Magna Carta at Runnymede in June 1215 essentially an attempt to secure the demands of the kingdom's dominant class, or did it aim to resist the actions of the king because it was felt that these were undermining the essential balanced relationship (delicate at the best of times) between the ruler and his subjects? Put another way, was it an attempt to make political use of the sense of community of which more and more people were now increasingly aware?

Over the years, much has been written regarding this – and other – aspects of Magna Carta, its background and its effects². The text, upon which all judgements must ultimately be based, has passages to support both views. In some, it appears to suggest that opposition to the king was essentially an attempt to re-state the (feudal) relationship between the king and his leading barons, from whom much of the opposition came. It is difficult to think of political stability within a kingdom in which king and baronage were at loggerheads. Their quarrel needed resolving. At the same time, however, many of the Charter's clauses had a much wider economic, social and political bearing upon society as a whole. Above all – and this would affect

² J. C. Holt, *Magna Carta*, 2nd edition, Cambridge 1992; A. Harding, *England in the Thirteenth Century*, Cambridge 1993.

every social group – the king was being reminded of the absolute need to observe the rule of law. In this crucial respect Magna Carta was an attempt to re-establish a relationship of confidence between the king and the community over which, and for whose good, he ruled. Proper and due regard for custom and law was an essential foundation of that relationship.

In modern and, in particular, in American eyes Magna Carta marked a new beginning, a moment of truth when ‘all the free men of our realm’, encouraged by the Church, obliged the king to recognise the liberties and freedoms of his subjects. The importance of the Charter, the circumstances of civil division which led to its enactment, and the abuses which it sought to end, transformed it into a document deserving reverence, a point of reference to which future generations might appeal. Most important, Magna Carta represented a relatively peaceful outcome to a period of history which had divided the people of England. The use of large-scale violence was still for the future.

III. Opposition to the crown in the thirteenth century

Yet only two generations later England would find itself in a state of civil war over perceived abuses of the law by John’s son and successor, Henry III (1216–72). This reign, the longest by an English king in the Middle Ages, had begun with the re-issue (in 1217 and again in 1225) of the text of Magna Carta. Yet, before the mid-century could be reached Henry was already meeting the opposition of those who resented what they saw as his over-reliance on a group of men, particularly aliens, established at court³. The outcome, exacerbated by serious personality clashes between the king and Simon de Montfort, his French-born brother-in-law, would lead to civil war in the 1260s. The so-called ‘Song of Lewes’, ‘the most interesting political statement of the century’, the inspiration of a ‘reformer’, possibly a Franciscan friar, emphasised the need to mend the fences between the crown and its leading subjects. The ‘Song’ would remind the king that observance of the law did the crown not harm but credit, that it should form the basis of his rule, and that both Saul and David had suffered punishment for breaking the law. Furthermore, it was a concern of the community that the king should be served by good advisers, above all by native Englishmen who knew the law and respected it. Greater and greater emphasis was being placed upon the rule of law, increasingly seen at this period as the basis of a stable community⁴.

³ A. Harding, *England* (n. 2), 292.

⁴ *Ibid.*, 178–179.

In practical terms the long reign of Henry III was only moderately successful in resolving the problems which dominated relations between the king and his people, although one school of modern historical opinion has emphasised that the aim of de Montfort and his supporters was to impose some control, by legal means, upon the growing executive powers of the king and, in particular upon the new bureaucracy which was increasingly forming the *regimen curie*. Such ideas failed because they were essentially ahead of their time⁵. On the other hand, this reign and that of Edward I (1272–1307) which followed witnessed other significant developments. For example, the writ ‘Circumspecte agatis’ of 1286 was, as its ‘title’ suggests, an attempt (soon to be regarded as statute) to cool down the political temperature over a dispute between the king and the Church over ecclesiastical jurisdictions. At a different level, the meetings of parliament allowed the king’s subjects to present petitions. We have observed how the concept of community, already in evidence in the reign of John, was gradually emerging in the mid-thirteenth century. The middle years of the century were to witness an increasing use of the term community (*communitas regni*) in the political literature now beginning to appear. As already suggested, this may have been the result of the spread of ideas based upon Aristotelian thought which was being formulated at this time. But community was more than simply an intellectual concept. In England, it reflected something real, particularly the economic growth and demographic expansion which had taken place in the twelfth century (which had partly led to John’s clumsy attempt to raise taxation) and which was now beginning to feel the need for political expression. It was thus no coincidence that it was in the second half of the thirteenth century that attempts were made to provide a political outlet for those growing populations and interests, particularly through the development of parliament. To its meeting held, it must be recalled, at only irregular and infrequent intervals, and not always at Westminster, came lay peers, the heads of houses of regular clergy, knights of the shire (or county) and representatives of an ever-changing selection of towns and boroughs. The inspiration behind these meetings was the desire to help the king to rule with the support of his people, and within the limits set by the law. It was a way of satisfying the slowly emerging sense of community, through some of its representatives, in the processes of government.

IV. Opposition to royal ‘tyranny’, 1307–99

In spite of these significant developments, and the re-issue of Magna Carta in the form of the ‘Confirmatio Cartarum’ in 1297, Edward I’s reign ended in a state of political tension. The new king, Edward II (1307–27), proved to

⁵ Ibid., 51.

be a man with whom others found it difficult to co-operate. At his coronation, he took a novel form of oath. In addition to promising to maintain the laws of past times as his predecessors had done, to keep the country in a state of peace, and to do justice to the best of his ability, Edward also undertook to maintain the laws which the 'communaute de vostre roiaume aura esleu'⁶. This change has been described as 'substantial' but not 'revolutionary'⁷. Nevertheless, it placed firmly on the political scene the community of the realm as represented in parliament (where new legislation would be agreed) and transformed that community into a participant in both future dialogue and future conflict should differences between the king and his subjects arise.

Almost at once Edward found himself opposed by the leaders of the nobility on account of his all too intimate friendship with a leading courtier, the Gascon Piers Gaveston, who was regarded as exercising too much influence over the king. The differences between king and barons grew at an alarming rate. In September 1311 a strong reaction came in the form of a group of ordinances, issued by the opposition, known as the Lords Ordainers, at the time when parliament was meting, denouncing certain aspects of Edward II's government. A major complaint was the king's practice of giving undue influence to members of his 'hostiel' (or household), in other words his intimate friends and advisers, largely to the detriment of the crown's traditional counsellors, the members of the high nobility. At stake was the issue whether the king should be allowed to choose his own councillors and those to whom he turned for political advice. The text of the ordinances is important. Imposed upon a king whom men did not trust were conditions regarding the Church and its liberties; on the proper control the royal finances; on the manner Magna Carta was to be observed in all its clauses; on the scrutiny of the activities of aliens (code for Gaveston); on preventing the king from undertaking foreign wars without the consent of the baronage given in parliament; on the limitation of taxation; and on the removal of 'mauveis counseilliers', in particular the king's intimate, Piers Gaveston, who was to be sent into exile⁸. A year or so later, in 1312, the much hated figure would be murdered by two leaders of the opposition to the king. It appeared very much like an attempt to curtail the king's powers carried out by proxy.

What was the importance of these events? It is clear that, at issue, was the claim of the highest ranks of the nobility to exercise their traditional right

⁶ Select Documents of English Constitutional History, 1307–1485, ed. by S. B. Chrimes / A. L. Brown, London 1961, 4–5.

⁷ M. McKisack, *The Fourteenth Century, 1307–1399* (Oxford History of England), Oxford 1959, 5–6.

⁸ Rot[uli] Parl[iamentorum], 6 vols., London 1767–1777, I, 281–286; S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 11–19.

to take part in government through the giving of advice to the king. Excluded from political power and influence and, doubtless, from some financial advantage, such men felt their position in society being undermined. All over Europe, the fourteenth century was to witness the growth and development of the court as a place where news and information might be gathered, where influence could be exerted, and where financial benefit (through the holding of office, for example) might be secured. Here is one consistent theme running through the history of England and other European countries at this period: a nobility excluded from the sources of power, influence and wealth. In their place some English kings promoted their friends (for which read 'favourites'): Henry III had done something like this, while Edward II did it not once but two or three times, for after Gaveston came the two Hugh Despensers, father and son, who were seen as evil influences upon the king and who, as the objects of baronial mistrust and hatred, ended their lives through acts of violence.

Could it be said that, in the fourteenth century, violence and assassination, whether judicial or not, had taken over as characteristics forms of political action? In the thirteenth century Simon de Montfort had lost his life in his struggle with Henry III; but he had done so on the battlefield. The executions of Gaveston (described as the 'apert Enemy le Roi & de son poeple')⁹ in 1312, and of the Despensers in 1326, had been brutal, intended as clear messages for the king whom they served. Nor would it be long before the master, the king himself, would be toppled from his throne, an act which summed up the hatred and contempt which many of the country's leading nobility felt for the king. Elements of a number of narratives of the events of 1327, contemporary or almost so, are of interest. According to Geoffrey le Baker, writing a few years later, the group sent to confront the king at Kenilworth was composed of bishops, earls, abbots, barons, knights and burgesses, in effect those who made up a parliament, men from every influential element in society¹⁰. The *Croniques de London*, as might be expected from an account written in the very capital itself, recorded that the people voiced their opinion that the king should no longer rule; the author confirmed the account just cited that 'burgeis' were among those who went to confront the king and to demand his abdication¹¹. The *Pipewell Chronicle*, on its part, records that the delegation sent to the king to receive his abdication included 'quatre chevaliers pur la communalte de la terre'¹². Here

⁹ Rot. Parl., I, 283; S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 15.

¹⁰ Chronicon Galfridi le Baker de Swynebroke, ed. by E. M. Thompson, Oxford 1889, 26; S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 35–36.

¹¹ Croniques de London, ed. by G. J. Aungier, Camden Society, London 1844, vol. 28, 57–58; S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 35.

¹² Ibid. (n. 6), 36; A. Harding, England (n. 3), 218 argues that in the 1320s much of the political agenda passed to the commons, acting through the knights.

are clear indications that, on occasions of great significance, the ‘people’ were well represented among those taking part.

The charges made against Edward were not numerous; but they were damning. The king was said to be incapable of ruling (*‘la persone ly Roy n’est pas suffisaunt de gouverner’*); he was constantly led by others to the detriment of the Church (*‘et de tout son poeple’*), and would not accept good advice (*‘ne se voloit doner a bon consail’*). Poor government had led to the loss of Scotland (doubtless a reference to the major defeat experienced by the English army, led by the king, at Bannockburn in 1314) and to other losses in Gascony and Ireland; churchmen had been badly treated and *‘plusours graunts et nobles de sa terre (among them, no doubt, Thomas, earl of Lancaster, executed for rebellion in 1322) mys a hountouse mort, enprisones, exuletz et desheritez’*; the king had failed to rule properly as he had promised to do in the oath taken at his coronation; in brief, he had been found to be incorrigible and offered no hope of improvement, as was well known the nation over (*‘trove incorrigible sauntz esperance de amendement. Les queux choses sont si notoires qu’ils ne poount estre desditz’*)¹³. As a hopeless case, Edward could not be allowed to continue to exercise royal power. What happened to him is not known in detail, but it was soon said that he had met a violent death. A king had been deposed, and then murdered.

As the chronicles imply, the effect of this deposition and murder was to give the nobility the initiative in their relationship with the new king, Edward III (1327–77). As John Stratford, the chancellor, is reported to have said to Edward, what maintained good relations between king and nobility was the understanding that the latter could give counsel and advice which would be listened to. As Stratford pointed out, Edward II had failed to do this in every sense: he had accepted bad advice against the law and Magna Carta (*‘le graunt chartre’*), and he had executed some of the country’s nobility and seized their lands. The king should be careful what advice he accepted, certainly not that of those who hoped to further their own advantage by giving it. He went on to warn the king that if he acted in this way he could lose the hearts of his people, with dire consequences: *‘vous purretz perdre les coers de voz gentz et vostre bone et droiturele emprise, et vous branler en tieu manere par de cea qe vous ne avez poair de perfourner vostre emprise, et enforceretz voz enemis pour vos destruire et vous faire perdre bone fame et votre terre, qe Dieu defende...’*¹⁴. More and more, the

¹³ S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 37–38. On the consequences of incorrigibility, see C. Gauvard, Justification and Theory of the Death Penalty at the *Parlement* of Paris in the Late Middle Ages, in: War, Government and Power in Late Medieval France, ed. by Christopher Allmand, Liverpool 2000, 203–208.

¹⁴ Cited by J.-Ph. Genet, La Monarchie anglaise: une Image brouillée, in: Représentation, pouvoir et royauté à la fin du moyen âge, ed. by J. Blanchard, Paris 1995, 107.

responsibilities of kingship were coming to be described in terms of active co-operation between the king and his people.

The message appears to have been understood and acted upon. For much of his long reign Edward, whose active life coincided with a period of success in war, involving his military nobility, against the French appears to have had the backing of public support. Succeeded on his death by his grandson, Richard II (1377–99), difficulties began to recur. At the root of these lay personalities and almost irreconcilable views of kingship. Too young to rule alone (Richard was only ten when he became king, his father, the Black Prince, being already dead), the young king was at first guided by his uncles, the chief of whom was John of Gaunt, duke of Lancaster. But by the early 1380s, after the king's apparent success in quelling the Peasants' Revolt in 1381, Richard was beginning to show an independent spirit, gathering around him a group of men, chosen by him, in whom he showed an inordinate trust. Some, such as Michael de la Pole and Robert de Vere, were rewarded with lands and titles. But these *novi homines* were not easily accepted into the traditional nobility who felt increasingly excluded both from the court and from political influence. As had happened at the time of Edward II, the 'excluded' rebelled, and in the so-called 'Merciless Parliament' of 1388 they brought down the structure which the king had created, along with most of the personnel who supported it. Once again, the executioner was kept busy. Once again, a king was being attacked through the prosecution of those whom he had specifically chosen to serve him.

It took Richard time to recover from this attack on what he regarded as his prerogative; but recover he did. He tried to reassert his position by surrounding himself with signs and mystique of monarchy. But, in so doing, he lost sight of the advice given by John Stratford to Edward III: to win the hearts of his people. By making himself too 'royal', Richard was in effect separating himself from those whose support he badly needed and who, had he ruled with their confidence, would readily have submitted to his rule. By building up the importance of the court (a matter in which he may have been influenced by his contemporaries, Charles V and Charles VI of France) as both a symbol and a centre of his royal power, he managed to convey the wrong political message. For his attempts to 'glorify' monarchy went against English political tradition¹⁵ which held that the king was the first among equals (his nobility were his peers, or 'pares'), rather than a king of majesty more in keeping with the French model. Too much emphasis on the powers of royalty would be construed by his opponents as tyranny¹⁶. As such, the English nobility, the very class which had been on good terms with Edward III, found itself facing a likely loss of political influence and the

¹⁵ Ibid., 101.

¹⁶ 'Trop de royauté engendre aussitôt le soupçon de la tyrannie', *ibid.*, 107.

other advantages (not least the financial ones) of participation in life at court.

So, twice in the course of the fourteenth century, an English king would be opposed to the point of deposition, the fate ultimately met by Richard II in the late summer of 1399. As in the case of Edward II, the links of confidence (a two-way process) had been broken. Under Edward II this had resulted largely from the inept handling by the king of opposition to a series of favourites, first Gaveston and then the Despensers, whose secret influence could not be judged and was thus regarded as malign. There had been, too, the rapacious policy of confiscation of lands from his rivals in which Edward had indulged: there could be no surer way of alienating the landed class already facing economic difficulties. Years later, the tragedy would, to some extent, be repeated. When, in 1399, Richard confiscated the lands and inheritance of John of Gaunt, the greatest member of the country's nobility, he was regarded as having gone too far. Such acts had already alienated the nobility from Edward II. The same would happen to Richard. By due process involving all classes of society, he was deposed and, some months later, met his death in mysterious circumstances. He probably starved to death, although whether this was voluntary or enforced, none can tell¹⁷.

The depositions of Edward II and Richard II, separated in time by almost three quarters of a century, had certain factors in common. Whilst the fall of Richard was entirely of his own making and was the result of his own political failings, that of Edward had been brought about by his over-dependence on others. In both cases the deposition was achieved with the agreement and participation of all the estates of the realm; neither king had many friends or supporters. Both kings were deposed for abuse of the law, and for confiscating and redistributing the lands of those who opposed them, so that much of the opposition which they met came from those who suffered the loss of family estates and interests (upon which both financial security and local power were based) and who thus had little interest in the survival of the king. Both were the victims of too much power, more than the traditionally delicate balance of power in England could tolerate. It was in the interest of others that each should go¹⁸.

The deposition of Richard II took place in the dying months of the fourteenth century, his death probably in the first few weeks of the fifteenth century. With his death, the royal house of Plantagenet, which had ruled England for almost two and a half centuries, came to an end. In the following eighty five years members of two great noble houses, Lancaster and York, and a lesser house, Tudor, would occupy the throne of England in a period which, in particular in its last two decades or so, was one of consid-

¹⁷ *N. Saul*, Richard II., New Haven and London 1997, 426.

¹⁸ *Ibid.*, 430–434.

erable dynastic insecurity. In this sense, the fifteenth century would witness great changes in English history.

V. The succession to the throne in the fifteenth century. What confers legitimacy?

Under the Plantagenets the succession to the throne had generally proceeded smoothly. The events of 1399 were to disturb the continuity of that succession. While in 1327 Edward II had been succeeded by his son, in 1399 there was no direct heir to the deposed king, and it was a cousin, Henry of Derby (Henry IV, 1399–1413) largely responsible for deposing him, who succeeded Richard II as king. Henry took the throne, and the royal authority which went with it, by virtue of lineage, of conquest, of election and, finally, of parliamentary recognition¹⁹. To that, as the archbishop told parliament in October 1399, should be added the fact that the new king had been sent by God to rescue the kingdom in time of difficulty; Henry was presented as a kind of liberator or saviour of the nation. While the iron was still hot the archbishop further proposed that the king's eldest son, also Henry, should be created Prince of Wales (as the king's eldest son had been called for over a century) and that should the king die, that son should succeed him on the throne²⁰. A form of approval, perhaps even election, had been added to the traditional claims of lineage. The dynasty could look to the future with confidence.

It would be half a century or so before the next crisis arose, a crisis which would look back at important implications already raised in 1399. In the meantime, changes in the nature and aim of opposition to the crown had occurred. What would happen when the saintly but incompetent king (Henry VI, 1422–1461, 1471), grandson of the man who had brought about the dynastic revolution of 1399, was challenged by a man who claimed closer legitimate link by blood to Richard II, the last undisputed king, than Henry had himself? The challenge (which would cause considerable civil conflict in England, the so-called Wars of the Roses) was made in the name of legitimacy, of right to succession by virtue of descent through blood. But there were other issues at play by this time. Hereditary right, although the convention in England, was not a fundamental principle to succession to the throne. Indeed in 1327, if we are to believe the chronicler Geoffrey le Baker, when attempts were being made to persuade Edward II to abdicate, threats were made indicating a willingness on the part of some to put aside their loyalty both to Edward and to his son, and to promote ('exalterent')

¹⁹ *J.-Ph. Genet, La Monarchie* (n. 14), 103.

²⁰ *Rot. Parl.*, III, 426, cl. 71; *S. B. Chrimes / A. L. Brown* (n. 6), 197.

one not necessarily of the blood royal but 'apciorem ('better suited') pro re-gni tutela' to the throne²¹.

The context suggests a preference for a normal father to son transition. Yet clearly the possibility of electing of a person other than the heir was not out of the question. An element of this would re-appear in the manner in which Henry IV secured the throne in 1399. Later still, in the 1450s, as the growing problem of the state of Henry VI's mental health underlined his weakness as king, and hence his suitability to act as such, so the problem of what should be done became more acute. Was it a matter of finding a temporary replacement for the king, until he either recovered or died? Or should men turn to Richard, duke of York, the senior member of the family with a prior claim to the crown which, it was asserted, had been usurped in 1399 by the sick king's grandfather? Would York agree to act on behalf of the usurper's descendant during his period of weakness if his own claim was a superior one? Was it likely that the claim, even if backed by personal suitability to assume the obligations and responsibilities associated with kingship, would triumph over the undeniable facts that by this time, Henry VI, the third member of the house of Lancaster to be king, had already reigned over the country for well over thirty years. Could a change of dynasty be reversed after all those years simply on the grounds of usurpation?

Behind this lay not only the matter of legitimate succession but also the increasingly important one of suitability to rule. Which was regarded as the more important? In 1420 by virtue of the terms of the treaty of Troyes, the dauphin of France had been deprived of his right of succession by his rival English claimant, Henry V, king of England. The French king, Charles VI, was to be allowed to continue in name until his death, actual power being vested in the English king who would act as regent of France in the meanwhile, and assume succession to the throne on the death of Charles VI.²² The treaty satisfied Henry V's legal claims to the French succession. In the circumstances of the time, some will have favoured him as being more likely to bring stability and good government to France, at least in the short term. Forty years later, a not dissimilar solution was gradually arrived at in England. In 1455, with its king in poor health and the country threatened by civil disorder, England was seeking 'an hable persone as shuld entende to the defence and protection of the said lande'²³, anticipating the view of Sir John Fortescue, a judge by profession, who wrote a few years later that the king's estate 'is an office, in wiche he mynestrieth to his reame defence and justice'²⁴. It was then proposed that the duke of York, who had earlier pro-

²¹ Chronicon Galfridi le Baker (n. 10), 27; *S. B. Chrimes / A. L. Brown* (n. 6), 34.

²² *Christopher Allmand*, Henry V, new edition, New Haven and London 1997, 145.

²³ Rot. Parl., V, 284, cl. 31; *S. B. Chrimes / A. L. Brown* (n. 6), 305.

vided England with 'sad [serious] governaunce and polletique rule' should be asked to act again²⁵. Such success will have greatly encouraged York to go one vital step further and claim the throne. At the parliament of 1459, in anticipation of such a development, each lord present swore personally to remain loyal to Henry VI, 'rightwesly by succession borne to reigne uppon me and all youre Liege people', and on his death to 'the Prynce youre first begoten sonne', a clear statement in favour of hereditary monarchy²⁶. In 1460, with the legal authorities unable to agree what should be done, a compromise, which has been seen as possibly inspired by the treaty of Troyes, was finally agreed. Henry VI was to remain as king until his death, but his son was disinherited in favour of York, who was proclaimed heir apparent and protector, his sons being regarded as his legal heirs to the throne, rather as the prince of Wales had been declared heir in 1399²⁷. When York was killed in battle a year later, his eldest son Edward actively took up his claim which would win him the throne of England in 1461.

Although both Henry VI and Edward IV (1461–83) claimed to rule by right of succession, that right was increasingly put in doubt during these years. Why? Part of the answer, at least, must lie in the fear men had of the lack of government, in particular during times of disorder, whether caused by social, economic or political reasons. For a number of reasons England suffered from such a lack in the late middle Ages. Two of England's fourteenth-century kings, Edward II and Richard II, had shown that not all legitimate kings were capable of exercising the onerous duties demanded of the person occupying the throne. In the fifteenth century, the grave problem of the young age of the legitimate king (already seen in the relative youth of Richard II when he came to the throne) twice worried contemporaries; Henry VI was only eight months old when his father died, while his own son, born in 1453, was still but a child at the height of the crises of the late 1450s. Finally, there was the matter of what happened to a kingdom when its king was sick (worse still, mentally sick) for long periods. Did the good of society not require radical solutions, solutions which might not always recognise the prime claims of primogeniture which most took for granted?

The remaining years of the century were to show that the problem would not go away. When Edward IV, who had been responsible for the murder of Henry VI in 1471, himself died in 1483, he left two young boys, the elder only twelve years old. Once again, the country faced the prospect of a youthful king; those who looked to history could be forgiven for not being opti-

²⁴ *Sir John Fortescue, The Governance of England, otherwise called The Difference between an Absolute and a Limited Monarchy*, ed. by C. Plummer, Oxford 1885, 127.

²⁵ Rot. Parl., V, 285, cl. 33; *S. B. Chrimes / A. L. Brown* (n. 6), 306.

²⁶ Rot. Parl., V, 351, cl. 26; *S. B. Chrimes / A. L. Brown* (n. 6), 310–311.

²⁷ *Ibid.*, (n. 6), 318–319.

mistic about the future. Nor would their lack of optimism be unfounded. Within a few months, the late king's brother, Richard of Gloucester, who had a good record of government in the north of England, had seized the throne, and the princes were probably dead²⁸. What had pushed Richard to such acts we shall never know. With his brother George, duke of Clarence, executed in 1478 for treason, and his son barred from the royal succession, Richard could now claim to rule as Edward IV's nearest surviving successor and as a true son of Richard of York, supplanting his nephews who, he claimed, were born outside legitimate wedlock, Edward having contracted an illegal marriage with their mother, Elizabeth Woodville²⁹. Basically, he was claiming his birth right as the last son of Richard, duke of York, but he also hoped that his good record of government would bring him favour and acceptance. An element of proclamation, or 'election' by the crowd in London may also have entered into the reckoning.

The fact that he lasted only two years tells another story. In spite of his good government, opposition to Richard built up for a number of reasons. The main one was the undoubted hostility against him which resulted from his manner of securing the throne: murder, particularly the murder of children, his own brother's sons, was regarded with abhorrence. Recent research has shown that there was a great north-south divide of opinion regarding Richard; a man of the north, he appeared to favour men from that region, often at the expense of those from the south, many of these turning against him³⁰. There were, too, those who saw him as second in the line which had dispossessed Henry VI, thus casting Richard in the role of usurper, ironically the very role which the house of Lancaster was accused of having played in 1399. In the end, it was the challenge mounted by Henry Tudor (Henry VII, 1485–1509), descended from the Lancastrian line, which unseated him. The *judicium Dei* of trial by battle gave the victory to Henry at Bosworth in August 1485. In term of effective rule, time was to show that the divine judgement had been a wise one. A stable and successful period of English history was about to begin.

VI. General conclusions

The events all too briefly described in the above pages raise a number of points which need to be drawn out and emphasised. What, for example,

²⁸ C. D. Ross, Richard III., London 1981.

²⁹ Rot. Parl., VI, 240–241; S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 352. The whole text, 'An Act for the Settlement of the Crown upon the King and his Issue, with a recapitulation of his Title', constitutes a significant statement of opinion on the matter of the royal succession in late fifteenth-century England.

³⁰ See R. Horrox, Richard III. A Study of Service, Cambridge 1989.

were regarded as the legitimate powers exercised by a king in late medieval England? It is clear that, by the early thirteenth century, not least because of big advances in government achieved in the previous century, the position of the king was changing, just as it was about to do in France. His duties were regarded as focusing more and more upon his obligations to make good laws, to provide impartial justice, to decide between war and peace, and to meet the growing administrative needs of government rapidly expanding at this period. In brief, a king's actions would be scrutinised and judged by how he dealt with the needs of a society increasingly conscious of the power he wielded. At the same time, the sense of 'community', already found in Magna Carta, grew in influence during the thirteenth century, particularly at the time of the troubles under Henry III, so that by 1300 it was demonstrably present as a socio-political force in the early parliaments.

Not surprisingly, therefore, that sense of community was to be used by the barons, society's leaders, in the long struggle with Edward II to oblige the king to recognise, in the Ordinances of 1311, that his government had to be more 'open' and 'accessible' (the influence of the 'Hostiel', or household, was considered to be too great and under too little exterior control, that he must apply all statutes not contrary to Magna Carta and other franchises) and that the law could not be subverted by the use of the king's privy seal³¹. It was Edward's unwillingness to bow to such demands, and his violent reaction against certain members of the baronage, which led to war and, finally, to his downfall. A similar story would be re-enacted under Richard II later in the century. Once again the 'opposition', led by the highest ranks of the nobility, including some of the king's uncles, confronted a wilful king. Self-interest certainly motivated some of the opposition to Richard, as it had earlier to Edward II; yet what troubled contemporaries the most was the king's view of his own exalted position which, many thought, no longer corresponded to views on monarchy generally held in England at that time.

It is clear that the period 1200–1500 witnessed considerable developments in the way that the position of the English crown vis-à-vis its subjects was regarded. By the end of the period, if we may take the example provided by the writings of John Fortescue, we see developments occurring since 1200 coming to a head. There were, Fortescue was to argue, two kinds of kingdom: one was ruled by 'dominium regale', the second by 'dominium politicum et regale'. The first kind (of which France was an example) accorded powers to its king to rule 'regaliter', that is to say according to his interpretation of the law. The second (in this case England) consisted of rule which was both 'regale' and 'politicum', recognising that the king's subjects had a restraining role to play³². In brief, the king of England ruled not only

³¹ Rot. Parl., I, 285–286 (cls. 38 and 32); S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 16.

³² Sir J. Fortescue, *Governance of England* (n. 24), 109.

for his people but in a real sense with them, too. This was the case, Fortescue would point out, because (as Aquinas had written) it was the kingdom which created the need for the king, not the king who created the kingdom³³. In other words, the king existed for the good of the kingdom, not the kingdom for him. For that reason the king could rightly claim to be like the pope, 'servus servorum Dei'³⁴.

The effectiveness of royal power, therefore, had increasingly depended upon co-operation between king and people, ruler and ruled. Yet the obligations were not all on one side. If the king undertook (as he did in his coronation oath) to observe all things which furthered the good of his people, so the community had an equal obligation to obey the king and, as Fortescue would emphasise, to provide for his material needs, for a poor king was not an effective king³⁵. The problem arose when people considered the best ways of policing the relationship. Magna Carta constituted a major step (not least because it provided a text to which men in the future might refer), the product of several years of tense relationship between John and his subjects, including the clergy. Civil conflict, based on baron-led opposition to the king, was necessary to make progress under Henry III. In the case of Edward II, the coronation oath was strengthened, but written constraints forced upon the king early in the reign were later rejected by him when he took revenge upon the opposition in 1322 after its defeat by a royal army in battle. In this case, a vengeful king who brooked no opposition could only be dealt with in one way; deposition and death. In the case of Richard II, a case which bore many similarities to that of Edward II, opposition assumed much the same form: first, attempts to rid the king of the presence of men trusted by him but not by others and, when that failed, and the king chose to emphasise the 'monarchical' aspect of his rule, final resort to the fate meted out to Edward II in 1327.

How legitimate was opposition to the crown? What right did men have to oppose, even depose their rulers? It is no coincidence that the question should have been raised in the late thirteenth century by such philosophers as Thomas Aquinas and Giles of Rome, as it involved new ideas about society and its government based on the writings of Aristotle. Recognising both the importance of the personality of a future king, and of the education which he received which would enable him to show moral leadership to his people (points emphasised in the *Fürstenspiegel* literature which was, and would remain, popular throughout the Middle Ages), political writers of the time found it difficult to give a straight-forward answer to the dilemma of what

³³ 'Rex datur propter regnum, et non regnum propter regem', cited, from Aquinas, *De Regimine Principum*, in: *Sir J. Fortescue, The Governance of England* (n. 24), 127 and 252.

³⁴ *Ibid.*, 127.

³⁵ *Ibid.*, chapters V and VIII.

to do with those rulers whose actions and attitudes contravened the ideal of the common good. The problem was regarded more of an ethical than a political one. Encouraging submission and respect for the person of the ruler, as well as obedience to him, these writers generally advised men to bear injustice with patience, for tyranny did not last long, since those who practised it soon lost their friends. None the less, they also admitted (perhaps a little reluctantly) that since tyranny was rule for private advantage (Aristotle had called it a perversion of monarchy) it went against all norms of good government, and could therefore be frustrated and, if necessary, overthrown without those rebelling against it being accused of any violation of fidelity³⁶.

The measures taken by kings to defend their position and interests, and to deter opposition and criticism, are seen in the creation and development of the laws of treason which, as in France, were much enhanced the late Middle Ages. Kings used these to guard themselves against attacks, physical, verbal, or even written made contrary to the fidelity owed by their subjects. In England, the act of treason of 1352 was an attempt, at a quiet stage of this period's history, to define treason in its widest sense: it was defined mainly as an attack (which could take a number of forms) upon the king and members of his family, making war upon the king (another way of referring to rebellion?) or helping others do so, or counterfeiting the king's coinage or undermining his laws; it soon came to be applied yet more widely to acts, such as giving false or misleading advice to the king, intended to undermine the balance of society which threatened the good of the wider community³⁷. One difficulty always remained; the difficulty which the law experienced in distinguishing successfully between attacks made to harm and those, more akin to constructive criticism, made as part of loyal opposition. Treason was not always as straight-forward as it may have appeared, and its legal expression could easily be manipulated or abused.

If the crown could seek a measure of protection behind the legislation on treason, two procedures, developed in the late fourteenth century, were used (depending on one's point of view) either to prosecute those suspected of giving bad advice to the king against the interests of that wider community, or to exercise a measure of control over the king through the prosecution of his closest associates and advisers. The process known as 'impeachment'³⁸,

³⁶ J. Dunbabin, Aristotle in the Schools, in: Trends in Medieval Political Thought, ed. by B. Smalley, Oxford 1965, 65–85; T. M. Osborne, *Dominium regale et politicum*: Sir John Fortescue's response to the problem of tyranny as presented by Thomas Aquinas and Ptolemy of Lucca, in: Medieval Studies 62 (2002), 162–187.

³⁷ The text is printed in S. B. Chrimes / A. L. Brown (n. 6), 76–77; see also J. G. Bellamy, *The Law of Treason in England in the Later Middle Ages*, Cambridge 1970; S. H. Cuttler, *The Law of Treason and Treason Trials in Later Medieval France*, Cambridge 1981.

³⁸ On impeachment, see the series of articles by T. F. T. Plucknett, in: Transactions of the Royal Historical Society, Fourth Series, 24 (1942), and Fifth Series, 1–3 (1951–1953).

first practised in the last year of Edward III's reign (1376) before what came to be known as the 'Good Parliament', consisted of allegations being made before that assembly against servants of the crown whom, because of the protection afforded by their employment by the king, it was otherwise difficult to accuse in open court of acts which were more politically than criminally malicious³⁹. Among the first to be impeached were William, Lord Latimer and Sir Richard Lyons, both accused of financial malpractice detrimental to both crown and country, charges brought by and in the name of parliament, and reflecting very considerable popular discontent. A dozen or so years later, in the 'Merciless Parliament' of 1388, another novel manner of accusing and condemning men regarded as being too close to the king, Richard II, was developed. Known as 'appealing' (or accusing) a person, the procedure was used against a number of the king's chief advisers and confidants⁴⁰. Once again the proceedings took place before parliament, and suggest a conscious attempt to involve that body, and all that it stood for, in the measures taken to attack the group of men who dominated the royal court. The procedure of impeachment, employed again in 1450, would be used in the struggle against the servants of the crown in the middle years of the seventeenth century.

Murder for political ends was far from unknown in late medieval Europe. In 1382 Joanna I of Naples died violently while in prison. Murder allowed the Master of Avis to assume the throne of Portugal as João I in 1385. In France, the duke of Orléans was murdered in 1407 on the orders of his rival, John the Fearless, duke of Burgundy, himself cut down on the bridge at Montreuil in 1419. Neither of these murders involved the death of a king, which permitted the French to compare themselves favourably with the English who, it was claimed, had a tendency to kill their kings, as the fate of Richard II and twenty-two others clearly showed! This observation, written about 1420, would be followed a generation later with the expression of the horror felt by the French at the English habit ('manière') of changing their kings when it suited them⁴¹. All this (and more) could be said even before the murderous season of the 1470s and 1480s in England. Certainly, to the outsider, the English must have seemed a violent people. Whether or not this was the case, what was happening in England had a long history; in that sense the French critics were right. But it was a history which had begun with attempts of different kinds to persuade, if not to compel, English kings to 'share' power, in some way, with their subjects. There had certainly been

³⁹ On the background, see *G. Holmes*, *The Good Parliament*, Oxford 1975.

⁴⁰ On appeals, see *J. R. Lander*, *Attainder and Forfeiture, 1452–1509*, in: *Crown and Nobility, 1450–1509*, London 1976, 127–158.

⁴¹ *P. S. Lewis*, *Two Pieces of Fifteenth-Century Political Iconography. (a) Clovis touches for the King's Evil. (b) The English kill their Kings'*, in: *Essays in Later Medieval French History*, London and Ronceverte 1985, 191–192.

armed civil conflict in the thirteenth century, but some kind of *modus vivendi* had been reached, compromises normally expressed in written agreements. It was only when, during a period of some three generations, England was ruled by two men, Edward II and Richard II, who found compromise with their critics impossible, that the ultimate sanction had to be exercised against the incorrigible.

The fifteenth century, set in motion by the deposition and murder of Richard II and the usurpation of his throne, was to develop much more violent tendencies. This was an age when the political certainties resulting from succession from father to son became much less certain. The events of 1399 had shown that dynastic change could be brought about with relatively little trouble. Yet the violent death of Richard II and the need to justify his deposition troubled some, and must have weakened Henry IV's position⁴². The element of 'election' or 'approval' which had accompanied his accession, while appearing to strengthen his position, can also be said to have weakened it, too. All this was largely forgotten in the glorious reign of Henry V, but defeat in France, the sickness of Henry VI, and his evident unsuitability to rule a kingdom in a period of crisis further weakened the hold of the dynasty which had ruled since 1399, and opened the possibility (for it needed no more than that) that someone with a better claim by blood, and a personality which suggested an ability to rule as well as to reign, might take the throne for the good of the kingdom. Shocking as this seemed, the possibility that internal divisions might be ended with peace and stability returning to the country if there were a change of dynasty was something which events compelled people to face. Even Richard III, who appears to have seized the throne to satisfy naked ambition, could do so by presenting himself as a 'good lord', whose wish it was to secure proper rule for his subjects. His reputation as an administrator went before him and must have helped his cause. Proven success has always been an asset for a politician.

Over some three centuries, then, the attitudes of Englishmen to kingship and to their kings changed. Yet through all this a thread of continuity can be seen. From the days of Magna Carta to the early Tudors what people desired was to be ruled, not harshly but with justice, and to have their interests defended within the framework of the law, which, to this day, is so important a part of English tradition. So it was that they opposed all their rulers whose confidence, for whatever reason, they lost. Good government was too important to leave in the hands of incompetent or untrustworthy kings⁴³. The legitimacy created by effectiveness was becoming as important

⁴² *P. Strohm, England's Empty Throne. Usurpation and the Language of Legitimation, 1399–1422*, New Haven / London 1998.

⁴³ We may note the opinion that 'what secured the proclamation of the Master of Avis as King João I. [of Portugal] was not his legitimacy but his proven success and the strength of his political following'. *P. Linehan, Castile, Navarre and Portugal, in:*

as the legitimacy of descent. In the fifteenth century, aspiring kings recognised this. Each, as he came, proclaimed his intention to provide good government. It is no coincidence that the one who won the throne by victory in battle but also died in his bed, Henry VII, may not have been the most popular. But he ruled to great effect; and that is what counted.

Maleficium et veneficium

Gewalt und Gefahr für den Fürsten im französischen Spätmittelalter

Von *Martin Kintzinger*, Münster

Der eine süß und rein
und echt und silbern,
Gift, Trug und List,
und Mord und Tod
der andre.

Heinrich von Kleist, *Amphitryon* III, 10.

I. Ein Ereignis und seine Folgen

Alles begann mit einem Mordanschlag im Sommer 1392. Seit über zwei Generationen führten die Franzosen mit den Engländern Krieg im eigenen Land und immer wieder paktierten französische Fürsten und Adelige mit dem Feind gegen ihren König. So tat es auch, nachdem sein Vater wegen angeblichen Verrats von König Karl V. hingerichtet worden war, der bretonische Edelmann und wegen seiner brutalen Kriegsführung berüchtigte Olivier de Clisson¹. Bald aber ließ er sich von den finanziellen Angeboten des Hofes überzeugen, die Seiten zu wechseln, und arbeitete fortan mit Energie und Erfolg für den König, ab 1380 den jungen Karl VI. Im selben Jahr wurde er zum Konnetable ernannt und erhielt damit einen der höchsten Ehrenränge des Königreichs.

Sein alter Vertrauter, Lehnsherr und Verbündeter der Engländer, der Herzog von der Bretagne, war höchst verärgert, seinen früheren Gefolgsmann nun auf der Gegenseite zu finden. Er beschloß deshalb, ihn aus dem Weg räumen zu lassen. Der Mordanschlag, den er gegen Olivier im Juni 1392 unternahm, mißlang. Olivier überlebte, und mußte sich fortan vor weiteren Nachstellungen, Verurteilungen und Anschlägen hüten. Dennoch hatte der fehlgeschlagene Mordauftrag weitreichende Folgen für das gesamte Königreich Frankreich.

¹ *Philippe Contamine*, Art. Clisson, Olivier de, in: *LexMA* 2, München/Zürich 1983, Sp. 2163 f.; *Heribert Müller*, Karl VI., in: *Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498*, hrsg. v. Joachim Ehlers/Heribert Müller/Bernd Schneidmüller, München 1996, 303–320, hier 309.

Die Verhältnisse waren schwierig, die Fürsten und ihre Gefolgsleute in Vernetzungen eingebunden und in aktuellen Parteilagen zerstritten. Auch der König und seine Herrschaft standen in diesem Beziehungsgeflecht. Waren fürstliche und königliche Herrschaft im spätmittelalterlichen Frankreich demnach dem freien Spiel der Kräfte ausgesetzt und latent bedroht? Gehörten Skrupellosigkeit, Käuflichkeit, Seitenwechsel, selbst Rache, Anschläge und Morde zum Alltag, war der Mordanschlag eine Politik mit anderen Mitteln und galt eine Situation wie die beschriebene als „Normalität“?

Diesen Fragen wird nun nachzugehen sein. Dafür soll zunächst skizziert werden, was aus den Ereignissen von 1392 folgte und inwieweit die Überlieferung ein Spiegel ist für das Verständnis der Zeitgenossen. Anhand von Zeugnissen weiterer Anschläge des 14. und 15. Jahrhunderts wird eine Krisenphase verstärkter Attentatsbereitschaft einzugrenzen und ein Wandel der verwendeten Mittel und Legitimationsstrategien zu beschreiben sein. Dabei werden zwei Fragen im Mittelpunkt stehen: 1. Inwieweit sind Mordanschläge in der Geschichte des französischen Spätmittelalters regelhaft verlaufen oder als Eskalationen von Gewalt zu verstehen? 2. Wie verhielten sich die traditionellen Formen adeliger Gewaltanwendung in diesem Kontext zur Staatswerdung der Monarchie²?

² Als diachrone Überblicke schon: *Paul Liman*, *Der politische Mord im Wandel der Geschichte. Eine historisch-psychologische Studie*, Berlin 1912; jetzt: *Franklin L. Ford*, *Der politische Mord von der Antike bis zur Gegenwart*, Hamburg 1990 [franz. *Le meurtre politique. Du tyrannicide au terrorisme*, Paris 1990]; *Jörg von Uthmann*, *Attentat. Mord mit gutem Gewissen. Von Julius Caesar bis Jitzhak Rabin*, Berlin 1996; *Alexander Demandt* (Hrsg.), *Das Attentat in der Geschichte*, Köln/Weimar/Wien 1996; in russischer Sprache liegt eine neuere Studie vor: A. A. *Swanidse*, *Tod, Mord und Königsmord im Kontext der sozialen Konflikte und des Bewußtseins der frühen Klassengesellschaft Nordeuropas*, in: *Srednic veka* 57 (1994), 17–45; zum frühen und hohen Mittelalter: *Jörg W. Busch*, *Vom Attentat zur Haft. Die Behandlung von Konkurrenten und Opponenten der frühen Karolinger*, in: *HZ* 263 (1996), 561–588; *Gerd Althoff*, *Pragmatische Geschichtsschreibung und Krisen. 1. Zur Funktion von Brunos Buch vom Sachsenkrieg, 2. Der Mord an Karl dem Guten (1127) und die Werke Galberts von Brügge und Walthers von Théroutanne*, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter – Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Akten des Internationalen Kolloquiums, 17.–19. Mai 1989)*, hrsg. von Hagen Keller u. a., München 1992, 95–129; *Michael Richter*, *Die „lange Machtergreifung“ der Karolinger. Der Staatsstreich gegen die Merowinger in den Jahren 747–771*, in: *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, hrsg. v. Uwe Schultz, München 1998, 48–59; zum späten Mittelalter *Paul-Joachim Heinig*, *Fürstenmorde. Das europäische (Spät-)Mittelalter zwischen Gewalt, Zähmung der Leidenschaften und Verrechtlichung*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit, Festschrift Peter Moraw*, hrsg. v. Dems. / Sigrid Jahns / Hans-Joachim Schmidt / Rainer Christoph Schwinges / Sabine Wefers (Historische Forschungen, 67), Berlin 2001, 355–388; vgl. auch *Wolfgang Stürner*, *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 11)*, Sigmaringen 1987; künftig: *Philippe Buc*, *High Medieval Monarchy*, in: *Murder and Monarchy. Perspectives on kingship, „The Dynortic Corporation“ and the motion of office in medieval and early modern Europe*. (Tagung London, 18.–19. Oktober 2002), hrsg. v. Robert von Friedeburg; *Joachim Ehlers*, *Early Medieval Monarchy*, in: ebd.;

II. Die Folgen und ihre Erklärung

König Karl VI. beschloß, den Anschlag auf seinen Konnetable zu rächen. Er entsprach damit der Schutzpflicht des Herrn für seinen Gefolgsmann; vor allem aber verteidigte er seine eigene, königliche Autorität, die durch den Anschlag (als ein Akt der Majestätsbeleidigung, des *crimen laesae maiestatis*) verletzt worden war³. Der Mordversuch auf Olivier de Clisson forderte zugleich die Reaktion seines Lehns- und Dienstherrn wie diejenige des Monarchen heraus und Karl VI. handelte in beiden Funktionen. Er zog wenig später, an der Spitze eines großen Heeres, gegen die Bretagne, unterstützt von den Herzögen von Berry und Burgund. Sie gehörten ihrerseits zu den erklärten Gegnern Oliviers, mußten aber ihrem König folgen und ihre Truppen mit den seinen bei Le Mans zusammenführen. Wohl deshalb ließen sie ihn überaus lange am vereinbarten Treffpunkt warten, um ihren Protest gegen die Strafexpedition auszudrücken. Es sollte allerdings ganz anders kommen, als erwartet, in diesem schwülheißen Sommer 1392 vor Le Mans.

Zunächst verlief alles wie üblich und niemandem fiel etwas Ungewohntes auf. Erst im Nachhinein erinnerte man sich wundersamer Ereignisse, die sich in den ersten Tagen des August zugetragen hatten: Eine Marienstatuette in der Kirche St-Julien in Le Mans hatte sich ohne menschliches Zutun eine halbe Stunde lang um sich selbst gedreht und nachdem der König am 5. August an der Spitze der Truppen an einem Leprosenhaus vorbeigeritten war, konnte man nicht verhindern, daß ihm ein schauerlich anzusehender Aussätziger ebenfalls eine halbe Stunde lang folgte und mit grauenerregender Stimme schrie: „Gehe nicht weiter, edler König, weil man Dich verfolgt“. Seine Vertrauten erinnerten sich außerdem später, daß der König in diesen Tagen auffällige Verhaltensweisen gezeigt hatte, die seiner Stellung nicht angemessen waren, und fast wie jemand wirkte, der nicht recht bei Verstand war⁴.

Dann geschah es: Ein Bewaffneter aus dem Gefolge des Königs, der neben ihm ritt, hatte einen Schwächeanfall erlitten wegen der übergroßen Hitze,

vgl. demnächst auch die Beiträge der Tagung: Kingship in Europe. The long run 1300–1800. Ascona, 15.–20. September 2002 [Universitäten von Lugano, Los Angeles]. Als Detailstudien vgl. auch: *Matthew Giancarlo*, Murder, lies and storytelling: the manipulation of justice(s) in the Parliaments of 1397 and 1399, in: *Speculum* 77 (2002), 76–112; *Gregory A. Smith*, Sine rege, sine principe: Peter the Venerable on Violence in twelfth-century Burgundy, in: ebd., 1–33.

³ *Georges Minois*, Le couteau et le poison. L'assassinat politique en Europe (1400–1800), Paris 1997, 23: „1392: l'attentat contre Olivier de Clisson, entre crime féodal et lèse-majesté“. Minois' Untersuchung ist konzeptionell anregend für die weitere Forschung und steht methodisch an der Grenze zur Wissenschaftspublizistik; vgl. den (unter Verzicht auf einen kritischen Apparat gebotenen) Zugriff bei *Michael Nordberg*, Maktkamp och mord. Politik i medeltidens Frankrike 1380–1408, Falköping 1990.

⁴ *Chronique du Religieux de Saint-Denys*, Bd. 2, hrsg. v. *M. L. Bellaguet*, 1842, ND (Einleitung v. Bernard Guenée), Paris 1994, Lib. 13, cap. 6, 18; das Folgende 20.

und er ließ sein Schwert zu Boden fallen. Da zog der König plötzlich seine Waffe, stach den Mann in einem Wutanfall (*furor*) nieder, jagte mit seinem Pferd davon und wurde dann, im Verlaufe fast einer ganzen Stunde, immer wieder hin- und hergerissen, ständig laut schreiend: „Man will mich an meine Feinde ausliefern“. Dabei schlug er wahllos auf seine Leute ein, tötete mehrere von ihnen, brach schließlich zusammen und blieb leblos liegen⁵.

Dergleichen hatte man nie erlebt und es war auch aus der Geschichte nicht bekannt. Ratlosigkeit herrschte am Hof, Bittprozessionen wurden veranstaltet und Heilkundige boten – vergeblich – ihre Dienste an, um dem König zu helfen. Er blieb krank für den Rest seines Lebens, hatte immer wieder klare Momente und verfiel dann plötzlich in depressive Schübe, die Monate andauern konnten, eine Form der Schizophrenie, die man damals nicht diagnostizieren konnte.

Statt dessen boten sich andere Erklärungen an: Den Theologen war das schreckliche Ereignis ein Zeichen der Strafe Gottes für die Leichtfertigkeit des jungen Königs, wie es in den nächsten Jahren noch weitere geben sollte. Die gelehrten Mediziner sahen eine ungewöhnliche Mischung der Körpersäfte gegeben; gewöhnlich typischerweise ein Melancholiker, gebärdete der König sich deshalb nun zugleich als Choleriker und war folglich aus dem Gleichgewicht geraten⁶.

Die adelige Hofgesellschaft und überhaupt die Mehrheit der Zeitgenossen (*nobilium et ignobilium major pars*) hatte allerdings eine andere Erklärung für das Unerklärliche parat: Opfer von Zauberei und Gift (*maleficium et veneficium*) sei der König geworden! War man sich hierin weitgehend einig, so gingen die Erklärungen über die möglichen Hintergründe auseinander: Einige wollten wissen, die italienische Schwägerin des Königs, Valentina Visconti, die schon immer die Interessen ihres Vaters ‚des Herzogs von Mailand‘ und ihres Ehemannes, des Herzogs von Orléans, gegen den König unterstützt habe, müsse dahinter stecken. Tatsächlich genoß Valentina die Sympathien Karls VI. und behielt fast als einzige auch nach dem Ausbruch seiner Krankheit direkten Zugang zu ihm – ein treffliches Indiz⁷.

Der umsichtige Chronist Michel Pintoin erkannte hierin aber zutreffend nicht mehr als ein unbewiesenes Vorurteil (*sententia vulgaris*). Ihm mag es

⁵ Bernard Guenée, *La folie de Charles VI. Roi bien-aimé*, Paris 2004, passim.

⁶ Martin Kintzinger, *Phisiciens de Monseigneur de Bourgoingne. Leibärzte und Heilkunst am spätmittelalterlichen Fürstenhof*, in: *Francia* 27/1 (2000), 89–116, hier 110.

⁷ Martin Kintzinger, *Die zwei Frauen des Königs. Zum politischen Handlungsspielraum von Fürstinnen im europäischen Spätmittelalter*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und früher Neuzeit*. 6. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hrsg. v. Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung, 11), Stuttgart 2000, 377–398, hier 387 f.

vielleicht ebensowenig nahegelegen haben, Hexenkunst am Werk zu sehen, aber daß Gift im Spiel war, stand auch für ihn fest. Die Ursachen des Übels sah er indes tiefer liegen und sie waren mit aktuellen Anlässen und Personenkonstellationen nicht erklärbar: „Wie schrecklich“, so faßte er zusammen, „Zauberei und Gift – wie sie im Königreich Frankreich von vielen Menschen beiderlei Geschlechts und aller Stände eingesetzt werden“⁸.

Waren Mordanschläge also doch an der Tagesordnung und insofern „Normalität“? Waren fürstliche Personen, sogar der König selbst, davon ebenso betroffen wie alle anderen? Ging schließlich von derartigen Anschlägen eine destabilisierende Wirkung auf die Königsherrschaft aus, hatten sie also „verfassungsrelevante“ Folgen oder blieben sie auf den Einzelfall beschränkt?

Erst der moderne Rechtsstaat kennt ein staatliches Monopol kontrollierter Gewalt der Herrschaft und unterbindet Gewalt gegen die Herrschaft, die er als Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Terrorismus und damit als Rechtsbruch definiert⁹. In der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, die auf überkommener personaler Gefolgschaft neben einer entstehenden rechtlichen Verfaßtheit beruhte, waren derartige Kategorien unvorstellbar. Statt dessen gehörten zur Ordnung stets Konflikte hinzu, Unruhen, Aufstände, auch Anschläge, die von jenen ausgingen, die ihren Anteil an der Herrschaft oder ihre alten Rechte gemindert sahen, die ihre eigene Position innerhalb der Herrschaftsordnung stärken und ihre Eigeninteressen zur Geltung bringen wollten. Immer ging es dabei um die Verteilung der Macht innerhalb der Herrschaftsordnung, niemals um eine Änderung oder Beseitigung der Ordnung; auch die Revolution gehört erst der Neuzeit an¹⁰. In „Partizipationskonflikten“ reklamierten stadtbürgerliche Gruppen ihren Anteil an der kommunalen Herrschaft, in dynastischen oder auf Parteibildungen beruhenden Konflikten suchten Interessengruppen (Repräsentanten von Geschlechtern, Häusern, Regionen oder ständischen Gruppierungen) ihre Absichten durchzusetzen¹¹. Nicht die Ord-

⁸ Chronique du religieux (wie Anm. 4), Bd. 2, Lib. 13, cap. 6, 24: *Sed nobilium et ignobilium major pars astruebat regem sic maleficiis et veneficiis detentum, quibus in regno Francie multi utriusque sexus et ordinis tunc pro dolor! Untebantur.*

⁹ Peter Waldmann, Terrorismus. Provokation der Macht, München 2002; Daniel Pi-per, Verschwörung. Faszination und Macht des Geheimen, München 2002.

¹⁰ Damit ist die Revolution als eine die bestehende politische Ordnung absichtsvoll aufbrechende und umstürzende Bewegung gemeint. Unberührt davon ist ein weiterer Revolutionsbegriff, der grundlegende Neuorientierungen bezeichnet; vgl. Robert I. Moore, Die erste europäische Revolution. Gesellschaft und Kultur im Hochmittelalter (Europa bauen), (engl. Original Oxford 2000), München 2001.

¹¹ Le règlement des conflits au Moyen Âge. XXXIe congrès de la S.H.M.E.S. (Angers, juin 2000), Série Histoire Ancienne et Médiévale, 62, Paris 2001; vgl. Martin Kintzinger, Konflikt und Ordnung. Stadt und Kirche im späten Mittelalter, in: Schicht-Protest-Revolution in Braunschweig 1292 bis 1947/48, hrsg. v. Birgit Pollmann (Braunschweiger Werkstücke, A, 37), Braunschweig 1995, 49–66.

nung wollten sie ändern, sondern ihren Anteil daran bessern, nicht die Monarchie oder die Fürstenherrschaft sollte beseitigt, sondern der jeweilige Träger der Krone gestraft oder gewarnt werden, zur Änderung seiner Politik gezwungen oder aber getötet, um einem geeigneteren Platz zu machen.

An der strukturellen Verbindung von Ordnung und Konflikt wird bereits deutlich, daß Akte von Gewalt um die Herrschaft in dem Bewußtsein verletzter Rechte oder Ansprüche (zumindest parteiisch-subjektiv) wohl begründet waren, daß ihre Durchführung geplant, auf Wirkung berechnet und deshalb zielgerichtet, nicht planlos oder beliebig vonstatten ging. Gewalt im Umfeld der Herrschaft vollzog sich also weitgehend regelhaft und war keinesfalls eine bloße eruptive Eskalation. Daher irren jene modernen Betrachter, die den Verlust ordnender Institutionen im Zuge der Globalisierung des beginnenden 21. Jahrhunderts, den sie als Ausbruch einer regellosen Gewalt aller gegen alle sehen, mit dem Kommentar „wie im Mittelalter“ versehen.

Ganz im Gegenteil sind Ordnung und Konflikt, Gewalt der Herrschaft und Gewalt gegen die Herrschaft, im späten Mittelalter aus den Regeln der abendländischen Hof- und Adelskultur zu erklären, die an der konfliktreichen Nahtstelle zwischen traditioneller Gefolgschaft und moderner Staatswerdung standen. Sie boten bei aktueller Herausforderung Handlungsalternativen an und legitimierten Akte politischen Handelns aus den Formen der gemeinsamen kulturellen Tradition der Aktanden.

Daß es sich in Frankreich ebenso verhielt, ist am Beispiel der Ereignisse von 1392 bereits deutlich geworden: Der König läßt einen angeblichen Verräter hinrichten, dessen Sohn revanchiert sich durch Opposition, läßt sich aber vom König kaufen, dafür rächt sich der frühere Herr mit einem Mordanschlag, den der König wiederum durch einen Feldzug strafen will. Wenn dann dem König selbst etwas Unerwartetes zustößt, kann es kaum verwundern, daß die Zeitgenossen sofort auf einen Mordversuch schließen.

Gerade nicht unvorhersehbar, spontan oder kontingent, sondern innerhalb der Regeln der Adelsgesellschaft vollzogen sich solche Akte von Gewalt. Ein Attentat auf den Fürsten war schon deshalb nicht (in den modernen Begriffen des Strafrechts ausgedrückt) ein Totschlag im Affekt, sondern ein geplant durchgeführter politischer Mord oder Mordversuch. Gewiß zählten Mordanschläge nicht zum „normalen“ Handlungsrepertoire, doch waren sie als mögliche Reaktionen auf aktuelle Herausforderungen und insofern als Fortschreibung kulturell tradierter Verfahrensformen denkbar und praktikabel.

Gewalt gegen die Herrschaft fand hierin einen Rechtfertigungsgrund. Von äußeren Umständen – wie den kriegesischen Verwicklungen zwischen Frankreich und England oder der entstehenden rechtlichen Verfaßtheit der

französischen Monarchie – war sie zwar durchaus beeinflusst, vielleicht ausgelöst, aber keinesfalls ursächlich bestimmt.

III. Königsherrschaft und Konflikte

Der wohl eindeutigste Beleg für Ansätze moderner Staatswerdung im europäischen Mittelalter wird allgemein in der Regierungszeit Philipps II. Augustus um 1200 gesehen; das Königreich Frankreich etablierte eine Zentralmonarchie mit wachsender Deckungsgleichheit zwischen Legitimations- und Sanktionsbereich, mit Durchsetzung der ligischen Vasallität zugunsten einer starken Königsmacht und mit einer „modernisierten“ Verwaltung und Gerichtsbarkeit¹². Spätestens mit Philipps Inthronisierung 1180 war die Erbsukzession vom regierenden König auf seinen ältesten Sohn faktisch anerkannt worden: Die Thronfolge war seither nie mehr umkämpft, zumeist nicht einmal umstritten in Frankreich und der Zufall dynastischer Beständigkeit – mit einem einzigen, ebenfalls nahezu reibungslosen Wechsel von den ausgestorbenen Capet auf die Valois 1328 – tat ein übriges, um der entstehenden französischen Monarchie im Spätmittelalter eine einzigartige Stärke und ihrer auf Erbfolge beruhenden Königsherrschaft ungebrochene Kontinuität zu geben¹³. Mit der Staatswerdung der Monarchie mußte zwangsläufig, so sollte man meinen, auch die Disziplinierung von Macht und Gewalt der Herrschaft einhergehen¹⁴.

Doch handelte es sich noch längst nicht um einen modernen Staat: Herrschaftliche Stabilität war keineswegs gleichzusetzen mit Konfliktfreiheit im Inneren und eine starke Königsherrschaft war dennoch kein Garant für

¹² Joachim Ehlers, Philipp II., in: Die französischen Könige (wie Anm. 1), 155 – 167.

¹³ Vgl. Françoise Autrand, La succession à la couronne de France et les ordonnances de 1374, in: Représentation, pouvoir et royauté à la fin du Moyen Âge – actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 25 et 26 mars 1994, hrsg. v. Joël Blanchard, Paris 1995, 25 – 32.

¹⁴ Claude Gauvard, Discipliner la violence dans le Royaume de France aux XIVe et Xve siècles: une affaire d'Etat?, in: Disziplinierung im Alltag des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Internationaler Kongreß Krems an der Donau, 8. bis 11. Oktober 1996 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte, 669. Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 17), Wien 1999, 173 – 204; Dies., Art. Violence, in: Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval, hrsg. v. Jacques Le Goff, Jean-Claude Schmitt, Paris 1999, 1201 – 1209; Toivo Viljamaa / Asko Timonen / Christian Krötzel (Hrsg.), Crudelitas. The politics of cruelty in the ancient and medieval world. Proceedings of the International Conference, Turku, May 1991 (Medium aevum quotidianum, Sonderbd. 2), Krems 1992; Wim Blockmans, Geschichte der Macht in Europa. Völker, Mächte, Staaten, Frankfurt 1998; Alastair Macdonald, Border bloodshed. Scotland, England and France at war, 1369 – 1403. East Lothian 2000; Powerbrokers in the late Middle Ages, hrsg. v. Robert Stein (Burgundica, 4), Tournhout 2001; N. Gonthier, Cris de haine et rites d'unité. La violence dans les villes, 13e-16e siècle, Tournhout 1992; Peggy McCracken, Engendering sacrifice: blood, lineage, and infanticide in Old French Literature, in: Speculum 77 (2002), 55 – 75.

die Vermeidung von Gewaltausbrüchen. In der vergleichsweise modern organisierten Zentralmonarchie bestand die politische Ordnung, die im Grundsatz tatsächlich nicht mehr umstritten war. Innerhalb der Ordnung aber wurden Konflikte und Kämpfe ausgetragen um die Teilhabe an der Macht.

Nicht zufällig haben diese Auseinandersetzungen an Zahl und Härte zugenommen, nachdem der König seit 1392 weitgehend unzurechnungsfähig geworden war. In den Phasen seiner Depression entschieden andere über die Politik der Krone, vor allem die mächtigen Herzöge von Burgund und Orléans. Sie wurden, mehr als jemals zuvor und danach, zu den starken Männern im Hintergrund und sie handelten vor allem im eigenen Interesse, für ihre Familie und ihre Territorien. Das erste Drittel des 15. Jahrhunderts (von 1392 bis zum Tod des Königs 1422) ist sowohl durch die „folie du roi“ (Autrand) gekennzeichnet als auch durch die „maudite guerre“ (Schnerb) zwischen den fürstlichen Parteien¹⁵. Wieder wirkten äußere Umstände als Katalysatoren: Die förmliche Besetzung ganzer Regionen Frankreichs, zeitweise auch der Hauptstadt Paris, durch die Engländer und ihre französischen Parteigänger seit 1415 erhöhte das latente Gewaltpotential bedeutend.

In der einzigen aktuellen Studie zum Thema unterscheidet Georges Minois 1997 die Geschichte des politischen Mordanschlages in die folgenden Entwicklungsphasen: dynastisch und familiär bedingt zwischen 1400 und 1550, konfessionell verursacht zwischen 1550 und 1610, sodann gegen den Absolutismus gerichtet zwischen 1610 und 1750 und schließlich, unter dem Einfluß der aufgeklärten Kritik an fürstlicher Tyrannei, zum modernen politischen Mord entwickelt bis 1800¹⁶. Überhaupt erst im Laufe des 14. Jahrhunderts hatte es eine „renaissance de l'assassinat politique“ gegeben, nachdem politische Morde in der Spätantike und noch vom 5. bis 7. Jahrhundert ausgesprochen häufig gewesen, dann aber – auch unter dem zivilisierenden Einfluß der Christianisierung – seit dem 9. Jahrhundert und bis um 1300 erheblich zurückgegangen waren. Wenn sie danach wieder aufgenommen wurden, so zweifellos nicht als Erneuerung der archaischen Verwandtenmorde der Merowingerzeit, sondern als Folge der gespannten Lage und der vielfältigen Krisenphänomene des 14. Jahrhunderts. Begünstigend wirkten vor allem die Umstände des sich ausweitenden Hundertjährigen

¹⁵ *Françoise Autrand*, Charles VI. La folie du roi, Paris 1986; *Bertrand Schnerb*, Les Armagnacs et les Bourguignons. La maudite guerre, Paris 1988; *Ders.*, L'Etat Bourguignon 1363–1477, Paris 1999, 154–159; *Jean Schoos*, Der Machtkampf zwischen Burgund und Orléans unter den Herzögen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht von Burgund und Ludwig von Orléans. Mit besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen im deutsch-französischen Grenzraum (Publications de la Section Historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg, 75), Luxemburg 1956. Schoos führt seine umfangreiche Studie bis zur Ermordung Ludwigs von Orléans.

¹⁶ *G. Minois*, Le couteau (wie Anm. 3), passim.

Kriege und die Hauptschauplätze des Geschehens waren entsprechend Frankreich und England¹⁷.

Anders als im Frühmittelalter, stand jetzt nicht mehr der Ausschluß möglicher Konkurrenten durch deren physische Vernichtung im Mittelpunkt. Im Spätmittelalter setzte, wie erwähnt, der politische Mord vielmehr die Anwendung der Verfahrensregeln der Adelsgesellschaft voraus und führte diese als *Ultima ratio* über ihre formalen Grenzen hinweg fort. Diese Grenzen und die Regeln selbst sollten einer jederzeit möglichen gegenseitigen Verständigung und Konfliktbeilegung dienen. Der Durchsetzung von Einzelinteressen durch Gewalt wurde die Verständigungsmöglichkeit hingegen faktisch bereitwillig geopfert. So geschah es etwa bei Rachehandlungen oder bei privater Fehde, obwohl längst Instrumentarien zur gütlichen Beilegung entwickelt worden waren und zur Verfügung standen¹⁸. Formal hatte man also die gemeinsame Kultur der Hof- und Adelsgesellschaft mit dem Gewaltakt des Mordanschlages bereits verlassen, im Selbstverständnis meinte man sie jedoch offenbar gerade dadurch gewahrt zu haben.

Bis zum 14. Jahrhundert hatten sich die Verfahrensformen der höfischen Gesellschaft so weit fortentwickelt, daß von einem in Westeuropa international gültigen Kanon gesprochen werden kann, der die Grundlage bot für die Kommunikation im Adel und zwischen den Höfen. Sublimierte, zivilisierte Formen von Gewalt (wie das Turnier oder das Duell), die gerade Eskalationen verhindern sollten, gehörten notwendig stets zum Repertoire der Hof- und Adelskultur. Attentate und politische Morde kamen in der Formsprache dieser Kultur nicht (oder nicht mehr) vor. Dennoch waren auch sie nicht bloße Eskalationen, sondern folgten üblichen Verfahrensformen und erwartbaren Mustern. Deshalb waren sie, unabhängig von aktuellen Kontexten, als „Verlaufsmodelle“ im Bewußtsein der Zeitgenossen präsent.

IV. Gift als Geheimwaffe

Schnell und ohne nähere Prüfung schloß man, wie 1392, von einem unerklärlichen Vorfall auf ein Attentat und von jedem Attentat auf die verwendeten Mittel und die angestrebten Ziele. Soweit kein Waffeneinsatz zu beobachten war, mußte es sich bei einem Anschlag um Gift gehandelt haben, das unmerklich in die Speisen gemischt worden war. Eine andere Alternative erschien kaum denkbar. Gegen Dolch und Schwert meinte man sich durch Sicherheitsmaßnahmen schützen zu können – auch dies war vielfach ein Irrtum – doch gegen Giftanschläge fühlte man sich nahezu machtlos. Es

¹⁷ Ebd., 17 f.

¹⁸ *Dominique Barthélémy*, *La vengeance, le jugement et le compromis*, in: *Le règlement des conflits* (wie Anm. 11), 11–20, mit früh- und hochmittelalterlichen Beispielen.

lag an dem Geheimnisvollen und Okkulten des Giftes und seiner Wirkung, daß der Umgang damit stets in der Nähe von Magie und Zauberei gesehen wurde, Giftmischerinnen am Ende des Mittelalters als Hexen behandelt und jedenfalls von übrigen Kriminellen, auch von „gewöhnlichen“ Attentätern gesondert verwahrt und behandelt wurden. Erschwerend kam hinzu, daß es weder möglich war, Spuren verabreichten Giftes im Körper eines Betroffenen nur einigermaßen verläßlich nachzuweisen, noch auch ärztlicherseits Befindlichkeits- oder Verhaltensänderungen auf Einwirkung von Giften sicher zurückzuführen. Der Giftmord war, wenn er gelang, höchst wirkungsvoll, aber praktisch spurlos.

Deshalb und gerade wegen der üblichen Sicherheitsmaßnahmen an den Höfen war Gift das probateste Mittel für einen Anschlag auf Fürsten und Könige. Vorkoster sollten ihre Herren vor dem Genuß vergifteter Speisen bewahren, doch gegen den heimtückischen Giftmordanschlag von Vertrauten, die übelste Form des Verrates, ließ sich wenig ausrichten. Die Furcht vor dem Gift – „l'ennemi invisible“, wie es Minois beschreibt – wurde gleichsam zu einer Signatur der Zeit an den Höfen des französischen Spätmittelalters. König Ludwig XI. (1461–1483), ohnehin für seine geradezu paranoide Furcht vor Anschlägen bekannt, ließ alle Personen seines Umkreises, die aus ungeklärter Ursache zu Tode gekommen waren, autopsieren. Tierversuche mit Giften wurden von den königlichen Ärzten durchgeführt und ihre Ergebnisse minutiös festgehalten¹⁹.

Eine aktuelle medizinhistorische Untersuchung zum politischen Mord durch Gift fehlt derzeit²⁰. Noch immer gilt die aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts stammende, 2000 nachgedruckte Arbeit von Louis Lewin über „die Gifte in der Weltgeschichte“ als Standardwerk²¹. Demnach sind zu allen Zeiten der Weltgeschichte Rang- und Würdenträger, Männer wie Frauen, Weltliche wie Geistliche von ihren Gegnern durch Gift aus dem Weg geräumt worden. Den Verhältnissen im französischen Spätmittelalter widmet Lewin ein eigenes, umfangreiches Kapitel²². In den berichteten Fällen wird stets zweierlei deutlich: Die Bereitschaft, Gift einzusetzen, ist immer im Zu-

¹⁹ G. Minois, *Le couteau* (wie Anm. 3), 36.

²⁰ Franck Collard, *Veneficiis vel modifeciis. Reflexion sur les relations entre le crime de poison et la sorcellerie dans l'Occident médiéval*, in: *Le Moyen age* 109 (2003), 9–57. Ders., *Le crime de poison au moyen âge*, Paris 2003.

²¹ Louis Lewin, *Die Gifte in der Weltgeschichte. Toxikologische allgemeinverständliche Untersuchungen der historischen Quellen*, [o. O. u.] ND Köln 2000; vgl. Jean de Malcissye, *Histoire du poison*, Paris 1991; Robert Lenoble, *Le thème de poison. Recherches objectives et aspects psychologiques*, in: *Archives internationales d'histoire des sciences* 8 (1955), 41–52, zur politischen Kriminalität 47; W. F. Ryan, *Alchemy, Magic, Poisons and the Virtues of Stones in the Old Russian Secretum Secretorum*, in: *Ambix* 37 (1990), 46–54.

²² L. Lewin, *Gifte* (wie Anm. 21), 255–288: „Vergiftungsvorkommnisse in Frankreich, Burgund und den Niederlanden, England, Spanien, Portugal und Rußland, im 13. bis 15. Jahrhundert“.

sammenhang eines bis zur Ausweglosigkeit verfahrenen Konflikts zu sehen (der politisch, rechtlich oder schlicht persönlich motiviert sein konnte), damit immer auch die Fortsetzung eines zuvor mit anderen Mitteln ausgetragenen Streites gewesen. Zugleich bleibt vielfach auch dem modernen Betrachter eine Unsicherheit des Urteils, da zeitgenössische Quellen nur dann verlässlich von einem geplanten Giftmordanschlag berichten konnten, wenn der Täter vor oder während seiner Tat ertappt worden war. In allen anderen, vor allem in den „erfolgreichen“ Fällen, blieb der Verdacht auf Giftanwendung trotz aller Evidenz stets Vermutung.

Zahlreiche Einzelfälle aus der Geschichte des französischen Königshofes im Spätmittelalter kann Lewin aufzählen, etwa den plötzlichen Tod Ludwigs VIII. 1226, den man auf den Anschlag eines Thibaud zurückführte, der ein Verhältnis mit der Königin gehabt haben soll²³. Königstreue „Zeugen“ konnten sich das unerwartete Ableben Ludwigs nur durch Mord erklären. Andere verwiesen darauf, daß der König ohnehin krank gewesen sei; aus medizinischer Sicht ließen sich verschiedene Ursachen dieses plötzlichen Todes anführen und Vergiftung erscheint dann allenfalls als eine der Möglichkeiten. Schlaganfälle oder Formen von Herzschwäche waren grundsätzlich bereits bekannt und wurden bei überraschenden Todesfällen durchaus in Betracht gezogen. Sobald eine aktuelle Konstellation erkennbare politische oder dynastische Motive hinter dem plötzlichen Tod einer Person von Rang vermuten ließ, kamen Giftmordvorwürfe auf und erhielten rasch eine Brisanz, gegen die weniger dramatische medizinische Erklärungen nicht bestehen konnten. Entsprechend ließen sich die Befunde von Autopsien (deren wissenschaftlich verlässliche Auswertung noch nicht möglich war) zum Beweis für einen Giftanschlag als Todesursache anführen²⁴.

Private Erbstreitigkeiten in adeligen Häusern, Antipathien zwischen Geschwistern oder die obskuren Geheimnisse von eingehetzten Fürstinnen fremder Herkunft – alles irgendwie Auffällige und immer wieder vor allem die Rolle von Frauen konnte jederzeit in Beziehung gesetzt werden zu dem Verdacht einer Beteiligung an Giftanschlägen. Manches Todesurteil wurde vollstreckt, weil der plötzliche Tod eines Erbprinzen nur auf die Mißgunst der Stiefmutter zurückgeführt werden konnte, die für seine offensichtliche Ermordung durch Gift verantwortlich sein mußte²⁵.

V. Die politische Evidenz

Auch ein König selbst konnte jederzeit in den Verdacht geraten, die Ermordung mißliebiger Personen in Auftrag gegeben zu haben. Philipp IV.,

²³ Ebd., 255–258

²⁴ Ebd., 264 u. ö.

²⁵ Auf weitere Einzelbelege sei hier verzichtet; vgl. exemplarisch *L. Lewin, Gifte* (wie Anm. 21), 260 f. u. ö.

der Schöne, kam nach 1294 in diese Lage, als er mit dem Grafen von Flandern wegen einer politisch unerwünschten Eheschließung von dessen Tochter in Streit geriet und die junge Frau, vom König inhaftiert, plötzlich verstarb. Wieder sah man Gift am Werk, diesmal in königlichem Auftrag. Dieselben Mechanismen, die zur vorschnellen Beurteilung der Gewalt gegen den Herrscher als politischem Mord führten, sahen nun im König selbst den Anstifter zu ebensolchem Mord. Sicher war auch in diesem Fall nichts; die rigide Entschlossenheit Philipps IV. zur Durchsetzung seiner Interessen, die allerorten zu beobachten war, galt als Beweis und war doch nicht mehr als ein gewolltes Indiz.

Daß bekanntlich wenig später, 1303, nach der Vorgeschichte eines längeren, allmählich zugespitzten Konfliktes, von Philipps Getreuen das folgenreiche Attentat von Anagni gegen Papst Bonifaz VIII. ausgeführt wurde, kann zwar in diesem Zusammenhang erinnert werden, auch wenn es zur Klärung wenig beiträgt. Es zeigt jedoch, daß sich Gewalt – gegen die Herrschaft, wie von der Herrschaft – auf ganz unterschiedlichen Ebenen zeitgleich vollzog und daß sie der parallelen Durchsetzung verschiedener Zwecke dienen konnte: im einen Fall erbrechtlicher und territorialpolitischer Belange, im anderen Fall der geradezu universalpolitisch konnotierten Behauptung des Königs von Frankreich gegen den Papst. Anders gewertet, gehört das Attentat von Anagni in den Kontext der unter Philipp IV. entschieden und mit großem, dauerhaftem Erfolg betriebenen Staatswerdung des Königreichs Frankreich.

Im hier zu betrachtenden Zusammenhang ist Anagni kaum anders zu bewerten als der Fall der Grafentochter aus Flandern: Der Verdacht, daß der König selbst einen Mord- oder Attentatsauftrag erteilt hat, ist aus der Überlieferung nicht zu verifizieren – der Sache nach und unter Einrechnung der königlichen Interessenlage in beiden Fällen aber auch nicht auszuschließen. Dieser Verdacht hatte und hat also politische Evidenz für sich – in der heutigen, rückschauenden Erforschung und mehr noch für die zeitgenössische Wahrnehmung. Politische Morde im Auftrag der Krone hielten die Zeitgenossen durchaus für möglich, sogar für wahrscheinlich, und behaupteten sie deshalb als Tatsache oder versuchten nachdrücklich, sie zu widerlegen. Bei den wohl berühmtesten Fälle derartiger Evidenzvermutung in der europäischen Geschichte des Mittelalters, den Attentaten von Canterbury 1170 und von Anagni 1303, war dies die Sachlage²⁶.

Phasenweise erscheint die Geschichte Frankreichs im Spätmittelalter geradezu geprägt von latenten, durchaus auch wechselseitigen Attentatsvorwürfen zwischen den Höfen. Das Verhältnis Karls V. zu König Karl von

²⁶ Zuletzt *Jürgen Sarnowsky*, Mord im Dom. Thomas Becket 1170, in: Attentat in der Geschichte (wie Anm. 2), 75–89; *Kaspar Elm*, Das Attentat von Anagni. Der Überfall auf Papst Bonifaz VIII. am 7. September 1303, in: ebd., 91–105.

Navarra im ausgehenden 14. Jahrhundert war von dieser Art²⁷. Mehrfach bezichtigten sich beide Monarchen nicht nur, einander nach dem Leben zu trachten, sondern konnten auch Gefolgsleute der anderen Seite vorführen, die im Verhör oder unter der Folter gestanden hatten, einen Giftmordauftrag erhalten, geplant oder ausgeführt zu haben. Wieder wurden Krankheitsbilder, wie der vorübergehende körperliche Verfall des jungen Karl (bereits während seiner Zeit als Dauphin), auf einen Anschlag des Navarresen zurückgeführt. Man konkretisierte jetzt die Vorwürfe: Aus dem allgemeinen Attentatsvorwurf wurde stereotyp der Verdacht des Giftmordes und über diesen wußte man, daß er durch Beimischung entsprechender Stoffe in die Speisen des Fürsten bewerkstelligt wurde. In geringen Mengen bereits tödlich, waren Arsen und andere toxische Stoffe verhältnismäßig leicht bei Apothekern zu erwerben, wenn man die Absicht harmloser Verwendung vortäuschen konnte²⁸. Vergiftetes Fleisch soll im Falle Karls V. gewirkt haben.

Der König blieb den Nachstellungen von Attentätern im Auftrag Navarras zeitlebens ausgesetzt. Auch wenn man aus dessen Lager ständig mit dem Schlimmsten rechnete, konnte man sich dennoch kaum wirksam davor schützen. Die politische Feindschaft zwischen beiden Königen und die Attentatsbereitschaft des Navarresen überdauerte selbst den Thronwechsel in Paris: Auch der junge Karl VI. wurde zum Ziel ausgeklügelter, wenn auch gescheiterter Giftmordpläne²⁹.

Entsprechend verstärkte man einmal mehr die Vorsichtsmaßnahmen. Was von einem deutschen Arzt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert ist, dürfte auch für seine französischen Kollegen gegolten haben: Bisherige Erfolge im Schutz eines Dienstherren vor Vergiftung wurden als gewichtiger Qualifikationsbeweis angeführt; derartige Spezialisten waren gesucht³⁰. Ärzte und Apotheker wurden angewiesen, für Giftanschläge geeignete Stoffe nicht an unbekannte oder verdächtige Personen zu verkaufen und mit besonderer Sorgfalt achtete man darauf, wer sich der Speisekammer oder Küche des Hofes näherte. Karl von Luxemburg, der spätere Kaiser Karl IV., berichtet in seiner Autobiographie von einem Giftanschlag auf sein Gefolge, den er als 16jähriger in Pavia erlebte und der mehrere hochrangige Personen tötete. Er selbst kam, weil er wegen des bevorstehenden Meßbesuches nicht speisen wollte, mit dem Leben davon. Ein unbekannter Mann mit auf-

²⁷ Ebd., 261–266; *Michel Mollat*, *La guerre de Cent Ans vue par ceux qui l'ont vécue*, Paris 1992, 44; *Jeannine Quillet*, *Charles V. – le roi lettré, essai sur la pensée politique d'un règne*, Paris 1983 (Neuauf. 2002), 52.

²⁸ Ebd., 265 f.

²⁹ *L. Lewin*, *Gifte* (wie Anm. 21), 262, 264–266, 268, bes. 265 f.

³⁰ *Arend Mindermann*, „Der berühmteste Arzt der Welt“. Bischof Johann Hake, genannt von Göttingen (um 1280–1349) (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte, 3), Bielefeld 2001, bes. 56 f.

fallend guten höfischen Manieren fiel ihm in seiner Nähe auf – und gestand unter der Folter, als gedungener Giftmörder im Auftrag des Herzogs von Mailand zu handeln³¹. Am französischen Königshof erzogen, bewegte sich Karl in den Umgangs- und Wahrnehmungsformen, die er dort erlernt hatte. Szenen wie die von ihm berichtete werden sich öfter zugetragen haben. Sie belegen eindrücklich die geradezu alltägliche Bedrohung der Fürsten durch Giftanschläge ihrer politischen Gegner und die entsprechend ständige Furcht vor Attentaten. Auch die ebenfalls nicht seltene, äußerst grausame Hinrichtung ertappter Täter vermochte an dieser Lage offenbar wenig zu ändern. Wesentlicher Grund hierfür war, daß es sich bei politischen Morden am Hof eben nicht um spontane, eruptive Gewalteskalationen handelte, sondern stets um wohlkalkulierte Vorgänge, die politischen Interessenkonstellationen entsprangen. Der politische Mord blieb so aktuell wie seine Auslöser und er war ein Phänomen der internationalen Politik.

Die „Internationalität“ des Problems führte mitunter, wie generell bei drängendem Bedarf an medizinischem Rat, zur Zusammenarbeit zwischen den Höfen. So fand der jugendliche Karl (V.) von Frankreich in seiner Notlage nach dem vermeintlichen Anschlag durch den König von Navarra Hilfe bei einem deutschen Arzt aus dem Gefolge Kaiser Karls IV. Daß es vielen gelang, unerkant zu bleiben und ihr finstres Werk zu verrichten, lag an ihrer „höfischen Tarnung“; nicht als die abgerissene Figur eines niederen Handlangers beschrieb Karl von Luxemburg seinen Auftragsmörder, sondern als auffallend gepflegte Erscheinung. In die Nähe des Herrschers und seiner Tafel kam nur, wer nicht durch unangemessenes Verhalten auffiel.

„Internationalität“ kennzeichnete nicht nur die überall gleiche Bedrohung, sondern auch die an allen europäischen Höfen des Spätmittelalters im wesentlichen sehr ähnliche Kultur. Wer es verstand, sich unauffällig und unerkant an einem Hof zu bewegen, konnte mit dieser Fähigkeit nahezu überall reüssieren, im Guten wie im Bösen. Hatten noch die brutalen Giftmordanschläge im Auftrag Navarras wenig höfisches Format, so wurden die Attentate an der Wende zum 15. Jahrhundert mehr und mehr eine, die Grenzen des Commons zwar sprengende Anwendung adeliger Gewaltpraxis, die ihrerseits aber ebenfalls „internationale Regeln“ der Adelskultur fortschrieb.

VI. Parteienpolitik und Mord als Ultima ratio

König Karl VI. bekam es bald mit politisch wesentlich potenteren Gegnern zu tun als dem Navarresen; das Giftmord-Thema war aber keineswegs erledigt. Wenige Jahre nach seinem Herrschaftsantritt hatte sich der König

³¹ Vita Caroli Quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar v. Eugen Hillenbrand, Stuttgart 1979, Kap. 4, 90.

von dem Einfluß der mächtigen Herzöge, vor allem desjenigen von Burgund, befreit. Ein hochrangiger Geistlicher, der sein stärkster Förderer dabei gewesen war, starb wenig später völlig überraschend. Er selbst hatte bereits einen Anschlag auf sein Leben befürchtet. Der Hof und die Ärzte, die eine Autopsie durchführten, waren sich sicher, daß er vergiftet worden sei³². Als Anstifter kam, nach der aktuellen Interessenlage und politischer Evidenz zu urteilen, vor allem der Herzog von Burgund in Frage.

Eine neue politische Konstellation war damit wirksam geworden, die auf vielen Ebenen das Geschehen in Frankreich während der Regierungszeit Karls VI. kennzeichnete – und in einer geradezu singulären Form durch den Einsatz von Attentaten zur Durchsetzung eigener, parteiischer Interessen gekennzeichnet war. In der Wahl der Mittel war man „großzügiger“ geworden, neben den bewährten Giftmord trat zunehmend wieder der Einsatz von Waffen.

Die aufsehererregendsten Fälle von Gewalt gegen die Herrschaft und von entsprechenden Verdächtigungen fielen in die Zeit nach der Erkrankung Karls VI. 1392. Angesichts der Schwäche des Königs, der zunehmenden inneren Zerstrittenheit der französischen Fürstenhäuser und des immer schwieriger werdenden Verteidigungskrieges gegen England beschloß eine Gruppe der Fürsten von Geblüt, die Fronten durch eine programmatische Friedenspolitik aufzubrechen. Als „tiers parti“, als dritter Teil der Fürsten zwischen den gegnerischen Häusern von Burgund und Orléans, ist sie von Alain Demurger bezeichnet worden³³. An ihrer Spitze standen ein bewährter Stratege der französischen Politik, der Herzog von Berry³⁴, und ein ambitionierter junger Mann, der Dauphin, Ludwig von Guyenne. Mit guter Resonanz begannen sie ihr Vorhaben einer Vermittlung zwischen den Streitparteien in Frankreich wie auch eines Friedensschlusses mit England und erzielten außenpolitische Erfolge etwa durch Kontakte zu dem römisch-deutschen König Sigmund.

Dennoch ging ihre Initiative manchem und vor allem den Anführern der streitenden Fürstenparteien, den Herzögen von Orléans und insbesondere von Burgund, zu weit. Nicht lange währte die Aktivität des „tiers parti“; erstmals hervorgetreten in den Jahren 1413/14, starben sämtliche Protagonisten des Kreises unerwartet innerhalb von eineinhalb Jahren seit Ende 1415. Während einige, wie die Herzöge von Berry und Anjou, in durchaus fortgeschrittenem Alter gewesen waren, starb der Dauphin Ludwig jung,

³² Ebd., 276.

³³ Alain Demurger, *Temps de crises, temps d'espoirs. XIVe-XVe siècle* (Nouvelle histoire de la France médiévale, 5), Paris 1990, 96 – 102 u. ö.; Martin Kintzinger, Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds (Mittelalter-Forschungen, 2), Stuttgart 2000, 56 f., 87.

³⁴ Vgl. Françoise Autrand, Jean de Berry. *L'art et le pouvoir*, Paris 2000.

mit nur 18 Jahren. Sein völlig überraschender Tod am 18. Dezember 1415 markierte den Anfang vom Ende des „tiers parti“ und wirkte geradezu spektakulär. Sofort und erwartbar erhob sich das Gerücht, Ludwig sei ermordet worden und weil die Umstände seines Todes ungeklärt blieben, nahm man einen Giftmord an³⁵. Der Verdacht erhärtete sich, als sein Bruder Johann, Herzog von Touraine, der ihm als Dauphin nachgefolgt war, ebenfalls bald, unter denselben ungeklärten Umständen und im Alter von nur 19 Jahren, am 5. April 1417 starb. Er hatte die Politik Ludwigs, wenn auch ohne Effekt, fortzuführen begonnen. Erst der dritte Sohn des Königs, Karl (der spätere Karl VII.) der daraufhin 14-jährig Dauphin wurde, überlebte; er setzte von vornherein andere Akzente und führte die Friedenspolitik seiner Brüder nicht fort³⁶.

Sollte man angesichts dieses auffälligen Zusammentreffens von Todesfällen, in Anbetracht des jugendlichen Alters der Königssöhne und ihrer dezierten politischen Vorstellungen, die denjenigen der mächtigen Männer ihrer Zeit zuwiderliefen, einen Zufall annehmen? Für die Zeitgenossen mußte es mehr als naheliegend sein, daß man von interessierter Seite und durch Gift die unbequemen Prinzen ausgeschaltet hatte. Beweisbar war dieser Verdacht, wie so oft, nicht, doch hielt sich lange das Gerücht von ihrer Ermordung und wieder war es der Herzog von Burgund, den viele für den Auftraggeber hielten. Diesmal gab es allerdings noch eine andere, entgegengesetzte Lesart. Der Burgunder ließ seinerseits verbreiten, Johann von Touraine sei zweifellos ermordet worden, weil er der burgundischen Politik zu nahe gestanden habe. Dieser Verdacht richtete sich auf die gegnerische Partei Orléans, ohne sie zu nennen³⁷. Jede der beiden Parteien verdächtigte mithin die andere, beide Verdächtigungen waren gleichermaßen vorstellbar, aber spekulativ und der solchermaßen fast beliebige Einsatz von Mordzuschreibungen als politisches Argument heizte die ohnehin gespannte Stimmung weiter an.

Wieder war es die politische Evidenz – nicht eine Faktizität, wohl aber eine in der Mentalität der Zeit begründete Wahrscheinlichkeit –, die das Unerklärliche nur als politischen Mord verstehen konnte³⁸. Hierfür spielte

³⁵ Über den Umgang mit Gerüchten in der französischen Chronistik des 15. Jahrhunderts: *Colette Beaune*, La rumeur dans le Journal du Bourgeois de Paris, in: *La circulation des nouvelles au Moyen Âge, XXIVe congrès de la S.H.M.E.S.* (Avignon, juin 1993), hrsg. v. (Série Histoire Ancienne et Médiévale, 29. Collection de l'Ecole Française de Rome, 190), Paris 1994, 191–203; zu den „rumeurs d'emposonnement“ im 16. Jahrhundert *G. Minois*, Le couteau (wie Anm. 3), 37.

³⁶ *M. Kintzinger*, Westbindungen (wie Anm. 33), 87; zum Hintergrund *Heribert Müller*, Karl VII. (1422–1461), in: *Die französischen Könige* (wie Anm. 1), 321–336, hier 324.

³⁷ *L. Lewin*, Gifte (wie Anm. 21), 267.

³⁸ Zur Präsenz von Gewalt im religiösen Denken der Zeit *Caroline Walker Bynum*, Violent imagery in late medieval piety (Fifteenth annual lecture of the GHI, 8. November 2001), in: *Bulletin of the German Historical Institute* 30 (2002), 3–36.

es keine Rolle, ob Waffeneinsatz und offensive physische Gewalt, wie in Anagni, oder heimtückische Giftmischerei das Instrument der Tat waren. Parteiische Eigeninteressen als Motive wurden von den Zeitgenossen (anders als von modernen Betrachtern) nicht individuell, sondern kollektiv erklärt, aus dem gemeinsamen Willen einer politisch handelnden Gruppe.

Immer wurde dabei der politische Mord unausgesprochen als *Ultima ratio* verstanden, nicht als beliebig eingesetztes Mittel zum Zweck, sondern als letzte Möglichkeit, wenn andere Wege nicht weiterführten oder nicht gangbar waren. Eine solche Situation mag in der Tat vorgelegen haben: Eine „dritte Partei“, die weder dynastisch oder über die Zugehörigkeit zu einem fürstlichen Haus noch anderweitig durch Gefolgschaft oder Regionalität gebunden war, sondern situationsbezogen und pragmatisch entschied, fiel aus dem üblichen Rahmen heraus und störte die berechenbaren Kalkulationen der streitenden Lager. Weil sie sich um Vermittlung bemühte, war ihr nicht leichthin über parteiische Eigeninteressen beizukommen. Wegen ihrer Andersartigkeit zog sie den Zorn der streitenden Parteien auf sich und ihr Wirken blieb Episode. Ihre Ausschaltung als Störfaktor im Spiel der anderen um die Macht durch Ermordung ihrer Protagonisten mußte im Horizont der Zeit naheliegen und entsprechende Verdächtigungen – unabhängig von einem Realitätsbezug – wirkten ausgesprochen suggestiv.

Die gegenseitigen Vorwürfe zwischen Burgund und Orléans, am Tod der Thronfolger schuld zu sein, waren indes mehr als naheliegende Verdachtsmomente, eine aktuelle Verteidigungsstrategie oder politische Rhetorik. Hatte das Attentat bislang als letzter Ausweg in einer verfahrenen Sachlage gegolten, so wurde es nun politisiert: Unabhängig von aktuellen Streitfällen, vielmehr auf der Grundlage der allgemeinen Konfliktstellung spielte man mit dem Gedanken, Anführer einer gegnerischen Partei zu liquidieren. Im Rückblick wird man sich die Ereignisse, die Frankreich erstmals 1407 und dann erneut 1419 erschütterten, kaum anders erklären können.

VII. Parteienpolitik und Mord als Plan

Ohne erkennbaren äußeren Anlaß wurde Ludwig, der Bruder König Karls und als Herzog von Orléans einer der führenden Köpfe im Streit der Fürstenparteien, in den Straßen von Paris am späten Abend des 23. November 1407 überfallen und unter Einsatz von Stich- und Schlagwaffen ermordet. Die Täter hatten ihren Auftrag sorgfältig geplant und durchgeführt, Gegenwehr vermieden, durch Feuerlegen in den umliegenden Häusern einen Tumult ausgelöst und auf ihrer Flucht die Verfolger abgehängt. Dennoch konnte man ihre Spur zurückverfolgen und sie führte abermals zum Herzog von Burgund³⁹.

Planung und Durchführung dieses Attentats verliefen ähnlich aufwendig wie bei den vermeintlichen oder tatsächlichen Giftanschlägen zuvor, doch suchte man jetzt nicht mehr den Schutz der Heimlichkeit: Zwar wollten die gedungenen Handlanger der Verfolgung entkommen, der Anschlag selbst wurde aber ostentativ in der Öffentlichkeit durchgeführt und das Opfer vor den Augen der Umstehenden brutal hingeschlachtet. An der Tatsache des Mordanschlages gab es nichts zu deuten – ein grundlegender Unterschied von Attentaten durch Gift und durch Waffen. Auch der Auftraggeber war schnell ermittelt. Bis dahin konnte der Fall in seinem Verlauf wenig überraschen und erinnerte an frühere, ähnliche Vorgänge. Auffällig war hingegen die Exklusivität von Täter und Opfer: Aus dem Konflikt der Fürsten war unversehens tödlicher Ernst geworden, der sich allerdings nicht in der Erregung eines Kampfes entlud, sondern in einem planmäßigen Anschlag. Vollends ungewöhnlich war die Reaktion des Herzogs von Burgund: Er tat gerade nicht, was jedermann erwartete, versuchte nicht, den Verdacht von sich abzulenken, sondern bekannte sich im Gegenteil zu seiner Urheberchaft des Mordauftrages und wollte sogar den Vorgang propagandistisch im eigenen Interesse umwerten und als Dienst an der Krone Frankreichs darstellen! Der politische Mord hatte eine neue Qualität erreicht.

Da Täter und Opfer zugleich regierende Fürsten von Geblüt waren, läßt sich dieses Attentat nicht mehr mit dem Verhältnis von Gewalt und Herrschaft beschreiben; der Burgunder handelte außerhalb seiner eigenen Herrschergewalt und traf den Orléans nicht in dessen Herrschergewalt. Vielmehr rivalisierten zwei gleichrangige Herren außerhalb ihrer jeweils eigenen Herrschaft, bis einer von ihnen zum Äußersten griff. Er erklärte dann, daß der andere durch Gewalt Herrschaft mißbraucht habe und deshalb Gewalt gegen ihn rechters sei. Worum sie beide kämpften, waren Einfluß und Macht im Königreich Frankreich, dem sie als Fürsten und Lehnsträger angehörten und das sie zur Spielwiese ihrer territorialpolitischen Eigeninteressen machten. In auffälliger Spannung zu diesem Befund steht die Tatsache, daß dasselbe Königreich ansonsten in seiner rechtlichen Verfaßtheit und „frühstaatlichen“ Ordnung vielen als Vorbild herrschaftlicher Stabilität in Europa galt⁴⁰. Der Einsatz von Propaganda zur Selbstrechtfertigung mochte dieser Tatsache noch entsprechen, doch der brutale Mord an einem Konkurrenten erinnerte eher an die finstere Vergangenheit archaischer Zeiten.

Zwei neuere Forschungsarbeiten haben den Vorgang von 1407 und seine Folgen in diesem Kontext thematisiert: In einer umfangreichen Monogra-

³⁹ Zuletzt, mit eindrücklicher Schilderung des Tathergangs: *Joachim Ehlers*, Ludwig von Orléans und Johann von Burgund (1407 / 1419). Vom Tyrannenmord zur Rache als Staatsraison, in: *Attentat in der Geschichte* (wie Anm. 2), 107 – 121, hier 107.

⁴⁰ Eine differenzierte Bewertung dieses (oben bereits ausführlicher dargestellten) Zusammenhangs ebd., 114.

phie von 1992 zeigte Bernard Guenée, daß die politische Ordnung der französischen Monarchie zwar durchaus auf Stabilität angelegt, in der Realität aber von Konflikten und Rivalitäten durchzogen war, vor allem seit dem Ausbruch der Krankheit des Königs 1392⁴¹. Das Attentat von 1407 demonstrierte die geordnete Fassade und deckte ihre feudalen und zutiefst „vorstaatlichen“ Strukturen auf, die jetzt mit einiger Zwangsläufigkeit erwarten ließen, daß der Mord nicht rechtlich geahndet, sondern zu gegebener Zeit durch Vergeltung gerächt werden würde. Die legitimistische Propaganda, mit der die Beteiligten diese Tatsache wiederum verschleiern wollten und dabei überkommene Traditionen adeliger Gewaltanwendung mit „modernen“ Theorien deuteten und rechtfertigten, hat 1996 Joachim Ehlers beschrieben⁴².

Johann von Burgund war es, der die Propaganda am besten für seine Zwecke einzusetzen wußte und der dabei – in dieser Hinsicht grundsätzlich ähnlich wie Ludwig von Orléans – argumentativ-rhetorische Unterstützung von Gelehrten suchte und fand⁴³. Ludwig war Johann in der praktischen Politik zuvorgekommen und hatte dessen Einfluß auf die Geschehnisse des Hofes und des Reiches erheblich zurückgedrängt. Dem Burgunder gelang es allerdings, die besseren Köpfe für seine Sache zu gewinnen. So hielt der Kanzler der Universität und später angesehene Konzilstheologie Jean Gerson 1405, aus Anlaß einer soeben notdürftig gelungenen Vermeidung militärischer Konfrontation beider Parteien in und um Paris, eine programmatische Ansprache. Unter dem Titel *Vivat rex* ging es um die rechte Ordnung des Königreichs, die nach dem organologischen Herrschaftsmodell erklärt wurde: Das Ganze – so auch der politische Körper des Königreiches – folge der rechten Ordnung, solange jedes Glied seinen zugewiesenen Dienst versehen. Die Zeitkritik konnte niemand überhören und die notwendige Schlußfolgerung lag auf der Hand. Im Grundsatz stabil gefügt, so besagte die Kritik, war das Königreich durch die Eigenmächtigkeit einzelner in Unruhe versetzt und in seiner Ordnung gestört. Die Verantwortlichen mußten, so sollte die Forderung lauten, benannt und zur Rechenschaft gezogen werden. Man wurde bald noch deutlicher: Es sei der Herzog von Orléans, der das Reich gefährde und gegen den man deshalb vorgehen müsse.

⁴¹ Bernard Guenée, *Un meurtre, une société. L'assassinat du duc d'Orléans 23 novembre 1407* (Bibliothèque des histoires), Paris 1992.

⁴² J. Ehlers, Ludwig von Orléans (wie Anm. 39), passim, mit konziser Schilderung der Genese des Konfliktes zwischen Johann von Burgund und Ludwig von Orléans; vgl. das Diktum „... das Kalkül mit dem Attentat als Möglichkeit zur Lösung politischer Probleme“, 117; im Rahmen der zeitgenössischen religiösen und magischen Vorstellungen, insbesondere anhand des „Paktes mit dem Bösen“ wird die Rezeption des Mordes von 1407 beschrieben von Jan R. Veenstra, *Magic and divination at the Courts of Burgundy and France. Text and Context of Laurens Pignon's Contre les devineurs* (1411) (C. Brill's studies in intellectual history, 83), Leiden/New York/Köln 1998, 43–96.

⁴³ Ebd., 111 u. ö.

Folgt man der suggestiven burgundischen Deutung des Geschehens, so folgte danach bruchlos, daß Herzog Johann sich offen als Anstifter des Mordes an Ludwig von Orléans bekannte. Nur aus Sicherheitsgründen zog er sich vorübergehend aus Paris zurück und bereitete derweil einen neuerlichen propagandistischen Schlag vor. Es drängt sich unabweisbar der Eindruck auf, daß alle Schritte dieses Vorganges – den politischen Mord eingeschlossen – von langer Hand und mit größter Sorgfalt vorbereitet und inszeniert waren. Den Gipfelpunkt erreichte diese Inszenierung mit einer feierlichen Veranstaltung im königlichen Stadtschloß in Paris im Frühjahr 1408. Jean Petit, ein bekannter Pariser Universitätslehrer, präsentierte eine vierstündige Ausführung nach den Regeln der gelehrten Disputation zum Thema der *Justification du duc de Bourgogne* und zur These, daß die Tötung des Herzogs von Orléans ein Tyrannenmord im Dienst der Monarchie gewesen sei⁴⁴. Im Kern ging es um die Feststellung, daß derjenige ein Majestätsverbrecher und damit des schlimmsten Vergehens schuldig sei, der seinem König schade, daß dieser als Tyrann zu gelten habe und daß jedermann zu dessen Tötung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei⁴⁵. Folglich sei es gerechtfertigt gewesen, den Herzog umzubringen, weil er seinerseits durch Zauberei die Krankheit des Königs verursacht habe und diesen wie auch den Dauphin habe ermorden wollen, um nach der Krone zu greifen. In aller Form bestätigte Johann von Burgund erneut, nachdem Jean Petit geendet hatte, seine Verantwortung für den Mord von 1407.

Die neue Qualität des politischen Mordes – die kalkulierte, offen vollzogene Tötung anstelle der heimlichen Vergiftung – zog sich hinter den Schutz gelehrt konstruierter Deutungshorizonte zurück, die sich nicht scheuten, Ungleichzeitiges in die Gleichzeitigkeit zu zwingen, um mit unerbittlicher logischer Schärfe zu dem gewünschten Ergebnis zu finden. Daraus schöpfte der zu verteidigende Gewaltakt eine theoretische Legitimation, die die realen Kontexte der Ereignisse zwar außer acht ließ, aber politisch wirksam war: Karl VI. stellt dem Herzog von Burgund einen Gnadenbrief aus, der sich damit endgültig als der starke Mann hinter dem kranken König durchgesetzt hatte und fortan vom Makel des politischen Mordes befreit schien. Der Schein allerdings trog, wie sich bald erwies. Ohnehin änderten sich die Verhältnisse schnell in jenen bewegten Jahren und der überwältigende Schlachtensieg der Engländer bei Azincourt 1415 vergab auch in dieser

⁴⁴ Zur verwendeten Argumentationstechnik ebd., 112 f. Grundlegend sind noch immer die folgenden Studien: *Friedrich Schoenstedt*, Der Tyrannenmord im Spätmittelalter. Studien zur Geschichte des Tyrannenbegriffs und der Tyrannenmordtheorie insbesondere in Frankreich (Neue Deutsche Forschungen, Abteilung mittelalterliche Geschichte, 6), Berlin 1938, bes. 6, 13–25, mit ausführlicher Wiedergabe von Belegstellen aus der Rede des Jean Petit. Der Hinweis, daß Petits Tyrannen-Begriff am ehesten dem modernen „Hochverräter“ entspricht, 25, 57; *Albert Coville*, Jean Petit: La question du tyrannicide au commencement du 15e siècle, Paris 1932.

⁴⁵ *F. Schoenstedt*, Tyrannenmord (wie Anm. 44), 16 f., 22 f.; *B. Schnerb*, Armagnacs (wie Anm. 15), 78–83.

Hinsicht die Machtanteile neu. Doch Johann von Burgund wurde von den langen Schatten seiner Tat eingeholt.

VIII. Der politische Mord zwischen Legitimität und Adelskultur

Von Beginn an war die Tyrannenmord-Theorie des Jean Petit ein Politikum. Die intendierte logische Schlüssigkeit und damit Allgemeingültigkeit ihrer Aussagen vertrug sich nicht mit der notwendig differenzierten Bewertung jedes Einzelfalles; bereits vor und während des Konstanzer Konzils im zweiten Jahrzehnt des 15. und wieder während des 16. Jahrhunderts, nach dem Attentat auf König Heinrich IV., wurde sie auf politischen Druck von der Universität Paris verurteilt⁴⁶. Sie hat weder durch ihre Aussagen zur Sache noch als Dokument der politischen Indienstnahme gelehrter Logik weitergewirkt und als der Dauphin Karl (VII.) daranging, die Ermordung Ludwigs von Orléans zu rächen, brauchte er die Theorie des Jean Petit nicht.

Dennoch hatte die neue Qualität des politischen Mordes im Attentat von 1407 auch etwas mit dieser Theorie zu tun und erwies sich darin in zweifacher Hinsicht als Rückschritt durch „Modernität“: Man mordete offen und unverhohlen und man legitimierte parteiliches Eigeninteresse mit vermeintlich höheren Absichten, letzteres im allseitigen Bewußtsein einer gelehrten Fiktion. Seit der Spätantike und mit besonderer Ausführlichkeit während der Hoch- und Spätscholastik hatte man mit der Kategorie der Tyrannis als entarteter Herrschaft gearbeitet, um ihr den Widerstand als notwendige und legitime Gegenwehr zur Wiederherstellung der rechten Ordnung entgegenzustellen⁴⁷. Gewalt gegen Herrschaft ist nie vornehmer legitimiert, aber

⁴⁶ J. Ehlers, Ludwig von Orléans (wie Anm. 39), 113, 116; zur kontroversen Behandlung der Tyrannenmordfrage durch die Pariser Universität seit 1413 und unter wesentlichem Einfluß von Gerson: F. Schoenstedt, Tyrannenmord (wie Anm. 44), 82–108.

⁴⁷ Zur hochmittelalterlichen Vorgeschichte der Definition von Majestätsverbrechen: ebd., 19, 26–56. Diese, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechende Anwendung des Tyrannis-Begriffes auf einen seine Macht mißbrauchenden Herrscher unterscheidet sich von dem bei Jean Petit verwendeten Begriff, der einen Majestätsverbrecher als Tyrannen bezeichnet; vgl. ebd., 25; vgl. Rainer Holtei, Tyrann und Herrscher in der englischen Literatur des Mittelalters, in: Basileus und Tyrann. Herrscherbilder und Bilder von Herrschaft in der Englischen Renaissance, hrsg. v. Uwe Baumann (Düsseldorfer Beiträge aus Anglistik und Amerikanistik, 8), Frankfurt a. M./Berlin/Bern/Brüssel/New York/Wien 1999, 35–53. Neben Belegen für den Tyrannen als den seine Macht mißbrauchenden Herrscher findet sich in der Überlieferung englischen Ursprungs eine gewichtige Differenzierung bei Johannes von Salisbury: „Jeder, der die Macht dazu hat und sich aus Mangel an Besonnenheit unter dem Anschein der Freiheit jedwede Wünsche erfüllt, wird zum Tyrannen. Für John of Salisbury ist Tyrannei nicht auf die Herrscher beschränkt. Prinzipiell kann jeder zum Tyrannen werden. Deshalb unterscheidet er auch in politischer Hinsicht drei Typen von Tyrannen: den privaten, den kirchlichen und den „öffentlichen“ oder „königlichen“; ebd., 43.

eben auch strikter konditioniert worden als durch das Widerstandsrecht⁴⁸. Undenkbar war es dabei, Parteilichkeit und legitimen Widerstand anders denn als Gegensatz zu verstehen. Mit den sophistischen Spielereien eines Jean Petit hatte diese Tradition staatspolitischen Denkens nichts zu tun.

Gerade nicht aus staatspolitischen Erwägungen, sondern aus den Bedingungen traditionaler, auf Gefolgschaft und Regionalität beruhender Herrschaft sind der Mord von 1407 und seine Folgen zu erklären. In der gut hundertjährigen Tradition seit der „renaissance de l'assassinat politique“ in Frankreich stand auch dieses Attentat, denn es war die Ultima ratio zur Durchsetzung burgundischer Eigeninteressen angesichts eines unentschiedenen Kräfteverhältnisses⁴⁹. Joachim Ehlers hat „das Kalkül mit dem Attentat als Möglichkeit zur Lösung politischer Probleme“ zutreffend aus dem traditionellen, weiterhin handlungsleitenden „personalen Prinzip“ erklärt⁵⁰. Es erweist sich damit zugleich als Fortschreibung der Regeln der Adelsgesellschaft über ihre durch Verständigungsabsicht gezogenen Grenzen hinaus⁵¹. Ludwig von Orléans mußte nicht sterben, weil er der Entwicklung der französischen Monarchie, sondern weil er den Absichten Johanns von Burgund im Weg gestanden hatte.

Ganz folgerichtig arbeitete das Haus Orléans und mit ihm der Dauphin nur kurzzeitig an einer theoretischen Widerlegung der Thesen des Jean Petit und widmete sich dann mit größerer Sorgfalt dem Aufbau einer schlagkräftigen Verteidigung der eigenen Interessen⁵². In der auswärtigen Politik gelang es, Zustimmung zu einem politischen Vorgehen gegen Burgund wegen

⁴⁸ Vgl. jetzt: Jürgen Miethke, Art. Widerstand/Widerstandsrecht I. Alte Kirche und Mittelalter, in: TRE, 35, Berlin/New York 2003, S. 739–750. Zum lehnrechtlich begründeten Widerstand gegen einen Herrn nach der mittelalterlichen Sachsenspiegel-Tradition: Hans-Peter Schneider, Daz ein Recht mac vromen. Der Sachsenspiegel – ein Rechtsbuch von europäischem Rang (Wolfenbütteler Hefte, 15), Wolfenbüttel 1994, 11 f.; vgl. als Übersicht Johannes Spörl, Gedanken um Widerstand und Tyrannenmord im Mittelalter, in: Widerstand und Grenzen der Staatsgewalt, hrsg. v. Bernhard Pfister/Gerhard Hildmann, Berlin 1956, 11–32; in der gegenwärtigen Forschung wird das Widerstandsrecht vornehmlich für die Frühe Neuzeit thematisiert: Robert von Friedeburg, Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530–1669 (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 27), Berlin 1999; Ders., Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven, in: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich (ZHF, Beiheft 26), Berlin 2001, 11–59; Volkmar Joestel, Aber die Faust haltet stille! Gehorsam und Widerstand bei Martin Luther. Eine Textsammlung, Wittenberg 2000; zur literarischen Rezeption Peter Michelsen, Vom Recht auf Widerstand in Andreas Gryphius' „Aemilius Paulus Papinianus“, in: Simpliciana 17 (1995), 45–70; für die Frühe Neuzeit: Ralf Pröve, Gewalt und Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Formen und Formenwandel von Gewalt, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 49 (1999), 792–806.

⁴⁹ G. Minois, Le couteau (wie Anm. 3), 17.

⁵⁰ J. Ehlers, Ludwig von Orléans (wie Anm. 39), 117.

⁵¹ Vgl. D. Barthélémy, Vengeance (wie Anm. 18), passim.

⁵² Ebd., 114 f.

des Verbrechens von 1407 zu finden⁵³. Man verschwendete keine Mühen darauf, sich selbst im Gegenzug als eigentliche Stütze der Monarchie zu stilisieren oder die Politik des Burgunders zu delegitimieren, sondern wollte sehr einfach den Mord von 1407 rächen.

So eng diese Absicht mit den überkommenen Ehrvorstellungen und Verfahrensformen der Hof- und Adelskultur verschränkt war, so eindrücklich brach auch die Rache für den Tod des Orléans die Regeln dieser Kultur. Als anlässlich von persönlichen Verhandlungen zwischen Johann von Burgund und dem Dauphin Karl (VII.) eine Begegnung beider am 10. September 1419 arrangiert war, vollzog sich diese in den zeittypischen, zeremoniellen Bahnen von Fürstenbegegnungen. In Montereau, auf einer Brücke über einem Fluß, im Spätmittelalter der sinnfällige Ort für Neutralität, trafen beide zusammen. Hölzerne Schranken waren errichtet, hinter denen die Fürsten mit wenigen Getreuen Platz fanden. Zur Begegnung konnte man die Schranken durch Pforten verlassen. Zum Ritual von Herrscherbegegnungen gehörte es nun, daß beide in angemessener Form und unter gegenseitigen Ehrerbietungen einander begegneten. Diesmal aber wurde das förmliche Protokoll bald verlassen: Die Leute des Dauphin ergriffen den Burgunder und erschlugen ihn an Ort und Stelle⁵⁴.

Mehr noch als das offene Attentat von 1407 hatte sich dasjenige von 1419 in aller Öffentlichkeit zugetragen und anders als damals, brauchte man den Auftraggeber nicht zu suchen, weil er feststand⁵⁵. Anders als vor zwölf Jahren hatte Karl (VII.) aber gelernt, daß die Negation des Offensichtlichen die einfachere Lösung war; er erklärte, aus Notwehr gehandelt zu haben. Auf sophistische Erklärungen im Stil des Jean Petit verzichtet er von vornherein und belohnte statt dessen die Mittäter, seine Gefolgsleute, durch großzügige Zuwendungen und Fortführung ihrer Dienststellung. Ein fürstlicher Herr hatte den lange zurückliegenden Mord am Bruder seines Vaters gerächt, Gewalt mit Gewalt ausgeglichen und Mord mit Mord. Niemand bemühte sich, darin staatspolitische Erwägungen im höheren Interesse der Monarchie zu sehen, doch zugleich konnte niemand erstaunt sein über das folgerichtige

⁵³ M. Kintzinger, Westbindungen (wie Anm. 33), 79.

⁵⁴ B. Schnerb, *Etat Bourguignon* (wie Anm. 15), 168–171; als Standardwerk *Paul Bonenfant, Du meurtre de Montereau au traité de Troyes*, in: ders., *Philippe le Bon. Sa politique, son action*, hrsg. v. Anne-Marie Bonenfant-Feytmans (Bibliothèque du Moyen Age, 9), (1958) ND Paris/Brüssel 1996, 105–336. Zuletzt: Guy P. Marchal, *Fehltritt und Ritual. Die Königskrönung Friedrichs III. und Herrscherbegegnungen in Frankreich: Eine Recherche*, in: *Der Fehltritt. Vergehen und Versehen in der Vormoderne*, hrsg. v. Peter von Maos (Norm und Struktur, 15) Köln / Weimar / Wien 2001, 109–138, hier 128–134.

⁵⁵ H. Müller, Karl VII. (wie Anm. 36), 324, bezeichnet den Dauphin im Zusammenhang des Mordes von Montereau als „wahrscheinlich [...] billigen Mitwisser“; dazu auch G. Minois, *Le couteau* (wie Anm. 3), 68; A. Mirot, *Charles VII. et ses conseillers, assassins présumés de Jean sans Peur*, in: *Annales de Bourgogne* 14 (1942), 197–210.

Handeln nach den Regeln adeliger Verhaltensmuster und unter selbstverständlichem Einbezug eines Attentats als Ultima ratio.

Jetzt war es der burgundische Hof, der zu Recht einen von langer Hand geplanten Mordanschlag am Werk sah und die Notwehrbehauptung zurückwies. Aus den Tätern von 1407 waren nun Opfer geworden. Wie damals das Haus Orléans, so klagte jetzt das Haus Burgund über den persönlichen und gefolgschaftlichen Verlust des Herrn und plante seinerseits Vergeltung.

Doch kam es nicht zu einem neuerlichen politischen Mord. Vielmehr bessann man sich auf die bewährte eigene Propaganda und zielte darauf, durch mahnende Erinnerung das Ansehen des Dauphins in der Öffentlichkeit systematisch zu schädigen. Am Ort des Geschehens und vielfach innerhalb Frankreichs wurde durch Stiftungen und Inschriften die Memoria der Mordtat gepflegt: Ein Attentat nicht auf das Leben, wohl aber auf die Reputation des Dauphin und damit auf seine Eignung als Thronfolger Frankreichs wie auf die französische Monarchie insgesamt⁵⁶.

Nicht aus der Legitimation eines Widerstandsrechts und ebensowenig aus der Tradition des politischen Mordes ließ sich diese Form des Anschlags herleiten. Sie stellte tatsächlich ein Element der Modernität dar, indem sie propagandistische Öffentlichkeitswirksamkeit einsetzte⁵⁷, um einen Konkurrenten durch Bloßstellen seiner moralischen Untragbarkeit ohne physische Gewalt politisch auszuschalten. Solche Fürstenkritik wurde an Kriterien der Bewertung gebunden, wie sie das Herrscherethos seit jeher kannte, nicht mehr nur durch Konkurrenzansprüche begründet⁵⁸. Vor allem aber stand die Legitimation der Kritik im Zentrum, nicht der Vollzug einer Tat, die im nachhinein legitimiert werden konnte. Dieses Verfahren fügt sich insoweit durchaus in den Rahmen einer Verrechtlichung der Herrschaftsordnung und der Staatswerdung der Monarchie.

Allerdings wollte man den Erfolg nicht der Wirkung der Propaganda überlassen, sondern ihn doch, wenn auch ohne Mord, erzwingen. Diplomatisch geschickt flankiert, führte der Vorstoß der Burgunder zunächst weiter. Mit dem burgundisch-englischen Vertrag von Troyes 1420, nur ein Jahr nach dem Mord von Montereau, schloß man den Dauphin Karl (erklärtermaßen wegen seiner Verantwortung für den Mord an Johann von Burgund) von seinen Erbrechten und Thronansprüchen aus und verbannte ihn⁵⁹.

⁵⁶ Vgl. Ehlers, Ludwig von Orlions (wie Anm. 39), 119: „... das politische Ende der französischen Monarchie avancierte zum Staatsziel Burgunds“.

⁵⁷ Bernard Guenie, *L'opinion publique à le fin de moyen age d'après la Chronique de Charles VI de Religieux de Saint-Denis*, Paris 2002.

⁵⁸ Vgl. *Edward Peters*, *The shadow king. Rex inutilis in medieval law and literature*, 751 – 1327, New Haven / London 1970.

⁵⁹ Vgl. *B. Schnerb*, *Etat Bourguignon* (wie Anm. 15), 172 – 176.

Indem man aber versuchte, mit der neuen Form des internationalen Beistandspaktes den alten personal-dynastischen Vorstellungen zum Sieg zu verhelfen, deren bewährtes Instrument in einem unentwirrbaren Konflikt der politische Mord gewesen war, hatte man die Ungleichzeitigkeit beider Optionen verkannt⁶⁰.

Das Attentat als Ultima ratio im Handlungsrepertoire der Adelsgesellschaft hatte sich nicht um Rechtlichkeiten gekümmert, eine Vertragsdiplomatie konnte aber ohne sie nicht auskommen⁶¹. Wohl im Parteiinteresse der Burgunder nachvollziehbar, aber rechtlich ausgeschlossen war es, daß man die Zustimmung des kranken Königs zur Enterbung seines Sohnes stillschweigend voraussetzte oder überging. Gewiß günstig für die burgundische Strategie, aber unvereinbar mit der Integrität des Königreichs Frankreich (und im übrigen auch mit jeder dynastisch fundierten Politik) war es, wenn eine Fürstenpartei mit dem Kriegsgegner England einen Vertrag schloß und beide Seiten gemeinsam über den durch Geburt legitimierten Thronfolger richten wollten.

An dieser Unstimmigkeit scheiterte der geschickt eingefädelte burgundische Plan. Warum man nicht auf die Tradition des politischen Mordes zurückgriff, bleibt unklar. Daß man aber weiterhin den Denkformen anhing, die ihr zugrunde lagen, verhinderte einen Erfolg der gewählten neuen Handlungsformen. Die allgemeine Anerkennung der Legitimität Karls (VII.) als Thronfolger, seine Inthronisierung und schließliche Durchsetzung, wenn auch unter insgesamt dramatischen Umständen, war damit nicht aufzuhalten. Offenbar hatte man die aufwendige propagandistisch-diplomatische Vernetzung durchaus als eine neue Form des Attentats verstanden. Das Denken in der Kategorie des politischen Mordes war damit nicht überwunden.

IX. Politischer Mord als „Staatspolitik“?

Auch ein mit physischer Gewalt nur drohender Anschlag wie derjenige von 1419 war eine Form der Gewalt gegen die Herrschaft; er konnte unter geeigneten Umständen durchaus zu Erfolgen führen und im Idealfall in der Konstitution einer ständisch-fürstlichen Mitwirkung an der Reichsregierung enden, wie es in England bereits 1214 geschehen war, im römisch-

⁶⁰ Vgl. vor einem derartigen Hintergrund die These von der europäischen Anomalie in der Entwicklung der monarchischen Herrschaft im Hoch- und Spätmittelalter bei: *William M. Spellman*, *Monarchies 1000–2000*, London 2001, 147–187.

⁶¹ In den Ausführungen des Jean Petit zum Tyrannenmord findet sich eine vérité, die die Erfüllung von Pflichten aus vertraglichen Allianzen unter einen gefolgschaftlichen und herrschaftlichen Vorbehalt stellt, der durch moralisches, natürliches und göttliches Recht geschützt sei; der Quellentext bei *F. Schoenstedt*, *Tyrannenmord* (wie Anm. 44), 23, Art. 5.

deutschen Reich seit der Stauferzeit und dem Interregnum immer wieder und verstärkt unter den Luxemburger Kaisern vorgekommen ist, im Frankreich derselben Zeit aber nicht mehr möglich war⁶².

Zu differenziert hatten sich die Machtverhältnisse in der Epoche des Hundertjährigen Krieges und zumal nach der Erkrankung des Königs 1392 entwickelt. Einerseits konnte die monarchische Spitzenstellung des Königs in seinem Reich seither nurmehr als Verfassungstheorie und nicht als politische Praxis gelten, andererseits war sie nicht durch die starke Stellung eines anderen Fürsten, sondern durch den latenten Kampf zumindest zweier rivalisierender Fürstenparteien abgelöst worden. Erschwerend kam hinzu, daß Karl VI. in den stets unvorhersehbaren Momenten eigener Handlungsfähigkeit mit spontaner Entschiedenheit tätig wurde und oft genug die königliche Politik und diejenige der Lager um die Herzöge von Burgund und Orléans alles andere als in eine Richtung wiesen. Die Konstitutionen zur Ordnung der Herrschaft – und der Vertrag von Troyes zielte durch die machtpolitisch begründete Revision der Thronfolge auf eine quasi-konstitutionelle Regelung – konnten unter diesen Umständen nicht dauerhaft tragbar sein. Dennoch markierte der Vertrag 1420 eine Zäsur, den (wenn auch erfolglos gebliebenen) Versuch, die legitime Erbsukzession der Krone Frankreichs, die seit spätestens 1180 faktisch gesichert war, durch einen gewaltlosen Anschlag zu ändern. Auch auf der Grundlage dieser Erbsukzession hatte sich die stabile Verfaßtheit der Monarchie sukzessive entwickeln können, den notwendigen Dynastiewechsel von den Capet auf die Valois 1328 unbeschadet überstanden und seit 1392 auch die Krise der Königtums durch die Krankheit Karls VI.

Mit der Durchsetzung Karls VII. und der Etablierung seiner Herrschaft kehrte man zu den früheren Verhältnissen zurück; der König stand wieder auch faktisch an der Spitze der Herrschaftsordnung, die Parteikämpfe und die durch sie verursachte Krise der Monarchie hatten ein Ende. Gewiß sind diese Vorgänge als Prozeß zu beschreiben, der nie ohne Widerstände abließ und sich über einen längeren Zeitraum hinzog, am Ende aber zu den bezeichneten Ergebnissen fand. Die Zuspitzung der Krise der Monarchie wird deshalb heute durch die Zäsuren 1392 und 1420 markiert⁶³. Für die „Renaissance“ des politischen Mordes nach den Spielregeln der Adelsgesellschaft in Frankreich läßt sich Ähnliches feststellen: Nach Anfängen in der Mitte des 14. Jahrhundert vervielfachte sich die Praxis des Giftmords gegen Fürsten in der Regierungszeit Karls V. seit 1364 und Karls VI. seit 1380 und

⁶² Vgl. *Anthony Tuck*, *Crown and nobility 1272–1461. Political conflict in late medieval England*, Worcester 1985.

⁶³ Die Parteikämpfe zwischen Burgund und Orléans sind erst durch den Vertrag von Arras 1435 förmlich und endgültig beendet worden; *J. Schoos*, *Machtkampf* (wie Anm. 15), 171; *Richard C. Famiglietti*, *Royal Intrigue. Crisis at the court of Charles VI, 1392–1420*, New York 1986.

eskalierte auf höchster politischer Ebene seit 1392, unter Einsatz einer neuen Qualität des offenen Mordes seit dem Attentat von 1407.

Unter Karl VII. sind spektakuläre Mordanschläge, wie diejenigen von 1407 und 1419, nicht mehr vorgekommen. König Karl hatte gleichwohl mehrfach begründeten Anlaß, seine Vergiftung zu befürchten, besonders am Ende seiner Regierungszeit im Auftrag des eigenen Sohnes⁶⁴. Von der alltäglichen Bedrohung, jetzt wieder vor allem durch ein heimliches Attentat mit Gift, blieben die Höfe des 15., wie zuvor des 14. Jahrhunderts, weiterhin gezeichnet. Ludwigs XI. bis zum Verfolgungswahn gesteigerte Attentatsfurcht ist gewiß nur das bekannteste Zeugnis der Reaktion an den zeitgenössischen Höfen. Er sah in jedem Fremden und jedem Vertrauten, in allem Ungewohnten und hinter allem Bekannten Gefahr für sein Leben, gleich ob durch Gift, Waffen oder auf anderen Wegen. Sicherheit gab es nicht und so zog er sich in eine Festung zurück und lebte dort phasenweise weitgehend isoliert⁶⁵.

Doch wird man die Repräsentativität der Attentatsfurcht Ludwigs XI. andererseits nicht überbewerten dürfen; in einem durchaus gewichtigen Punkt verkannte sie ihre eigene Praxis. Wie aus der Chronik des Philippe de Commines zu erfahren ist, gehörte Ludwig zu jenen Fürsten seiner Zeit, die Gewalt der eigenen Herrschaft im Einzelfall bis zum Exzess auslebten. Um so mehr fällt aber auf, daß trotz aller Akte der Gewalt gegen die Herrschaft das französische Spätmittelalter – ganz anders als das englische und selbst das römisch-deutsche – gewiß Anschlagspläne und -verdächtigungen, niemals aber ein „erfolgreiches“ Attentat auf den regierenden König kannte, weder als Mord noch auch als gewaltlosen Anschlag, etwa in der Form einer Absetzung⁶⁶.

Die selbstverständliche Einrechnung und Praxis von Attentat und Mordanschlag in das politische Instrumentarium an den Höfen der Zeit läßt im Königreich Frankreich hinter der modernen Fassade der Staatswerdung das ungebrochene Fundament einer Herrschaft durch Gefolgschaft und der Spielregeln traditionaler Hof- und Adelskultur erkennen. Doch ausgerechnet eines der ältesten Legitimationsmittel dieser überkommenen Ordnung

⁶⁴ G. Minois, *Le couteau* (wie Anm. 3), 37.

⁶⁵ J. Ehlers, *Ludwig von Orléans* (wie Anm. 39), 120; Holger Kruse, *Ludwig XI.*, in: *Die französischen Könige* (wie Anm. 1), 337–361.

⁶⁶ Die bekannten Beispiele von Herrscherabsetzungen im europäischen Mittelalter können hier nicht näher berücksichtigt werden. Als Standardwerk zu einem besonderen Aspekt dieses Themas: Harald Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters*, Graz / Wien / Köln 1968. Frank Rexroth, *Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter*, in: *HZ* 278 (2004), 27–53. Von Ernst Schubert (Göttingen) ist eine umfangreiche Studie zum Thema zu erwarten. Zur Lehre des Corpus mysticum, die Einfluß auf die legitimatorische Stabilisierung und Sekralisierung des Königs im spätmittelalterlichen Frankreich hatte: Kintzinger, *Frauen* (wie Anm. 7), passim.

enthielt einen wirksamen Ansatz zu moderner transpersonaler Herrschaftsvorstellung: die mit der Krönungsweihe vermittelte sakrale Stellung des Königs und seine daraus folgende Unberührbarkeit⁶⁷. Schon in der frühmittelalterlichen Lehre des Gottesgnadentums enthalten, wurde sie der Entwicklung einer politischen Theologie der Herrscherlegitimation zugrunde gelegt, wie sie erstmals um 1000, dann verstärkt seit dem 13. Jahrhundert ausgestaltet und mit dem Mythos der Wundertätigkeit verbunden wurde⁶⁸. Jean Petit entwickelte in seiner Lehre vom Tyrannenmord 1408 ganz entsprechend vier, fließend ineinander übergehende Grade des Majestätsverbrechens: gegen die Person des Fürsten, gegen seine Ehefrau, gegen seine Kinder und gegen das öffentliche Wohl (*contre le bien de la chose publique*)⁶⁹.

Es scheint, als sei der *Rex imperator in regno suo*, wie der König von Frankreich seit dem 13. Jahrhundert seine Stellung definieren ließ, nicht nur gegen eine mögliche Superiorität anderer Mächte, sondern auch gegen die ansonsten verbreitete Gefahr des Attentats, des politischen Mordes und selbst des Widerstandes gefeit gewesen⁷⁰.

Da der politische Mord als Gewalt gegen die Herrschaft gerade keine eruptive Eskalation war, sondern geplante Fortführung der tradierten Verfahrensformen zur Konfliktregelung, ließ sich der Affekt gegen Person und Amt des Königs offenkundig exklusiv vermeiden. Die Widersprüche werden nicht aufzulösen sein: Jeder außer dem König war davon bedroht, daß in einer verdichteten Konfliktsituation eine der beteiligten Parteien zum Instrument des politischen Attentats oder Mordes als *Ultima ratio* griff. Jede Anwendung dieses Instrumentes folgte aus den Regeln der Adelsgesellschaft

⁶⁷ F. Schoenstedt, Tyrannenmord (wie Anm. 44), 63–66; vgl. *Le Sacre des Rois. Actes du colloque international d'histoire sur les sacres et couronnements royaux* (Reims 1975), Paris 1985; Aimé Bonnefin, *Sacre des Rois de France*, Limoges 1982. Jean Goy, *A Reims, le Sacre des Rois de France*, Reims 1980; am Beispiel des hochmittelalterlichen Byzanz: Evelyne Patlagean, *Le Basileus assassiné et la Sainteté impériale*, in: *Media in Francia ...*, Festschrift Karl Ferdinand Werner, Paris 1989, 345–361; zur Entstehung der Vorstellung herrschaftlicher Transpersonalität: Helmut G. Walther, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens*, München 1976, 112–125.

⁶⁸ Grundlegend für das Frühmittelalter noch immer: Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie*, (2. Aufl., Darmstadt 1954) ND Darmstadt 1980; zur aktuellen Forschung R. von Friedeburg, *Widerstandsrecht* (wie Anm. 48).

⁶⁹ Der Quellenbeleg: F. Schoenstedt, Tyrannenmord (wie Anm. 44), 23, Art. 5; zur weitergehenden Verbindung der beschriebenen Denktraditionen mit der sich entwickelnden Staatlichkeit der Monarchie ebd., 80: „Wenn der König das Herz und der Inbegriff Frankreichs ist, dann muß auch alle Feindschaft gegen den König als ein Staatsverbrechen aufgefaßt werden.“; im europäischen Vergleich: Sergio Bertelli, *Rituals of violence surrounding the King's body*, in: *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, hrsg. v. Lothar Kolmer, Paderborn [...] 1997, 263–280; Ariel Guance, *La mort du Roi: Sacralité et pouvoir politique dans la Castille Médiévale*, in: ebd., 299–320.

⁷⁰ Jacques Krynen, *L'empire du Roi. Idées et croyances politiques en France XIIIe-XVe siècle* (Bibliothèque des Histoires), Paris 1993.

und verließ zugleich ihre auf Verständigung angelegten Grenzen. Jeder politische Mord ist insofern als geregelte Eskalation zu verstehen – oder vielleicht als frühe Spielart des Machiavellismus⁷¹.

⁷¹ Vgl. *Edeltraud Werner*, Von Tyrannen und Fürsten. Coluccio Salutati und Niccolò Machiavelli als Protagonisten der Diskussion in der italienischen Renaissance, in: *Basileus und Tyrann* (wie Anm. 47), 55–80; *Helmut Pfeifer*, Die Macht der Verschwörung. Diskurs und Inszenierung zwischen Machiavelli und Shakespeare, in: *Konfigurationen der Macht in der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Roland Galle/Rudolf Behrends, Heidelberg 2000, 17–58; zur literarischen Gestaltung des Themas in der Frühen Neuzeit vgl. *Nigel Alexander*, *Poison, plague and duel. A study in Hamlet*, London 1971; *Leoni Sylviane*, *Le poison et le remède: théâtre, morale et rhétorique en France et en Italie, 1694–1758*, Oxford 1998; *Amy Wygant*, *Medea, poison, and the epistemology of error in „Phèdre“*, in: *Modern language review* 95 (2000), 62–71.

Gewalt gegen den König im spätmittelalterlichen Böhmen

Adeliger Widerstand und der Ausbau der Herrschaftspartizipation

Von *Winfried Eberhard*, Leipzig

Gewaltsamer Widerstand gegen Herrscher über die lehensrechtlich mögliche Gefolgschaftsverweigerung hinaus wurde in seinen Begründungen, Formen und Grenzen von der politischen Theorie des 12. bis 14. Jahrhunderts vielfach erörtert¹. Die Begründung ergab sich dabei aus dem Zweck von Herrschaft: Gerechtigkeit und Gemeinwohl. Wenn ein Herrscher sich des fortgesetzten Rechtsbruchs schuldig machte oder das Gemeinwohl, den öffentlichen Nutzen, evident und notorisch verletzte, wurde er nach der Lehre Johannes' von Salisbury, Thomas' von Aquin, Heinrichs von Gent oder Wilhelms von Occam zum ungerechten Herrscher (*tyrannus quoad exercitacionem*), gegen den Aufstand, Absetzung oder – wie bei Johannes' von Salisbury – sogar Tötung erlaubt, ja geboten waren, falls vorherige Abmahnungen oder der Rechtsweg versagten.

Entscheidend für die Entwicklung der Widerstandspraxis und die Ausübung von Widerstand war aber, daß ein reales machtpolitisches Instrument dafür in der Genossenschaft des Adels oder der Stände zur Verfügung stand. Auf deren „*legitima auctoritas*“ grenzte die kirchliche Staatstheorie den Widerstand auch meist ein. Hier war Widerstand institutionalisierbar, da sich in den Landesgemeinden eine Urteilsinstanz etablierte, die als Schiedsrichter (*iudex medius*) zwischen Herrscher und Volk für den Fall des Widerstands fungieren konnte, wie er ebenfalls in der kirchlichen Widerstandstheorie gefordert wurde. In der Praxis freilich stellten Adels- und Ständegemeinden keine Mittlerinstanz dar, sondern waren selbst Partei, Ankläger und Richter zugleich. Wichtig für die Durchführung von Widerstand war jedenfalls, daß sich eine Instanz bildete, die Widerstand zunächst in präventiver Opposition auszuüben vermochte und die dann – im Notfall – sich als richterliche Macht über dem Herrscher sah und als solche auch aktiv werden konnte.

¹ *Winfried Eberhard*, Herrscher und Stände, in: *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, hrsg. v. Iring Fetscher/Herfried Münkler, Bd. 2, München/Zürich 1993, 467–551, hier: 483–485; zusammenfassend auch *Ferdinand Seibt*, *Revolution in Europa, Ursprung und Wege innerer Gewalt*, München 1984, 76–78.

Der im folgenden vorzustellende Fall Böhmen soll dafür ein anschauliches Exempel bilden – ebenso wie für eine bezeichnende Ausweitung des Tyrannenbegriffs und der antiherrscherlichen Gewaltlegitimation, wie sie sich dann in der frühen Neuzeit weiterverbreiteten.

Am 8. Mai 1394 befand sich König Wenzel IV. gerade auf dem Rückweg von seiner Burg Žebrák (Bettlern) nach Prag, als sich ihm eine Schar von Baronen mit dem Oberstburggrafen an der Spitze eines Landesaufgebots in den Weg stellte und von ihm die Abstellung verschiedener Mißstände insbesondere in der Rechtsprechung verlangte. Wenzel reagierte uneinsichtig und aggressiv, so daß man ihn gefangen nahm und in Prag einkerkerte². Welche Anlässe und Gründe gab es für dieses in der böhmischen Königsgeschichte unerhörte und erniedrigende Attentat gegen den anerkannten und legitimen Herrscher?

Drei Tage zuvor hatten neun der mächtigsten Herren Böhmens mit Markgraf Jobst von Mähren in Prag einen Bund geschlossen, um dem Land zu Recht und Gerechtigkeit zu verhelfen, wie sie früher bestanden, und Verstöße gegen Landrechtsurteile abzuwehren³. Die Gründe dafür lagen in einem bereits länger dauernden Wandel der königlichen Regierungspraxis. Schon 1381 hatte König Wenzel die Macht der Barone im Landrecht verwässert, indem er die Zahl der Beisitzer von 12 auf 19 erweiterte, und zwar durch Beamte der königlichen Städte⁴. Seit Mitte der achtziger Jahre, nach der Resignation Erzbischof Johanns von Jenstein als Kanzler (1384), war ein allmählicher Wechsel in den Landes- und Hofämtern und im Kronrat zu beobachten. Dabei ersetzte Wenzel durch Tod oder Alter ausgeschiedene Beamte häufig durch Niederadelige und nobilitierte Bürger, obwohl die Ämter traditionell den Herren vorbehalten waren. Diese fanden sich zwar auch weiterhin in den höchsten Ämtern, doch waren die höchsten Landesbeamten, die auch im Landrecht die führende Rolle spielten, fast durchweg Freunde des Königs. Überdies spielten informelle Beziehungen zu Wenzel eine wichtige Rolle, um Vertraute in niedere, aber für die königliche Machtgarantie wichtige Stellen zu bringen: als Burgenverwalter oder in der Exekutive der Landrechtsurteile⁵. Auf diese Weise war Wenzel eine Stärkung der Königs-

² Anonymer Bericht in: *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae* (CDM), hrsg. v. Viktor Brandl, Bd. 12, Brünn 1890, 219–221; Thomas R. Krause, Eine unbekannte Quelle zur ersten Gefangenschaft König Wenzels im Jahre 1394, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 43 (1987), 135–139.

³ Archiv český čili staré písemné památky české a moravské [Böhmisches Archiv oder alte böhmische und mährische schriftliche Denkmäler] (AC), Bd. 1, hrsg. v. František Palacký, Praha 1840, 52 f.; CDM XII (wie Anm. 2), 188.

⁴ John Martin Klassen, *The Nobility and the Making of the Hussite Revolution*, Boulder 1978, 51.

⁵ Karl Bosl (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder*, Bd. 1, Stuttgart 1967, 481; J. M. Klassen, *Nobility* (wie Anm. 4), 49; Jaroslav Čechura, *České země v letech 1378–1437* [Die böhmischen Länder in den Jahren 1378–1437], Praha 2000, 34 f.; Ivan Hlaváček, *K organizaci státního správního systému Václava IV.* [Zur

gewalt gelungen, indem Landesämter und Landrecht ausschließlich den königlichen und nicht mehr den adeligen Interessen dienten⁶.

Bei diesen Interessen ging es nicht nur – wie Handbuchdarstellungen suggerieren⁷ – um eine allgemeinpolitische Machtkonkurrenz, um hochadelige Mitregierung und Ämterbesetzung, sondern in Zusammenhang damit (und vor allem) um sehr konkrete und existentielle ökonomische Angelegenheiten. Der König unternahm nämlich seit den achtziger Jahren einen offenbar gezielten Angriff auf adeligen Grundbesitz zur Erweiterung des Kronguts und zur Stärkung seiner Anhänger. Bei verschiedenen Gelegenheiten beraubte er Herrenfamilien ihres Eigentums, so daß sie zum Teil die Grundlage ihrer Existenz verloren⁸. Dabei bediente er sich des königlichen Heimfallrechts bei erbenlosem Tod der Eigentümer oder der Behauptung, ein Gut sei königliches Lehen, während die böhmischen Adelsgüter ja in der Regel freie Landesgüter (Allodialbesitz) waren, deren Verkauf, Erbgang, Verpfändung etc. in die Landtafeln eingetragen wurden. Besitzstreitigkeiten waren daher auch vom Landrecht zu entscheiden, dem höchsten, vom Hochadel im 13. Jahrhundert begründeten und von ihm besetzten Gericht des Landes, dessen Urteile für ihre Rechtsgültigkeit auch in die Landtafeln einzutragen waren. Wenn nun Landrechtsbeisitzer und Landtafelbeamte Anhänger des Königs oder gar Nutznießer solcher Besitzkonflikte waren und wenn sie gar nicht mehr mit Zustimmung des Herrenstandes eingesetzt wurden, hatte der König leichtes Spiel, um seine Ansprüche durchzusetzen.

Mehrere solcher Konflikte von Mitgliedern jenes „Herrenbundes“ vom 5. Mai 1394 mit König Wenzel sind bekannt⁹. Drei exemplarische Fälle sollen hier kurz genannt werden: 1381 reklamierte Wenzel die Güter Landstein der Familie Wilhelms von Landstein wegen Heimfall, obwohl die Familie nicht ausgestorben war, und übertrug sie einem anderen Adeligen. Trotz der Bestätigung Landsteins als freies Gut durch Karl IV. war das Landrecht nicht in der Lage, den Besitz des Barons vor dem königlichen Zugriff zu schützen. Wilhelm verließ nun 1390 den geistlichen Stand, um ein anderes Familiengut zu übernehmen, das seit dem Tod des Vaters von einem Freund des Königs, dem Oberstkämmerer Heinrich Škopek von Dubá, verwaltet

Organisation des staatlichen Verwaltungssystems Wenzels IV.] (Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica, Monographia CXXXVII), Praha 1991, 108 – 122.

⁶ J. M. Klassen, Nobility (wie Anm. 4), 51 f.; Smil Flaška von Pardubitz beklagte in seiner „Nova Rada“ von 1384 auch, daß Wenzel den Ämterkauf im Landrecht zuließ; Jana Daňhelka (Hrsg.), Nova rada Smila Flašky z Pardubice, Památky staré literatury české [Der „neue Rat“ des Smil Flaška von Pardubitz, Denkmäler der alten tschechischen Literatur], Praha 1950.

⁷ Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I (wie Anm. 5), 481, 483; Jörg K. Hoensch, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308 – 1437, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, 210 f.

⁸ J. M. Klassen, Nobility (wie Anm. 4), 48, 54.

⁹ Ebd., 54 – 57.

worden war, den Wenzel auch mit anderen vorgeblichen Heimfallgütern begünstigte. 1384 kam Johann Michalec von Michalowitz (Michelsberg) mit Wenzel in einen Güterkonflikt, als königliche Truppen seine Burg angriffen. Er fand jedoch im Landrecht keine Stütze und mußte das königliche Urteil hinnehmen, daß sein Gut Jungbunzlau ein Lehen des Königs sei. Den Bruder Peters von Wartenberg hatte Wenzel 1390 dreier Burgen gewaltsam beraubt, von denen mindestens zwei aber freie Landesgüter gewesen waren. Der Beraubte starb zwei Jahre später besitzlos.

Warum die böhmischen Herren erst 1394 gegen die Manipulationen rebellierten, läßt sich mit zwei Konstellationen erklären. Zum einen erreichten die Rechtsbrüche Wenzels 1393 gleichsam ihre öffentlichkeitswirksame Kulmination im Justizmord am Prager Generalvikar Johann von Nepomuk und der Flucht des Erzbischofs nach Rom. Der in diesem Konflikt auf der Seite des Erzbischofs stehende Johann von Bucca („der Eiserne“), Bischof von Leitomischl, wurde seither nicht nur zum Wortführer des böhmischen hohen Klerus, sondern von 1395 bis 1402 auch das geistliche Haupt der Opposition¹⁰. Zum anderen spitzten sich Spannungen in der Luxemburgerdynastie seit Anfang der neunziger Jahre zu, als sich wegen Wenzels Kinderlosigkeit und schlechter Regierung vor allem der ungarische König Sigismund und der mährische Markgraf Jobst (Jodok) Hoffnung auf die Entmachtung König Wenzels und auf die Thronnachfolge machten. Verschärft wurde die Spannung noch durch den bereits langjährigen Gegensatz der beiden mährischen Markgrafen und Vettern Wenzels, Jobst und Prokop, der 1393 in militärische Kämpfe mündete, und durch die Verbindungen der innerdynastischen Gegner Wenzels zu anderen Reichsfürsten. Eine Reihe von Bündnissen seit 1390 kulminierte im Dezember 1393 in einem gegen Wenzel und Prokop gerichteten Bündnis zwischen Sigismund, Jobst, Herzog Albrecht III. von Österreich und dem Markgrafen Wilhelm von Meißen¹¹. Die gleichzeitige Zuspitzung der Gegensätze zwischen König und Kirche und derjenigen innerhalb der Dynastie dürften als Anlässe den längst unzufriedenen böhmischen Hochadel endgültig zur Rebellion motiviert haben.

Markgraf Jobst trat dann auch konsequenterweise an die Spitze des Herrenbundes, und der gefangene Wenzel sah sich genötigt, ihn zum Landeshauptmann (Starost) und Vorsitzenden des Landrechts zu erheben. Zur Legalisierung des Anschlags auf den König berief der mächtigste und begütertste Baron des Bundes, Heinrich von Rosenberg, im Namen des Königs einen Landtag (Landrechtssitzung) ein, bei dem sich der Bund um weitere

¹⁰ *Zdeňka Hledíková / Štěpán Kohout*, Johann der Eiserne, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 – 1448*, hrsg. v. Erwin Gatz, Berlin 2001, 596 – 598.

¹¹ Zu diesen dynastischen und außenpolitischen Zusammenhängen *Jörg K. Hoensch*, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368 – 1437, Darmstadt 1996, 93 – 118; *Ders.*, Die Luxemburger (wie Anm. 7), 206 – 223; *Jaroslav Mezník*, Lucemburská Morava 1310 – 1423 [Das luxemburgische Mähren 1310 – 1423], Praha 1999, 250 – 286.

Adelige, die teils im Königsdienst standen, erweiterte¹². Der Wenzel treu gebliebene Herzog Johann von Görlitz, sein Bruder, der sich 1393 ebenfalls schon als sein Nachfolger sah¹³, verbreitete jedoch einen Befreiungsappell für den gefangenen König und rückte selbst auf Prag vor, so daß die Barone Wenzel auf die südböhmischen Güter der Rosenberger, dann sogar auf eine oberösterreichische Burg brachten. Johann von Görlitz rückte ihnen nämlich nach, ohne daß es aber zur militärischen Konfrontation kam. Vielmehr vermittelte er am 30. Juli eine Übereinkunft zur Entlassung des Königs unter Gestellung von fünfzig Bürgen (Geiseln)¹⁴. Zwei Tage danach kam Wenzel frei. Die schriftliche Übereinkunft, die erst drei Wochen später auf dem Weg nach Prag fixiert wurde, nennt als weitere Vermittler den Sohn des rheinischen Pfalzgrafen Rupprecht und Herzog Přemyslav von Teschen. Wenzel versprach darin die Erneuerung der Landesordnung nach altem Herkommen, und zwar gemäß dem Urteil von vier bis sechs Schiedsrichtern, die Wenzel und die Herren gemeinsam bestimmen sollten. Und er versprach die Rückgabe der den Herren entfremdeten und weggenommenen Burgen¹⁵.

Da Wenzel jedoch die Realisierung seiner Zusagen verschleppte, formierte und erweiterte sich das Oppositionsbündnis erneut am 10. Januar 1395. Man schloß darin auch sämtliche österreichischen Herzöge ein, mit denen die Herren bereits im Dezember einen Beistandsvertrag geschlossen hatten. Dem Herrenbund gehörte nun auch der Bischof von Leitomischl an, und im April traten zwei weitere bedeutende Herrenfamilien bei¹⁶.

Durch diesen politischen, aber offenbar auch militärischen Druck erzwangen die Barone, daß König Wenzel am 30. Mai 1395 eine detaillierte Liste ihrer Beschwerden akzeptierte¹⁷. Unter dem Kriterium des Gewohn-

¹² J. Čechura, *České země* (wie Anm. 5), 39; CDM XII (wie Anm. 2), 220. Die Landrechtsversammlung unter Jobsts Vorsitz im Juni 1394 weist als Beisitzer einen bedeutenden Teil des Herrenbundes auf: AČ II, hrsg. v. František Palacký, Praha 1842, 354; zur Zahl der Mitglieder des Bundes und zur führenden Rolle des „Clans“ der Rosenberger („Wittigonen“) J. Boubín, *Vznik panských jednot* [Die Entstehung von Herrenvereinigungen], in: *Mediaevalia Historica Bohemica* 1 (1991), 217–230, hier 219 f., 223.

¹³ *Codex juris municipalis regni Bohemiae* (CJM), Bd. 2, hrsg. v. Jaromír Čelakovský, Praha 1895, 850.

¹⁴ Zugunsten Wenzels hatte auch der römische Papst Einspruch erhoben, und Herzog Svatobor von Pommern schickte ein Hilfsaufgebot auf den Weg; Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I (wie Anm. 5), 483; zu den Verhandlungen Kraus, *Quelle* (wie Anm. 2), 152–154.

¹⁵ AČ I (wie Anm. 3), 53 f.

¹⁶ CDM XII (wie Anm. 2), 214–216, 221–223 u. 240; AČ I (wie Anm. 3), 54–56. Die beiden Herrenfamilien waren ein Jahr zuvor als Fehdegegner der Anlaß für das Landesaufgebot gewesen, das dann Wenzel gefangen nahm.

¹⁷ AČ I (wie Anm. 3), 56–58; hierbei bedurfte es offenbar erneut der Vermittlung Herzog Johanns von Görlitz. Nicht unbedeutende militärische Kämpfe, durch die vor allem auch die böhmischen königlichen Städte, die Wenzel treu blieben, geschädigt wurden, sind aus zahlreichen Privilegienbestätigungen und neuen Privilegien für Befestigungsarbeiten der Städte in den Jahren 1395–1398 zu schließen, in denen

heitsrechts, des Herkommens und des Landeswohls ging es in den Forderungen der Barone insbesondere um Besitzrechte, Ämterbesetzung, um die Freiheit der Rechtsprechung und den Landfrieden. Vor allem zeigt die Liste im Umkehrschluß auch die anstößige Praxis, die unter Wenzel eingerissen war:

1. Besitz, der in diesem Krieg weggenommen wurde, ist zu restituieren; ebenso Besitz, der Witwen und Waisen widerrechtlich entwendet wurde (Erbrecht). Die Vormundschaft über Waisen jeden Standes sollen die nächsten Verwandten ausüben, kein anderer habe sich hier einzumischen.
2. Das Landrecht soll wie früher besetzt werden, ebenso die Ämter bei den Land- und Hoftafeln, nämlich auf Vorschlag der Herren. Die Landtafeln sind nur mit Zustimmung der Herren zu öffnen und die Eintragungen durch mindestens drei Herren vorzunehmen. Das Amt des Landschreibers, der Landrechtsbeisitzer war und die Landtafeleintragungen verfaßte und beaufsichtigte, ist gemäß dem Vorschlag der Herren zu besetzen. Die freie Tätigkeit der Kreisrichter (popravci) darf nicht behindert werden, niemand soll in ihre Rechtsprechung eingreifen. Die Freiheit der geistlichen Jurisdiktion und Rechte ist zu wahren, indem keine weltlichen Personen die kirchliche Rechtsprechung beeinträchtigen und geistliche und weltliche Jurisdiktion strikt getrennt bleiben.
3. Alle Ämter, die die Herren seit alters innehatten, sollten nur mit Herren besetzt werden, insbesondere auch das Prager Burggrafenamt, dessen Besetzung aber Landsgemeinde und König gemeinsam zustimmen sollten.
4. Zur Wahrung des Landfriedens sind Mord, Totschlag und Straßenraub ebenso wie Gewalt gegen Frauen und Witwen auf die hergebrachte Weise zu bestrafen.
5. Auch Mißstände in der Finanzordnung sollten beseitigt werden: Die gute Münze ist gemäß den Reformen Karls IV. wiederherzustellen. Die Landessteuer ist durch die nach alter Ordnung zuständigen Beamten zu erheben. Die Ritter sollen vom städtischen Ungelt künftig freigestellt sein. Die Verlegung von Straßenverläufen und damit neue Mautstellen sind zu revidieren. Und angesichts von Wenzels jüdenfeindlicher Politik wird gefordert, daß die Juden bei ihren verbrieften Rechten verbleiben und Besitzstreitigkeiten mit ihnen vor dem Gericht der Herren (Landrecht) zu entscheiden sind.

Kriegsschäden erwähnt werden. CJM II (wie Anm. 13), 872–875, 885–889. Belegt ist auch die Kriegshilfe für den Herrenbund durch österreichische Adelige: CDM XII (wie Anm. 2), 224 f.

Verbrieft waren diese Forderungen allerdings noch nicht, obwohl die Urkunde mit dem Majestätsiegel versehen war, denn über das Wohl des Landes und des Königs sollte verhandelt werden, wie es am Anfang heißt. Sie mußten sodann von den anderen Ständen¹⁸ und schließlich vom König sowie Johann von Görlitz als Landeshauptmann und Vermittler bestätigt werden. Grundlage für die Vereinbarung sollte überdies das Schiedsgericht der vier Herren sein, das bereits bei der Freilassung Wenzels im Vorjahr verabredet worden war. In der Sache aber und bei Erfüllung der Forderungen ging es in der Tat, wie bemerkt wurde, um eine neue Landesordnung und eine Zäsur in der Entwicklung des böhmischen ständestaatlichen Dualismus¹⁹. Entscheidend dafür war die Kontrolle der Barone über die Besetzung der Landesämter und des Landrechts sowie über die Landtafeln, da Besitzmanipulationen durch den König und seine Günstlinge dadurch ausgeschlossen werden sollten. Nicht zuletzt war es die detaillierte schriftliche Fixierung und Garantie der adeligen Mitsprache in Landesregierung und oberster Rechtsprechung, die die bisherige gewohnheitsrechtliche Ordnung auf eine neue Stufe der ständischen Partizipation hob²⁰.

In der Terminologie der grundsätzlichen Legitimation ging es freilich gerade nicht um etwas Neues, vielmehr um die Erneuerung der althergebrachten Ordnung, die man wohl in der Praxis der Zeit Karls IV. sah²¹. Es ging um die Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit, die nach dem Urteil des Herrenbundes von Wenzel verletzt worden waren, und – zusammengefaßt in dem bekannten Legimitationsbegriff der Zeit – um den „gemeinen Nutzen“²² und das Wohl des Landes, die vom Bundesbrief der Herren im Mai 1394 bis zu diesem Majestätsbrief Wenzels im Mai 1395 ständig beschworen werden. Nahezu jeder Artikel des Majestätsbriefs nennt im übrigen als Kriterium der durchzusetzenden Ordnung die gute alte Gewohnheit (wie es früher oder „von alters“ war) oder den Landesbrauch (*obyčej zemský*).

¹⁸ Genannt sind Fürsten, Städte und Ritter; AČ I (wie Anm. 3), 58.

¹⁹ So die Bewertung von Jiří Spěvák, Václav IV. 1361–1419. K předpokladům husitské revoluce [Wenzel IV. 1361–1419. Zu den Voraussetzungen der hussitischen Revolution], Praha 1986, 246–249, der jedoch die Urkunde irrtümlich für eine Bestätigung und daher für eine bereits in Kraft gesetzte „neue Landesordnung“ hält und – ganz unbelegbar – für ein Dokument des Egoismus des Hochadels und dessen scharfen Gegensatz zu den Rittern, ein marxistisches Konstrukt.

²⁰ Neben dem Königswahlrecht bei Aussterben der Dynastie war die Ständefreiheit bislang lediglich in den Privilegien König Johanns von 1311 verschriftlicht, die sich auf die Zustimmung zu Steuer- und Landesaufgebot bezogen.

²¹ J. Spěvák, Václav IV. (wie Anm. 19), 248; Boubín, Vznik (wie Anm. 12), 221.

²² Winfried Eberhard, „Gemeiner Nutzen“ als oppositionelle Leitvorstellung im Spätmittelalter, in: Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom „finsteren Mittelalter“, FS für Ludwig Hödl, hrsg. v. Manfred Gerwing/ Godehard Ruppert, Münster 1985, 195–214; Ders., Der Legimitationsbegriff des „Gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hrsg. v. Joerg O. Fichte [u. a.], Berlin / New York 1986, 241–254.

Durchgesetzt war das alles freilich noch lange nicht, da Wenzel erneut die Umsetzung der Forderungen verzögerte, mehrere Verhandlungen mit Markgraf Jobst und den Herren offenbar scheiterten und obwohl sogar Johann von Görlitz von ihm abfiel und dem Herrenbund beitrug, kurz darauf aber zum Landeshauptmann und erneut zum Vermittler zwischen König und Herren bestellt wurde²³. Schließlich dürfte jedoch der militärische Druck auf königliche Güter und Städte die Sache vorangebracht haben²⁴.

Bislang konnte das Schiedsgericht der nunmehr sechs Barone noch keinen abschließenden Erfolg vorweisen, da Wenzel in der Besetzung des Prager Burggrafenamts sowie des Landrechts und in der geforderten Münzreform noch Widerstand leistete. Nun wandte der König sich um zusätzliche Vermittlung an seinen Bruder Sigismund von Ungarn, den er zusammen mit Markgraf Jobst im März 1395 gleichsam zum Oberschiedsrichter bestellte²⁵. In dieser Funktion erließen beide am 2. April 1396 „Friedensartikel“, die die Kapitulation Wenzels vor den Forderungen des Herrenbundes bedeuteten²⁶. Neben der Ausrufung des Friedens mit Schadlosstellung der Gegner wurde nun vor allem der königliche Rat, d. h. Landesämter und Landrecht, neu besetzt, und zwar ganz zugunsten des Herrenbundes²⁷. Das umstrittene Prager Burggrafenamt erhielt sogar Heinrich von Rosenberg, der mächtigste der oppositionellen Herren. Der König konnte den Kronrat zwar mit Zustimmung der Herren und Bischöfe ergänzen, kein Mitglied jedoch absetzen. Im übrigen wurde festgelegt: die Restitution gewaltsam entwendeter Burgen und Güter, über die im Zweifel das Landrecht entscheiden sollte; die freie Tätigkeit des neuen Landrechts; die Reform der Bergwerke und der Münze, deren Silbergehalt festgelegt wurde.

Dieser Sieg des Hochadels über den Herrscher, den Jaroslav Čechura etwas vollmundig „vielleicht die erste Stufe der konstitutionellen Monarchie“ nennt²⁸, bedeutete immerhin einen wesentlichen Schritt zur Ständemonarchie in Böhmen vor der hussitischen Revolution. Für den Konflikt bildete er jedoch nur eine Zwischenstufe, hinter die das Endergebnis aber

²³ Zu Johanns von Görlitz Position AČ I (wie Anm. 3), 59–61 und CDM XII (wie Anm. 2), 250 f., 252 f., 256 f. Herzog Johann starb jedoch plötzlich in der Nacht vom 29.2. auf 1. 3. 1396 im Kloster Neuzelle, wofür Zeitgenossen Markgraf Jobst des Giftmords verdächtigten; J. Čechura, *České země* (wie Anm. 5), 53. Aus verschiedenen Geleitbriefen Wenzels ist auf mehrfache Verhandlungen in Prag von August 1395 bis März 1396 zu schließen; CDM XII (wie Anm. 2), 255, 260 f., 265 f., 267 f., 275–277, 281 f.

²⁴ So bezeugt für Budweis und Südböhmen, wo österreichische Ritter die Aktion unterstützten; CDM XII (wie Anm. 2), 263.

²⁵ Ebd., 283–285. Als Vermittler wirkte Sigismund bereits im Februar 1395; ebd., 275–277. Die strittigen Punkte und die Vollmacht für Sigismund und Jobst ebd., 283–285.

²⁶ Ebd., 286–288.

²⁷ Die neuen Landrechtsbesitzer in AČ II (wie Anm. 12), 355.

²⁸ J. Čechura, *České země* (wie Anm. 5), 53

nicht mehr zurückfiel. Da die Struktur und der Inhalt des Konflikts bereits hinreichend deutlich sind, sollen nur noch die für unser Thema der Gewalt relevanten Aspekte erwähnt werden.

Infolge weiterer Obstruktionen König Wenzels²⁹, nachdem König Sigismund wegen der Niederlage bei Nikopolis 1396 vorerst als Akteur ausscheiden mußte, sah sich der Herrenbund zu einer spektakulären Aktion veranlaßt, da eine Vermittlung, die Markgraf Prokop im Auftrag Wenzels versuchen sollte³⁰, erneut gescheitert war. In einer Sitzung des Kronrates am 11. Juni 1397 überfielen vier der anwesenden Bundesmitglieder vier der mißliebigen Räte des Königs und ermordeten sie auf der Stelle. Wenzel sah sich genötigt, die Aussage, es habe sich um eine Hinrichtung wegen Verrats am Herrscher gehandelt, zu akzeptieren³¹. Nach weiteren Kämpfen und erfolglosem Waffenstillstand³² brachte erst das erneute Eingreifen Sigismunds von Ungarn im Jahr 1400 die Sache der Herrenfronde effektiv voran – allerdings auf paradoxe Weise, da Sigismund seine eigenen Ziele mit der Entmachtung Wenzels verfolgte, um die es den Baronen durchaus nicht ging³³. Nachdem Wenzel nämlich im Zusammenhang mit Italienplänen 1402 Sigismund zum Landeshauptmann und zum Reichsvikar erhoben hatte, ließ dieser den König ebenso wie Markgraf Prokop im März 1402 gefangensetzen und brachte beide nach Südböhmen. Als er jedoch später Wenzel nach Wien und Prokop nach Preßburg außer Landes brachte, opponierten dagegen Markgraf Jobst und ein Teil des Herrenbundes – wohl auch gegen seine Regentschaft und gegen den Versuch, sich die Herrschaft in Böhmen zu sichern³⁴. Die daraus erwachsenen unübersichtlichen politischen Fronten samt Bürgerkrieg ebenso wie die durch das Gegenkönigtum des Ladislaus von Neapel erzwungene Rückkehr Sigismunds nach Ungarn im Sommer 1403 ermöglichten es Wenzel, am 11. November 1403 aus seiner Wiener Haft zu entfliehen und nach Böhmen zurückzukehren. Nun erst war der Weg zum Frieden frei³⁵. Wenzel versöhnte sich mit Markgraf Jobst und

²⁹ CDM XII (wie Anm. 2), 322 f.

³⁰ Ebd., 402.

³¹ Ebd., 367 f.; zum weiteren Zusammenhang von Angriffen gegen „schlechte Räte“ des Königs *Boubín*, *Vznik* (wie Anm. 12), 223–225.

³² 1399 und 1401; *AČ I* (wie Anm. 3), 61–65, 66–68.

³³ Ein Bündnis zwischen dem Herrenbund, Markgraf Jobst und König Sigismund gegen Markgraf Prokop am 18. 1. 1400; *AČ I*, 65 f.; der Krieg Sigismunds gegen Prokop hatte schon 1399 begonnen; CDM XII (wie Anm. 2), 501 f.

³⁴ Zu diesen Vorgängen im einzelnen *J. K. Hoensch*, Kaiser Sigismund (wie Anm. 11), 107–112; *J. Čechura*, *České země* (wie Anm. 5), 55 f.; *I. Hlaváček*, Die Wiener Haft Wenzels IV. der Jahre 1402–1403 aus diplomatischer und verfassungsgeschichtlicher Sicht, in: *Husitství – reformace – renesance*. Sborník k 60. narozeninám Františka Šmahela, Praha 1994, 225–238.

³⁵ Dazu trugen auch der Tod Herzog Albrechts IV. 1404 und die Entspannung in Österreich bei sowie das Scheitern eines Versuchs Sigismunds, Mähren militärisch einzunehmen; *J. K. Hoensch*, Kaiser Sigismund (wie Anm. 11), 115 f.

kam mit den Baronen über eine ausgewogene Neubesetzung der Landesämter und des Landrechts überein, die auch in den Folgejahren beibehalten wurde³⁶. Insbesondere bestätigte Wenzel 1405 die Geltung der Landrechtsurteile der vergangenen Jahre, die Freiheit und Kompetenz der adeligen Kreisfriedensrichter³⁷ sowie das Besetzungsrecht der Herren für Landesämter, Landrecht und Kreisgerichte. Außerdem schloß er Frieden mit einzelnen Herrenbundsmitgliedern, so mit dem Bischof von Leitomischl und Heinrich von Rosenberg, zu dessen Gunsten er sogar auf Königsgut in Südböhmen verzichtete³⁸.

Die Akteure in diesem Konflikt sind zum einen und hinsichtlich der bekannten Widerstandslehre der König und der Herrenbund, d. h. ein Teil der Barone mit einem Bischof und Anhängern aus der Ritterschaft (nicht die Städte). Zum anderen verbindet sich damit eine innerdynastische und reichspolitische Konfliktgruppe: Wenzel mit Markgraf Prokop und Herzog Johann einerseits, König Sigismund und Markgraf Jobst andererseits – jeweils mit reichsfürstlichen Verbündeten, die im Eigeninteresse handeln. Für diese ist der Herrenbund Instrument, aber auch umgekehrt vermögen die Barone vor allem auf der Basis der innerdynastischen Konkurrenz zu agieren.

Die Interessen der Barone richteten sich auf die Kontrolle der Landesinstitutionen: Landesämter, Landrecht und Kreisgerichte, aber auch sehr konkret auf die Revision von Güterverlusten. Im Zentrum stand die Kontrolle über das Landrecht und die Verhinderung des manipulativen Umgangs des Königs mit der obersten Rechtsprechung und ihrer Exekution. Das Monopol des Adels in diesem Herrschaftsbereich sollte wiederhergestellt werden. Nahezu alle anderen Forderungen lassen sich davon ableiten. Zu diesem Zweck zielte der Herrenbund keineswegs auf die Absetzung oder gar Ermordung des Königs – obwohl der Karlsteiner Mord an den Räten 1397 gleichsam als Drohung einen symbolischen Königsmord bedeutete –, sondern auf die Schwächung der Königsgewalt, um ihre Ausdehnung auf Angelegenheiten der Landesgemeinde zurückzudrängen. Diesem Ziel hätten eine Absetzung und ein anderer, gar stärkerer Herrscher wie Sigismund nicht gedient.

³⁶ Zur Aussöhnung CJM II (wie Anm. 13), 932, 1010 f. – Am 26. 4. 1405 schloß Jobst für sich und Wenzel in Buda Frieden mit Sigismund; *J. Mezník*, Lucemburská Morava (wie Anm. 11), 284. Die Neubesetzung des Landrechts in AC II (wie Anm. 12), 361.

³⁷ CJM II (wie Anm. 13), 1000–1010. Dies bezog sich wohl vor allem auf das Landrechtsurteil vom 18. 2. 1402, AC II, 359 f.; gemeint waren aber auch die zahlreichen Landrechtsurteile, die in Erb- und Güterstreitigkeiten seit 1397 zugunsten der Betroffenen und teilweise gegen den König gefällt worden waren; AC II, 356–364, dort insbesondere Nr. 112 (20. 12. 1404).

³⁸ Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I (wie Anm. 5), 489 f. Hinsichtlich der Forderungen nach einem Verbot neuer Mautstellen und nach der Reform von Berg- und Münzwesen hatte der König schon 1401 eingelenkt: CJM II (wie Anm. 13), 945–947, 958–960.

Die legitimatorischen Normen des Widerstands lagen zum einen – ex negativo – in den Rechtsbrüchen König Wenzels und in der Mißachtung des Gewohnheitsrechts. Diese Rechtsbrüche waren – jedenfalls für den Herrenbund – notorisch, evident und fortgesetzt. Daraus ergab sich das Recht zur Gewalt gegen die Person des Königs und sein Krongut, das Recht zum Widerstand gegen den ungerechten Herrscher – der gelehrte Begriff des Tyrannen wurde allerdings nicht ausdrücklich benutzt. Positiv legitimierten die Herren ihr Unternehmen stets mit der Notwendigkeit, „Recht und Gerechtigkeit“, die gute althergebrachte Ordnung wiederherzustellen und das Wohl des Landes sicherzustellen³⁹.

In den prozessualen Formen des Widerstands sind zwar die übliche, mehrfach abgeschlossene Widerstandseinung sowie eine dreimalige spektakuläre Gewaltanwendung gegen die Person bzw. die Räte des Königs zu erkennen. Eine vorherige Abmahnung ist jedoch weder überliefert, noch im Bündnistext erwähnt; sie kann nur vermutet werden. Wohl aber ist der iudex medius, eine schiedsrichterliche Zwischeninstanz im Prozeß der Konfliktbeilegung, sehr ausgeprägt zu beobachten. Neben den Landtags- und Landrechtsversammlungen trat sie vor allem in Form des Schiedsgerichts der sechs Herren und der Oberschiedsrichter Sigismund und Jobst (1396) auf den Plan⁴⁰. Die Schiedsgerichte blieben allerdings erfolglos, wohl auch weil sie nicht wirklich paritätisch besetzt waren.

Zum Ergebnis, dem Sieg des Hochadels, führte zwar die spektakuläre und langdauernde Gewaltanwendung – aber zur Fixierung dieses Ergebnisses und zur Konfliktbeendigung erst die Resignation der Gewalt und die Auflösung der Fronten nach der zweiten Verhaftung des Königs. Vergleichbares läßt sich auch bei den beiden im folgenden noch kurz zu erwähnenden gewaltsamen Widerstandsaktionen gegen den König beobachten, in der hussitischen Revolution und im Krieg gegen König Georg von Podiebrad. Auch in diesen beiden Fällen schien zwar der gewaltsame Widerstand zur Durchsetzung eines als legitim behaupteten Zieles notwendig; als aber schließlich die Kräfte der Konfliktparteien erschöpft waren, führte erst die Einsicht in die Notwendigkeit der Konfliktbeendigung und des Kompromisses, mit anderen Worten: die Resignation der Gewalt, zur dauerhaften Fixierung des Widerstandserfolgs im Friedensschluß⁴¹.

³⁹ Auch der König sieht sich genötigt, diese Kriterien anzuerkennen; CDM XII (wie Anm. 2), 402: „bonum commune, tranquillum statum et rempublicam eiusdem regni nostri . . . ordinare“. 1395 muß er akzeptieren, daß die Forderungen des Herrenbundes für das Land „notwendig und nützlich (potřebné a užitečné)“ seien.

⁴⁰ Außerdem 1399 ein paritätisches Gremium von Obermännern (ubrmani = Schiedsrichter) zur Einhaltung eines Waffenstillstandes; AC I (wie Anm. 3), 62.

⁴¹ Winfried Eberhard, Der Weg zur Koexistenz: Kaiser Sigmund und das Ende der hussitischen Revolution, in: *Bohemia* 33 (1992) 1–43.

John M. Klassen hat in seiner Untersuchung zur Rolle des Adels in der hussitischen Revolution gemeint, der Erfolg des Adels in der Einschränkung der Königsmacht habe um 1400 den Beginn eines Trends markiert, der nach 1471 zur vollständigen Beherrschung der böhmischen Politik durch den Adel geführt habe, und dieser Trend sei durch die hussitische Revolution unterbrochen worden⁴². Die überwiegende Forschungsmeinung ist es dagegen, daß die hussitische Revolution im Ergebnis das Ständesystem in Böhmen erst wirklich ausgeprägt und institutionell gesichert habe und daß der Hochadel dabei ökonomisch und politisch der Hauptgewinner gewesen sei⁴³.

Jedenfalls ist für unser Thema festzuhalten, daß die hussitische Revolution die ausgedehnteste und heftigste Form der inneren Gewaltanwendung gegen einen König und seine Herrschaft im Mittelalter überhaupt darstellte – obwohl sie freilich insofern inkommensurabel ist, als sie ein gesamtgesellschaftlicher Prozeß mit scharfen Gruppenspaltungen und Interessengegensätzen war. Aber einen Anteil daran hatte eben auch der hochadelige Widerstand und Kampf gegen den König. Schon seit der Ketzerverbrennung von Jan Hus 1415 wurden Konzil und König beschuldigt, die „böhmische Zunge“ zu schmähen, und seit Sigismunds erfolglosen Versuchen, ein Jahr nach Wenzels Tod, 1420, das Land und die Hauptstadt einzunehmen, endgültig dann, als er von Breslau aus 1421 den Kreuzzug organisierte und Verhandlungen mit ihm an der Kelchforderung gescheitert waren, galt er vollends als Landesschädiger. Sigismund war nach Karls IV. Erbfolagesetzen der legitime Nachfolger König Wenzels, und er hatte sich im Juli 1420 im Prager Dom in Anwesenheit seiner Anhänger hastig und heimlich krönen lassen. Gegen die Gültigkeit dieser Krönung und gegen Sigismunds Königtum fiel aber die endgültige Entscheidung auf dem Landtag von Tschaslau, wo sich hussitische und katholische Stände versammelten, um das Land auf die Vier Artikel, das hussitische Programm, zu verpflichten, den König von Ungarn als böhmischen König abzulehnen und statt seiner ein Ständeregiment von 20 Direktoren zur „Führung der königlichen Geschäfte“ einzusetzen⁴⁴.

⁴² J. M. Klassen, Nobility (wie Anm. 4), 60.

⁴³ So auch Klassen, ebd., 138–143. Dazu auch Dušan Třeštík / Miloslav Polívka, Nástin vývoje české šlechty do konce 15. století [Abriß der Entwicklung des böhmischen Adels bis Ende des 15. Jhs.], in: Struktura feudální společnosti na území Československa a Polska do přelomu 15. a 16. století, hrsg. v. J. Čierny / F. Hejl / A. Verbík, Praha 1984, 99–133, hier 119–127. Zur Analyse und zum Verlauf der hussitischen Revolution insgesamt František Šmahel, Die hussitische Revolution (MGH Schriften, Bd. 43), 3 Bde., Hannover 2002 [Übersetzung der tschechischen Ausgabe, 4 Bde., Praha 1993]; zu den ständepolitischen Ergebnissen Bd. 3, 1819–1865.

⁴⁴ Dokumentiert ist der Landtag in der Chronik des Laurentius von Březová, hrsg. v. Jaroslav Goll (Fontes rerum bohemicarum, V), Prag 1893; Übersetzung: Die Hussiten. Die Chronik des Laurentius von Březová 1414–1421, übers. u. eingel. v. Josef Bujnoch (Slavische Geschichtsschreiber, XI), Graz / Wien / Köln 1988, 226–242. Zum

Worauf es mir hier nun besonders ankommt, ist die Legitimation des Widerstands. Zum einen wird dem „König von Ungarn“ vorgeworfen, daß durch seine Ungerechtigkeit und Grausamkeit das Königreich Böhmen großen Schaden erlitten habe. Rechtsbrüche und Grausamkeiten werden in einem besonderen Abmahnungsschreiben an Sigismund aufgelistet: Zulassung der Verbrennung von Hus und der Verurteilung des Landes Böhmen, Kreuzzugsaufruf, Verwüstung des Landes, Entfremdung des Landes Brandenburg, Raub der Krone, der Reichskleinodien und Landtafeln, Beseitigung der ständischen Rechte und Freiheiten. Bereits damit ist Sigismund als der ungerechte Herrscher deklariert, gegen den Widerstand geboten ist, und der in Manifesten auch als Tyrann bezeichnet wird⁴⁵. Zum anderen greift die Widerstandsbegründung aber ausdrücklich über die traditionellen Kategorien des Rechtsbruchs hinaus zur religiösen Legitimation; und dies ist in der Geschichte des Widerstands gegen ungerechte Herrscher ein völlig neues und überlegenes Element. Bereits unter dem Druck der notwendigen Verteidigung gegen Sigismund und den ersten Kreuzzug hatte 1419/20 eine ausführliche Diskussion der Universitätsmagister über das *bellum iustum* die Pflicht zur Verteidigung der „Wahrheit“ und das Widerstandsrecht in *causa fidei* (*causa Dei*) betont⁴⁶. Nun wird 1421 die religiöse Legitimation des Widerstands auf die Person des Herrschers angewandt. Sigismund wird hier nämlich charakterisiert als „ein offenkundiger Verächter dieser heiligen, oft genannten, durch die Heilige Schrift klar bewiesenen Wahrheiten [Vier Artikel] und ein Feind der Ehre und der Personen tschechischer Zunge“⁴⁷. Und überdies wird bereits vor diesem Landtag und dann in der Folgezeit die Verbindung zwischen den religiösen Zielen und dem Gemeinwohl des Landes, dem herkömmlichen weltlichen Herrschaftszweck, geradezu zur Formel. „Die Freiheit des göttlichen Gesetzes (Evangelium) und das Gemeinwohl der tschechischen Zunge“⁴⁸ erscheinen in zahlreichen Manifesten und Urkunden. Gemeint ist damit, daß das Gemeinwohl inhaltlich nun durch die Verwirklichung des Gesetzes Gottes bestimmt wird. Die herkömmliche Begründung des gewaltsamen Widerstands mit der Verletzung von Landesrecht und Gemeinwohl wird so mit der Verletzung des

Landtag im einzelnen *F. Šmahel*, *Revolution* (wie Anm. 43), Bd. 2, 1171–1183 und *Ivan Hlaváček*, *Husitské sněmy* [Die hussitischen Landtage], in: *Sborník historický* 4 (1956), 71–109.

⁴⁵ *František M. Bartoš*, *Manifesty města Prahy z doby husitské* [Manifeste der Stadt Prag aus der Hussitenzeit], Praha 1932, 277–280, 285. Zur Bedeutung und Entwicklung der Manifeste *Karel Hruza*, *Schrift und Rebellion. Die hussitischen Manifeste aus Prag von 1415–1431*, in: *Colloquia mediaevalia Pragensia* 1, Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert, hrsg. v. František Šmahel, Praha 1999, 81–108.

⁴⁶ *Ferdinand Seibt*, *Hussitica. Zur Struktur einer Revolution*, Köln / Wien, 2. Aufl., 1990, 16–57; im Anhang die einschlägigen Traktate.

⁴⁷ Die Hussiten (wie Anm. 44), 229.

⁴⁸ So 1420 in einem Manifest; *Husitské manifesty* [Hussitische Manifeste], hrsg. v. *Amedeo Molnár*, Praha 1980, 67.

Gesetzes Gottes verbunden. Damit wird die Widerstandslegitimation auf eine neue, rechtlich nicht mehr angreifbare Ebene erhoben. Eine vergleichbare Ausweitung der Widerstandslegitimation findet sich bekanntlich erst wieder im Calvinismus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts⁴⁹. Nach einem fünfzehn Jahre währenden Kampf und fünf Kreuzzugsniederlagen wurde 1436 in den Kompaktaten und in einem Abkommen mit Sigismund die „Freiheit des göttlichen Gesetzes“, das hussitische Programm, tatsächlich durchgesetzt, allerdings weder für die Gesamtkirche noch für ganz Böhmen und Mähren, wie am Anfang erstrebt, sondern nur für den Status quo der bestehenden hussitischen Gemeinden⁵⁰.

Die religiöse Motivation zur Gewalt und zum Kampf gegen den König machte seit der Situation der Konfessionsspaltung des 15. Jahrhunderts in Böhmen Schule, und zwar zunächst in der sogenannten „Grünberger Liga“ von 1465 gegen König Georg von Podiebrad⁵¹. Nachdem Pius II. 1464 den kanonischen Prozeß gegen den „Hussitenkönig“ eröffnet und 1465 Paul II. ihn zum rückfälligen Häretiker erklärt und die Untertanen vom Treueid entbunden hatte, formierte sich eine Opposition katholischer Barone mit dem Oberstburggrafen Zdeněk von Sternberg an der Spitze gegen den König. Sie ließen diesem auf einem Landtag im September 1465 Beschwerdeartikel vorlegen, die Georg in einem argumentativen Antwortschreiben und die Stände der Ritter und Städte in einer deutlichen Solidaritätserklärung für den König zurückwiesen. Daraufhin schlossen 16 Herren mit dem Bischof von Breslau, Jobst von Rosenberg, an der Spitze im November ein Widerstandsbündnis auf fünf Jahre, das einen Teil der Vorwürfe wiederholte⁵². Im Vordergrund stand der Vorwurf, der König berate sich mit Leuten, die für Landesangelegenheiten nicht zuständig seien, statt mit den Herren; er strebe nach einem Erbkönigtum; er berufe ohne Zustimmung das Lan-

⁴⁹ Udo Bermbach, Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen, hrsg. v. Iring Fetscher/Herfried Münkler, Bd. 3, München/Zürich 1985, 101–162, hier: 107–124.

⁵⁰ W. Eberhard, Der Weg zur Koexistenz (wie Anm. 41); Jihlava a basilejská kompaktáta. Sborník příspěvků z mezinárodního symposia k 555. výročí přijetí Basilejských kompaktát [Iglau und die Basler Kompaktaten. Beiträge des internationalen Symposiums zum 555. Jahrestag der Annahme der Basler Kompaktaten], Jihlava 1992.

⁵¹ Frederick Heymann, George of Bohemia, King of Heretics, Princeton 1965, 384–407; Jaroslav Boubín, Česká „národní“ monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jířího z Poděbrad [Die böhmische „nationale“ Monarchie. Zu den inländischen Quellen und zum europäischen Kontext des Königtums Georgs von Podiebrad], Praha 1992, 85–97; F. Šmahel, Hussitische Revolution (wie Anm. 43), III, 1846–1861.

⁵² Die Quellen in: AČ (wie Anm. 3), Bd. 4, hrsg. v. František Palacký, Praha 1846, 99–164; die Beschwerden und die Antwort darauf ebd. 102–110; das Bündnis ebd., 110–114; Jaroslav Boubín, Nižší šlechta a vznik zelenohorské jednoty [Der Niederadel und die Entstehung der Grünberger Einung], in: Český časopis historický 88 (1990), 351–355.

desaufgebot, erhebe unberechtigt Steuern und schwäche die Münze. Zusammengefaßt hielt man Georg vor, er verletze die Rechte und Freiheiten des Landes. Und daher beanspruchten die Herren im Bündnisbrief, sich um das Gemeinwohl selbst sorgen zu müssen. Die Religion spielte dagegen in den Beschwerden eine ganz beiläufige Rolle: Man warf Jan Rokycana, dem Haupt der hussitischen utraquistischen Kirche, Hetze gegen die Katholiken vor. Die Religion bildete jedoch den entscheidenden kirchen- und außenpolitischen Kontext. Erstens nämlich wagten die katholischen Herren die Rebellion nur auf der Basis des kurialen Prozesses gegen den König. Zweitens begann die militärische Gewalt erst wirklich 1467, nachdem Paul II. den Kirchenbann über Georg verkündet hatte. Der Widerstand wurde zwar so nicht ausdrücklich mit der *causa fidei* legitimiert, diese bildete aber die entscheidende Basis der oppositionellen Gruppenbildung und Aktivierung. Der verheerende Krieg, dessen Verlauf hier nicht zu behandeln ist und an dessen Spitze sich 1468 der ungarische König Matthias Corvinus setzte, reichte über Georgs Tod 1471 hinaus bis zum Friedensschluß von Buda und Olmütz 1478. Der indirekte Erfolg der katholischen Barone bestand darin, daß Georg zur Versöhnung noch einen katholischen Nachfolger, den Jagiellonen Vladislav, vorgeschlagen hatte, der dann auch gewählt wurde. Dieser integrierte nach dem Frieden von 1478 nicht nur die katholischen Herren wieder in die Landesinstitutionen, sondern stützte sich in der Regierung auch zunehmend auf sie. Der bislang oppositionelle Adel konnte nun nicht nur zur ungefährdeten Herrschaft über seine Güter und ins Landrecht zurückkehren, sondern er dominierte auch mehr und mehr die obersten Landesämter und den Kronrat, vor allem seit Vladislav nach 1490 vorwiegend in Buda residierte. Steuern, Ämtervergabe, Rechtsprechung und Rechtsetzung lagen nahezu uneingeschränkt in der Hand des Adels, und zwar vor allem des zuvor oppositionellen katholischen Hochadels. In der sogenannten „Vladislavischen Landesordnung“ (1500), der ersten schriftlichen in Böhmen, sicherte sich der Adel diese Dominanz, so daß Rechtsveränderungen ohne ihn nicht mehr möglich waren. So gelangte in Vladislavs Regierungszeit die Macht des Adels über Land und König in der Tat zu ihrem Höhepunkt, wie Klassen bemerkt hatte⁵³.

Bei strukturaler Betrachtung begann die hussitische Revolution als ständische Revolution⁵⁴ bereits vor der hussitischen Bewegung mit der Herrenfronde gegen König Wenzel als Anlaufphase in der Form des herkömmlichen, legitimen Widerstands gegen den ungerechten Herrscher⁵⁵. Hier

⁵³ Dazu im einzelnen *Winfried Eberhard*, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478–1530, München/Wien 1981, 46–48, 60, 74; *Josef Macek*, Jagellonský věk v českých zemích (1471–1526) [Das Jagiellonenzeitalter in den böhmischen Ländern (1471–1526)], Bd. 1, Praha 1992, 226–262.

⁵⁴ *F. Seibt*, Revolution (wie Anm. 1), 203–229.

⁵⁵ Konsequenter beginnt daher *Klassen*, Nobility (wie Anm. 4) seine Untersuchung zur Rolle des Adels in der Revolution mit der Fronde gegen Wenzel. Zur Deutung der

sicherte sich zunächst der Hochadel in der zentralen und regionalen Jurisdiktion sowie in den Landesämtern die dauerhafte Teilhabe an der Landesherrschaft. Die Revolution erweiterte danach die Widerstandslegitimation um die religiöse Dimension, das „Gesetz Gottes“, und appellierte damit an die Gesamtgesellschaft, so daß, anders als zuvor, auch Niederadel und Städte in die Aktion des gewaltsamen Widerstands einbezogen wurden⁵⁶. Das politische Ergebnis des kriegerischen hussitischen Widerstands gegen König Sigismund war dann auch nicht nur die Bestätigung der Privilegien und Landesfreiheiten und die Sicherung des adeligen Landrechts, sondern darüber hinaus auch die Institutionalisierung des Landtags mit den zwei Adelskorporationen der Herren und Ritter und einer dritten der Städte unter Ausschluß des geistlichen Standes, überdies ein praktisch unbeschränktes Königswahlrecht. Den erreichten Stand der Herrschaftspartizipation in Rechtsetzung und -kontrolle sicherte schließlich gegen ein erstarkendes Königtum der Widerstand des katholischen Hochadels im Krieg gegen König Georg von Podiebrad. Das mittelfristige Ergebnis bis 1526 bestand sogar eher in einer Dominanz des Adels über Königtum und Städte als in einem ausbalancierten ständestaatlichen Dualismus.

Zusammenfassend seien folgende strukturelle Aspekte festgehalten:

1. Alle drei hier vorgestellten Fälle des vor allem vom Adel getragenen gewaltsamen Widerstands gegen den König stellten keine spontanen, plötzlichen Eruptionen von Gewalt dar, sondern vollzogen sich als geplante, wohlüberlegte Aktionen und hielten sich an die klaren Verfahrensformen: Feststellung von Rechtsbrüchen des Herrschers, Abmahnung, Widerstandseinung mit Erweiterungstendenz, Gewaltanwendung, Friedensschluß mit Rechtssicherung. Um dies zu verdeutlichen, wurde hier der „Herrenbund“ gegen Wenzel IV. etwas ausführlicher analysiert, bei dem allerdings die Abmahnung noch nicht zu beobachten, statt dessen jedoch das Schiedsverfahren besonders ausgeprägt war. Nur angemerkt sei, daß stadtbürgerliche Widerstandsaktionen – etwa in der hussitischen Revolution oder beim Prager Aufstand von 1483⁵⁷ – solche Verfahrensformen nicht rezipierten, sondern sich eher durch symbolische Gewalthandlungen wie etwa Fensterstürze auszeichneten.

Fronde und ihrem Bezug zur hussitischen Bewegung *F. Šmahel*, Hussitische Revolution I (wie Anm. 43), 236–241, der jedoch die Kontinuität zwischen Herrenfronde und hussitischer Revolution mit dem Argument des Generationswechsels bestreitet.

⁵⁶ Voraussetzung war jedoch, daß zunächst der Adel seit 1415 die hussitische Bewegung rezipiert und protegiert hatte; *F. Šmahel*, Hussitische Revolution II (wie Anm. 43), 918–963.

⁵⁷ *W. Eberhard*, Konfessionsbildung (wie Anm. 52), 53 f.; *F. Šmahel*, Hussitische Revolution III (wie Anm. 43), 1862 f.; *Ders.*, Pražské povstání 1483 [Der Prager Aufstand 1483], in: Pražský sborník historický 19 (1986), 35–102.

2. Die organisatorischen Instrumente des Widerstands bildeten Einungen, adelige Bündnisse, welche die Gewalt gegen den König ebenso wie den gegenseitigen militärischen Beistand organisierten. Zur Legitimation oder zur Aktion und Durchsetzung ihrer Ziele benötigten sie jedoch Koalitionspartner, die den Bündnissen eingegliedert wurden oder sie legitimatorisch unterstützten, so im Widerstand gegen Wenzel dessen in-nerdynastische Konkurrenten und benachbarte Fürsten und Adelige, im Widerstand gegen Sigismund die anderen Stände bis zu den Universitätsgelehrten, im Widerstand gegen Georg von Podiebrad die Geistlichen und Städte der Nachbarländer (Mähren, Schlesien, Lausitz) und insbesondere den Papst und den konkurrierenden fremden Herrscher Matthias Corvinus.
3. Der Hauptakteur und Träger des Widerstands war im Falle der Opposition gegen Wenzel und Georg die politisch und ökonomisch stärkste gesellschaftliche Kraft: der Hochadel. Dieser hatte zum einen an den das Herkommen mißachtenden Herrscher politisch am meisten zu verlieren und war zum anderen finanziell und organisatorisch allein imstande, gewaltsamen Widerstand durchzuführen. Daß Widerstand und Gewalt gegen König Sigismund von der Gesamtgesellschaft getragen waren, bis hin zu den abhängigen Städten und Bauern, war politisch nur möglich, weil sich die Mehrheit des Hochadels beteiligte, und legitimatorisch dadurch vermittelt, daß man sich nicht auf das alte Recht berief, sondern auf transzendente Argumente, die dem Herkommen überlegen und geeignet waren, im Appell nach unten alle anzusprechen.
4. Die Ziele der Widerstandsgewalt lagen zu allererst in der geforderten Wiederherstellung des Rechts und der „Gerechtigkeit“, und das hieß konkret in der Sicherung ständischer, speziell adeliger Mitwirkung an der Landesherrschaft. Da der Hochadel sich nicht nur als Führungsgruppe der Landesgemeinde, sondern als der eigentliche Repräsentant der Landesinteressen sah, beabsichtigte er auch, die entscheidende Partizipation an den Herrschaftsinstitutionen, und zwar über den Landtag hinaus auch an Kronrat und Landesämtern sowie – sogar als Monopol – an der obersten Jurisdiktion und ihrer Exekution zu erobern, zurückzugewinnen oder zu sichern. Dazu kamen gegenüber Wenzel die Sicherung der Eigentumsfreiheit der Adelsgüter („freie Landesgüter“) und gegenüber Sigismund und Georg das exklusive Recht auf die Kontrolle der symbolischen Herrschaftsmittel: Krone und Landtafeln. Die Forderungen des hussitischen Landtages an den König, im Bereich von Religion und Kirche gleichsam neues Recht bzw. eine als biblisch behauptete ursprüngliche Gerechtigkeit anzuerkennen, ging freilich über die sonstige Widerstandstradition weit hinaus.

5. Die Legitimation des gewaltsamen Widerstands resultierte zum einen – ex negativo – aus den empfundenen oder behaupteten notorischen Rechtsbrüchen des Herrschers, gegen den Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen waren. Da der frühere gerechte Zustand verletzt worden war, bestand die positive Zielnorm für das Widerstandshandeln im alten Herkommen, in der altehrwürdigen Gewohnheit. Dazu gehörte die Summe der geschriebenen oder ungeschriebenen sogenannten Landesfreiheiten, der gewachsenen ständischen Privilegien. Dafür wurde nun der alles zusammenfassende Legitimationsbegriff des „Gemeinen Nutzens“ oder Landeswohls, das eigentlich der Herrscher zu garantieren hatte, als Raison des Gemeinwesens vom Hochadel in Anspruch genommen⁵⁸. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff war jedoch schon wesentlich mehr als bloß das alte Recht angesprochen. Und in der Tat erstrebte und erreichte der Widerstand auch regelmäßig mehr als nur die Wiederherstellung des alten Rechts. Vielmehr erweiterte sich die Herrschaftspartizipation des Adels im Ergebnis jeweils deutlich, so daß die angesprochenen Fälle gewaltsamen Widerstandes zugleich Stufen in der Ausbildung der böhmischen Ständemonarchie bildeten, die sich im wesentlichen bis 1620 halten konnte.

⁵⁸ W. Eberhard, Gemeiner Nutzen (wie Anm. 22), 212; zur Verwendung des Begriffs in der Herrenfronde gegen Wenzel F. Šmahel, Hussitische Revolution I (wie Anm. 43), 238; zur Bedeutung des Begriffs in der hussitischen Revolution Josef Macek, „Bonum commune“ et la Réforme en Bohême, in: Histoire Sociale, sensibilités collectives et mentalités. Mélanges Robert Mandrou, Paris 1985, 517 – 525.

Ein Exkurs über die Präsenz der Gewalt im Mittelalter

Zugleich eine Zusammenfassung

Von *Gert Melville*, Dresden

Die Rechnung dieses Bandes wird in seiner Einleitung mit der auf den ersten Blick keineswegs stupenden Vermutung aufgemacht, das Bild vom „finsternen Mittelalter“ lasse sich bestätigt finden, wenn man sich die Reihe von exzessiven Gewaltakten vergegenwärtige, die ebenso von Königen wie gegen Könige unternommen worden seien. Es sei eben noch „weit“ bis zur wirksamen Kontrolle von Gewalt gewesen, so daß diese im Mittelalter denn auch immer wieder zum Ausbruch gekommen sei. Insbesondere für das späte Mittelalter aber habe man sich zu fragen, inwieweit angesichts einer doch „fortschreitenden Formalisierung und Verrechtlichung“ Gewalt für Herrschaft immer noch konstitutiv geblieben sei, ob sie weiterhin unkontrolliert geschehen sei oder ob sie sich zumindest „formaler Formen“ bedient habe. Was hier zunächst wie die Bedienung von Stereotypen daherzukommen scheint, wird dann aber rasch von einer anderen Seite aus beleuchtet: Gewaltakte vielfältigster Art habe es im Mittelalter ebenso gegeben wie in der Neuzeit, aber – so wird beruhigend festgestellt – sie waren die „Ausnahme“. Es seien in der Regel „geordnete Verfahrensformen“ zu Anwendung gekommen, um Konflikte gewaltfrei zu lösen. Es habe Ordnungsvorstellungen gegeben, aus denen sich ein Regelwerk ausgeformt habe, in welchem Gewalt gegenüber der Herrschaft wie Gewalt als Instrument von Herrschaft grundsätzlich eingebunden gewesen sei. Anliegen des vorliegenden Bandes sei es folglich auch, das Mittelalter gegen das „Verdikt der exzessiven Gewaltbereitschaft“ zu verteidigen.

Nachfolgende Fragen öffnen sich dann der weitaus größeren Komplexität der Thematik und schlagen heuristisch differenziertere Vorgehensweisen vor – vor allem etwa dort, wo vermerkt wird, daß „eine weiter in Richtung auf die moderne Staatsbildung fortgeschrittene Herrschaft“ wohl keineswegs vor Gewalt besser geschützt sei als eine „noch (...) über Gefolgschaft organisierte“ bzw. daß nicht notwendigerweise „sachgerichtetes, ‚vernünftiges‘ politisches Kalkül“ eher auf moderner Seite als auf jener von tradierten Verfahrensformen zu finden sei.

Bei solchen Feststellungen, die Kategorien wie Modernität, Rationalität, Formalisierung oder Verrechtlichung ansprechen, ist nicht zu übersehen,

daß hier zwar keineswegs dogmatisch, jedoch durchaus diskursiv das kulturgeschichtliche Modell einer fortschreitenden Domestizierung von Gewalt als Zivilisationsprozeß unterlegt ist. Dies kann methodisch nur von Nutzen sein, denn die kritische Auseinandersetzung gerade mit diesem Modell führt – wie jüngere Diskussionen gezeigt haben – weg von simplifizierenden Bildern eines mehr oder minder linearen Evolutionsweges von archaischen zu aufgeklärt modernen Strukturen, wenn es um Bedingungen und Modalitäten von Herrschaft wie Macht, Recht und eben auch Gewalt geht; sie führt vielmehr zur Erkenntnis anthropologischer Konstanten, die in ihren kulturellen und historischen Besonderheiten primär einer rein vergleichenden und folglich einer von evolutionistischen Axiomen a priori freigehaltenen Betrachtungsweise bedürfen. Der Begriff der „Zivilisation“ erscheint dann in Verbindung mit Gewaltpraktiken ‚nur‘ als ethischer Anspruch, welcher Eindämmung und Regulierung von Gewalt prinzipiell als eine Errungenschaft des menschlichen Ordnungswillens behaupten läßt. Freilich ist ein solcher Anspruch selbst wieder mit historisch unterschiedlichen Erwartungsinhalten gefüllt, die auf spezifischen Wertvorstellungen und eigenen sozialen Codierungen fußen. Könnte dies nicht so gesehen werden und wären Neuzeit und Gegenwart eben tatsächlich als Etappen eines Zivilisationsfortschrittes zu verstehen, so könnte man eine Gegenrechnung zum Mittelalter aufmachen, bei der die Gegenwart sogar wesentlich schlechter abschnitte: Millionen von Toten aufgrund der Gewalt eines despotischen Herrschers in Deutschland und wiederum Millionen von Toten, um ihn gewaltsam auszuschalten, vor dem Hintergrund einer zunächst höchst ‚zivilisierten‘ Gesellschaft – dies stellte ein Novum in der Geschichte dar und blieb nichtsdestoweniger – wie der weitere Verlauf des 20. Jahrhunderts im Geschick etwa der stalinistischen Sowjetunion, von Kambodscha, Jugoslawien oder dem Irak zeigt – zumindest in der strukturellen Form des uneingeschränkten Gewaltexzesses wiederholbar.

Solche Aufrechnungen scheinbar äußerlicher Quantitäten vermögen insofern zu überzeugen, als in jedem Gewalt erleidenden Menschen ein Individuum mit Recht zur Unversehrtheit angesprochen ist und somit jede Vermehrung der Opfer die frevelhafte Eigenschaft von Gewalt qualitativ erhöht. Beim historischen Vergleich ergeben derlei Zahlenspiele jedoch nichts. Das Mittelalter ist nicht weniger oder stärker „finster“ als die Gegenwart, weil zum Beispiel unter dem militärischen Oberbefehl Ludwigs, nachmalig des achten von Frankreich, während eines Feldzuges gegen die Albigenser im Jahre 1219 die gesamte Bevölkerung vom Marmande – 5.000 Menschen – massakriert wurde, während 1995 unter der Verantwortung des damaligen serbischen Präsidenten Milosewicz die Bevölkerung von Srebrenica – 8.000 Menschen – ermordet wurde. Das Ironische an einer solchen Gegenüberstellung ist allein die Tatsache, daß hier eine Spanne von zwischenzeitlich 776 vergangenen Jahren umgriffen wird. Die Fragen des Ver-

gleichs, wollen sie die jeweilige Bedeutung von Gewalt erhellen, müssen anders gestellt werden.

Gewiß läßt sich zunächst eine wertneutrale Definition von Gewalt finden, die eine heuristische Basis zur Erfassung der vielfältigen Befunde liefert. Sie könnte etwa folgendermaßen lauten: In Unterscheidung von Gewalt als Macht (im Sinne von *potestas*) wird hier unter „Gewalt“ (im Sinne von *violencia* oder *vis*) eine intentionale Handlung verstanden, die auf die Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität mindestens einer Person und im weitestgehenden Falle auch auf deren Vernichtung zielt. Dies schließt die Demütigung, die Beraubung von seelischer und/oder körperlicher Freiheit, die Beeinträchtigung oder Vernichtung materieller wie auch ideeller Güter und bereits die Androhung von Gewalt mit ein. Gewalt ist Handlungsform unmittelbar zwischen Menschen. Zu Gewalt bedarf es also immer mindestens eines handelnden, mächtigen und eines erleidenden, ohnmächtigen Menschen. Transpersonale Institutionen hingegen haben – wie Personen auch – zwar Macht im Sinne von *potestas* und können Zwang, aber nicht direkt Gewalt im Sinne von *violencia* ausüben. Gewalt kann dem Erhalt von (personaler oder transpersonaler) Macht dienen und läßt sich dann in dem Maße rechtfertigen, als die Macht selbst legitimiert ist. Ebenso kann Gewalt als Mittel der Macht dienen, um deren Zwecke wie z. B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Befolgung der Gesetze etc. zu erfüllen. So gesehen, ist Gewalt nicht eo ipso verwerflich, vielmehr ist sie – wie dies insbesondere Hannah Arendt (Macht und Gewalt, ¹⁴2000) verdeutlicht hat – Teil einer Zweck-Mittel-Relation, bei der allerdings sowohl die Legitimität des Zweckes wie auch die Rechtfertigung des Mittels, vor allem dessen Verhältnismäßigkeit, je nach kulturellen Kontexten unterschiedlichen Determinierungen unterliegen.

Letztere Feststellung aber zeigt, daß sich Gewalt als transkulturelles Phänomen tatsächlich nur in sehr formaler Weise definieren läßt. Es gehört geradezu zu den identifikatorischen Elementen einer Kultur, wie diese jeweils auf ganz spezifische Weise mit Gewalt umgeht – d. h., was sie unter Gewalt versteht, wieviel Gewalt sie unter welchen Umständen toleriert, jenseits welcher Schwellen sie den Einsatz von Gewalt gerechtfertigt sieht und nicht zuletzt wie viel Gewalt sie selbst als ein für sie konstitutives Element integriert hat.

Gewalt seitens Herrschender oder gegen Herrschende, wie sie in diesem Buche unter näherer Betrachtung steht, mag dabei ein hervorstechender Fall sein, fügt sich gleichwohl in die jeweiligen generellen Verständnisstrukturen von Gewalt ein und läßt sich wiederum nur aus ihnen heraus erklären. Diese Struktur ist in den Beiträgen mehrfach angedeutet worden – etwa wenn Martin Kintzinger von „Spielregeln traditionaler Hof- und Adelskultur“ (vgl. oben S. 97) oder Jörg Rogge von „Ritualisierungen von Gewalt“

(vgl. oben S. 50) sprachen. Um ihre ganze Tragweite zu illustrieren, scheint es mir aber doch nützlich, diesem Buch noch einen kleinen Exkurs beizufügen, bei dem es – freilich ganz essayistisch – um die Präsenz der Gewalt im Mittelalter gehen wird.

Mit kaum überbietbarer Wucht zeigte sich in den Augen des Mittelalters das gesamte Menschengeschlecht den Folgen einer erbarmungslosen Gewalt ausgesetzt. Es war eine strafende Gewalt der herrschaftlichen Macht gewesen, die fürderhin bestimmt hatte, was Menschsein auf dieser Welt nur noch sein konnte: Gott hatte dem sündigen Urpaar die Sterblichkeit auferlegt, es aus dem Paradiese vertrieben und dieses mit einem flammenden Schwert auf immer verschließen lassen. Kaum fundamentaler konnte man die Präsenz von Gewalt spüren, zumal sie von dem verübt worden war, dem die absolute Herrschaft über Mensch und Welt zukam und der dann nicht abließ, seine Macht weiterhin, wenn es ihm nötig erschien, durch Akte der Gewalt zu manifestieren. Denn wiederum Gott war es, der Gewalt übte gegen die Menschen, als er sah, *quod multa malitia hominum esset in terra* (Gn 6,5); er machte die Sintflut, welche die gesamte Menschheit vernichtete außer der Familie Noas. Und als Gott bemerkte, daß *peccatum Sodomorum et Gomorrae adgravatum est nimis* (Gn 18,20), ließ er Schwefel und Feuer vom Himmel regnen und vernichtete die sündigen Städte. Gewiß – Gott bedeutete auch Gnade, doch Gnade konnte nur der walten lassen, der Macht zur Gewalt besaß.

Was sich hier in fundierender Protologie des Alten Testaments gesagt fand, zeigte sich in ungebrochener Geltung bis zur Gegenwart. Gottes Gewalt drohte nach wie vor jedem, der gegen seine Ordnung verstieß – sei es ein König, ein Prälat oder ein einfacher Bauer –, und diese Gewalt bediente sich ebenso der sterblichen und hinfälligen Natur des Menschen wie der ihn umgebenden Schöpfung oder der Grausamkeit anderer Völker als Werkzeug, denn schon bei Habakuk hieß es: angesichts des Frevels seines Volkes schicke Gott die Chaldäer, ein „furchtbares und schreckliches Volk“, das „über Könige triumphiere“ und „lache über mächtige Tyrannen“ (Hab 1, 6 u. 9); später werden es die Hunnen als „Geisel Gottes“ sein oder die Mongolen als die apokalyptischen Völker Gog und Magog. Als die Könige versagten, weil sie sich stritten über das Erbe ihres Vaters, des Kaisers Ludwig des Frommen, und sie die *res publica* vernachlässigten, vermerkte Nithard (*Historiarum libri quattuor*, IV 7) als zeitgenössischer Beobachter, der Winter sei über alle Maßen eisig und langdauernd gewesen, so daß den Bauern Schaden geschah und nun allerorts Mangel und Wehmut herrsche. Denn die selbstischen Gelüste von jeglichem, der die *utilitas publica* vernachlässige, habe Gott so erzürnt, daß er *omnia elementa eius vesaniae contraria reddat*. Die Elemente selbst seien – *iusto Dei iudicio* – überall widerständig, *uti scriptura divino munere prolata testatur: Et pugnabit orbis terrarum contra insensatos* (Sap. 5, 21). In vom zornig strafenden Gott abgeschossenen, re-

gelrechten „Pestpfeilen“ konnte die Katastrophe der spätmittelalterlichen Seuchen eine Begründung finden, deren Todesschatten zu entgehen, man- che nur die Gewalt gegen sich selbst – die Geißelung – entgegenzusetzen wußten.

Gottes Strafe drohte dem Sünder nicht nur während seines Lebens, das er nur als kurze Wanderung auf dieser Welt zu begreifen hatte, sondern auch während der Zeitspanne des Fegefeuers oder in der Zeitlosigkeit der Hölle, wo durch Luzifer unentwegt nichts anderes als schiere Gewalt geschieht, wo Gewalt nicht mehr Mittel, sondern finaler Zweck ist. *Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate*, schrieb Dante angesichts der Höllentpforte, hinter der er unter Mördern, Unzüchtigen, Verleumdern, Wucherern und Ketzern ebenso Kaiser, Könige, Päpste, Bischöfe fand wie die unzähligen Frevler, die es zu keinen berühmten Biographien gebracht hatten und die nun im Ertragen der Qualen mit den Großen gleichgestellt waren. Vergil als Begleiter Dantes mußte diesen aus einer Ohnmacht erwecken, in die er angesichts des Grauens gefallen war. Doch es bedurfte nicht der Imaginationskraft der dichterischen Hand, jeder Christ hatte gute Gelegenheit, die horriblen Foltereien des offensichtlich alles verschlingenden Höllenschlundes sich dank der reichen Phantasie (oder waren es reale Kenntnisse aus den irdischen Folterkammern?) von Steinmetzen und Malern vor Augen zu führen – und dabei wissend um den künftigen Tod, der in den allgegenwärtigen „dansen macabres“ sein Gewaltzeichen, die Sense, schwang, oder um das Eschaton, das in den vier apokalyptischen Reitern den Schrecknissen der Gewalt finale Personifizierungen geben wird.

Und von dem, der Gottes Gnade erwarten ließ und nicht nur die Gewalt der erbarmungslosen Strafe, von dem, der Gewaltlosigkeit predigte und die Liebe zum Nächsten, von dem, der auch die andere Wange zum Schläge hinhalten hieß, von Christus also, war geoffenbart worden, daß Erlösung des frevelnden Menschengeschlechtes nur möglich war durch seine Erduldung von Gewalt bis zum furchtbaren Tode. Das Zeichen der Gewalt – das Kreuz – ist allseits gegenwärtiges Zeichen des Christentums geblieben. *Ecce homo* hieß es am Kreuze, dort zeigte sich der Gottessohn, der „König der Könige“, in der Kreatürlichkeit des nackten Menschen, den die Schläge der Gewalt vereinsamten und nach Gottvater rufen ließen. Gerade im späteren Mittelalter taten die Künstler alles daran, dieses Leiden unter der Gewalt den Betrachtern ihrer Bilder präsent zu machen und ihnen darin die Wiedererkennbarkeit ihrer selbst zu zeigen. Und das Repertoire der Christus nachfolgenden *ecclesia militans* war nicht minder geeignet, darzustellen, welche Gewalttätigkeiten ertragen wurden im Bekenntnis zum Evangelium. Siedendes Wasser, Pfeile, Feuer waren dabei noch die harmloseren Werkzeuge; die minutiös berichtende Hagiographie und die Bilder an den Kirchenwänden sprachen oftmals eine grausamere Sprache. Wer hinausging auf die öffentlichen Plätze, konnte diejenigen immer noch „live“ sterben sehen, die

auf ihren Glauben bestanden, aber unbequem und somit nicht mehr tolerierbar geworden waren – die als solche definierten Häretiker zum Beispiel, aber auch jene Minoriten, die im 14. Jahrhundert noch für die absolute Armut Christi eingetreten waren und die auf Befehl Johannes' XXII. auf dem Scheiterhaufen verbrannten, oder eine Jungfrau aus Orléans, von der man hörte, sie handele auf Anweisung des Heiligen Michaels, und die aus dieser Kraftquelle heraus einen recht chancenlosen Königssohn zum tatsächlichen König gemacht hatte, dann aber dem herzoglichen Schergen des Konkurrenten in die Hände gefallen war. Und wer in die Ghettos der Juden ging, der konnte die sehen, von denen geschrieben worden war, sie hätten gerufen: „Sein Blut komme über uns und unsere Kinder“ (Mt 27, 25); und oft konnte er sie massakriert auffinden, weil der gekreuzigte Christus gerächt werden mußte.

Nicht allein Gott, der strafte, tat Gewalt, und nicht allein jener Mensch, der sich zu Gott bekannte, ertrug Gewalt. Von Anfang an tat der Mensch – so wußte man im Mittelalter – dem Menschen Gewalt an, weil er dem Bösen verfallen war. Jeder kannte die Geschichte: Kain erschlug den Abel aus Neid um das angenommene Opfer und er mußte fürchten, aus Rache selbst getötet zu werden. (Gen 4, 3–14). Schon in der zweiten Generation also zeigte sich das Menschengeschlecht entzweit durch einen Mord. Jenes Geschehen war eine fundierende Geschichte für die *conditio humana*, verstand sich als eines ihrer strukturierenden Elemente. Und am Anfang des „Neuen Bundes“, dem das mittelalterliche Christentum nun das Prinzip „Hoffnung“ glaubte abgewinnen zu können, stand erneut eine Mordtat, die bei Moses schon ihre typologische Entsprechung besaß (Ex 1,16) und die nun dem Menschen zeigte, daß einer ersehnten Erlösung von Gewalt nach sich ziehender Sündhaftigkeit selbst drohte, durch Gewalt verhindert zu werden: Aus Angst um seinen Thron wünschte König Herodes den Tod des neugeborenen Jesus und ließ – wie man wußte – *omnes pueros qui erant in Bethleem et omnibus finibus eius a bimatu* ermorden (Mt 2, 16). Jener Herodes aber war nur einer unter typischen Vertretern königlicher Gewalttäter, die man zu einer Kette der Tyrannen, der *reges iniusti* – wie es bei Augustinus im Anschluß an Cicero hieß –, zusammenfügen konnte von Nimrod, von Pharao über Tarquinius Superbus, Nero oder Domitian bis zu Kaiser Heinrich IV. etwa (wenn man Anhänger Gregors VII. war), um daraus das *exemplum* des Bösen zu gewinnen, unter dem zu leiden den verfolgten Menschen aufgegeben war.

Diese ererbten und das Menschengeschlecht begleitenden, vom christlichen Mittelalter als unabweisliche Tatsachen geglaubten Ausformungen der Gewalt betrafen den tiefsten Kern der menschlichen Existenz. In Form von Matrix und Repertoire zugleich lag vor, was Menschsein angesichts der Unausweichlichkeit von Gewalt zu bedeuten hatte. Es waren Theologeme, Frömmigkeitsinhalte und Metaphern zugleich gewesen, „Bilder“ gar, nur –

Bilder in den Köpfen –, die freilich ungeschminkt von Gewalt *ex origine* sprachen – von Gewalt seitens Gottes, um die Ordnung zu erhalten, welche immerfort durch die Defizienz des Menschen gestört wurde, und von Gewalt seitens des Menschen, um die Ordnung zu brechen, welche von Gott gesetzt war, oder aber auch mittels der Taten an Christus, um sie zu erfüllen – und Bilder, die von Gewalt *in ultimis* kündeten, welcher nur der Sündenfreie entgehen und jeder Frevelnde hingegen verfallen werde.

Hieraus hatte sich Gewalt als „imaginaire“ figuriert, dessen prägende Tiefe eben wesentlich darin besteht, daß es, wie Jacques Le Goff (*Un autre Moyen Âge*, Paris 1999, S. 428) sagt, „nourrit et fait agir l’homme“. Und so lieferte dieses „imaginaire“ die grundlegenden Codierungen real erfahrener Gewalt – in Kriegen, Progromen, öffentlichen Hinrichtungen, Folterungen, Morden ebenso wie bei Seuchen, Unwettern, Dürren und Erdbeben –, ließ ebenso die Einzelfälle von Gewalt taxieren, ihnen eine Bedeutung, eine Rechtfertigung oder Verurteilung zuweisen wie es den praktischen Umgang mit umfassenden sozialen Gewaltstrukturen steuerte.

Um nur einige Aspekte zu nennen: Zu jener Codierung gehörte, daß sich z. B. öffentliche Inszenierungen von strafender Gewalt – wie etwa Exekutionen grausamer Todesstrafen oder Techniken von sog. Gottesurteilen – als gerechtfertigt verstehen ließen, weil der Gewalt dort ein gleichsam magischer Charakter zugemessen wurde, indem diese nach einem Vergehen ‚reinigten‘, die Ordnung wiederherstellte, hierfür aber die Visualisierung vor der Rechtsgemeinschaft und damit deren Partizipation notwendig war. Auch ließ sich z. B. erklären, daß in gottgewollter Funktionalität einer der drei bekannten Sozialstände – nämlich der der *bellatores*, des Adels also – der Gewalt verschrieben war und daß aus dieser Pflicht zur (freilich schützend Gewalt abwehrenden) Gewalt sich ein Lebensstil entwickelt hatte, welcher von Kampfesübungen, Waffeneinsatz, von Verletzen und Töten bestimmt war, welcher den ‚professionellen‘ Krieger hervorgebracht hatte mit einem eigenen Codex um Ruhm und Ehre durch Tapferkeit und Kampfeslust und mit dem Anspruch auf Eigenrecht zur Gewaltanwendung bei Konflikten, – ein Lebensstil zudem, welcher Gewalt etwa beim Kampf gegen die Heiden oder Ketzer auch dann als Wert ansehen ließ, wenn sie sich in Greueltaten konkretisierte und welcher zudem Gewalt in Form von Turnieren als Spiel und Inszenierung des Ästhetischen (oder als Vermittlung der Lust am Brutalen, siehe z. B. die Thematisierung in Wittenwilers *Ring*) betreiben ließ – wenn auch von der Kirche mißbilligt, weil dabei *mortes hominum et animarum pericula saepe proveniunt* (Liber Extra V 13, 1) und sich dabei Kriegerum mit *superbia* und *luxuria* verband.

Codierungen nach einem „imaginaire“ brauchen ihre Zeichen und Symbole. Dementsprechend war man sich dessen bewußt, daß eine ‚nur‘ symbolische Gewalt im Prinzip eine stärkere Wirkung hatte als eine solche, die an Leib und Leben ging – etwa wenn eine gewissermaßen noch gütliche

Konfliktlösung gefunden wurde, indem der Sieger auf die Zerstörung einer rebellischen Stadt oder Burg bzw. auf die körperliche Versehrung des Feindes verzichtete, hingegen aber ein öffentliches Ritual der Unterwerfung verlangte – und man dann z. B. 1158 vor den Toren des niedergeworfenen Mailands „die Konsuln und die Vornehmen (...) mit bloßen Füßen und blanken Schwerter auf ihren Nacken“ sehen konnte (Rahewin III, 51). Im Umgang mit Symbolen war das Mittelalter – auch das spätere trotz fortschreitender rationaler Versachlichung und Formalisierung der Kommunikationsmittel – bekanntlich virtuos. Dies hatte entsprechende Wirkung auf den Umgang mit Gewalt, welche nicht nur – wie eben erwähnt – symbolischen Einsatz fand, sondern selbst mit einem ganzen Fundus an Symbolen in Erscheinung trat: sei es die Zwingburg, die „rocca“, die überhalb einer unterworfenen Stadt errichtet wurde, sei es das Joch, das man in den Gassen der besiegten Kommune aufhing, sei es das Schwert als Zeichen der Strafgewalt, das man sehr wohl unterscheiden mußte von der „main de justice“, und so fort.

Gewalt war im Mittelalter wohl nicht weniger und nicht mehr verübt worden als in den meisten anderen Zeiten, aber sie hatte in einer entscheidenden Hinsicht ein besonderes Gewicht: Als eben jenes „imaginaire“ war sie überall und unabweislich präsent – präsent als fundierende Kraft, die den Menschen in diese Welt geworfen hatte, präsent als überkommenes Laster dieses Menschen, präsent in der als Strafmittel wirkenden Umwelt des Menschen, präsent als Ausfluß der Macht Gottes, präsent aber auch in der Passion des Erlösers, präsent als Prinzip ebenso der schützenden Bewahrung wie der Zerstörung von Ordnung. Insoweit und nur insoweit war die Kultur des Mittelalters eine Kultur der Gewalt.

In solcherart ubiquitärer Präsenz ließ sich das Spektrum der Gewalt seitens Herrschender oder gegen Herrschende zentral verorten. Einiges klang hier schon an. Um jedoch den Angelpunkt sich noch einmal vor Augen zu führen, sei mit den sog. „Konstitutionen von Melfi“ von 1231 beispielhaft ein vielsagender und auch sehr bekannter Text aufgerufen. In dessen Proömium (MGH Constitutiones 2. Supplementum, S. 145–148) wird dargelegt, daß Gott, um nach der zerstörten *hominis forma* als Folge des Sündenfalles Adams und Evas nicht alles der Zerstörung anheim fallen zu lassen, dem Urpaar Nachkommen geschenkt habe. Diese aber hätten das *transgressionis vitium* geerbt, wider einander Haß gefaßt, den Besitz der Dinge geschieden und sich erdreistet, auf Streit und Händel auszugehen. Daraus sei zwangsläufig die Notwendigkeit erwachsen – *ipsarum rerum necessitate cogente* –, daß nach göttlichem Ratschluß – *divine provisionis instinctu* – die *principes gentium* geschaffen wurden, *per quos posset licentia scelerum coherceri*. *Executores quodammodo divine sententie* sollten diese Fürsten sein und Gott sollten sie über ihre Handlungen Rechenschaft ablegen. Und der „König der Könige“, der „Fürst der Fürsten“ – hieß es weiter – fordere von ihnen, die Kirche vor Befleckung durch Häretiker und vor äußeren Feinden

durch die Kraft des weltlichen Schwertes – *gladii materialis potentia* – zu schützen sowie den Frieden und die Gerechtigkeit – *pax* und *iustitia* – unter den Völkern zu wahren.

Hier ist (und es steht natürlich bereits in einer langen Tradition, innerhalb der insbesondere der Text im *Decretum Gratiani*, C. 12 q. 1 c.2 angesichts seiner normativen Wirkung hervorzuheben ist) zum Zwecke der Legitimation irdischer Macht in eine institutionalisierte Form fürstlicher Pflicht das gefügt, was sich angesichts jener ubiquitären menschlichen Gewalttätigkeit als unbedingte Erwartung an Gott stellte: Schutz, Friedensstiftung und Gerechtigkeit – spezifische Tugenden Gottes –, welche durch Gewalt gestützter Macht – ebenso eine ganz spezifische Eigenschaft Gottes – verwirklicht werden sollten. Der weltlichen Fürsten Macht wurde hier als eine sich auf die Erfüllung dieser Erwartung berufende gezeigt, und sie konnte dennoch allein eine von Gott delegierte sein, der sich der Gewalt des Schwertes seiner *executores* nur bedient, um zu strafen und zu bändigen.

Mit der Annahme, daß Gott durch *principes* handle und *principes* vice versa nur durch die *divina provisio* Macht und damit die Fähigkeit zur Gewalt besäßen, war ein unüberbietbar hohes Gebot ethischen Verhaltens gesetzt. Jeder Fürstenspiegel des Mittelalters belegt dies durch sein didaktisches Anliegen, den Herrscher zur Tugend und Verantwortlichkeit zu weisen, und dies betraf nicht zuletzt die Ausübung von Gewalt als Zwangsmittel. Nithard etwa – um ihn noch einmal zu zitieren (Historiarum libri quattuor, I 1) – stellte Karl den Großen als *exemplum* des guten Herrschers dar, von dem sich seine als so gewalttätig empfundenen Enkel dann krass abheben ließen. Karl sei ein *vir quippe omni sapientia et omni virtute humanum genus suo in tempore adeo praececellens* gewesen, daß er von *omnibus orbem inhabitantibus* sowohl als *terribilis* wie gleichermaßen als *amabilis et admirabilis* angesehen wurde: Der Franken wilde und eiserne Herzen habe er nämlich *moderato terrore* gezähmt, so daß sie nichts gegen die *publica utilitas* ins Werk zu setzen wagten. Die Formulierung *moderato terrore* wies auf die Verhältnismäßigkeit der Gewalt hin, die *publica utilitas* auf deren Rechtfertigung. Hingegen ließ sich die von den zerstrittenen Enkeln praktizierte Gewalt mühelos als frevelhaft aufzeigen, da sie maßlos war und nur der Durchsetzung des Eigennutzes diene (Historiarum libri quattuor, IV 7). Eine solche Unterscheidung herrschaftlichen Handelns nach Wahrung des Gemeinwohls oder nach Verfolgung von eigenem Wohle wird dann ab dem 13. Jahrhundert im Zuge der Aristoteles-Rezeption zum gängigen Kriterium der Definition eines guten Königs oder eines Tyrannen und damit in noch größerer analytischen Schärfe auch der gerechtfertigten oder der nicht gerechtfertigten Gewalt werden.

Milde, Bereitschaft zum friedlichen Ausgleich, Vergebung waren bekanntlich Tugenden, die vor der Exekution der Gewalt standen, Schutz von

Bedrängten, Durchsetzung des Rechtes und des Friedens waren moralisch zwingende Motive zum Vollzug von Gewalt – ihrer konnte sich ein guter, am Allgemeinwohl orientierter Herrscher rühmen lassen. Eine *violentie per vim repulsio* zählte nach Gratian (D. 1 c. 7) im Aufgriff von Isidor v. Sevilla sogar zum allen Völkern gemeinsamen *ius naturale*. Doch Herrscher als *executor divine sententie* konnte man ebenso sein, wenn man sich nicht nach Normen der Tugend richtete. Vollstrecker göttlichen Willens vermochte auch der Böartige und Eigennützte zu sein, dessen Gewalt dann ein furchtbares Instrument in der strafenden Hand Gottes war. Augustinus schon hatte diese stupende Struktur auf den Punkt gebracht: „Jedoch auch solchen Ungeheuern wird die Herrschergewalt nur zuteil durch die Vorsehung des höchsten Gottes, in Zeiten, da sie die menschlichen Verhältnisse für eine solche Herrschaft reif erachtet. Darüber läßt uns Gottes Wort durchaus nicht im Zweifel; denn die göttliche Weisheit spricht: ‚Durch mich regieren die Könige und die Tyrannen beherrschen durch mich die Erde‘“ (De civitate Dei V, 20).

Gemäß dieser Konditionen vermochte einerseits die von der Tugend der Gerechtigkeit geleitete Gewalt und andererseits die dem Bösen entspringende Gewalt sogar als eine Alternative erscheinen, welche zwar in beiden Formen jeweils von einem Herrscher getragen wurde, die sich letztlich aber anhand des Zustandes der Beherrschten entschied. Daraus wohl erklärt sich im wesentlichen die Zurückhaltung, mit der das Problem des Widerstandsrechtes gegen einen tyrannischen Herrscher angegangen wurde. Unter jenem Gesichtspunkt, daß Gottes Vorsehung es durchaus für richtig gehalten haben möge, im konkreten Falle einem bestimmten Volke einen Tyrannen aufzuerlegen, konnte die konsequenteste Lösung tatsächlich nur sein, diesen geduldig zu ertragen – wie es z. B. Hugo von Fleury propagiert hatte – und der göttlichen Strafgerichtsbarkeit die Abrechnung zu überlassen. Widerstand gegen wie auch immer disqualifizierte Herrscher hatte stets die Anruchigkeit, in Gottes Lenkung einzugreifen. Selbst eine scheinbar so klare Formulierung wie diejenige Johannes' von Salisbury – *Quod auctoritate divinae paginae licitum et gloriosum est publicos tyrannos occidere* (Policraticus VIII, 20) – suchte die Gewalttat gegen den Tyrannen an göttliche Autorisierung zu binden, so daß der Tyrannenmörder letztlich als Handlanger Gottes erscheinen konnte und daraus seine Rechtfertigung bezog, denn der Gewaltherrscher verdiene selbst Gewalt als Strafe. Beim dazu aufgerufenen Beispiel handelte es sich um Judiths Tötung des Holofernes, welche bezeichnenderweise mit den Worten bilanziert wurde: ... *nobiscum est Deus qui fecit virtutem in Israhel* [Idt 13, 13]). Thomas von Aquin (De regimine principum I 6) verlegte die Verantwortung eines gewaltsamen Widerstandes gegenüber dem Tyrannen sogar auf das Kollektiv der Unterdrückten, die dazu als äußerstes Mittel einen förmlichen Beschluß zu fassen hätten, denn – so argumentierte er –, wenn ein Volk das Recht habe, sich einen König zu

wählen, dann habe es auch die Berechtigung, ihn wieder abzusetzen (Ockham wird dies dann vor dem Hintergrund der Geschehnisse um König Eduard II. v. England [1326/27] als Naturrecht deklarieren [Octo quaestiones II 8]). Aber selbst dabei blieb die Furcht, etwas in Bewegung zu setzen, was der Mensch dann allein nicht mehr im Griffe habe: eine Verschlechterung der Verhältnisse etwa durch die Nachfolge eines weitaus schlimmeren Gewaltherrschers oder die Öffnung zur allgemeinen Entgrenzung der Gewalt in der Anarchie. Angesichts einer solchen Beschränkung menschlicher Einwirkungsmöglichkeit in die Geschichte erscheint es in der Tat folgerichtig, daß Thomas doch letztthin das Gebet als vorrangige Hilfe und Zuflucht pries und die Hoffnung auf eine Tat Gottes selbst setzen ließ, von dem einerseits geschrieben stehe: „Den Thron der übermütigen Herrscher hat Gott zerstört, und hat die Milde an ihren Platz gesetzt“ (nach Sir 10, 17), von dem es aber auch hieß: „Er läßt es zu, daß ein Heuchler herrschet wegen der Sünden des Volkes“ (nach Hiob 34,30), so daß zuerst des Volkes Schuld beseitigt werde müsse, damit es Ruhe finde vor der „Qual des Tyrannen“. Nach diesen Worten zeigt sich Herrschaft also tatsächlich in einem reziproken Verhältnis zwischen der Sündhaftigkeit der Beherrschten einerseits und der Gewaltsamkeit des Herrschenden andererseits.

Doch es wäre der Autor dieser Worte nicht auch der Protagonist aristotelischen Denkens gewesen, wenn er hierzu nicht gleichfalls den Aufriß einer anderen Dimensionierung geliefert hätte. Es erscheint nämlich wie ein „Paradox der besten Regierung“ (H.-J. Schmidt, in: Festschrift Alfred Heit [1996], S. 339), daß König und Tyrann als jeweilige Alleinherrscher zum einen die beste, zum anderen die schlechteste Form der Herrschaft vertreten und es dabei im Grunde jederzeit zum Umschlag von der einen Seite zur anderen kommen kann. Nach Thomas gelten dabei zwar die Worte Salomons „Das Herz des Königs ruht in der Hand Gottes, er wird es lenken, wohin er will“ (nach Sap 21, 1), doch diejenigen, denen ein König gesetzt sei, könnten und müßten zudem selbst darauf bedacht sein, daß sich dieser nicht plötzlich zum Gewaltherrscher wandle: Abgesehen davon, daß man schon zuvor bei der Einsetzung des Herrschers eine sorgsame Wahl hatte treffen müssen, sei dann die „Verwaltung des Königreiches so einzurichten, daß bereits durch die Verfassung dem König jede Gelegenheit, eine Gewaltherrschaft aufzurichten, entzogen“ werde (De regimine principum I, 6). Wesentlich erschien hierbei die Bindung des Königs an das Recht, welchem er unterstehe, das er aber auch zu verwalten, fortzuschreiben und mittels Lohn oder Strafe durchzusetzen habe (siehe vor allem De regimine principum I, 15). Im zeitgleichen Traktat *De Legibus et Consuetudinibus Angliae*, der Henry de Bracton zugeschrieben wird, findet sich dieser bekanntlich allgemein vertretene Anspruch präzise auf den Punkt gebracht: „Der König nämlich darf nicht unter dem Menschen, sondern nur unter Gott und der *lex* stehen, *quia lex facit regem*. Also möge der König der *lex* zuteilen, was die *lex* ihm zu-

teilt: *videlicet dominationem et postestatem*. Es gibt nämlich dort keinen König, wo die *voluntas* und nicht die *lex* herrscht“ (ed. S. Thorne, Bd. II, 1968, S. 33). Mittels des Rechtes – so postulierte man – kam dem König legitime Herrschaft und Macht zu. Auf der gleichen Ebene konnte er diese aber auch verspielen. Denn es lag auf der Hand, daß Recht insbesondere unter dem Mantel der Rechtmäßigkeit zu mißbrauchen war, und gerade in einem solchen Fall bestand dann eine besondere Gefahr von ungeregelter Gewalt: die notwendigen Zwangsmittel zur Durchsetzung von Recht mutierten zu Instrumenten des Unrechts. Marsilius v. Padua, der Vertreter eines „Monopol[s] staatlicher Zwangsgewalt in der Ausschließlichkeit der ‚potestas coactiva‘“ [J. Miethke, LexMa 6, Sp. 333] sprach einen derartigen Mißbrauch explizit an und schlug präventive Maßnahmen von bemerkenswerter Pragmatik vor. Obgleich er den Gesetzgeber allein in der Gesamtheit der Bürger sieht und im Lenker des Staates nur die Vollzugsinstanz, die Kompetenzstrukturen bei ihm also anders gelagert sind als in den eben skizzierten Verhältnissen, sei die gleichwohl höchst illustrative einschlägige Textstelle wörtlich vorgelegt: „[...] braucht der Regent ein gewisses äußeres Werkzeug, eine bestimmte Zahl von Bewaffneten, die es ihm ermöglicht, seine richterlichen Entscheidungen gegen Aufrührer und ungehorsame Bürger durch seine zwingende Macht – *potencia coactiva* – zu vollstrecken. [...] Denn sonst wären die Gesetze und die richterlichen Entscheidungen zwecklos, wenn nämlich deren Vollstreckung nicht durchgesetzt werden könnte. Diese bewaffnete Macht des Regenten muß aber der Gesetzgeber begrenzen wie seine übrigen staatlichen Rechte. Nur so stark darf sie sein, daß sie über die Macht jedes einzelnen Bürgers für sich oder einiger zusammen hinausgeht, nicht jedoch über die aller zusammen oder des größeren Teils, damit der Regent sich nicht herausnimmt oder die Macht hat, die Gesetze zu verletzen und ohne oder gegen sie despotisch zu regieren“ (Defensor pacis I 14, 8).

Was hier angesprochen wurde, ist Kontrolle und Beschränkung von herrschaftlicher Macht als ein institutionelles, innerweltliches, auf menschlicher *ratio* gründendes Prinzip, das dem theologisch fundierten zur Seite trat, und das ebenfalls mit der Hoffnung verbunden war, Gewalt verhindern zu können. Daß seine Durchsetzung aber nicht unbedingt gewaltfrei vonstatten gehen mußte, versteht sich von selbst. Nicht nur, daß es ganz einfach zu Kontrolle abwehrenden Gewaltmaßnahmen kommen konnte, möglich war auch – in diesem Buch klingt dies mehrfach an –, daß z. B. sich ein Herrscher gerade erst dann wie ein Tyrann gerierte, als er sich einer Opposition oder gar Absetzungsversuchen ausgesetzt sah, weil ihm vorgeworfen wurde, er sei ein Tyrann.

Als politische Praxis aber war die Kontrolle und Beschränkung der königlichen Macht während des gesamten Mittelalters von Anfang an nie wegzudenken gewesen, wenn auch die konkreten Ausformungen variierten,

so daß es problematisch ist, hier aufgrund der gebotenen Kürze zu generalisieren. Diese Kontrolle und Beschränkung war eine soziale und sicherlich diejenige, welche am ehesten dazu geführt hatte, was sie eigentlich hätte verhindern sollen: zu gewaltsam ausgetragenen Konflikten. Das sich auf Gefolgschaft oder auf das Heer stützende Königtum der Frühzeit oder das Königtum an der Spitze eines Lehenssystems bedurfte der Treue von Personen, die sich als Angehörige des Adels, dem auch der König entstammte, allerdings selbst zur Herrschaft berufen fühlten, die von daher ein Eigenrecht auf Zwangsgewalt beanspruchten (Stichwort: Fehderecht) und deshalb die Königsmacht kontrollierend einzuschränken suchten oder mit ihr konkurrierten. Nicht anders verhielt es sich im Blick auf das Wahlkönigtum, das unbesehen der sakralen Akte von nachfolgender Krönung und Salbung die Zustimmung des Adels (und der kirchlichen Prälaten) oder zumindest führender Teile davon bzw. im Deutschen Reich späterhin die Entscheidung der Kurfürsten benötigte, mit deren Konsens dann schlicht auch fruchtbarer zu herrschen war als bei fehlendem. Und selbst bei einem Erbkönigtum (das es freilich in reiner Form selten gab) war die Abstützung durch das eigene Adelshaus zu suchen, mit deren loyalen Angehörigen an der Seite man die Chancen einer wirkungsvollen Herrschaft beträchtlich zu erhöhen vermochte, auch wenn man dabei dynastische Mitwirkung vielfach als Mitbestimmung zu verstehen hatte. In den ständisch gegliederten Gesellschaften des Mittelalters gab es prinzipiell überall neben dem König Repräsentativorgane wie den Reichstag (auf der fürstlichen Ebene den Landtag), das House of Commons, den Sejm usw., die, dominiert ebenfalls vom Adel, namentlich in Finanzdingen, aber auch in Bereichen der Legislative zum Teil weitgehende Befugnisse hatten und dadurch die königliche Politik wesentlich mitbestimmen oder einfach nur blockieren konnten. Und sogar jene Form eines spätmittelalterlichen Königtums, das bereits auf einer hoch professionalisierten Weise mit regelrechten Behörden, einem institutionalisierten Justizapparat und einem Beamtenstab der Exekutive operierte und das mehr und mehr eines Beratergremiums von in der Regel nichtadeligen Fachleuten (namentlich von Juristen) bedurfte, welche den Herrscher allein aufgrund ihrer spezifischen Kompetenz zu beeinflussen und von daher unter Umständen auch zu kontrollieren vermochten, – sogar jene Form königlichen Herrschens konnte letztlich des Kreises von Pairs und Mitgliedern des eigenen Hauses oder der Vertreter des Adelsstandes als Mitträger der Politik (noch) nicht entbehren.

Der mittelalterliche König herrschte also nie allein – und dies ist in einem durchaus strukturellen Sinne gemeint. Ein der Verhältnisse in Adel und Monarchie sowohl seiner Zeit wie auch der Vergangenheit höchst kundiger Herold, der Wappenkönig Sicile, hatte sich hierzu während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts gleichsam mit dem Entwurf eines Idealbildes geäußert, als er in einem Abriß über den Adel auf das Verhältnis von *prince*

und *chevalerie* zu sprechen kam und dies durchaus auch auf König und Adel allgemein beziehbar wissen wollte. Er hob hervor (*Parties inédites de l'œuvre de Sicile*, 1867, S. 62 f.), daß der Stand der Fürsten mit dem der *chevalerie* so eng verknüpft sei, wie der Körper seine Arme und Hände benötige (*comme bras et mains sont nécessaires à corps de créature*). Denn – so fuhr er fort – wie die Arme und Hände sich zur Unterstützung und auf Befehl des kreatürlichen Körpers bewegen, so habe die *chevalerie* dem Fürsten zu helfen bei der Verteidigung der Kirche und der Gerechtigkeit sowie bei der Regierung des Volkes und der Sorge um die *chose publique*. Es sei zu wissen, daß der Fürst ohne *chevalerie* weder *pouvoir* noch *puissance* habe, wie auch die *chevalerie* ohne Fürsten weder *puissance* noch *vertu* besitze. Hier ist ein durchaus reziprokes Verhältnis angesprochen worden, das sich inhaltlich auf den gesamten Kanon der bekannten Herrschaftsaufgaben bezog. Beide Seiten, Fürst wie Adel, gewannen voneinander Macht und politisches Vermögen und beiden ging es, wenn auch funktional abgestuft, um die gleichen Handlungsziele. Gemäß dieses Bildes eines Körpers – einer ganz traditionellen Metapher – aber hatte ein Fürst, ein König, schlechthin ein ‚Monarch‘ kein Monopol der Macht und der Gewalt, sondern teilte sie mit dem Adel dergestalt, daß er eben durch dessen Hilfe faktisch erst an Macht und Gewaltfähigkeit – an *pouvoir* und *puissance* – gewann wie umgekehrt der Adel auch durch den Herrscher.

Hier wurde eine Perspektive angesprochen, bei der es trotz der Stabilität, die jenes Bild als Ideal zu suggerieren suchte, gerade nicht um institutionell organisierte, sondern um personale Macht ging. Einerseits konnte der jeweilige Herrscher in seiner Person mit Hilfe des Adels oder auch gegen diesen handelnd je nach Sachlage seine Macht ebenso vergrößern wie verringern, und andererseits lag es an den jeweilig handelnden Personen des Adels, welchen Grad an Eigenmacht sie angesichts der Tatsache, daß sie letztlich vom Herrscher nicht zu entbehren waren, zu erreichen vermochten. Gemeint ist damit, beispielhaft bezogen etwa auf das spätere Mittelalter, unter anderem die Politik der Erweiterung der Hausmacht, der Mediatisierung des Adels, oder andersherum die Politik der Einschränkung der königlichen Befugnisse durch Adelsbünde, durch Dokumente wie die *Magna Charta*, der Goldenen Bulle oder durch Wahlkapitulationen bzw. Herrschaftsverträgen, wie es etwa in Skandinavien der Fall war. Auf dieser Ebene handelte es sich um persönliche Interessen, die zwar keineswegs als zusammenhangslos mit transpersonalen Herrscherpflichten behauptet wurden – im Gegenteil, die mit dem Werte-Kanon der „guten Herrschaft“ operieren mußten, um das Interesse an persönlicher Macht zu verdecken. Aber unbenommen einer solchen Rechtfertigungsstruktur war es die Pragmatik des politischen Spiels um Eingrenzung, Erweiterung oder Austarierung von Macht, die hierbei im Vordergrund stand und die in dieser Form vor allem deshalb möglich war, weil es faktisch kein Monopol der Macht gab, sondern

eben nur Zusammenwirken oder Konkurrenz mit anderen Trägern der Macht.

In diesem prinzipiell freien Spiel der Kräfte bedurfte es freilich „Spielregeln“ (G. Althoff, *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, 1997), Verhaltenscodes, Rituale und kommunikativer Muster, die dem Handeln von „Körper“ und „Armen“ – um im Bild zu bleiben – eine gewisse Chance gaben, nicht ungesteuert aus dem Ruder zu laufen. Gütliche Regelungen versagten allerdings dort, wo die gegenseitigen Erwartungen zu hoch geschraubt waren, wo ein Kompromiß gänzlichen Verzicht dessen bedeutet hätte, was Anlaß des anstehenden Konfliktes war. Und gerade da, wo es um Ziele der personalen Macht ging, war die Bereitschaft zur Gewalt groß und der Schritt in diese Richtung offenkundig auch leicht getan – wie die Beiträge dieses Bandes zum Spätmittelalter zeigten:

Wie anders – so darf man fast sarkastisch an einige in diesem Bande thematisierte Geschehnisse die Frage stellen, – hätte z. B. eine innerdynastische Konkurrenz wie jene zwischen den Häusern Burgund und Orléans denn auch gelöst werden können als durch jenen Mord an Ludwig von Orléans im Paris des Jahres 1407? „Verfassungsmäßige“ Mittel standen hierfür strukturell nicht bereit, auf die Anklage tyrannischer Absicht des getöteten Konkurrenten kam man erst nach der Tat. Wie anders als durch physische Beseitigung des gefangenen Königs Richard II. hätte man der Gefahr eines Versuches, die Macht wiederzuerlangen, vorbeugen können, wenn man – wie Heinrich IV. – selbst den Thron ungestört zu besitzen begehrte; wie anders die Ansprüche des abgesetzten Thronerben Eduard V. zunichte machen als durch dessen Ermordung? In beiden Fällen war vorweg das Parlament eingeschaltet gewesen, doch der Furcht vor Gewalt und Gegengewalt beugte sich in jenen blutigen Zeiten Englands auch eine Instanz des Institutionellen. Wie anders als durch die Gefangennahme von König Wenzel IV. hätte dessen adelsfeindliche Politik, die auf wirtschaftlichen Ruin und Ausschaltung von jeglicher Herrschaftspartizipation zielte, gestoppt werden können? Sie war nicht von vornherein objektiv unter die Kategorie des *regnum iniustum* zu fassen, die eine Absetzung des Herrschers hätte zur Folge haben können, auch wenn es dann um Forderungen nach Wiederherstellung von „Gerechtigkeit“ ging. Wie anders als durch offensive Akte der Gewalt konnten die „kleinen“ Könige des deutschen Spätmittelalters ihren Einflußbereich ausdehnen und eine Königslandpolitik auf Kosten anderer Dynastien betreiben, um Ressourcen für politische Macht zu gewinnen?

Gewalt kam bei solchen Fällen schlicht deshalb als politisches Mittel in Frage, weil für den angestrebten Zweck kein anderes zur Verfügung stand. Alle dargelegten Geschehnisse in Deutschland, Frankreich, England und Böhmen – und auch vergleichbare in jenen Räumen, über die hier keine Beiträge vorliegen wie z. B. im Königreich Neapel oder /und Sizilien oder in

den Reichen der iberischen Halbinsel (vor allem im Portugal unter Johann II., der in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts mit extremer Gewalt die Macht der großen Adelshäuser brach) – spielten sich vor dem Hintergrund neuartiger Entwicklungen oder spezieller Machtkonstellationen ab, die zwar typisch für das Spätmittelalter waren, für die es aber noch keine geeigneten Regulative ihres inhärenten Konfliktpotentials gegeben hatte. Ein Hauptproblem war sicherlich das Vordringen der dynastischen Aufspaltungstendenzen zugunsten von Einzelhäusern, die jeweils nach eigenen Machtressourcen strebten und die entweder zu autonomen Herrschaftsbereichen oder in den Besitz der Krone selbst kommen wollten – gemeint sind die in diesem Bande angesprochenen Kämpfe der Häuser Burgund, Orléans und Berry in Frankreich oder der Häuser York, Lancaster und Tudor in England. Ein weiterer zentraler und auch hier angesprochener Konflikt waren die voranschreitenden Mediatisierungsversuche gegenüber dem (Hoch-)Adel seitens des Königtums, die von der traditionellen Partizipation am Regiment ausschließen wollten und stattdessen innovative Gremien um den König – z. B. die bereits erwähnten juristisch geschulten Räte – schaffen ließen. Letztlich ging es wohl bei diesen Konflikten um eben dasjenige, dessen Fehlen bislang Konflikte strukturell heraufbeschworen hatte: das Monopol der Macht. Die Geltungshoheit des frühabsolutistischen Staates begann sich abzuzeichnen (am Ausgang des Mittelalters am weitesten schon entwickelt bei den Katholischen Königen Spaniens, vielleicht aber auch bei Ludwig XI. von Frankreich) und sie wird im *Principe* des Machiavelli eine Neucodierung von Gewalt finden, die einer bereits weitgehenden Konkurrenzlosigkeit im Besitze der Macht entsprach. Für die in diesem Bande angesprochenen Strukturen aber war dieser Text noch nicht geschrieben worden, während die herkömmlichen Codierungen im Umgang mit Macht und Gewaltbereitschaft nur mehr sehr bedingt griffen, so daß Krisen um Macht entstehen konnten, die sich nur durch schiere Gewalt lösen ließen.

Das eigentlich Bemerkenswerte daran aber ist, daß jene Zeit die geschilderten Exzesse der Gewalt als solche weitgehend tolerierte, teilweise sogar gerechtfertigt sah und da und dort sich an ihr insgeheim oder öffentlich als *theatrum crudelitatis* (das ja immer Grausamkeit gegenüber einem Anderen bedeutete!) auch delectierte. Es ist doch wohl so, daß „l’imaginaire nourrit et fait agir l’homme“: Es hatte der Gewalt im Mittelalter eine derart unstrittige Präsenz verliehen, daß sie zur Ordnung dieser Welt und Gottes gehörte, ob man sie nun zu deren Erhalt, Umformung oder Zerstörung einzusetzen trachtete.

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. *Christopher Allmand*, University of Liverpool, French Studies Department, Liverpool, L69 3BX, Great Britain

Prof. Dr. *Winfried Eberhard*, Universität Leipzig, GWZO – Geschichte Ostmitteleuropas, Luppenstr. 1b, 04177 Leipzig

Prof. Dr. *Martin Kintzinger*, Westfälische Wilhelms-Universität, Historisches Seminar, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Prof. Dr. *Gert Melville*, Universität Dresden, FB Geschicht, Mommsenstr. 13, 01069 Dresden

PD Dr. *Jörg Rogge*, Johannes-Gutenberg-Universität, Historisches Seminar, Saarstr. 21, 55099 Mainz

Register der Personen

- Adolf von Nassau, Kg. 14–25, 27,
29, 31, 32–35, 40, 47
Aegidius Romanus 66
Agnes, Tochter Kg. Wenzels II. von
Böhmen 16
Albigenser 120
Albrecht I. von Habsburg, Kg. 8, 15,
20, 35, 37, 47 f.
Albrecht III., Hzg. von Österreich
104, 109
Albrecht, Landgraf von Thüringen
16 f., 28
Anna von Böhmen, Ehefrau Karls
IV. 173
Aristoteles 55, 66 f., 127, 129
Arnold von Lübeck, Chronist 11
Augustinus 124, 128
- Balduin von Luxemburg, Ebf. von
Trier 35, 39
Bonifaz VIII., Papst 82
Bracton, Henry de 129
Burgund, Hzg. von 78, 96
- Capet 77, 96
Cechura, Jaroslav 108
Chaldäer 122
Christian Kuchmeister, Wildgraf 21
Cicero 124
Clarence, George Duke of 64
Clisson, Olivier de 71, 73
- Dante 123
Despenser, Hugh 57, 60
Dieter, Ebf. von Trier 25 f.
Dietrich Tuta, Sohn Albrechts von
Thüringen 16 f., 29
Domitian 124
Dubá, Heinrich Škopek von 103
- Eduard I., Kg. von England 16, 55
Eduard II., Kg. von England 40, 49,
50, 55–61, 63, 65 f., 69, 129
Eduard III., Kg. von England 44,
58 f.
Eduard IV., Kg. von England 63 f.
Eduard V., Kg. von England 133
Eduard, The Black Prince 59
Ekbert, Bf. von Bamberg 9–12
Elizabeth Woodville, Ehefrau des
Duke of Clarence 64
Ellenhard, Chronist 22, 23
Erich, Hzg. von Sachsen-Lauenburg
44
Eva 126
- Flandern, Grafen von 82
Fortescue, Sir John 62, 65 f.
Friedrich der Schöne von Habsburg,
Kg. 35–42, 44, 47
Friedrich I., Ks. 10
Friedrich II., Markgraf von Meißen
44 f.
Friedrich III., Ks. 20, 23
Friedrich IV., Burggraf von Nürn-
berg 38
Friedrich Tuta, Markgraf von Mei-
ßen 16 f., 19
Fürstenfeld, Mönch von, Chronist
19, 21, 26, 30 f., 38, 40
- Gaveston, Piers 56 f., 60
Geoffrey le Baker, Chronist 57, 61
Georg von Podiebrad, Kg. von Böh-
men 111, 113, 114–117,
George, Duke of Clarence 64
Gerhard II. von Eppstein, Ebf. von
Mainz 15, 25
Gerson, Jean 89
Gertrud von Schlesien 9

- Görlitz, Johann von 105, 107 f., 108, 110
 Gratian 128
 Gregor VII., Papst 124
 Günther, Gf. von Schwarzburg-Blankenburg 44 f.
- Habakuk** 122
 Heinrich I., Kg. von England 52
 Heinrich II., Kg. von England 52
 Heinrich III., Kg. von England 54 f., 57, 65 f.
 Heinrich IV., Ks. 7, 91, 124, 133
 Heinrich IV., Kg. von England 61 f., 69
 Heinrich Taube von Selbach, Chronist 31, 45
 Heinrich V., Kg. von England 62, 69
 Heinrich VI., Ks. 10, 49
 Heinrich VI., Kg. von England 61 – 64, 69
 Heinrich VII., Ks. 31, 35, 43
 Heinrich VII., Kg. von England 64, 70
 Heinrich von Gent, Theologe 101
 Heinrich, Markgraf von Istrien 10 – 12
 Heinrich von Kalden, Marschall 11 f.
 Heinrich, Hzg. von Kärnten 28 f., 35
 Heinrich, Truchseß von Waldburg 9
 Heinrich, Neffe Ludwigs des Bayern 36
 Hermann I., Landgraf von Thüringen 10 – 13
 Herodes 124
 Holofernes 128
 Hugo von Fleury 128
 Hus, Jan 112 f.
- Innocenz III.**, Papst 9, 11, 53
 Isidor von Sevilla 128
- Jeanne d’Arc** 124
 Jenstein, Johann von, Ebf. 102
 Jobst, Markgraf von Mähren 102, 104, 105, 108 – 111,
 Jobst von Rosenberg., Bf. 114
- Johann Heinrich von Luxemburg 45
 Johann I., Kg. von England 52 – 55, 66
 Johann I., Kg. von Portugal 68
 Johann II., Kg. von Portugal 134
 Johann Michalec von Michelsberg (= Michalowitz), 104
 Johann ohne Furcht, Hzg. von Burgund 49, 68, 78, 86 – 94, 96
 Johann Parricida, Neffe Albrechts von Habsburg 30 f., 48
 Johann, Hzg. von Berry 73, 85
 Johann von Bucca, Bf. von Leito-mischl 104
 Johann von Nepomuk, Generalvikar von Prag 104
 Johann, Hzg. von Sachsen-Lauenburg 35
 Johann von Viktring, Abt und Chronist 19 – 21, 24, 26, 40
 Johann von Winterthur, Chronist 21
 Johann, Hzg. von Touraine 86
 Johann, Kg. von Böhmen 35, 37, 42 f.
 Johanna I., Königin von Neapel 68
 Johannes Rothe, Chronist 44, 45
 Johannes von Salisbury 101, 128
 Johannes XXII. Papst 39, 42, 124
 John of Gaunt, Duke of Lancaster 59 f.
- Karl der Große**, Ks. 127
 Karl IV., Ks. 4 – 6, 43 – 46, 49, 83 f., 103, 106 f., 112
 Karl IV., Kg. von Frankreich 42
 Karl Robert von Anjou 27
 Karl V., Kg. von Frankreich 59, 71, 82 – 84, 96
 Karl VI., Kg. von Frankreich 50, 59 f., 71, 73 f., 83 – 85, 87, 89 f., 95 f.
 Karl (VII.), Dauphin von Frankreich 92 – 94
 Karl, Kg. von Navarra 82 – 84
 Konrad von Scharfenberg, Kanzler 11
 Konrad, Bf. von Speyer 9

- Konrad, Raugraf von Stolzenburg 21
- Kunigunde, Nichte Philipps von Schwaben 9
- Ladislaus von Neapel 109
- Lampert von Hersfeld, Chronist 7 f.
- Lancaster 2, 134
- Lancaster, John (of Gaunt), Duke of 59 f.
- Lancaster, Thomas Earl of 58
- Landstein, Wilhelm von 103
- Latimer, William Lord 68
- Laurentius von Březová, Chronist 112
- Leopold von Habsburg 36–39, 41 f.
- Ludwig d. Fromme, Ks. 122
- Ludwig IV. der Bayer, Ks. 35–38, 40–44, 47
- Ludwig VIII., Kg. von Frankreich 81, 120
- Ludwig von Brandenburg, Sohn Ludwigs des Bayern 44 f.
- Ludwig von Guyenne, Dauphin von Frankreich 85 f.
- Ludwig, Hzg. von Orléans 49, 68, 74, 78, 87–93, 96, 133
- Ludwig XI., Kg. von Frankreich 3, 80, 97, 134
- Luxemburger 96
- Luzifer 123
- Lyons, Sir Richard 68
- Macchiavelli** 134
- Mailand, Hzg. von 74, 84
- Margarete Maultasch, Gräfin von Tirol 45
- Marsilius von Padua 49, 130
- Matthias Corvinus, Kg. von Ungarn 115, 117
- Matthias von Neuenburg, Chronist 23, 31, 39, 45
- Mechthild, Tochter Adolfs von Nassau 16
- Merowinger 78
- Michalec von Michelsberg (= Michaelowitz), Johann 104
- Mongolen 122
- Montfort, Simon de 54 f., 57
- Nero** 124
- Nimrod 124
- Nithard 122, 126
- Otto IV. von Braunschweig, Kg.** 9–12
- Otto von St. Blasien, Chronist 9–12
- Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach 9–13, 48
- Ottokar I., Kg. von Böhmen 9, 40
- Ottokar von der Steiermark, Chronist 19, 23, 34
- Pardubitz, Smil Flaška von** 103
- Paul II., Papst 114 f.
- Peter, Ebf. von Mainz 35
- Petit, Jean 49, 90–93, 95, 98
- Philipp II. Augustus, Kg. von Frankreich 77
- Philipp IV., Kg. von Frankreich 16, 25, 81 f.
- Philipp von Schwaben, Kg. 8–13, 29
- Philippe de Commines, Chronist 97
- Pintoin, Michel 74
- Pius II., Papst 114
- Pole, Michael de la 59
- Přemyslav, Hzg. von Teschen 105
- Prokop, Markgraf von Meißen 104, 109 f.
- Rahewin von Freising, Chronist** 126
- Richard II., Kg. von England 20, 40, 49, 50, 59–61, 63, 65, 68 f., 133
- Richard III., Kg. von England 64, 69
- Richard, Duke of York 62–4
- Rokycana, Jan 115
- Rosenberg, Heinrich von 104 f., 108, 110
- Rosenberger (Wittigonen) 105
- Rudolf von Habsburg, Kg. 13, 18, 19 f., 33, 40
- Rudolf, Hzg. von Rheinfelden 7 f.
- Rudolf, Hzg. von Sachsen-Wittenberg 35, 44

- Rudolf von Wart 31
 Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein 16, 35, 44
 Rudolf, Sohn Wenzels III. 28–30
 Rupprecht, Pfalzgraf bei Rhein 105
 Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein 16, 25 f.

 Salomo 129
 Sicile, Herold 131
 Siegfried von Ballhausen, Chronist 18 f., 23
 Siegfried von Westerburg, Ebf. von Köln 15
 Sigmund, Kg. von Ungarn, Ks. 85, 108–114, 116 f.,
 Stephan Langton, Ebf. von Canterbury 53
 Sternberg, Ždenek von 114
 Stratford, John, Kanzler Eduards III. 58 f.
 Svatozor, Hrg. von Pommern 105

 Tarquinius Superbus, Kg. von Rom 124
 Thibaud 81
 Thomas von Aquin 19, 34, 49, 65, 101, 128 f.

 Thomas, Earl of Lancaster 58
 Tudor 2, 134

 Valois 77, 96
 Vere, Robert de 59
 Vergil 123
 Visconti, Azzo 43
 Visconti, Valentina 74
 Vladislav, Jagielone 115

 Wartenberg, Peter von 104
 Wenzel II., Kg. von Böhmen 16, 25–28, 30
 Wenzel III., Kg. von Böhmen 27 f., 30
 Wenzel IV., Kg. von Böhmen (= Wenzel I., römisch-dt. Kg.) 50, 133, 102 f., 104–112, 115–117
 Wikbold, Ebf. von Köln 25 f.
 Wilhelm, Markgraf von Meißen 104
 Wilhelm von Ockham 43, 49, 101, 129
 William, Lord Latimer 68
 Woldemar, Markgraf von Brandenburg 35

 York 2, 134
 York, Richard Duke of 62–64

Register der Orte

Altenburg 17
Anagni 82, 87
Andernach 15, 25
Azincourt 90

Bamberg 9, 10
Basel 113
Bautzen 45
Bingen 26
Böhmen 4, 27, 102–105, 107–110, 112–115, 118, 133
Bosworth 64
Brandenburg 113
Breslau 112, 114
Bretagne 73
Buda 110, 115
Burgund 73, 85, 87, 90, 92, 94, 95, 133 f.

Canterbury 82
Chemnitz 25

Deutschland 133

Egerland 25, 27
England 5, 76, 79, 85, 95, 133 f.
Erfurt 1

Frankfurt am Main 11, 17
Frankreich 133 f.
Freiberg 17
Fulda 28

Gnesen 27
Göllheim 8, 20 f., 32, 34, 37, 39, 47
Grünberg 113, 114

Hagenau 35
Holland 25

Jungbunzlau 104

Iberische Halbinsel 4, 134
Idstein 14

Karlstein 110
Kärnten 24, 45
Kenilworth 57
Köln 14 f., 25 f., 44
Kuttenberg 27

Landsberg am Lech 36
Landshut 36
Landstein 103
Lausitz 117
Leitomischl 104 f., 110
Le Mans 73
Lucka 29, 33
Luxemburg 10

Mähren 104, 109, 114, 117
Mailand 39, 43
Mainz 14, 25, 41, 44
Marmande 120
Meißen (Mark) 16 f., 20, 25, 27–9, 31 f.
Melfi 126
Michelsberg 104
Montereau 68, 93 f.
Mühlendorf 8, 35–41, 44
München 36 f., 41

Neapel 133
Niederlausitz 28
Nikopolis 109

Österreich 104 f., 106, 108
Olmütz 28, 115
Orléans 85–87
Osterland 17, 27

- Paris** 78, 83, 87, 89–91, 133
Passau 37
Pavia 42 f., 49, 83
Pegau 29
Pleißenland 25, 28, 32
Portugal 134
Prag 28, 102, 104 f., 107 f., 108, 112, 116
Pressburg 109

Quatreveaux 25

Regensburg 12, 36, 39
Reich, römisch-deutsches 4, 95, 97
Rheingau 26
Rhens 44
Rom 27, 104
Rosenberg 105
Rüdesheim 26
Runnymede 53

Sachsenhausen 35
Schlesien 117
Seeland 25
Sizilien 133
Spanien 134

Speyer 36
Srebrenica 120
Steiermark 24 f., 27 f.
Straßburg 36, 41

Thüringen 16, 17–20, 25, 27–9, 31 f.
Tirol 17, 45
Toskana 15
Trausnitz an der Naab 39, 41
Trient 43
Trier 14, 25, 44
Troyes 62, 94
Tschaslau 112

Ungarn 112, 115

Venedig 39

Weilheim 14
Wien 109
Wiesbaden 14
Würzburg 41

Žebrák (Bettlern) 102
Zwickau 25

Register der Sachen, Wörter und semantischen Felder

- Abdankung** 57, 61
Abmahnung 101, 111, 113, 116
Absetzung 7, 20, 23, 37, 47, 49, 58, 60 f., 66, 69, 101, 108, 110
Abwehr 102, 113
Aggression 102
Anarchie 129
Angriff, Angreifer, angreifen 9, 10 f., 14, 36, 38, 103, 114
Anklage, anklagen 101, 110, 114 f.
Anschlag 1–3, 5 f., 8, 10 f., 28, 72, 75 f., 79 f., 82–85, 87 f., 91–98
Attentat, Attentäter 7–12, 17, 28, 30 f., 34, 42, 48, 102, 104
Auseinandersetzung 35, 44 f.
Ausgleich 127
Ausschaltung, ausschalten 7, 41 f.
- Bauernaufstand (*Peasants' Revolt*)** 59
Beseitigung des Königs 10, 50
Besetzung 106 f., 110 f.
Bürgerkrieg 47, 49, 61 f., 109
- Demütigung** 20, 121
- Enterbung** 63
Entmachtung 104, 109 f.
Eroberung 61, 69
Exekution, exekutieren 14, 57 f., 66
Exzess 3, 18, 23
- Fehde** 17, 79
Feindschaft 34, 64
Flucht 104, 109
Folter, Folterung 43, 84, 125
Freiheit 106 f., 107, 110, 113–118
Friedlosigkeit 47, 49
Fronten 111
- Führer, Anführer, Führungsgruppe** 102, 105, 112, 117
- Gefangenschaft, Gefangennahme** 31, 39–41, 102, 104 f., 109, 111
Gefolgschaftsverweigerung 101
Gegengewalt 133
Gegenkönig 109
Gerechtigkeit 127 f., 132 f.
Gewalt 2–6, 8, 13 f., 17–23, 29–35, 38, 40, 45–50, 56–58, 60, 66, 68 f., 71, 75–79, 82, 84 f., 87 f., 91, 93, 95, 98, 101, 106, 108–117, 119–128, 130, 132–134
Gewohnheitsrecht 106 f., 111
Gift, Giftanschlag, Giftmord 3, 42 f., 45, 48 f., 74 f., 79–88, 96 f.
- Herrschaftskrise** 45, 48
Herrschaftspartizipation 133
Herrscherkritik 35, 56 f.
Hinrichtung 3, 84, 125
Hochverrat, Hochverräter 31, 49, 67
House of Commons 131
- Kampf, Kämpfer, kämpfen** 7, 24, 27, 36, 38, 104, 109, 112, 114, 117, 125
Konflikt 1, 3–6, 17, 22, 24, 29, 34–37, 42, 46 f., 50, 53, 55 f., 75–78, 81, 87, 89, 98, 103 f., 108–111, 125 f., 134
Konfrontation 35, 36, 43, 47
Kontrahent 36, 39, 40, 46 f.
Krieg 11, 15, 17, 27, 36, 61 f., 67, 105, 108f., 111 f., 115 f., 125
Krise 50, 69
- Landfriedensbrecher** 26
Legitimität, Legitimation 101 f., 107, 111–118, 121, 127

- Macht** 2–4, 75, 77 f., 120–122, 126 f., 130, 132–134
- Mord** 1 f., 3–5, 7–13, 21 f., 28, 30–32, 33, 34, 40, 47, 71–73, 75 f., 78 f., 80, 82, 84, 86–99, 104, 106, 108, 109 f., 124 f., 133
- Opposition, Fürstenopposition, Adelsopposition** 3 f., 10, 49, 54, 66, 69, 101, 104 f., 107, 108 f., 114 f., 117, 130
- Partizipation, Herrschaftsp.** 5, 107, 111, 117 f.
- Plünderung** 29, 36
- Propaganda** 88–90, 94 f.
- Rache, rächen** 9, 10, 12, 66, 89, 91, 93–95
- Raub** 38, 47, 121
- Rechtsbruch, Rechtsbrecher** 13 f., 35, 54, 65, 101, 103 f., 109, 111, 113, 115 f.
- Schädigung** 12, 14, 17, 20, 26, 29, 33, 37, 47
- Schiedsrichter, Schiedsgericht** 101, 105, 107 f., 108, 111 f., 116
- Schlacht, Schlachtfeld** 7, 8, 20–23, 27, 29, 32, 34–41, 44, 46 f., 49 f., 57, 63, 66
- Staatsstreich** 9
- Stände** 5
- Strafmaßnahme, Strafgericht** 13, 18, 28, 47, 128
- Streit, Disput** 26 f., 113
- Sturz des Herrschers** 57, 65, 67
- Thronstreit, Thronkampf** 11, 46, 50
- Tod, töten** 1, 9, 12, 18, 20–22, 24, 30 f., 34, 39 f., 42, 46–48, 50, 57 f., 60, 63, 66, 68 f., 76, 101–103, 106, 108 f., 115
- Treuebruch** 67
- Troyes, Vertrag von** 96
- Turnier** 125
- Tyrann, tyrannis** 4, 19, 33, 50, 55, 59, 67, 90 f., 95, 98, 101, 124, 128–130, 184
- Tyrannenmord** 12 f., 34, 49, 128, 184
- Ungerechtigkeit** 67, 133
- Unterdrückung** 46, 128
- Unterwerfung** 29, 38 f., 126
- Usurpation** 62, 64, 69
- Verbrechen** 18, 23, 31
- Verrat** 109
- Verschwörung, Verschwörer, Konspiration** 6, 10 f., 13, 28, 32
- Waffen** 14, 17, 24, 29, 37, 41, 47
- Widersacher** 30, 44
- Widerstand** 3, 5 f., 17, 27 f., 31, 49, 51–54, 56, 60 f., 64, 66 f., 69, 75, 91, 98, 101, 105, 108–118, 128
- Widerstandsrecht** 35, 92, 94
- Widerstandstheorie** 101, 113 f.
- Zwang, Zwangsgewalt** 127, 131